Fleck

Kommentar

über das

Strafgesetzbuch für das Preußische Heer.

Erster Theil.

Kommentar

über das

Strafgesetzbuch für das Preußische Heer.

Von

Eduard Fleck,
Wirkl. Geh. Kriegsrath, Ritter etc.

Erster Theil.

Militair-Strafgesetze.

Nebst der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung im Heere vom 21. October 1841, dem Gesetze vom 15. April 1852 und den Kriegs-Artikeln für das Preußische Heer vom 9. Dezember 1852.

Zweite Auflage.

Berlin 1856.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Vorwort.

Das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer hat seit seiner im Jahre 1845 erfolgten Einführung durch die neuere Gesetzgebung, namentlich durch das Gesetz vom 15. April 1852, wesentliche Aenderungen erlitten. In wie weit aber die einzelnen Bestimmungen desselben davon betroffen werden, ist in keinem Gesetze ausdrücklich verordnet, woraus für diejenigen, welche dieses Strafgesetzbuch anzuwenden haben, die Verpflichtung erwächst, sich ein eigenes Urtheil darüber zu bilden.

Hierin das Richtige zu treffen, ist, namentlich für Nichtjuristen, mit nicht unbedeutenden Schwierigkeiten verbunden, wenn man erwägt, daß die erwähnten neueren gesetzlichen Vorschriften mit dem Strafsystem des seit dem 1. Juli 1851 in Kraft getretenen Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten im engsten Zusammenhange stehen, dasselbe aber mit dem Strafsystem des Strafgesetzbuchs für das Heer in vielen sehr erheblichen Punkten nicht übereinstimmt.

Auch wird hierdurch es erklärlich, weshalb mehrfach der dringende Wunsch ausgesprochen worden ist, den Militairpersonen, welche als untersuchungsführende Offiziere oder als Richter in den Kriegs- und Standgerichten die Militair-Strafgesetze anzuwenden haben, durch Kommentirung des Strafgesetzbuchs für das Heer ein Hülfsmittel zum richtigen Verständniß jener Gesetze zu verschaffen.

Sehr erwünscht wäre es mir gewesen, wenn bessere Kräfte als die meinigen sich dieser Arbeit unterzogen hätten. Da jedoch dies bisher nicht geschehen ist, so habe ich in Folge freundlicher Aufforderung verehrter Gönner und lieber Freunde die Ausarbeitung eines Kommentars über das erwähnte Strafgesetzbuch unternommen.

Derselbe wird, ebenso wie das Strafgesetzbuch selbst, aus zwei Theilen bestehen.

Der erste Theil umfaßt das materielle Militair-Strafrecht und bildet in dieser Beziehung ein für sich bestehendes Ganzes. Deshalb übergebe ich ihn, mit der Bitte um nachsichtige Beurtheilung, schon jetzt der Oeffentlichkeit, ohne die Vollendung des zweiten Theils abzuwarten. Beigefügt sind zur Erleichterung der Benutzung, außer einem Sachregister, die mit den kommentirten Gesetzen in genauer Verbindung stehende Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung im Heere vom 21. October 1841 mit den dieselbe abändernden neueren Bestimmungen und das Gesetz vom 15. April 1852 nebst der dazu erlassenen Ausführungs-Verordnung.

Der den zweiten Theil bildende Kommentar über die Strafgerichts-Ordnung der Preußischen Militairgerichte wird

nachfolgen, sobald sich mit Sicherheit übersehen läßt, ob und in wie weit das jetzige Strafverfahren der Civilgerichte eine Aenderung der Militair-Gerichts-Verfassung und des Strafverfahrens der Militairgerichte herbeiführen wird.

Berlin, im Oktober 1852.

Der Verfasser.

Zur zweiten Auflage.

Anstatt des Vorworts schicke ich der zweiten Auflage dieses Buchs nur die Bemerkung voraus, daß bei der Bearbeitung derselben die seit der Herausgabe der ersten Auflage ergangenen, das materielle Militair-Strafrecht und die Disciplinar-Verhältnisse der Militairpersonen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig berücksichtigt, die in Bezug genommenen Stellen des Allgemeinen Strafgesetzbuchs nach der vor einigen Tagen veröffentlichten neuen amtlichen Ausgabe dieses Gesetzbuchs berichtigt und den Anlagen, um dem Wunsche mehrerer mir befreundeter Offiziere zu entsprechen, die jetzt gültigen Kriegsartikel vom 9. Dezember 1852 beigefügt worden sind.

Berlin, den 26. Juni 1856.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Anlagen.

Anlagen.

Einleitung.

Einleitung.

Bis zum Jahre 1845 besaß das Preußische Heer kein eigenes, das gesammte Militair-Strafrecht umfassendes Strafgesetzbuch; ja es war, ganz abgesehen von der Strafprozeß-Ordnung, seit dem Jahre 1713 nicht einmal ein die materiellen Militair-Strafgesetze für sämmtliche Militairpersonen enthaltender Strafkodex vorhanden. Außer den Kriegs-Artikeln bestanden eine große Anzahl von Gesetzen, Kabinetsordres, Verordnungen, Reglements und Rescripten, welche einzelne Strafbestimmungen für Militairpersonen enthielten. Dies erschwerte die Militair-Rechtspflege in hohem Grade. Deshalb war die Kodifizirung der Militair-Strafgesetze schon seit längerer Zeit durch die Nothwendigkeit geboten. Wie es gekommen, daß dieselbe dennoch erst in neuerer Zeit erfolgt ist, möge nachstehende kurze Darstellung des Ganges der Preußischen Militair-Straf-Gesetzgebung näher darthun.

Nach Errichtung eines stehenden Heeres im Kurfürstenthum Brandenburg wurde das Bedürfniß positiver Militair-Strafgesetze sehr bald fühlbar. Um diesem Bedürfniß zu entsprechen, ließ Kurfürst Friedrich Wilhelm in der ersten Hälfte seiner Regierungsjahre für die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Armee ein Kurfürstlich-Brandenburgisches Kriegesrecht und Artikulsbrief publiciren, bei dessen Ausarbeitung der Kriegsartikelsbrief Gustav Adolphs, Königs von Schweden, zum Muster gedient hatte. Dasselbe zerfällt in neunzehn Titel, welche außer materiellen Strafbestimmungen mehrere reglementarische und administrative Vorschriften enthalten. Die dort verordneten Strafen sind die Todesstrafe, schimpfliche Ausstoßung aus der Armee, Landesverweisung, Konfiskation der Güter, einfache und (durch Entziehung der warmen Kost oder Fesselung des Gefangenen) geschärfte Freiheitsstrafen, Gassenlaufen, Sitzen auf einem hölzernen Pferde und Geld-

büßen. Auch kennt dasselbe die Decimation, d. h. das Aufknüpfen des zehnten Mannes nach dem Loose, als Strafe für ganze Truppentheile, welche eines todeswürdigen militairischen Verbrechens sich schuldig gemacht haben.

Das gedachte Kriegsrecht blieb bis zum Jahre 1713 fast durchweg in Kraft; nur einzelne Artikel wurden durch besondere Verordnungen abgeändert, von denen das Duell-Mandat von 1688 und einige Mandate über die Bestrafung der Desertion die wichtigsten sind.

Im Jahre 1713 aber machte sich die Ansicht geltend, daß es nicht angemessen sei, die Strafgesetze für Unteroffiziere und Soldaten mit den Strafgesetzen für Offiziere in einem Strafkodex zu vereinigen. Man stellte die Meinung auf, daß für Unteroffiziere und Soldaten Kriegsartikel zu publiciren seien, welche eine Pflichtenlehre und die nöthigen Strafgesetze für dieselben enthalten müßten; wogegen die Vorschriften über die Dienstpflichten und die Bestrafung der Offiziere in ein Dienstreglement gehörten. Demgemäß wurden am 12. Juli 1713 die ersten Kriegsartikel für die Unteroffiziere und Soldaten des Preußischen Heeres erlassen, und dieselben sodann im Laufe des vorigen Jahrhunderts fünfmal — in den Jahren 1724, 1749, 1764, 1787, 1797 — durchgesehen und mit mehreren Abänderungen republicirt.

Diese Kriegsartikel ergeben, daß man im vorigen Jahrhundert die Prügelstrafe für das geeignetste Mittel hielt, die Soldaten in Zucht und Ordnung zu erhalten. Denn nach und nach wurden fast alle Verbrechen der Soldaten mit Gassenlaufen bedroht und nur für die Minderzahl die Todesstrafe, die Karrenstrafe (Baugefangenschaft), und das Krummschließen beibehalten. Erst bei der Reorganisation des Heeres im Jahre 1808 trat hierin eine wesentliche Aenderung ein. Durch eine Königliche Verordnung vom 3. August 1808 wurde die Strafe des Gassenlaufens und das Krummschließen abgeschafft, und an die Stelle der damals gültigen Kriegsartikel von 1797 kamen andere Kriegsartikel für Unteroffiziere und Soldaten mit den, außer der körperlichen Züchtigung (als Kriminalstrafe) und der Lattenstrafe, noch jetzt unverändert bestehenden Militairstrafen.

Für die Offiziere erschien im Jahre 1726 ein alle Zweige des Dienstes umfassendes Reglement, welchem mehrere Strafbestimmungen beigefügt waren. Dasselbe blieb mit einigen, aus den Reglements des Jahres 1743 ersichtlichen Abänderungen in Gültigkeit, bis es durch das Dienstreglement vom 13. September 1788 ersetzt wurde, welches bis zur Reorganisation des Heeres im Jahre 1808 ohne wesentliche Aenderungen fortbestand. Diese Dienstreglements wurden nicht veröffentlicht, sondern in den Regimentskassen verwahrlich nieder-

gelegt; auch durften sie den einzelnen Offizieren nur leihweise auf kurze Zeit ausgehändigt werden, um sich daraus über ihre Dienstpflichten zu unterrichten.

Im vorigen Jahrhundert, als noch der ganze Dienstbetrieb fast ausschließlich durch Parole-Befehle geleitet wurde und die Kompagnien und Schwadronen das Eigenthum ihrer Chefs waren, mochten derartige Dienstreglements ganz zweckmäßig sein. Anders gestaltete sich dies aber nach der Reorganisation des Heeres. Das Dienstreglement von 1788 verlor nach und nach von selbst fast ganz seine Bedeutung. Auch zeigte sich das Bedürfniß, die darin enthaltenen Bestimmungen über die Bestrafung der Offiziere durch zeitgemäße Vorschriften zu ersetzen. In Folge dessen ward unterm 3. August 1808 eine Verordnung über die Bestrafung der Offiziere erlassen, an welche umfassendere Strafgesetze sich anschließen sollten. Die bald nachher begonnenen Kriege gegen Frankreich ließen jedoch diesen Plan nicht zur Ausführung kommen.

Nach den glorreichen Kriegen der Jahre 1813 — 1815 trat das Bedürfniß der Revision und Kodifizirung der Militair-Strafgesetze dringender als früher hervor, weil durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814 und durch die Errichtung der Landwehr die Armee eine neue Gestaltung erhalten hatte. Dies veranlaßte die Bildung einer Immediat-Kommission, welche die vorhandenen Militair-Strafgesetze revidiren und den Entwurf eines vollständigen, der jetzigen Heeresverfassung entsprechenden Strafgesetzbuchs ausarbeiten sollte. Die Ausführung dieses Auftrags unterlag jedoch mannichfachen Schwierigkeiten und Hemmnissen. Die erste Immediat-Kommission ließ denselben unerledigt und auch der zweiten, im Jahre 1827 eingesetzten Immediat-Kommission gelang erst nach ihrer im Jahre 1836 erfolgten Umgestaltung die genügende Lösung dieser Aufgabe. Nachdem von derselben im Jahre 1841 ein vollständiger Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer nebst Motiven vorgelegt worden war, ward dieser Entwurf zuerst dem damaligen Kriegsminister v. Boyen, sodann einer aus drei Generalen bestehenden Militair-Kommission, welcher ein oberer Militair-Justizbeamter als Referent beigegeben war, und außerdem auch noch dem damaligen Justizminister Mühler zur Begutachtung überwiesen; demnächst unter Berücksichtigung der darüber abgegebenen Gutachten im Kriegsministerium revidirt und in dieser Gestalt Sr. Majestät dem König im Monat März des Jahres 1845 zur Genehmigung eingereicht. Die nachgesuchte Genehmigung wurde alsbald ertheilt und hierauf an das Militair-Justiz-Departement unterm 3. April 1845 die nachstehende Ordre erlassen:

„Ich will das beifolgende neue Strafgesetzbuch für das Heer genehmigen und bestimme hierdurch, daß, — mit Berücksichtigung der neuen Kriegsartikel und der Verordnung über deren Anwendung vom 27. Juni 1844, sowie der Verordnungen über die Ehrengerichte und das Verfahren derselben bei Streitigkeiten unter Offizieren vom 20. Juli 1843 — dieses neue Militair-Strafgesetzbuch, unter Aufhebung aller dem Inhalte desselben entgegen stehenden früheren Bestimmungen, unverzüglich in Kraft treten soll, zu welchem Ende selbiges von dem Kriegsministerium an die Armee und von dem Justizministerium in dessen Ressort bekannt zu machen, auch durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist."

Auf Grund dieser Ordre erfolgte bald nachher die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer, dessen Kommentirung jetzt versucht werden soll.

Zuvor muß jedoch noch bemerkt werden, daß die in der Ordre vom 3. April 1845 erwähnten Kriegsartikel vom 27. Juni 1844 später durch die jetzt gültigen Kriegsartikel vom 9. Dezember 1852 außer Anwendung gesetzt worden sind; obschon die letzteren nicht, wie jene älteren Kriegsartikel, einen besonderen Strafkodex für Unteroffiziere und Soldaten bilden, sondern hauptsächlich nur den Zweck haben, die Unteroffiziere und Soldaten mit den ihnen obliegenden militairischen Dienstpflichten, den bei Uebertretung derselben verwirkten Strafen und den nach treuer Pflichterfüllung zu erwartenden Belohnungen im Allgemeinen bekannt zu machen, weil seit Einführung des Militair-Strafgesetzbuchs neben demselben ein besonderer Strafkodex für Unteroffiziere und Soldaten nicht mehr erforderlich ist.

Das Preußische Militair-Strafgesetzbuch zerfällt in zwei Theile.

Der erste Theil enthält die Militair-Strafgesetze, welchen in einer Einleitung einige allgemeine Bestimmungen, die sich auf das ganze Strafgesetzbuch beziehen, vorangestellt sind. Der zweite Theil handelt von der Militair-Gerichtsverfassung, von der Kompetenz der Militairgerichte, von den Pflichten der Militair-Gerichtspersonen und von dem Strafverfahren. Die Vorschriften über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee und über das ehrengerichtliche Verfahren sind in diesem Strafgesetzbuch nicht enthalten; dieselben bilden den Gegenstand besonderer Verordnungen.

Der erste Paragraph der Einleitung, der wörtlich dahin lautet:

§. 1.

Die Vorschriften dieses Strafgesetzbuchs finden auf alle Personen Anwendung, welche der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind. — Vergl. Theil II. §. 1. u. folg.

---

enthält die Entscheidung der in einem jeden Strafgesetzbuche zuerst zu erledigenden Frage, welche Personen bei Verübung der darin unter Strafe gestellten Handlungen von den Bestimmungen desselben betroffen werden. Darnach sollen den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs alle Personen unterworfen sein, welche unter der Militairgerichtsbarkeit stehen. Dies sind, wie aus §. 1. und folg. Th. II. h. l. sich ergiebt, während des Friedens sämmtliche Militairpersonen. Außerdem gehören dahin nach §. 18. Th. II. h. l. in Kriegszeiten:

1. alle Personen, welche den kriegführenden Truppen zugetheilt sind, oder zu deren Gefolge gehören;
2. die zu den kriegführenden Truppen des Preußischen Heeres zugelassenen fremden Offiziere und deren Gefolge;
3. die Kriegsgefangenen;
4. alle Unterthanen des Preußischen Staats, oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den Preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten.

Da sonach in Kriegszeiten eine erhebliche Erweiterung der Militair-Gerichtsbarkeit hinsichtlich der denselben unterstellten Personen nicht Statt findet, so bildet es die Regel, daß nur sämmtliche Militairpersonen (s. S. 9—15.) den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuchs unterworfen sind.

§. 2.

Insoweit dieses Strafgesetzbuch, die Kriegsartikel und die Militairgesetze überhaupt, nichts anderes vorschreiben, verbleibt es bei den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen, bei deren Anwendung jedoch die militairischen Dienstverhältnisse besonders zu berücksichtigen sind.

Im §. 2. ist die Stellung des Militair-Strafgesetzbuchs und der übrigen Militair-Strafgesetze zu den allgemeinen Landesgesetzen näher bezeichnet.

Darnach sollen die allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen nur subsidiarisch, unter besonderer Berücksichtigung der militairischen Dienstverhältnisse, auf Militairpersonen Anwendung finden, insofern das Militair-Strafgesetzbuch, die Kriegsartikel und die Militairgesetze überhaupt nichts Anderes vorschreiben.

An die Stelle der, in den hier gemeinten allgemeinen Landesgesetzen enthaltenen materiellen Strafgesetze sind jetzt nach §. 1. des Gesetzes vom 15. April 1852 die Vorschriften des unterm 14. April 1851 publicirten Allgemeinen Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten getreten. Auch ist dort im §. 5., in Uebereinstimmung mit dem vorstehenden §. 2., nochmals ausgesprochen, daß auf Preußische

Militairpersonen die allgemeinen Strafgesetze nur insoweit Anwendung finden sollen, als nicht die Militair-Gesetze ein Anderes bestimmen.

Hierbei ist der unstreitig richtige Gesichtspunkt festgehalten, daß das materielle Militair-Strafrecht, den allgemeinen Strafgesetzen gegenüber, theils als ein Specialrecht, theils als ein Singularrecht betrachtet werden muß.

Ein Specialrecht, d. h. ein ganz besonderes, für sich bestehendes Recht, bildet derjenige Theil des materiellen Militair-Strafrechts, welcher die Vorschriften über die Militairstrafen und die Strafbestimmungen für die militarischen Verbrechen und Vergehen umfaßt; denn die allgemeinen Strafgesetze kennen weder Militair-Strafen, noch militairische Verbrechen und Vergehen. Deshalb sind auch bei der Beurtheilung und Bestrafung dieser Verbrechen und Vergehen die Militair-Strafgesetze dergestalt maßgebend, daß sich das Urtheil des erkennenden Gerichts in solchen Fällen stets auf die Militair-Strafgesetze gründen muß.

Ein Singularrecht aber, d. h. ein die Ausnahmen von den in einem andern Gesetz ertheilten allgemeinen Bestimmungen enthaltendes Recht, bildet das Militair-Strafrecht insoweit, als darin für Militairpersonen in Absicht auf die Beurtheilung und Bestrafung solcher unter Strafe gestellten Handlungen, welche nicht zu den militairischen Verbrechen oder Vergehen gehören, besondere Strafbestimmungen sich befinden.

Die singulairen Vorschriften des Militair-Strafrechts bestehen hauptsächlich in Bestimmungen darüber:

a) welche Strafarten der allgemeinen Landesgesetze zum Verbleiben im Heere unfähig oder unwürdig machen;
b) welche Militairstrafen in Strafsachen gegen Personen des Dienststandes an die Stelle der minder harten bürgerlichen Strafen treten sollen, und in welchem Verhältniß diese Strafen zu einander stehen.

Außerdem erfordern die militairischen Dienstverhältnisse noch singulaire Strafbestimmungen in Betreff einiger nicht militairischer Verbrechen und Vergehen, wohin insbesondere die Verletzungen der Ehre und die Duelle zu rechnen sind.

Endlich aber ist es auch nöthig, durch eine besondere Vorschrift die Anwendbarkeit der für Militairpersonen gültigen Strafgesetze auf die von ihnen im Auslande verübten strafbaren Handlungen in der Weise näher zu bestimmen, wie dies im §. 2. des Gesetzes vom 15. April 1852 geschehen ist, wonach Militairpersonen, welche im Auslande, während sie dort, wie z. B. in Luxemburg, Frankfurt a. M. und Mainz, in einer dienstlichen Stellung sich befinden, strafbare

Handlungen begehen, ebenso, als ob die Handlungen in Preußen selbst begangen wären, nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden sollen.

§. 3.

Disciplinar-Vergehen sind nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu ahnden.

Als besondere Vorschriften über die Bestrafung der Disciplinar-Vergehen der Militairpersonen bestehen gegenwärtig

1. für alle Militairpersonen: die Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. October 1841, Gesetz-Samml. S. 325—335.; nebst den darauf Bezug habenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 16. Mai 1844, Mil. Gesetz-Samml. Bd. III. S. 154.; vom 7. October 1851, Gesetz-Samml. S. 707.; und vom 29. Mai 1852, Gesetz-Samml. S. 441.;
2. für die Militair-Justizbeamten: das Gesetz vom 7. Mai 1851, Gesetz-Samml. S. 218—235.;
3. für die Militair-Verwaltungs-Beamten: das Gesetz vom 21. Juli 1852, Gesetz-Samml. S. 465—488.;
4. für die evangelischen Militair-Geistlichen: die Verordnung vom 12. April 1822, Gesetz-Samml. S. 105.;
5. für die Kriegsmarine: die mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. April 1849 ertheilten besonderen Bestimmungen, und der Erlaß vom 29. Juli 1852.

§. 4.

Welche Militairpersonen zum Soldatenstande und welche zum Beamtenstande gehören, ist in dem diesem Gesetzbuch unter Litt. A. beigefügten Verzeichniß angegeben.

Auf Personen des Soldatenstandes, welche nicht Offiziere, Unteroffiziere oder Gemeine sind, finden, nach Maßgabe ihres Ranges, die für Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine gegebenen strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Die, das Preußische Heer bildenden Militairpersonen sind entweder

A. Personen des Soldatenstandes oder

B. Militair-Beamte.

A. Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

1. die Offiziere:
   a) des stehenden Heeres,
   b) der Landwehr,

c) der Gensd'armerie,
d) des Trains,
e) des reitenden Feldjäger-Korps,
f) des Kadetten-Korps und aller übrigen Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten,
g) der Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäuser,
h) des Zeugwesens,
i) von der Armee und à la Suite der Armee;

2. die Unteroffiziere, ⎫
3. die Spielleute, ⎬ beziehungsweise wie vorstehend unter No. 1. Lit. a — h.;
4. die Soldaten, ⎭
5. die Wallmeister (bei der Fortifikation);
6. die Materialienschreiber (bei den Gewehr-Revisions-Kommissionen und bei der Fortifikation);
7. die Zeugschreiber und Zeugdiener (bei den Artillerie-Depots und bei dem Feuerwerks-Laboratorium);
8. der Ober-Roßarzt bei dem Garde-Korps, die Roßärzte und die Kurschmiede;
9. die Militair-Eleven der Thierarzneischule;
10. die Lazareth-Gehülfen;
11. von dem Personale der Kriegsmarine:
    a) das Seeoffizier- und Kadetten-Korps,
    b) das Matrosen-Korps,
    c) das Deckoffizier-Personal,
    d) das Werft-Korps,
    e) das Seebataillon,
    f) die Marine-Stabswachen, und
    g) das Lazarethgehülfen-Personal.

Außerdem werden auch die außer Dienst befindlichen Offiziere, mit Ausnahme derjenigen, welche unter Entbindung von der Dienstverpflichtung ohne Wartegeld oder Pension aus dem Militairverhältniß gänzlich ausgeschieden sind, als zum Heere gehörende Militairpersonen betrachtet, weil sie, wenn es verlangt wird, namentlich bei eintretender Mobilmachung des Heeres, soweit ihre Körperkräfte es gestatten, für militairische Zwecke Dienste leisten müssen.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

1. Generalität:
    a) Feldmarschall,
    b) General der Infanterie oder Kavallerie,
    c) General-Lieutenant,
    d) General-Major;

2. Stabs-Offiziere:
   a) Oberst,
   b) Oberstlieutenant,
   c) Major;
3. Hauptleute und Rittmeister erster, zweiter und dritter Klasse;
4. Subaltern-Offiziere (Lieutenants):
   a) Premier-Lieutenant,
   b) Sekonde-Lieutenant. Zu den Sekonde-Lieutenants gehören auch die Ingenieur-Geographen, die Oberjäger des reitenden Feldjäger-Korps und diejenigen Feldjäger, welchen der Offizier-Charakter verliehen ist.

Die Unteroffiziere sind

1. solche, die das Offizier-Portepee tragen:
   a) die Feldwebel (Wachtmeister bei der Kavallerie, reitenden Artillerie und Gensd'armerie, und die Feldwebel-Lieutenants beim Kadetten-Korps),
   b) die Oberfeuerwerker bei der Artillerie,
   c) die Portepee-Fähnriche,
   d) die Obermeister bei den Artillerie-Handwerks-Kompagnien,
   e) die reitenden Feldjäger, insofern sie nicht den Lieutenants-Charakter erhalten haben;
2. solche, welche das Offizier-Portepee nicht tragen:
   a) die Feuerwerker bei der Artillerie,
   b) die Sergeanten, die Quartiermeister bei der Kavallerie und reitenden Artillerie,
   c) die Unteroffiziere (Oberjäger bei den Jägern),
   d) die Gensd'armen, (wenn diese vor ihrem Eintritt in die Gensd'armerie das Portepee getragen haben, so behalten sie dasselbe),
   e) die Bombardiere bei der Artillerie,
   f) die Oberpioniere.

Zu den Spielleuten gehören:

1. die Stabshautboisten, Hautboisten, Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabshornisten, Tamboure, Hornisten und Janitscharen der Infanterie, der Fußartillerie und der Pioniere;
2. die Stabstrompeter, Pauker und Trompeter der Kavallerie und reitenden Artillerie.

Von den Spielleuten sind die Stabshautboisten, Regiments-Tamboure, Stabstrompeter und die Stabshornisten bei den Jägern

wirkliche Unteroffiziere, und zwar, wenn sie das Portepee erhalten haben, mit Wachtmeister- oder Feldwebel-Rang; die Trompeter, die Pauker, die Bataillons-Tamboure und die Hautboisten, stehen, ohne wirkliche Unteroffiziere zu sein, im Range derselben; die Hornisten aber, die Tamboure und die Janitscharen im Range der Gemeinen.

Zu den Gemeinen gehören:

1. die Gefreiten (obschon sie in allen gemeinschaftlichen dienstlichen Verhältnissen Vorgesetzte der gemeinen Soldaten sind),
2. die gemeinen Soldaten,
3. die Zöglinge der Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons,
4. die Krankenwärter in den Militair-Lazarethen.

Zu den Gemeinen werden auch die in den Arbeiter-Abtheilungen und in den Festungs-Straf-Abtheilungen befindlichen Individuen gerechnet.

Von den zu A. unter 5—10 genannten Personen des Soldatenstandes stehen:

1. im Range der Feldwebel:
   a) die Wallmeister,
   b) die Zeugschreiber,
   c) die Materialienschreiber bei den Gewehr-Revisions-Kommissionen,
   d) der Ober-Roßarzt bei dem Garde-Korps und die Roßärzte;
2. im Range der Sergeanten:
   a) die Zeugdiener,
   b) die Materialienschreiber bei der Fortifikation (ist denselben das Portepee verliehen, so haben sie den Rang der Feldwebel;
3. im Range der Unteroffiziere:
   die Kurschmiede;
4. im Range der Gefreiten:
   die Lazareth-Gehülfen, insofern ihnen nicht der Unteroffizier-Rang verliehen ist;
5. im Range der Gemeinen:
   die Militair-Eleven der Thierarzneischule.

Ueber die Rangverhältnisse des zum Soldatenstande gehörenden Personals der Kriegsmarine enthält das Organisations-Reglement für das Marine-Personal vom 7. Juli 1854 (Ges. Samml. S. 382.) die näheren Bestimmungen.

B. Militair-Beamte.

Von den für das Bedürfniß des Heeres oder für militairische Zwecke angestellten, nicht unter Litt. A. genannten Personen, gehören nur folgende zu den Militairpersonen, und werden, um sie von den übrigen, dem Civilstande angehörenden Beamten der Militair-Verwaltung zu unterscheiden, Militair-Beamte genannt:

1. die Beamten der Militair-Intendanturen;
2. die Militair-Prediger und Militair-Küster;
3. die Auditeure und Militair-Gerichts-Aktuarien;
4. die Militair-Medizinal-Beamten;
5. die Zahlmeister erster und zweiter Klasse;
6. zur Zeit einer Mobilmachung: alle bei der Feld-Administration oder in anderer Art bei den mobilen Truppen angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung;
7. der Plankammer-Inspektor;
8. die Fortifikations-Bauschreiber und die übrigen unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Beamten;
9. die Ober- und Unter-Aufseher bei den Baugefangenen-Anstalten und bei den Festungs-Stuben-Gefangenen;
10. die bei einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister;
11. die Gießdirektoren der Geschützgießereien;
12. die Zeughaus-Büchsenmacher, so wie die bei den Truppentheilen mit der Verpflichtung, ihnen sowohl ins Feld, als beim Garnisonwechsel zu folgen, kontraktlich angenommenen Büchsenmacher und Sattler;
13. von dem Personal der Kriegsmarine:
    a) die Marine-Ingenieure,
    b) die Marine-Verwaltungs-Beamten,
    c) die Marine-Geistlichen,
    d) die Marine-Auditeure und
    e) die Marine-Aerzte.

Diejenigen Beamten der Militair-Verwaltung, welche nicht zu den vorstehend unter No. 1—12. genannten Militairpersonen gehören, sind Civilbeamte. Dagegegen gehören diejenigen Personen, welche ihrer Militair-Dienstverpflichtung in einem Beamten-Verhältniß (z. B. als einjährige freiwillige Aerzte, oder als Pharmazeuten in den Dispensir-Anstalten der Militair-Lazarethe) genügen, gleich den Militair-Beamten, zu den Militairpersonen.

Die Militair=Beamten zerfallen nach ihren Rangverhältnissen in zwei Klassen, nämlich in

1. obere und
2. untere Militair=Beamte, theils ohne, theils mit einem bestimmten Militairrang.

Zu den oberen Militair=Beamten ohne einen bestimmten Militairrang gehören:

a) bei den Intendanturen:
   1) die Intendanten, Intendantur=Räthe und Assessoren,
   2) die Referendarien und Auskultatoren,
   3) die Sekretaire, Registratoren, Journalisten, Sekretariats= und Registratur=Assistenten;
b) die Militairprediger;
c) die Auditeure und Militair=Gerichts=Aktuarien;
d) der Ober=Stabs=Apotheker und der Ober=Feldlazareth=Inspektor;
e) die Gießdirektoren der Geschützgießereien;
f) der Plankammer=Inspektor;
g) die bei einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister;
h) die Zahlmeister erster und zweiter Klasse;
i) die Festungs=Bauschreiber;
k) hierzu treten im Kriege und zur Zeit einer Mobilmachung:
   1) die oberen Beamten der Feld=Kriegskasse bis einschließlich der Kassen=Assistenten,
   2) die Oberdrucker der Metallographie,
   3) die oberen Feldmagazin=Beamten bis einschließlich der Magazin=Assistenten,
   4) die oberen Feldpostbeamten bis einschließlich der Feldpost=Sekretaire,
   5) die oberen Feldlazareth=Beamten bis einschließlich der Sekretaire,
   6) die Apotheker in den Feldlazarethen.

Einen bestimmten Militairrang (den einer bestimmten Militair=Charge) haben von den oberen Militair=Beamten nur folgende:

a) der General=Stabsarzt der Armee, den eines Obersten;
b) die General=Aerzte, den eines Majors;
c) die Ober=Stabsärzte, den eines Hauptmanns;
d) die Stabsärzte, den eines Premier=Lieutenants;
e) die Oberärzte und die Assistenz=Aerzte, den eines Sekonde=Lieutenants.

Alle übrigen vorstehend unter Litt. B. No. 1—12. verzeichneten Militairpersonen gehören zu den Militair-Unterbeamten und haben als solche, mit Ausnahme der aus früherer Zeit etwa noch vorhandenen Unterärzte, keinen bestimmten Militairrang.

Die Rangverhältnisse der Militair-Beamten der Kriegsmarine sind aus dem Organisations-Reglement für das Marine-Personal vom 7. Juli 1854 (Gesetz-Samml. S. 382.) ersichtlich.

§. 5.

Wegen Verbrechen, welche von Militairpersonen verübt worden sind, ehe sie in den Militairstand treten, ist nach den Gesetzen zu erkennen, denen sie zur Zeit der Verübung unterworfen waren, jedoch mit Anwendung der militairischen Strafarten.

Die im Allgemeinen Strafgesetzbuch angenommene dreigliedrige Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen kennt das Militair-Strafgesetzbuch nicht. Meistentheils werden unter „Verbrechen" alle strafbaren Handlungen verstanden, welche der gerichtlichen Bestrafung unterliegen. In diesem Sinne ist das Wort „Verbrechen" im vorstehenden §. gebraucht, welcher den allgemein gültigen Rechtsgrundsatz, daß strafbare Handlungen nur nach den zur Zeit ihrer Verübung bestandenen Strafgesetzen zu beurtheilen und zu bestrafen sind, auch auf Militairpersonen in Betreff der vor ihrem Eintritt in den Militairstand begangenen strafbaren Handlungen für anwendbar erklärt.

Wenn zugleich am Schluß dieses §. verordnet wird, daß in den gedachten Fällen an die Stelle der verwirkten bürgerlichen Strafen verhältnißmäßige Militairstrafen treten sollen, so ist hierbei vorausgesetzt worden, daß die Aburtelung durch ein militairisches Spruchgericht erfolgt. Diese Bestimmung findet mithin nicht Anwendung, wenn in den erwähnten Fällen der Angeschuldigte nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 9—12. Th. II. h. l. entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen wird. Sollte hierüber bisher irgend ein Zweifel bestanden haben, so wird derselbe jetzt durch §. 16. des Gesetzes vom 15. April 1852 vollständig beseitigt.

§. 6.

Insoweit nach den allgemeinen Landesgesetzen oder besonderen Verordnungen die Berücksichtigung der Militairgesetze bei Bestrafung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes eintreten soll, sind in solchen Fällen auch die Vorschriften dieses Gesetzbuchs zu beachten.

Der §. 6. enthält eine Vorschrift für die Civilgerichte und findet seine Begründung in den erst neuerdings aufgehobenen Bestimmungen über die gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes wegen nicht militairischer Verbrechen und Vergehen zu erkennenden Militair-Strafen. Namentlich bezieht sich derselbe auf die Allerhöchste Verordnung vom 22. Februar 1823 (Gesetz-Samml. S. 28.), welche den Civilgerichten die Befugniß ertheilte, gegen Personen des Beurlaubtenstandes wegen der zu ihrer Kognition gehörenden strafbaren Handlungen neben den verwirkten bürgerlichen Strafen, oder in Stelle derselben, auf Militairstrafen nach Maßgabe der Militair-Strafgesetze zu erkennen.

Mit der Einführung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs sind die bis dahin bestandenen allgemeinen Strafgesetze außer Kraft getreten, welche es hatten nöthig erscheinen lassen, den Civilgerichten jene Befugniß zu übertragen. In Folge dessen ist durch §. 16. des Gesetzes vom 15. April 1852 verordnet, „daß die Civilgerichte gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht mehr auf Militairstrafen zu erkennen haben" und dadurch dem vorstehenden §. 6. seine eigentliche Bedeutung genommen.

§. 7.

Die von Preußischen Militairpersonen gegen Militairpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangenen Verbrechen sind, insofern nicht für solche Fälle besondere Bestimmungen erlassen werden, eben so zu bestrafen, als wenn sie gegen Preußische Militairpersonen verübt worden wären.

Die in diesem §. enthaltene Bestimmung beruht auf den allgemeinen Grundsätzen der militairischen Disciplin und hat, wie aus einem Schreiben des Kriegsministers an die Kommandantur zu Mainz vom 1. März 1824 hervorgeht, schon früher in der Armee gegolten. Es ist jedoch dabei die Beobachtung des Reciprocitäts-Verhältnisses Seitens des verbündeten Staates, welchem die betreffenden Militairpersonen angehören, als selbstverständlich vorausgesetzt, so daß also, wenn in einem speziellen Falle dies irgendwie zweifelhaft sein sollte, vor der gerichtlichen Entscheidung der Sache dieser Punkt genau festgestellt werden muß.

Unter „Verbrechen" sind hier alle strafbaren Handlungen mit Einschluß der Disciplinar-Vergehen verstanden.

§. 8.

Gegen diejenigen Personen, welche ausnahmsweise in Kriegszeiten den Militairgerichtsstand haben, kommen, wenn sie zum Soldatenstande gehören,

dieselben strafrechtlichen Bestimmungen wie gegen Preußische Soldaten zur Anwendung; gehören sie nicht zum Soldatenstande, so sind die für Militairbeamte gültigen Vorschriften gegen sie in Anwendung zu bringen.

Welche Personen in Kriegszeiten nach §. 18. Th. II. h. l. ausnahmsweise den Militair=Gerichtsstand haben, ist bereits S. 7. erwähnt worden.

Auf die dort unter Nr. 1 — 3. genannten Personen lassen sich die Vorschriften des vorstehenden §. ohne Schwierigkeit anwenden. Dagegen ist es nicht als eine glücklich gewählte Bestimmung zu betrachten, daß dieselben, wie man nach der Wortfassung annehmen muß, auch auf die dort unter Nr. 4. erwähnten Personen Anwendung finden sollen. Es ist dabei unbeachtet geblieben, daß der Verrath im Kriege und die Spionage kriegsrechtlich behandelt werden müssen, wenn nicht die Strafe ihren Zweck gänzlich verfehlen soll. Deshalb läßt sich erwarten, daß diese Vorschriften bei ausbrechendem Kriege eine den hierbei in Betracht kommenden Verhältnissen entsprechende Aenderung erfahren werden.

§. 9.

Die in diesem Gesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der kommandirende Offizier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden würden.

Von der im §. 9. den kommandirenden Offizieren für außerordentliche Fälle ertheilten Befugniß kann jeder kommandirende Offizier, ohne Rücksicht auf die höhere oder niedere Charge, die er bekleidet, nach eigenem Ermessen Gebrauch machen. Auch hat ein rechtzeitiger, nicht zu später Gebrauch von dieser Befugniß sich bisher stets als ersprießlich bewährt. Kommt diese Maßregel zur Anwendung, so werden davon, sobald die öffentliche Bekanntmachung bei Trommelschlag oder Trompetenschall erfolgt ist, alle an dem Orte, wo die Bekanntmachung geschieht, befindlichen Militairpersonen betroffen, welche dem kommandirenden Offizier untergeben sind, der dieselbe hat eintreten lassen. Dagegen hat eine solche Maßregel für Civilpersonen nicht verbindende Kraft. Hierin unterscheidet sich dieselbe wesentlich von der Erklärung des Belagerungszustandes. Gesetz vom 4. Juni 1851; Gesetz=Samml. S. 451.

Die Nothwendigkeit, von der erwähnten Befugniß Gebrauch zu machen, wird besonders dann als vorhanden anzunehmen sein,

wenn bei einem Truppentheile grobe Exzesse vorkommen, welche befürchten lassen, daß die für den Friedenszustand ertheilten Strafbestimmungen nicht ausreichen möchten, um die Disciplin zu erhalten und weiteren Exzessen vorzubeugen. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so ist dies sogleich dem Kriegsminister, Behufs der Sr. Majestät dem Könige zu erstattenden Meldung, im Dienstwege anzuzeigen.

§. 10.

Das Recht des Beschädigten auf Ersatz des Schadens, derselbe mag dem Staat oder einer Privatperson zugefügt worden sein, ist von der Bestrafung unabhängig; jedoch darf Unteroffizieren und Gemeinen dieserhalb kein Abzug vom Solde gemacht werden.

Im §. 10. ist gesagt, daß das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz von der Bestrafung unabhängig sei. Eine gleichlautende Bestimmung enthält der §. 6. des Allgemeinen Straf-Gesetzbuchs. Es soll dadurch außer Zweifel gestellt werden, daß die Strafe — die vindicta publica — ohne Einfluß ist auf die nöthigen Falls im Wege des Civilprozesses geltend zu machende Berechtigung des Beschädigten, den Ersatz des ihm durch die strafbare Handlung des Verurtheilten erwachsenen Schadens zu fordern.

Die am Schluß dieses §. enthaltene Bestimmung aber beruht auf der älteren Vorschrift, daß die Besoldung der Unteroffiziere und Gemeinen (d. h. aller zum Stande der Unteroffiziere oder Gemeinen gehörenden aktiven Personen des Soldatenstandes), niemals, weder ganz noch theilweise als Exekutions-Objekt betrachtet und behandelt werden darf. Was hier vom Solde gesagt ist, gilt auch von den aus Staatsfonds gewährten Funktions-Zulagen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, weil diese Zulagen als Theile der Besoldung zu betrachten sind. Dagegen findet jene Vorschrift nicht auf solche Zulagen Anwendung, welche, wie z.B. die Zulagen aus den durch Beiträge der Offiziere gebildeten Musikkassen der Regimenter, einzelnen zum Stande der Unteroffiziere oder Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes nicht aus Staatsfonds gezahlt werden.

Strafgesetze.

Strafgesetze.

Erster Theil.

Strafgesetze.

Erster Titel.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Der erste Titel des ersten Theils des Militair-Strafgesetzbuchs zerfällt in fünf Abschnitte und enthält die Vorschriften über die gegen Militairpersonen zulässigen Strafarten, sowie Bestimmungen über das Verhältniß der verschiedenen Strafarten zu einander und über die Beurtheilung der Strafbarkeit. Derselbe bildet mithin die eigentliche Grundlage des materiellen Militair-Strafrechts.

Erster Abschnitt.

Von den militairischen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

In diesem Abschnitt sind die gegen Personen des Soldatenstandes anwendbaren militairischen Strafarten und deren gesetzliche Folgen näher bezeichnet. Als militairische Strafen sind, außer der später als Kriminalstrafe aufgehobenen Strafe der körperlichen Züchtigung und der Vermögens-Konfiskation, aufgeführt:

1. Todesstrafe durch Erschießen;
2. Freiheitsstrafen:
   a) Baugefangenschaft,
   b) Festungsstrafe, durch Einstellung in eine Festungs-Straf-Abtheilung,

c) Festungsarrest,
d) strenger Arrest,
e) mittler Arrest,
f) gelinder Arrest,
g) einfacher und geschärfter Stubenarrest;

3. Ehrenstrafen:
a) Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
b) Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;

4. Verlust der Dienststelle:
a) Degradation,
b) Ausstoßung aus dem Soldatenstande,
c) Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande, und Dienstentlassung,
d) Entfernung aus der Gensd'armerie,
e) Entfernung aus der Invaliden-Kompagnie oder dem Invalidenhause;

5. Verlust der Diensttitel und Pensionen.

§. 1.

Todesstrafe durch Erschießen.

Die wegen militairischer Verbrechen verwirkte Todesstrafe ist durch Erschießen öffentlich zu vollstrecken.

Der §. 1. handelt von der Todesstrafe durch Erschießen. Diese Strafe darf nur verhängt werden, wenn wegen militairischer Verbrechen die Todesstrafe verwirkt ist. Soll eine Militairperson wegen eines nicht militairischen Verbrechens zur Todesstrafe verurtheilt werden, so ist auf die Strafe der Enthauptung zu erkennen. §. 54. h. t.; §. 7. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs.

Die Todesstrafe durch Erschießen kennt bereits das Kurfürstlich Brandenburgische Kriegsrecht von 1656; sie ward schon damals und wird noch jetzt öffentlich vollstreckt.

Wenn auf diese Strafe rechtskräftig erkannt ist, so hat der Militair-Befehlshaber, welchem die Anordnung des Spruchgerichts zustand, die Vollstreckung des Urtheils ungesäumt zu veranlassen. Der dazu bestimmte Tag und Ort wird nur denjenigen bekannt gemacht, deren Gegenwart und Mitwirkung dabei erforderlich ist. In der Zwischenzeit müssen nach der Anordnung des betreffenden Militair-Befehlshabers die zur Hinrichtung erforderlichen Vorkehrungen bei Zeiten getroffen werden, damit dieselbe zur bestimmten Stunde ungehindert und ohne Aufschub erfolgen kann.

Ueber die Abführung des Delinquenten zum Richtplatz enthält das Dienstreglement vom 13. September 1788 Th. IX. Tit. 13. Art. 8. und folgende die näheren Vorschriften.

Zur Vollziehung der Strafe werden achtzehn Mann kommandirt, welche auf dem Richtplatz in drei Gliedern hintereinander dergestalt aufzustellen sind, daß das erste Glied in einer Entfernung von fünf Schritten dem Delinquenten gegenüber steht.

Um den Richtplatz wird von einem Militair-Kommando ein Kreis geschlossen und nur den zur Exekution erforderlichen Personen der Eintritt in den Kreis gestattet.

Sobald der Delinquent auf dem Richtplatz angekommen ist, wird demselben durch den Auditeur das Urtel, mit Uebergehung der Entscheidungsgründe, nebst der Bestätigungs-Ordre nochmals vorgelesen. Sodann erfolgt die Vollziehung der Strafe, wenn kein Hinderniß dieselbe aufhält, sofort durch das dazu befehligte Kommando nach Anordnung des kommandirenden Offiziers. Der Kreis bleibt demnächst noch so lange geschlossen, bis der Leichnam des Hingerichteten weggebracht ist. §. 180—183. Th. II. h. l.; §. 540. und folgende der Kriminal-Ordnung. Wo der Leichnam beerdigt werden soll, bestimmt der Militair-Befehlshaber, der die Vollstreckung des Urtels angeordnet hat.

Nach der Vollziehung der Strafe wird das Strafurtheil im Auszuge durch das Militair-Wochenblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 2.

Baugefangenschaft.

Auf Baugefangenschaft ist nur gegen Personen zu erkennen, welche aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden.

§. 3.

Die Baugefangenschaft wird nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften, unter militairischer Aufsicht, in einer Festung vollstreckt.

Die Gefangenen werden gefesselt gehalten und mit schweren Arbeiten beschäftigt.

§. 4.

Wenn zur Vollstreckung der Baugefangenschaft keine Gelegenheit vorhanden, oder diese Strafart wegen körperlicher Unfähigkeit des Angeschuldigten zu den Arbeiten der Baugefangenen nicht anwendbar ist, so tritt Zuchthausstrafe ein.

Die, in den §§. 2—4. erwähnte Strafe der Baugefangenschaft ist die schwerste militairische Freiheitsstrafe. Dieselbe besteht für Soldaten und für Unteroffiziere (bei gleichzeitiger Degradation) seit Errichtung eines stehenden Heeres im Kurfürstenthum Brandenburg und

ist identisch mit der in den älteren Militairgesetzen vorkommenden Strafe des Einschmiedens in die Karre. Nur wird sie jetzt in milderer Art vollstreckt.

Die Baugefangenschaft ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige. Die Dauer der zeitigen Baugefangenschaft beträgt gegenwärtig, nach Aufhebung des §. 68. der Verordnung vom 27. Juni 1844, mindestens ein Jahr; — §. 113. Th. I. h. l. — und höchstens zwanzig Jahre. §. 9. des Gesetzes vom 15. April 1852. Wenn die Strafe der Baugefangenschaft verhängt wird, muß stets neben derselben auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt werden.

Die Aufnahme der zu dieser Strafe Verurtheilten in die Baugefangenen-Anstalt darf erst nach der Bestätigung des Straferkenntnisses erfolgen. Bei ihrer Ablieferung wird der betreffenden Festungs-Kommandantur das Erkenntniß, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Tenors desselben und der Bestätigungs-Ordre, sowie eines Führungsattestes zur Einsicht mitgetheilt. — Ueber die Transportirung der zur Baugefangenschaft Verurtheilten nach der Festung, sowie über ihre Verpflegung, Beschäftigung und Behandlung in der Baugefangenen-Anstalt enthält die Instruktion des Kriegsministeriums vom 11. Dezember 1832 die näheren Bestimmungen. Die Baugefangenen erhalten eine sie besonders kenntlich machende Kleidung und sind während der Dauer der Strafzeit dergestalt gefesselt, daß die Fesselung, ohne die Bewegung ganz zu hemmen, das Fortkommen erschwert. Ihre möglichst unausgesetzte und angestrengte Beschäftigung geschieht zum Nutzen der Festungs-Verwaltung, namentlich der Fortifikation.

Ein jedes auf Baugefangenschaft lautende Erkenntniß wird im Auszuge durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks, worin der Verurtheilte seine Heimath hat, oder, insofern er ein Ausländer ist, durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks, in welchem der Aufenthaltsort des Verurtheilten liegt, öffentlich bekannt gemacht. §. 193. Th. II. h. l.

Wenn nach §. 4. Zuchthausstrafe an die Stelle der Baugefangenschaft treten muß, bedarf es der Strafumwandlung nicht, da die dort ertheilte Bestimmung nur dahin zu verstehen ist, daß in den daselbst erwähnten Fällen die Baugefangenschaft in einem Zuchthause ebenso wie die Zuchthausstrafe vollstreckt werden soll. In solchen Fällen wird der Verurtheilte auf den Antrag des betreffenden General-Kommandos durch das Oberpräsidium der Provinz einer zur Vollstreckung der Zuchthausstrafe bestimmten Civil-Strafanstalt überwiesen. Dergleichen Fälle kommen besonders in der Mark, in Pommern, Posen, Westphalen und in der Rheinprovinz vor, weil in diesen Provinzen keine Baugefangenen-Anstalten sich befinden.

Bisher konnte auf Baugefangenschaft nicht blos wegen militairischer, sondern auch wegen gemeiner Verbrechen erkannt werden. Dies ist jedoch fortan nicht mehr statthaft, weil das Allgemeine Strafgesetzbuch die Baugefangenschaft als Strafart für gemeine Verbrechen nicht kennt und eine Umwandlung der Zuchthausstrafe in Baugefangenschaft nach §. 4. des Gesetzes vom 15. April 1852 nicht eintreten darf. Auch ist die Zahl der militairischen Verbrechen, welche die Strafe der Baugefangenschaft nach sich ziehen, sehr gering. Nur die dritte Desertion im Frieden, sowie unter besonderen Umständen das Desertions-Komplott und die Selbstverstümmelung sind mit dieser Strafe bedroht. §§. 95., 101., 102., 113. h. l. Voraussichtlich wird sich daher die Zahl der Baugefangenen sehr bald beträchtlich vermindern und dies die schon seit einer Reihe von Jahren beabsichtigte gänzliche Aufhebung der zur Zeit noch in Pillau, Danzig nebst Weichselmünde, Graudenz, Magdeburg, Glatz, Neisse und Kosel vorhandenen Baugefangenen-Anstalten wesentlich erleichtern.

§. 5.

Festungsstrafe.

Festungsstrafe findet nur gegen Gemeine und solche Unteroffiziere statt, welche zu Gemeinen degradirt sind. Auf Festungsstrafe unter drei Monate darf nicht erkannt werden.

§. 6.

Die Festungsstrafe wird an Personen des Soldatenstandes durch Einstellung in eine Festungs-Strafabtheilung, nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften, in der Art vollstreckt, daß die Sträflinge unter militairischer Aufsicht mit Festungs- oder sonstigen Militair-Arbeiten beschäftigt und außer der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden.

§. 7.

Die Zeit einer erlittenen Festungsstrafe soll als Dienstzeit im stehenden Heere nicht angerechnet werden.

§. 8.

Machen sich Festungssträflinge eines Verbrechens schuldig, so sind sie nach den Bestimmungen zu beurtheilen, welche wegen Bestrafung der Gemeinen gegeben sind.

Werden sie alsdann zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt, so ist der noch nicht verbüßte Theil der früher ihnen auferlegten Festungsstrafe nach den Bestimmungen der §§. 63. und 66. in Freiheitsstrafe derjenigen Gattung umzuwandeln, welche wegen des neuen Verbrechens eintritt.

Die §§. 5—8. handeln von der Festungsstrafe durch Einstellung in eine Festungs-Strafsektion. Diese Strafart besteht seit dem Jahre 1808 für Soldaten und für Unteroffiziere, welche zu Gemeinen degradirt sind, und ist entweder eine lebenswierige oder eine zeitige.

Die Dauer der zeitigen Festungsstrafe ist mindestens drei Monate und höchstens zwanzig Jahre. §. 9. des Gesetzes vom 15. April 1852.

Die zur Festungsstrafe Verurtheilten werden sogleich nach abgehaltenem Kriegsgericht Behufs des vorläufigen Antritts der Strafe zur Festung abgeführt. Ausgenommen hiervon bleiben nur die Militairpersonen vom Stande der Unteroffiziere wegen ihrer gleichzeitigen Verurtheilung zur Degradation. Diese Individuen sind bis nach der Publikation des Erkenntnisses im Untersuchungsarrest zu behalten.

Um die Annahme zum vorläufigen Antritt der Strafe wird der betreffende Festungskommandant von dem Militair-Befehlshaber, welcher das Kriegsgericht angeordnet hat, unter Mittheilung eines vollständigen Nationals des Verurtheilten requirirt. Bei nachheriger Zufertigung des Erkenntnisses mit den Entscheidungsgründen, welchem die Bestätigungs-Ordre und eine beglaubigte Abschrift des Führungs-Attestes des Verurtheilten beizuschließen sind, hat sodann der Kommandant die Urtels-Publikation zu veranlassen. Erfolgt die Ablieferung des Verurtheilten zur Festung erst nach der Urtels-Publikation, so muß der Annahme-Requisition eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses, der Bestätigungs-Ordre, des Publikations-Protokolls und des Führungs-Attestes beigefügt werden.

Ueber die Transportirung der zur Festungsstrafe Verurtheilten nach der Festung, sowie über die Verpflegung, Beschäftigung und Behandlung derselben während der Strafzeit enthält das mit Allerhöchster Genehmigung vom Kriegsministerium unterm 2. Januar 1837 erlassene Regulativ (Mil. Gesetz-Samml. Bd. II. S. 29. und folgende) die näheren Bestimmungen.

Darnach werden diese Individuen (die Festungs-Sträflinge) während der Strafzeit als dem stehenden Heere angehörig betrachtet und bei Verübung strafbarer Handlungen nach den Militair-Strafgesetzen beurtheilt und bestraft. Der vorstehende §. 8. gedenkt in dieser Beziehung zwar nur der von Festungssträflingen verübten Verbrechen, es sind indeß hier unter „Verbrechen" alle strafbaren Handlungen gemeint.

Wird gegen einen Festungssträfling wegen eines Verbrechens auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande rechtskräftig erkannt, was fortan nur in Folge der Verurtheilung zur Baugefangenschaft geschehen kann, oder wird ein Festungssträfling zur Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt, so erfolgt ohne Verzug seine Ablieferung an die betreffende Strafanstalt, in welcher er die ihm auferlegte Zuchthausstrafe oder Baugefangenschaft verbüßen soll. Der noch nicht verbüßte Theil der Festungsstrafe wird sodann durch ein Resolut des Gerichts, bei welchem die letzte Untersuchung geschwebt hat, nach dem Verhältniß wie

3 zu 2 in Zuchthausstrafe oder Baugefangenschaft umgewandelt, da die Festungsstrafe zu diesen beiden, gesetzlich einander gleichgestellten Strafen nach den §§. 63., 66. h. t. und §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852 wie 3 zu 2 sich verhält.

Wird ein Festungs-Sträfling wegen eines vor oder nach seiner Einstellung in die Strafsektion verübten Vergehens gerichtlich zu einer Arreststrafe verurtheilt, so ist während der sofort zu veranlassenden Vollstreckung dieser Arreststrafe die Festungsstrafe als suspendirt zu betrachten und folglich um die Dauer der erkannten Arreststrafe zu verlängern; dagegen werden die, ebenfalls gleich nach der Festsetzung zu vollstreckenden, im Disciplinarwege verhängten Arreststrafen dem Festungs-Sträfling auf die Festungsstrafe angerechnet. Erlaß des Kriegsminist. vom 4. Dezember 1834.

Bisher konnte auch gegen Militairpersonen vom Stande der Beurlaubten wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen von den Civilgerichten nach Maaßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1823 (Gesetz-Samml. S. 28.) anstatt der Zuchthausstrafe auf Festungsstrafe erkannt werden. Dies darf jedoch jetzt nicht mehr geschehen, weil nach §. 4. des Gesetzes vom 15. April 1852 die Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe fortan nicht Statt finden soll und nach §. 16. a. a. O. die Civilgerichte gegen die Militairpersonen des Beurlaubten-Standes überhaupt nicht mehr auf Militairstrafen erkennen dürfen.

§. 9.

Festungsarrest.

Auf Festungsarrest darf nur erkannt werden:

1. gegen Offiziere;
2. gegen Portepee-Unteroffiziere in den Fällen, in welchen dem richterlichen Ermessen gestattet ist, von der Degradation abzugehen (§. 41.);
3. gegen Portepee-Fähnriche, gegen junge Männer, welche auf Beförderung zum Offizier dienen, und gegen einjährige Freiwillige in den Fällen, wo nicht neben der Freiheitsstrafe zugleich die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt ist.

Auf Festungsarrest unter sechs Wochen darf nicht erkannt werden.

§. 10.

Der Festungsarrest wird nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften vollstreckt.

Bei Offizieren ist damit der Verlust der Hälfte des Gehalts verbunden.

§. 11.

Festungsarrest von einjähriger und längerer Dauer wird den Offizieren als Dienstzeit nicht angerechnet. Den im §. 9. Nr. 2. und 3. genannten Personen aber darf Festungsarrest überhaupt nicht als Dienstzeit im stehenden Heere angerechnet werden.

Den Festungsarrest kennt bereits das Kurfürstlich Brandenburgische Kriegsrecht von 1656 als besondere Strafart für Offiziere. Derselbe ist ebenso, wie die Baugefangenschaft und die Festungsstrafe entweder eine zeitige oder eine lebenswierige Freiheitsstrafe. Die Dauer des zeitigen Festungsarrests darf nicht unter sechs Wochen bestimmt werden und den Zeitraum von zwanzig Jahren nicht übersteigen. §. 9. des Gesetzes vom 15. April 1852.

Bis zur Einführung des Militair-Strafgesetzbuchs war es nicht zulässig, gegen andere Personen des Soldatenstandes, als gegen Offiziere, auf Festungsarrest zu erkennen. Seit dem Bestehen der jetzigen Heeresverfassung hatte sich jedoch allmählig das Bedürfniß herausgestellt, den Festungsarrest auch gegen andere Personen des Soldatenstandes eintreten zu lassen, weil es zu hart erschien, Portepee-Unteroffiziere und einjährige Freiwillige wegen nicht entehrender Vergehen stets mit Festungsstrafe zu belegen, sobald auf eine, das höchste gesetzlich zulässige Maaß der Arreststrafen übersteigende Freiheitsstrafe erkannt werden muß. Dies veranlaßte die Ertheilung der im §. 9. unter Nr. 2. und Nr. 3. enthaltenen Bestimmungen. — Außer den Portepee-Unteroffizieren und einjährigen Freiwilligen ist dort noch der jungen Männer gedacht, welche auf Beförderung zum Offizier dienen. Die dieselben betreffende Bestimmung ist jedoch durch die Ordre vom 19. September 1848 aufgehoben, weil darnach diejenigen, die sich im Heere eine Stelle als Offizier erwerben wollen, ebenso, wie jeder andere Militairpflichtige, entweder als Freiwillige in einen Truppentheil eintreten oder im Wege der Aushebung eingestellt werden müssen und die früher bestandene, diese jungen Männer von anderen Unteroffizieren und Soldaten unterscheidende Eintritts-Prüfung bei ihrer Einstellung in einen Truppentheil nicht mehr Statt findet.

Die Abführung der zum Festungsarrest Verurtheilten zur Verbüßung dieser Strafe darf erst nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erfolgen. §. 186. Th. II. h. l. Ist der zum Festungsarrest Verurtheilte ein Offizier, so wird er, wenn ihm seine Gestellung zum Antritt der Strafe nicht selbst überlassen werden kann, durch einen Offizier von der auf die seinige folgenden Charge zur Festung begleitet und sein Degen dort dem Kommandanten überliefert. Nur wenn die Verurtheilung wegen eines schweren Verbrechens erfolgt, werden dem den Verurtheilten begleitenden Offizier ein Unteroffizier und zwei Gemeine mitgegeben.

Die durch die Abführung nach der Festung entstehenden Kosten haben die Verurtheilten aus eigenen Mitteln zu decken; im Unvermögensfalle werden dieselben aus dem Militairfonds bestritten. Gehört der Verurtheilte zu den Subaltern-Offizieren, oder zu den Hauptleuten

(Rittmeistern) dritter oder zweiter Klasse, so wird das Unvermögen zur Deckung jener Kosten schon dann als vorhanden angenommen, wenn derselbe außer seinem Gehalte kein Vermögen besitzt.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Festungs-Arrestaten während der Strafverbüßung enthält die darüber den Festungs-Kommandanten unterm 6. März 1826 vom Kriegsministerium ertheilte Instruktion.

Außer den im §. 11. erwähnten Nachtheilen hat der Festungsarrest für Offiziere den Verlust der Hälfte des Gehalts zur Folge. Das den Offizieren des Dienststandes einzubehaltende halbe Gehalt besteht in den, im §. 90. des Geldverpflegungs-Reglements vom 7. April 1853 für die verschiedenen Chargen der Offiziere normirten Gehaltsabzügen. Diese Abzüge finden für die ganze Dauer des Festungsarrestes ebenso wie beim Urlaub tageweise statt. — Die zur Entrichtung eines Beitrages zur Offizier-Kleiderkasse verpflichteten Offiziere sind verbunden, aus den ihnen verbleibenden Gehaltsbeträgen die vollen Beiträge zur Kleiderkasse zu bestreiten.

Portepee-Unteroffiziere mit Einschluß der Portepee-Fähnriche erhalten, während sie Festungsarrest verbüßen, ein tägliches Verpflegungsgeld von fünf Silbergroschen unter Wegfall ihrer sämmtlichen, als erspart zu berechnenden Gehalts-Kompetenzen. Geldverpflegungs-Reglement §. 107. — Einjährige Freiwillige müssen während des Festungsarrestes aus eigenen Mitteln für ihren Unterhalt sorgen.

Früher bestand der Festungsarrest auch als Freiheitsstrafe für Civilpersonen. Das Allgemeine Strafgesetzbuch kennt jedoch den Festungsarrest als besondere Strafart für Civilpersonen nicht, sondern gestattet im §. 13. nur die Vollstreckung der Strafe der Einschließung in Festungen. In Folge dessen hat sich die Zahl der Festungs-Arrestaten aus dem Civilstande in jüngster Zeit beträchtlich verringert.

§. 12.

Gegen Offiziere ist keine härtere Freiheitsstrafe als Festungsarrest zulässig. Hat ein Offizier ein Verbrechen begangen, worauf das Gesetz eine härtere Freiheitsstrafe androht, so ist anstatt dieser Strafe auf verhältnißmäßig (§. 63.) verlängerten Festungsarrest zu erkennen.

Die im §. 12. enthaltene Bestimmung, wonach gegen Offiziere keine härtere Freiheitsstrafe als Festungsarrest erkannt werden soll, beschränkt sich nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung auf die

Fälle, in welchen die Verurtheilung eines Offiziers wegen eines militairischen Verbrechens oder Vergehens erfolgt. In diesen Fällen darf selbst dann, wenn neben der Freiheitsstrafe die Dienstentlassung, die Entfernung aus dem Offizierstande, oder die Kassation eintritt, eine härtere Freiheitsstrafe als der Festungsarrest nicht verhängt werden und auch dann, insofern nicht lebenslängliche Freiheitsstrafe verwirkt ist, die Dauer der Strafe den Zeitraum von zwanzig Jahren nicht übersteigen. §. 9. des Gesetzes vom 15. April 1852.

Wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen tritt dagegen der Festungsarrest gegen Offiziere nur dann ein, wenn keine härtere Strafe als Einschließung oder Gefängnißstrafe verwirkt ist und die Dauer der Strafe die Umwandlung in Stubenarrest nicht gestattet. §. 58. h. t.; §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852. Ist wegen gemeiner Verbrechen eine härtere Strafe verwirkt, so ist darauf auch gegen Offiziere zu erkennen, weil in diesen Fällen die Umwandlung der Freiheitsstrafe, mit welcher die That im Gesetz bedroht ist, in eine militairische Freiheitsstrafe nach §. 4. a. a. O. nicht Statt finden darf.

Wenn Gefängnißstrafe in Festungsarrest umgewandelt werden muß, so bleibt zu beachten, daß diese Strafe zum Festungsarrest wie 2 zu 3 sich verhält und nach diesem Verhältniß die Dauer des zu verhängenden Festungsarrestes bestimmt werden muß.

§. 13.

Arreststrafen.

Die militairischen Arreststrafen bestehen in:

strengem Arrest,
mittlerm Arrest,
gelindem Arrest, und
Stubenarrest.

§. 14.

Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine statt. Hat ein Unteroffizier strengen Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§. 15.

Der strenge Arrest wird in einem einsamen, finstern Gefängnisse, ohne Lagerstätte, welche dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage in dem Lokal des gelinden Arrestes zu gewähren ist, im Uebrigen aber gleich dem mittleren Arrest vollstreckt.

Festungssträflinge erleiden den strengen Arrest geschärft in einem am Fußboden mit Latten versehenen Gefängniß.

§. 16.

Läßt der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Vollstreckung des strengen Arrestes nicht zu, so tritt der nächste mildere Arrestgrad ein.

§. 17.

Mittler Arrest ist nur gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine zulässig.

Hat ein Portepee-Unteroffizier mittlern Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§. 18.

Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängniß in der Art vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold entzogen, der Gebrauch von Taback, Branntwein und ähnlichen Genüssen, während der Strafzeit nicht gestattet, drei Tage nur Wasser und Brod gewährt, am jedesmaligen vierten Tage aber die gewöhnliche warme Kost verabreicht und die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht erlaubt wird.

§. 19.

Gelinder Arrest findet gegen Unteroffiziere mit und ohne Portepee und gegen Gemeine statt. Gegen letztere darf jedoch wegen militairischer Verbrechen in der Regel nicht auf gelinden Arrest erkannt werden.

§. 20.

Der gelinde Arrest wird durch einfache Freiheits-Entziehung in einem einsamen Gefängniß vollstreckt.

Nachdem in den §§. 2—12. von den in einer Festung zu vollstreckenden militairischen Freiheitsstrafen die Rede gewesen, handeln die §§. 13. und folgende von den militairischen Arreststrafen. Diese Strafen zerfallen, abgesehen von der nur gegen Offiziere zulässigen Strafe des Stubenarrestes, in drei Grade, dem gelinden, mittleren und strengen Arrest, denen noch der Quartier- und Kasernen-Arrest, — indeß nur als Strafe für Disciplinar-Vergehen, §. 30. h. t. — hinzutritt. Die Gliederung der Arreststrafen in die genannten drei Grade datirt aus dem Jahre 1808 und ist seit jener Zeit beibehalten worden. Wie die Arreststrafen vollstreckt werden sollen, ist im §. 15. u. folg. bestimmt. Besonders bemerkenswerth ist hierbei, daß jede Arreststrafe — mit Ausnahme des Quartier- und Kasernen-Arrests — in einem einsamen Gefängniß vollstreckt werden muß. Hierin besteht ein sehr wesentlicher Vorzug vor den in andern Staaten bestehenden Einrichtungen, welche die Vereinigung mehrerer Arrestaten in einem Arrestlokale gestatten; da nach den gemachten Erfahrungen vorzugsweise die Einsamkeit des Arrestaten während der Strafvollstreckung geeignet ist, den durch die Bestrafung beabsichtigten Zweck zu erreichen. Außerdem ist noch in Betreff der Vollstreckung des gelinden, strengen und mittleren Arrests Folgendes zu bemerken:

Wenn der Soldat in Arrest geschickt wird, behält er seine gewöhnliche Bekleidung. Auch ist ihm die Feldmütze als Kopfbedeckung zu

belassen. Im Arrestlokal wird dem, strengen Arrest verbüßenden Soldaten keine Lagerstätte, und dem, mittleren oder gelinden Arrest Verbüßenden als Lagerstätte nur eine hölzerne Pritsche nebst Kopfbrett gewährt. An den Tagen, an welchen die, strengen oder mittleren Arrest verbüßenden Soldaten warme Kost bekommen, erhalten sie eine, aus einem Strohsack, einem Kopfpolster und einer Decke bestehende Lagerstätte; auch kann denselben an diesem Tage der mäßige Genuß geistiger Getränke gewährt werden. — Den, mittleren oder gelinden Arrest Verbüßenden ist das Lesen guter Bücher zu gestatten. Auch ist das Tabackrauchen und der mäßige Genuß geistiger Getränke den gelinden Arrest Verbüßenden erlaubt, insofern sich dies mit der Aufrechthaltung der Ordnung im Arresthause verträgt. Die strengen oder mittlern Arrest erleidenden Individuen verlieren für die Dauer desselben sämmtliche Gehalts-Kompetenzen. Dagegen wird für den Mann pro Tag außer der schweren Brotportion ein Sgr. zur Bestreitung der Arrestaten-Verpflegung rc. gewährt. — Bis zum Jahre 1833 ward der strenge Arrest in Arrestlokalen vollstreckt, deren Fußboden in ähnlicher Art, wie die sogenannten Ribben — ein früherhin auf dem Lande in der Kurmark gebräuchliches Gefängniß — dergestalt mit Latten benagelt war, daß sich der Arrestat nicht ohne Unbequemlichkeit dazwischen niederlegen konnte. Diese Schärfung des strengen Arrests ist jedoch wegen des rühmlichen Zustandes der Disciplin in der Armee, durch die Kabinets-Ordre vom 1. November 1832 aufgehoben und nur noch für die Festungs-Sträflinge beibehalten worden.

Können auf Märschen, im Lager oder sonst den örtlichen Umständen nach, Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Soldaten nicht vollstreckt werden, so tritt für die Dauer der Strafzeit, statt des gelinden und mittleren Arrests, Entziehung gewohnter Genüsse, z. B. des Branntweins und Tabacks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten ein; statt des strengen Arrestes aber Anbinden an einen Baum oder an eine Wand, dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht setzen oder niederlegen kann. Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen, und muß, wo möglich, an einem einsamen Orte erfolgen. §. 190. Th. II. h. l. — Auch ist mittelst Kabinets-Ordre vom 10. Dezember 1846 jede willkührliche Verschärfung dieser Strafe streng untersagt und zugleich bestimmt worden, daß dieselbe in den Garnisonorten niemals, und in den Kantonnements nur dann, wenn sich keine Militair-Arrestlokale daselbst befinden, zur Anwendung gebracht werden soll. Erlaß des Kriegsministeriums vom 26. Dezember 1846.

§. 21.

Der Stubenarrest findet nur gegen Offiziere statt.

§. 22.

Der Stubenarrest ist entweder einfach oder geschärft. Der erstere wird an dem Verurtheilten in dessen Wohnung, der letztere in einem besonderen Arrestlokal vollzogen.

In beiden Fällen darf der Arrestat während der Dauer seiner Haft keine Besuche annehmen.

Der einfache Stubenarrest schließt zugleich die Bestimmung in sich, daß der zu dieser Strafe Verurtheilte, wenn er den Arrestort verläßt, nicht mehr fähig sein kann, als Offizier im Dienst zu bleiben.

Welche Art des Stubenarrestes eintreten soll, ist durch das Erkenntniß festzusetzen.

§. 23.

Gegen Stabs- und höhere Offiziere ist der geschärfte Stubenarrest nicht zulässig.

§. 24.

Haben Subaltern-Offiziere eine Arreststrafe von längerer als vierzehntägiger Dauer verwirkt, so ist nicht auf einfachen, sondern stets auf geschärften Stubenarrest zu erkennen.

§. 25.

Hat ein Offizier eine strafbare Handlung verübt, worauf im Gesetz eine nur gegen Unteroffiziere oder Gemeine zulässige Arrestart vorgeschrieben ist, so ist statt dieser Arrestart auf Stubenarrest von verhältnißmäßig längerer Dauer (§. 63.) oder, wenn danach die Strafe sechs Wochen übersteigen würde, auf Festungsarrest zu erkennen.

Der Stubenarrest, welcher nach §. 22. in einfachen und geschärften Arrest eingetheilt wird, findet nur gegen Offiziere Statt und darf daher weder gegen Portepee-Fähnriche, noch gegen andere Personen des Soldatenstandes verhängt werden. Dies gilt sowohl von dem geschärften, als auch von dem einfachen Stubenarrest und von dem letzteren, in Rücksicht auf die mit dem eigenmächtigen Verlassen des Arrestorts verbundenen gesetzlichen Folgen, selbst dann, wenn eine Militairperson vom Stande der Unteroffiziere oder Gemeinen allein eine Stube bewohnt.

Den einfachen Stubenarrest erleidet der Offizier auf Treue und Glauben in seiner Wohnung.

Der geschärfte Stubenarrest ist nichts anderes, als der bereits durch die Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1808 anstatt des Wachtarrests eingeführte Arrest in einer Offizier-Arreststube. Derselbe besteht in einfacher Freiheitsentziehung und wird in einer kasernementsmäßig eingerichteten Offizier-Arreststube vollstreckt.

Dieses Arrestlokal wird verschlossen gehalten, in der Regel aber nicht durch eine Schildwache bewacht. Mit bequemeren Meublen darf zwar der Arrestat sich nicht versehen, jedoch ist ihm die Benutzung seines eigenen Bettes gestattet. Auch werden ihm Bücher, Schreibmaterialien und die gewohnten Bedürfnisse nicht entzogen; das Ausgehen ist ihm blos dann, — und zwar stets nur in Begleitung eines Offiziers — erlaubt, wenn ihm die Bewegung in freier Luft ärztlich verordnet wird. Mit Gehaltsverlust ist diese Strafe nicht verbunden. Offizier-Arreststuben sind übrigens nicht in allen Garnisonen, sondern mit wenigen Ausnahmen nur in den Divisions-Stabsquartieren und in den Festungen vorhanden. Muß ein Offizier Behufs der Verbüßung der Strafe des geschärften Stubenarrests den ihm dienstlich angewiesenen Aufenthaltsort verlassen, so hat er die ihm dadurch erwachsenden Reisekosten aus eigenen Mitteln zu tragen.

Die §§. 23., 24. enthalten zwei specielle Bestimmungen, durch welche das Ermessen des Richters in der Wahl der Grade des Stubenarrests beschränkt wird. Diese Bestimmungen beziehen sich nach ihrem Wortlaut nur auf Stabsoffiziere und auf Subaltern-Offiziere, nicht aber auf Hauptleute und Rittmeister, so daß in Betreff der Offiziere dieser Charge beide Grade des Stubenarrests innerhalb der im §. 27. angegebenen Grenzen ohne irgend welche Beschränkung volle Anwendung finden.

Die im §. 25. ertheilte Bestimmung ist dadurch veranlaßt, daß, abgesehen von dem, den Festungsstrafen beizuzählenden Festungsarrest, nach §. 21. gegen Offiziere keine andere Arrestart als Stubenarrest zulässig ist; nach §. 29. die längste Dauer des Stubenarrests sechs Wochen beträgt und nach §. 9. auf Festungsarrest unter sechs Wochen nicht erkannt werden darf. Uebrigens findet der §. 25. auch dann volle Anwendung, wenn Offiziere wegen eines nicht militairischen Vergehens oder wegen einer Uebertretung Gefängnißstrafe oder Einschließung verwirkt haben.

§. 26.

Auf Arrest unter vier und zwanzig Stunden darf bei militairischen Verbrechen von den Militairgerichten nicht erkannt werden.

§. 27.

Die längste Dauer der Arreststrafen ist sechs Wochen, außer in den Fällen, wo die Verlängerung über dies höchste Maaß ausdrücklich freigestellt ist.

Selbst in diesen Fällen darf jedoch die Arreststrafe den Zeitraum von zwölf Wochen nicht übersteigen (§. 77.).

§. 28.

Bei Arreststrafen von längerer als sechswöchentlicher Dauer ist von dieser Zeit ab dem Arrestaten an jedem zweiten Tage unter sicherer Aufsicht die

Bewegung in freier Luft auf einige Stunden zu gestatten und, wenn die Arreststrafe in mittlerem Arrest besteht, nach Ablauf der sechsten Woche der Strafzeit an jedem zweiten Tage ihm warme Kost zu verabreichen (§. 18.).

§. 29.

Die Verlängerung des Stubenarrestes und des strengen Arrestes über die Dauer von sechs Wochen ist in keinem Fall zulässig.

§. 30.

Quartier- und Kasernenarrest darf gegen Unteroffiziere und Gemeine nur wegen Disciplinar-Vergehen, nicht aber wegen gerichtlich zu bestrafender Verbrechen verhängt werden.

Der im §. 26. aufgestellte Grundsatz, der darnach bei Bestrafung solcher Handlungen, welche die Gesetze als militairische Verbrechen oder Vergehen bezeichnen, Geltung haben soll, kommt jetzt nach den §§. 15., 334. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs und nach §. 15. des Gesetzes vom 2. Juni 1852, Gesetz-Samml. S. 305., ganz allgemein bei der Verhängung von Freiheitsstrafen zur Anwendung, wenn die strafbare Handlung mit Arrest, Gefängnißstrafe oder Einschließung bedroht ist und das bei Bestimmung der Strafe zum Grunde zu legende Strafgesetz kein Strafminimum enthält.

Die im §. 27. verordnete Beschränkung der Dauer der Arreststrafen auf den Zeitraum von sechs Wochen findet darin ihre Begründung, daß Arreststrafen von langer Dauer mit den Militair-Verhältnissen sich nicht vertragen. Wenn dennoch hinsichtlich des gelinden und mittleren Arrests eine Ausnahme hiervon gestattet und die Verlängerung dieser Strafen bis auf den Zeitraum von zwölf Wochen in den dort erwähnten Fällen nachgegeben ist, so beruht dies auf der Erwägung, daß nach §. 5. auf Festungsstrafe unter drei Monaten nicht erkannt werden darf und nur die gestattete Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift über die Dauer der Arreststrafen es möglich macht, die für das dienstliche Interesse sehr wichtige Bestimmung des §. 41. in Ausführung zu bringen. Hinsichtlich des Stuben-Arrests bedurfte es einer solchen Festsetzung nicht, weil das niedrigste Maaß des Festungsarrestes nicht (wie bei der Festungsstrafe) drei Monate, sondern sechs Wochen beträgt.

Unter den „gerichtlich zu bestrafenden Verbrechen" im Sinne des §. 30. sind alle der gerichtlichen Bestrafung unterliegenden Handlungen zu verstehen. Deshalb darf wegen solcher Handlungen, insbesondere auch wegen der gerichtlich zu bestrafenden Uebertretungen gegen Unteroffiziere und Soldaten nicht auf Quartier- oder Kasernen-Arrest erkannt werden.

§. 31.

Körperliche Züchtigung.

Mit körperlicher Züchtigung darf kein Soldat, außer bei gleichzeitig eintretender oder nach bereits erfolgter Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes belegt, und selbst dann darauf nur wegen solcher Verbrechen erkannt werden, welche mit körperlicher Züchtigung im Gesetz ausdrücklich bedroht sind.

Die geringste Zahl der Stockschläge ist zehn, und die höchste vierzig, welche in keinem Fall überschritten werden darf.

Die Vertheilung der Stockschläge auf mehrere Tage ist unzulässig.

§. 32.

Ist in den Fällen, wo die Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder die Entlassung aus dem Militairverhältniß eintritt, zugleich körperliche Züchtigung zu verhängen, so muß auf die in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebene Art der körperlichen Züchtigung erkannt und die Vollziehung der Behörde überlassen werden, welche die außerdem erkannte Freiheitsstrafe zu vollstrecken hat.

§. 33.

Gestattet der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden keine Züchtigung, so tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein (§. 64.).

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1848 (Gesetz-Samml. S. 123.) haben die Gerichte die Anweisung erhalten, auf die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr zu erkennen, sondern statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verhängen. Nach §. 10. des Gesetzes vom 15. April 1852 aber soll fortan auch die seit jener Zeit statt der körperlichen Züchtigung erkannte Freiheitsstrafe wegfallen, so daß die vorstehenden §§. 30—33. jetzt vollständig bedeutungslos geworden sind, insoweit sie sich auf die gerichtliche Verurtheilung zur Strafe der körperlichen Züchtigung beziehen. Nach §. 5. der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 besteht diese Strafe jetzt nur noch als Disciplinarstrafe für Soldaten der zweiten Klasse und darf auch als solche blos gegen diejenigen Individuen angewendet werden, welche auf keine andere Weise in Ordnung zu halten sind. Erlaß des Kriegsminist. vom 14. Mai 1848. In der Kriegsmarine stehen in dieser Beziehung den Soldaten der zweiten Klasse die in der Strafklasse befindlichen Individuen gleich. Jedoch darf gegen diese Individuen nur dann, wenn sie zur Besatzung eines in der Ausrüstung begriffenen oder in See befindlichen Schiffes gehören, körperliche Züchtigung bis zu dreißig Hieben als Disciplinarstrafe verhängt werden. Erlaß vom 29. Juli 1852.

§. 34.

Vermögens-Konfiskation.

Durch die Vermögens-Konfiskation verliert der Verurtheilte das gesammte Vermögen, welches er im Inlande besitzt, oder künftighin erwirbt.

Wenn auf Konfiskation des Vermögens zu erkennen ist, so muß dasselbe der Regierungs-Hauptkasse der heimathlichen Provinz des Verurtheilten zugesprochen werden.

Durch den Artikel 10. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist die Strafe der Vermögens-Konfiskation und demgemäß auch der vorstehende §. 34. aufgehoben. An Stelle dieser Strafe, insoweit sie gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu erkennen war, ist nach dem Gesetz vom 11. März 1851, Gesetz-Samml. S. 271. eine Geldbuße von Funfzig bis Eintausend Thalern getreten.

§. 35.

Ehrenstrafen.

Auf den Verlust von Orden darf nicht erkannt werden. Es muß vielmehr nach Abfassung des Erkenntnisses in den Fällen, in denen der Verlust des Ordens nach den bestehenden Vorschriften eintritt, die Entscheidung des Königs eingeholt werden.

§. 36.

Ebenso (§. 35.) ist in Ansehung der Ehrenzeichen (Militair- und allgemeines Ehrenzeichen, Rettungsmedaille, Dienstauszeichnung für Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr) zu verfahren, auf deren Verlust nach §. 17. der Erweiterungs-Urkunde für die Königlichen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810 von den Gerichten nicht erkannt werden darf.

§. 37.

Diejenigen Ehrenzeichen, über deren Verlust die Entscheidung des Königs (§. 36.) nicht erforderlich ist (Kriegsdenkmünze, Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine ꝛc.), müssen in allen den Fällen aberkannt werden, in welchen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder die Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintritt.

Nach den Bestimmungen des §. 12. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs bildet der Verlust der Orden und Ehrenzeichen einen integrirenden Theil des Verlusts der bürgerlichen Ehre, und tritt von Rechtswegen ein, wenn auf Zuchthausstrafe oder, wie sich aus §. 22. a. a. O. ergiebt, wenn auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wird. Deshalb darf wegen nicht militairischer Verbrechen oder Vergehen neben den dieserhalb nach dem Allgemeinen Strafgesetzbuch zu verhängenden Strafen nicht mehr auf den Verlust der Ehrenzeichen besonders erkannt werden.

Anders verhält es sich mit den militairischen Verbrechen und Vergehen. Auf diese strafbaren Handlungen finden die eben erwähnten Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuchs keine Anwendung; vielmehr haben hinsichtlich der Bestrafung derselben die Vorschriften der §§. 35—37. vollständig ihre Geltung behalten. Mithin sind dieselben in einem jeden derartigen Straffalle künftighin ebenso, wie bisher, genau zu beachten. Verordn. vom 18. Mai 1852.

Die Ehrenzeichen, deren Aberkennung nach §. 37. durch die Spruchgerichte erfolgt, sind:

1. die Kriegsdenkmünzen, Kab. Ordres vom 30. Oktober 1814 und 25. September 1817;
2. die Dienstauszeichnung erster, zweiter und dritter Klasse, Gesetz vom 18. Juni 1825;
3. die Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr, Verordn. vom 16. Januar 1842;
4. die im Artikel 9. der Statuten des Königlich Hohenzollernschen Hausordens gestiftete Denkmünze, §. 14. der mittelst Allerh. Ordre vom 27. April 1852 genehmigten Instruktion;
5. die Großherzoglich Badensche Gedächtniß-Medaille, §. 3. der Statuten vom 29. August 1849;
6. die Neuchateller Medaille, Verordn. vom 18. Januar 1832;
7. die Hamburger Medaille, Kab. Ordre vom 27. Juni 1844.

§. 38.

Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes darf nur gegen Gemeine, und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation, erkannt werden.

Wenn diese Strafe eintritt, muß zugleich auf den Verlust der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen (§. 37.), so wie der Nationalkokarde und des National-Militairabzeichens, ausdrücklich erkannt werden.

Wer in der zweiten Klasse des Soldatenstandes sich befindet, kann die erworbenen Versorgungs-Ansprüche nicht geltend machen.

§. 39.

Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse des Soldatenstandes darf ohne besondere Genehmigung des Königs nicht erfolgen, und muß in dem durch die Ordre vom 18. März 1839 (Militair-Gesetzsammlung, Bd. II. Seite 124.) vorgeschriebenen Dienstwege in Antrag gebracht werden.

Hinsichtlich der Folgen der von dem König genehmigten Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes behält es bei den Bestimmungen der Ordre vom 18. März 1839 sein Bewenden.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes wurde nach Aufhebung der Strafe des Gassenlaufens durch die Verordnung

wegen der Militairstrafen vom 3. August 1808 eingeführt, und sollte eine, zur Aufrechthaltung der Disciplin dienende Besserungs-Maßregel sein, welche, obschon sie nur durch gerichtliches Erkenntniß ausgesprochen werden durfte, jeder Kommandeur eines Regiments oder Bataillons aus eigener Machtvollkommenheit wieder aufzuheben befugt war, sobald ihm der davon betroffene Soldat hinlängliche Beweise der Besserung gegeben hatte. Auch beschränkten sich die Wirkungen der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ursprünglich darauf, daß der dazu Verurtheilte mit körperlicher Züchtigung bestraft werden konnte, und zu ihm jeder Soldat der ersten Klasse im Verhältniß eines Gefreiten stand. Erst einige Jahre nachher ward verordnet, daß während der Dauer dieser Strafe Orden und Ehrenzeichen weder getragen, noch Vorschläge zu deren Verleihung gemacht werden dürfen, und daß während dieser Zeit Ansprüche auf Versorgung im Civildienste oder auf Invaliden-Benefizien weder erworben, noch geltend gemacht werden können. S. Bemerk. zu §. 49.

Zwar wurde gleichzeitig mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, auch der Verlust des Rechts, das National-Militair-Abzeichen tragen zu dürfen, als eine neue Strafart eingeführt. Beide Strafen waren jedoch ursprünglich nicht mit einander nothwendig verbunden. Der Verlust des Rechts, das National-Militair-Abzeichen zu tragen, sollte hauptsächlich eine Strafe für Verletzung der militairischen Treue sein und war eine härtere Strafe als die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, indem die Rehabilitirung nur durch die Gnade des Königs erfolgen konnte.

Erst durch die Allerhöchste Ordre vom 13. Oktober 1824 (Gesetz-Samml. S. 213.) erhielten diese Strafen eine andere Bedeutung, indem dort bestimmt wurde, daß mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes jedesmal der Verlust des National-Militair-Abzeichens verbunden und letzteres mit der National-Kokarde für gleichbedeutend erachtet werden solle. Hiermit hörte die Befugniß der Regiments- und Bataillons-Kommandeure zur Rehabilitirung der in die zweite Klasse versetzten Soldaten auf, indem dieselbe nunmehr, ebenso wie die Wiederverleihung des National-Militair-Abzeichens und der National-Kokarde, dem Könige vorbehalten blieb. Auch wurde angeordnet, daß Soldaten der zweiten Klasse nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienst in ihren bürgerlichen Verhältnissen die National-Kokarde zu tragen nicht berechtigt seien und daß, wenn wegen nicht militairischer Verbrechen oder Vergehen auf den Verlust der National-Kokarde nach den darüber ergangenen Verordnungen gegen eine Person des Soldatenstandes gerichtlich erkannt werde, zugleich ausdrücklich auch auf Versetzung in die zweite Klasse des

Soldatenstandes zu erkennen sei. Diesen Bestimmungen folgten später specielle Vorschriften, welche das Verfahren bei Einreichung der Rehabilitirungs-Gesuche regelten, — Kab. Ordre vom 18. März 1839, Mil. Gesetz-Samml. Bd. II. S. 124., — und die Fristen feststellten, vor deren Ablauf derartige Gesuche nicht eingereicht werden dürfen. Erlaß des Kriegsminist. vom 3. Oktober 1845 a. a. O. Bd. III. S. 303.

Hierbei verblieb es bis zur Einführung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs. Seit jener Zeit haben durch die darnach zur Anwendung kommenden bürgerlichen Ehrenstrafen, insbesondere durch die dahin zu rechnende „Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit", zu deren Wirkungen der Verlust der National-Kokarde gehört, die erwähnten Bestimmungen sehr wesentliche Aenderungen erlitten.

Diese Aenderungen bestehen hauptsächlich darin:

1. daß wegen nicht militairischer Verbrechen und Vergehen auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nicht mehr erkannt werden darf, und
2. die mit Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein bis drei Jahre bestraften Personen des Soldatenstandes während dieser Zeit zwar zur zweiten Klasse des Soldatenstandes gehören, mit dem Tage der vollendeten Verbüßung der Strafe aber ohne weitere besondere Bestimmung, d. h. ohne ausdrückliche Rehabilitirung, in die erste Klasse des Soldatenstandes zurücktreten sollen. Gesetz vom 15. April 1852, §. 5., 16.; Verordn. vom 18. Mai 1852.

Hinsichtlich der Bestrafung der mit Versetzung in die zweite Klasse bedroheten militairischen Verbrechen und Vergehen hat dagegen die neuere Gesetzgebung nichts geändert. Für diese Straffälle sind die Bestimmungen des §. 38. noch jetzt maßgebend und die Spruchgerichte haben daher, wenn die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes wegen eines militairischen Verbrechens oder Vergehens verwirkt ist, nicht blos auf diese Strafe, sondern auch auf den Verlust der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen (§. 37.) sowie der National-Kokarde und des National-Militair-Abzeichens ausdrücklich zu erkennen. — Trifft die Bestrafung wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens mit der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit zusammen, so ist auch dann im Tenor des Erkenntnisses die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nebst dem Verluste der National-Kokarde und des National-Militair-Abzeichens besonders auszusprechen, — Verordnung vom 18. Mai 1852, — weil sonst mit dem Tage der vollendeten Verbüßung der erwähnten bürgerlichen Strafe der Verurtheilte zur Wieder-

anlegung der National-Kokarde berechtigt sein würde, dies aber, so lange er in der zweiten Klasse des Soldatenstandes steht, ihm nicht gestattet werden kann. Dagegen darf in einem solchen Falle die Aberkennung der Ehrenzeichen (§. 37.) nicht erfolgen, weil der zu Bestrafende durch die ihn treffende zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 22. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs diese Ehrenzeichen verliert und dieselben nicht, gleich denjenigen Personen, welche sie nur wegen eines militairischen Verbrechens oder Vergehens bei der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verloren haben, durch die Rehabilitirung nach der Kab. Ordre vom 18. März 1839 zurückerhält.

Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse des Soldatenstandes darf auch jetzt, wie bisher, nicht ohne besondere Genehmigung des Königs erfolgen, und muß in allen Fällen, in welchen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes durch ein gerichtliches Erkenntniß ausdrücklich ausgesprochen ist, in dem durch die Kab. Ordre vom 18. März 1839 vorgeschriebenen Dienstwege nachgesucht werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß in denjenigen Fällen, in welchen neben der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, nicht während der Dauer derselben die Rehabilitirung beantragt werden darf, insofern damit nicht der Antrag auf Erlaß auch dieser Strafe im Gnadenwege verbunden wird, weil der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestrafte, so lange er unter den Wirkungen dieser Ehrenstrafe steht, die National-Kokarde nicht tragen darf. Dagegen kann in derartigen Fällen die Einreichung des Antrags auf Rehabilitirung sogleich erfolgen, nachdem die Wirkungen der erwähnten bürgerlichen Ehrenstrafe aufgehört haben, wenn die in dem Erlaß des Kriegsminist. vom 3. Oktober 1845 angegebenen Fristen es gestatten.

Außer dem Verlust der National-Kokarde, des National-Militair-Abzeichens, der Orden und Ehrenzeichen hat die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nach §. 38. die Unfähigkeit zur Folge, die erworbenen Versorgungs-Ansprüche geltend zu machen. Demgemäß haben Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, wenn sie Invalide werden, weder auf eine Invalidenpension, noch auf den Civil-Versorgungsschein, noch auf die Aufnahme in ein Invalidenhaus oder eine Invaliden-Kompagnie einen gesetzlichen Anspruch. Auch darf ihnen nur dann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen zutrifft, welche für andere Invaliden den Anspruch auf eine Pension der ersten oder zweiten Klasse begründen,

eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich gewährt werden. Gesetz vom 4. Juni 1851 §§. 5., 19.; Gesetz-Sammlung S. 404. Befindet sich ein in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzter Soldat bei der Verurtheilung bereits in dem Besitze eines Civil-Versorgungsscheins, so muß er denselben zurückgeben. Rescr. des Kriegsminist. vom 19. Oktober 1823.

Von den übrigen Wirkungen der mehrerwähnten Strafe sind die wichtigsten:

1. die Anwendbarkeit der körperlichen Züchtigung als Disciplinarstrafe; Verordn. vom 21. Oktober 1841 §. 5.;
2. die Unterstellung unter jeden Soldaten der ersten Klasse, so daß dieser zu den Soldaten der zweiten Klasse in dem Verhältniß eines Gefreiten steht; Verordn. vom 3. August 1808;
3. für Kapitulanten: der Verlust des höhern Gehalts, insofern nicht die Aufhebung der Kapitulation in der Kapitulations-Verhandlung für den Fall der Verurtheilung zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes vorbedungen ist;
4. für Gefreite: der Verlust des höhern Gehalts und die Entfernung aus ihrer Charge; für die Gefreiten der Landwehr- und Train-Stämme noch außerdem die Entfernung von diesen Stämmen; Kab. Ordre vom 8. Juni 1854;
5. für Unteroffiziere: die Degradation;
6. für die bei dem Garde-Korps und bei den Jäger-Bataillonen, sowie für die als Halbinvalide bei den kombinirten Reserve-Bataillonen stehenden Individuen: die Einstellung in die besondere Abtheilung eines kombinirten Reserve-Bataillons; Kab. Ordre vom 4. Mai 1838;
7. für Gensd'armen: die Degradation und Entlassung aus der Gensd'armerie;
8. für Ganzinvalide: die Entlassung aus dem Militair-Verhältniß.

Bisweilen hat man auch angenommen, daß bei Militair-Personen von Adel die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes stets den Adelsverlust zur Folge habe. Dies ist jedoch nicht richtig. Der Adelsverlust ist mit keiner anderen Militairstrafe als mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande und der Kassation (§§. 43., 44. h t.) nothwendig verbunden.

§. 40.
Degradation.

Die Strafe der Degradation findet nur gegen Unteroffiziere, und zwar außer den in den Kriegsartikeln und in diesem Gesetzbuch besonders vorgeschriebenen Fällen, alsdann statt:

1. wenn die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eintreten muß;

2. wenn Portepee-Unteroffiziere ein mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bedrohtes Verbrechen; sowie
3. wenn Unteroffiziere ohne Portepee ein mit strengem Arrest oder Festungsstrafe vorgesehenes Verbrechen verüben.

Werden Portepee-Unteroffiziere degradirt, so verlieren sie zugleich das Recht, das Portepee zu tragen.

§. 41.

Wenn auf Degradation nur aus den im §. 40. Nr. 2. und 3. angeführten Gründen zu erkennen sein würde, und das Verbrechen an sich nicht von der Art ist, daß der Schuldige unwürdig erscheint, Unteroffizier zu bleiben, so soll dem richterlichen Ermessen freistehen, von der Degradation abzugehen und, nach Maaßgabe der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen,

1. statt des strengen oder mittleren Arrestes gegen Portepee-Unteroffiziere auf verlängerten gelinden Arrest oder, wenn dieser die Dauer von zwölf Wochen übersteigen würde, auf Festungsarrest, gegen andere Unteroffiziere aber statt des strengen Arrestes auf verlängerten mittleren Arrest;
2. statt der Festungsstrafe, wenn sie die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen würde, gegen Portepee-Unteroffiziere auf Festungsarrest, gegen andere Unteroffiziere aber, wenn die Festungsstrafe nicht drei Monate übersteigen würde, auf mittleren Arrest zu erkennen.

Die Strafe der Degradation, von welcher die §§. 40., 41. handeln, ist in allen Armeen der europäischen Staaten eine Strafe für graduirte Militairpersonen. In einigen Staaten besteht dieselbe für Offiziere und Unteroffiziere. Auch wird in mehreren Militair-Strafgesetzbüchern zwischen Degradation auf bestimmte und auf unbestimmte Zeit unterschieden.

Im Preußischen Heere ist die Degradation eine besondere Militairstrafe für Unteroffiziere und die im Range derselben stehenden Personen des Soldatenstandes (s. S. 11., 12.). Dieselbe darf nicht im Disciplinarwege, sondern nur durch gerichtliches Erkenntniß verhängt werden. Die frühere Gesetzgebung kannte neben der jetzt allein noch bestehenden Degradation auf unbestimmte Zeit auch noch die Degradation auf bestimmte Zeit. Letztere ist jedoch, weil sie sich nicht als zweckmäßig bewährt hat, bereits seit einer Reihe von Jahren aufgehoben.

Auf Militair-Unterbeamte, selbst wenn ihnen der Unteroffizier-Rang ausdrücklich beigelegt ist, findet die Strafe der Degradation keine Anwendung. Es kann also z. B. auf diese Strafe zwar gegen Kurschmiede, nicht aber gegen Militair-Unterärzte erkannt werden, weil diese nicht, wie die Kurschmiede, zu den Personen des Soldatenstandes, sondern zu den Militairbeamten (s. S. 13., 15.) gehören.

Nach §. 40. findet die Degradation, außer den, in den Militair-Strafgesetzen besonders vorgeschriebenen Fällen alsdann statt:

1. wenn die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eintreten muß. Dies entspricht dem §. 38. h. t. und dem aus den dienstlichen Verhältnissen sich ergebenden allgemeinen Grundsatze, daß Soldaten der zweiten Klasse nicht in der Stellung eines Vorgesetzten bleiben können. Aus demselben Grunde bezeichnet der §. 6. des Gesetzes vom 15. April 1852 die Degradation als die unmittelbare Folge der Bestrafung mit zeitiger Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte, weil nach §. 5. ibid. die zu dieser Strafe verurtheilten Personen des Soldatenstandes, wenn sie in der Armee verbleiben, während der Dauer derselben zur zweiten Klasse des Soldatenstandes gehören.

Ferner soll die Strafe der Degradation in der Regel eintreten:

2. wenn Portepee-Unteroffiziere ein mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen, sowie
3. wenn Unteroffiziere ohne Portepee ein mit strengem Arrest oder Festungsstrafe vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen verüben.

Von dieser Regel darf jedoch in den, im §. 41. angeführten Fällen abgewichen werden, weil das dienstliche Interesse es dringend erfordert, brauchbare Unteroffiziere in ihrer Stellung möglichst zu erhalten, und die Degradation auch durch die mit der längeren Dienstzeit als Unteroffizier verbundenen Ansprüche auf Versorgung im Civildienste des Staats jetzt eine härtere Strafe ist als in früherer Zeit. Wird, wenn solche Fälle eintreten, von der den militairischen Spruchgerichten im §. 41. ertheilten Befugniß Gebrauch gemacht, so sind bei Bestimmung des Strafmaaßes die im §. 63. h. t. enthaltenen Vorschriften über das Verhältniß der militairischen Freiheitsstrafen zu einander genau zu beachten. Auch darf die im §. 41. gestattete Ausnahme von der im §. 40. aufgestellten Regel nicht auf solche militairische Vergehen ausgedehnt werden, welche mit der Strafe der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes im Gesetz bedroht sind, selbst wenn die Verhängung dieser Strafe nicht durchaus geboten, sondern dem richterlichen Ermessen überlassen ist und demgemäß das Spruchgericht sich veranlaßt findet, dieselbe in dem zur Entscheidung ihm vorliegenden speciellen Falle nicht zu verhängen. Deshalb ist es z. B. nicht zulässig, einen Feldwebel, welcher der ersten Desertion im Frieden sich schuldig macht und binnen Jahresfrist nach der Entweichung freiwillig zurückkehrt, in dieser Charge zu belassen und zu Festungsarrest zu verurtheilen, wenn in Rücksicht auf §. 98. h. l. von der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes Abstand ge-

nommen wird. Aus demselben Grunde ist in der Verordnung vom 18. Mai 1852 bestimmt, daß, wenn wegen nicht militairischer Vergehen, welche im Gesetz mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bedroht sind, gegen eine Militairperson vom Stande der Unteroffiziere nicht auf diese Strafe, sondern nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird, der Verurtheilte die Unteroffizier-Charge verlieren und in den Stand der Gemeinen zurücktreten soll. Denn weder in dem einen noch in dem andern Falle gestatten die militairischen Dienstverhältnisse das Verbleiben des Verurtheilten in der Stellung eines Vorgesetzten.

§. 42.

Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande findet nur statt gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation.

Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge:

1. den Verlust der bekleideten Charge und der damit verbundenen Rechte und Auszeichnungen, sowie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche;
2. die Unfähigkeit, im Staats- oder Kommunaldienst ein Amt oder eine Ehrenstelle zu bekleiden.

§. 43.

Mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande muß zugleich auf den Verlust

1. des Adels,
2. der Nationalkokarde, so wie der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen (§. 37.),
3. aller Ehrenrechte

ausdrücklich erkannt werden.

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, mit welcher die §§. 42., 43. sich beschäftigen, ist die, schon in den ältesten Kurfürstlich Brandenburgischen Militairgesetzen vorkommende, härteste militairische Ehrenstrafe für Unteroffiziere und Soldaten. Dieselbe hat jetzt, außer dem Verlust der bekleideten Charge und der damit verbundenen Rechte und Auszeichnungen, sowie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche, ganz dieselben Wirkungen, wie der Verlust der bürgerlichen Ehre. Denn nach §. 43. muß mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande zugleich auf den Verlust „aller Ehrenrechte" erkannt werden, und es versteht sich daher von selbst, daß dadurch nicht blos die in den §§. 42., 43. ausdrücklich genannten, sondern auch die außerdem noch im §. 12. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs namhaft gemachten bürgerlichen Ehrenrechte verloren gehen.

Ausdrücklich erkannt wird die Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit ihren Folgen gegenwärtig nur noch wegen militairischer Verbrechen, welche mit Festungs-Baugefangenschaft im Gesetz bedroht

sind. Sie kommt alsdann nicht blos als Strafe für das vollbrachte Verbrechen, sondern auch für den Versuch des Verbrechens zur Anwendung. — §. 32. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs. Ist diese Strafe wegen eines nicht militairischen Verbrechens verwirkt, so tritt dieselbe, ohne daß darauf besonders erkannt wird, mit der Verurtheilung zu der bürgerlichen Todes- oder Freiheitsstrafe von Rechtswegen ein. §§. 3., 4. des Gesetzes vom 15. April 1852. Trifft mit der Verurtheilung wegen eines solchen nicht militairischen Verbrechens die Bestrafung wegen eines mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande bedroheten militairischen Verbrechens zusammen, so ist nur dann auf diese Strafe ausdrücklich zu erkennen, wenn das militairische Verbrechen das schwerere ist und demgemäß unter Umwandlung der wegen des nicht militairischen Verbrechens verwirkten Strafe, — §. 8. Nr. 1. a. a. O. — die zu verhängende Freiheitsstrafe in Festungs-Baugefangenschaft besteht.

§. 44.

Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande und Dienst-Entlassung.

Die Kassation findet nur gegen Offiziere statt.

Die Kassation tritt, außer den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, auch da ein, wo gegen Unteroffiziere und Gemeine auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen sein würde.

Die Kassation hat mit der Ausstoßung gleiche Folgen (§§. 42. 43.).

§. 45.

Durch die Entfernung aus dem Offizierstande verliert der Verurtheilte seine Stelle und seinen Titel, sowie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche, und wird zur Wiederanstellung als Offizier unfähig.

§. 46.

Außer den Fällen, wo die Entfernung aus dem Offizierstande besonders vorgeschrieben worden, ist darauf stets zu erkennen, wenn ein Offizier ein Verbrechen begangen hat, welches bei einem Unteroffizier oder Gemeinen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge haben würde.

§. 47.

Durch die Dienst-Entlassung wird der Offizier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig.

Die in den §§. 44—47. erwähnten Strafen, — die Kassation, die Entfernung aus dem Offizierstande und die Dienst-Entlassung — finden nur gegen Offiziere statt.

Die Kassation — die härteste dieser Strafen — besteht für Offiziere seit Errichtung eines stehenden Heeres im Kurfürstenthum Brandenburg. Dieselbe ist gegenwärtig in ihren Folgen der Aussto-

ßung aus dem Soldatenstande gleichgestellt. Ist diese Strafe wegen nicht militairischer Verbrechen verwirkt, so wird darauf nicht ausdrücklich erkannt; vielmehr tritt sie dann, eben so wie die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, mit der Verurtheilung zur bürgerlichen Strafe von Rechtswegen ein.

Die Entfernung aus dem Offizierstande ist durch die Kab. Ordre vom 15. Februar 1821 als Strafe für Offiziere eingeführt. Ursprünglich war dieselbe nur eine Strafe für Handlungen und Unterlassungen, welche der ehrengerichtlichen Beurtheilung und Bestrafung unterliegen. Sie sollte den Verlust der Offizier-Prärogative zur Folge haben, der Kassation aber nicht gleich stehen. Auch ist dieselbe bei der Revision der älteren Vorschriften über die Ehrengerichte in der noch jetzt gültigen Verordnung vom 20. Juli 1843 als die härteste von den Ehrengerichten verhängbare Strafe beibehalten. Unter die Kriminalstrafen aber hat diese Strafe erst das Militair-Strafgesetzbuch aufgenommen.

Die Verurtheilung zur Entfernung aus dem Offizierstande hat den Verlust der Stelle und des Titels, sowie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche, insbesondere auch des Anrechts auf Pension, zur unmittelbaren Folge und zieht zugleich die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Offizier nach sich. Dem Verurtheilten werden deshalb von der, die Strafe vollstreckenden Behörde, — §. 180. Th. II. h. l. — die Offizier-Patente abgenommen und an die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten im Kriegsministerium eingesandt. Erlaß des Kriegsminist. vom 11. April 1826; Monatl. Circ. XLIV. Nr. 3. Außer den Fällen, in welchen diese Strafe nach §. 46. wegen militairischer Verbrechen oder Vergehen zu erkennen ist, tritt dieselbe wegen nicht militairischer Verbrechen oder Vergehen „von Rechtswegen" ein, sobald auf zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig erkannt wird. Dies ergiebt sich aus der Verordnung vom 18. Mai 1852, indem dort die Entfernung aus dem Offizierstande „den unmittelbaren Folgen" der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beigezählt wird.

Die Dienstentlassung ist eine gelindere Strafe als die Entfernung aus dem Offizierstande. Durch dieselbe wird der Offizier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche, folglich auch des Anrechts auf Pension, verlustig. Der zu dieser Strafe Verurtheilte darf nicht die Offizier-Uniform tragen und erhält keinen ehrenvollen Abschied, vielmehr bildet für ihn der Tenor des Straferkenntnisses nebst der Königlichen Bestätigungs-Ordre die Entlassungs-Urkunde. Dagegen verbleiben dem Verurtheilten die Offizier-Patente und der Diensttitel.

Außer den Fällen, wo die Dienstentlassung im Gesetz vorgeschrieben ist, tritt dieselbe wegen nicht militairischer Vergehen, welche mit zeitiger Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bedroht sind, als unmittelbare Folge der Verurtheilung zu dieser Strafe von Rechtswegen ein. Allgemeines Strafgesetzbuch §. 25.

§. 48.

Ausstoßung und Entlassung aus der Landgendarmerie.

Wo die Ausstoßung aus dem Soldatenstande vorgeschrieben ist, muß mit denselben Folgen (§§. 42. und 43.) gegen Landgendarmen auf Ausstoßung aus der Gendarmerie erkannt werden.

Wo Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder Degradation stattfindet, ist gegen Landgendarmen stets noch außerdem auf Entlassung aus der Gendarmerie zu erkennen.

Auch muß auf diese Entlassung jederzeit erkannt werden, wenn ein Landgendarm wegen Verletzung seiner Amtspflichten zum dritten Mal gerichtlich mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe belegt wird.

Die Landgendarmerie ist ein, zur Unterstützung der Polizei-Behörden bei Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats bestimmtes, besonderes Korps. In Ansehung der hieraus sich ergebenden Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnung und Ausführung steht die Gendarmerie unter den betreffenden Civilbehörden; dagegen ist dieselbe in Rücksicht auf Disciplin, Oekonomie und übrige innere Verfassung militairisch organisirt und unter das Kommando eines höheren Offiziers, als Militair-Chefs, gestellt. Verordnung vom 30. Dezember 1820 §. 1., 2.; Gesetz-Samml. von 1821 S. 1.

Die Landgendarmen bilden sonach ein militairisch organisirtes Korps von Hülfsbeamten der Polizei. Sie haben den Rang der Unteroffiziere und stehen unter den Militair-Gesetzen. Ihre dienstliche Stellung erfordert für sie einige specielle Bestimmungen über die Folgen der Degradation und über die Entlassung aus dem Dienst bei Verübung strafbarer Handlungen. Diese Bestimmungen sind im vorstehenden §. 48. enthalten.

In Betreff des ersten und zweiten Alinea dieses §. ist zu beachten, daß nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung die dort ertheilten Vorschriften sich auch auf diejenigen Fälle beziehen, in welchen nach dem Gesetz vom 15. April 1852 die Ausstoßung aus dem Soldatenstande und die Degradation als unmittelbare Folge der Verurtheilung zu einer bürgerlichen Strafe von Rechtswegen eintreten. Außerdem aber wird in den, in der Verordnung vom 18. Mai 1852 unter Nr. 10. erwähnten Fällen, gegen einen Landgendarmen, aus dem dort ange-

führten Grunde, neben der sonst verwirkten Strafe stets auf Entlassung aus der Gendarmerie zu erkennen sein.

Nach Inhalt des dritten Alinea soll auf Entlassung aus der Gendarmerie auch dann jederzeit erkannt werden, wenn ein Gendarm, nachdem er bereits zweimal gerichtlich wegen Verletzung seiner Amtspflichten bestraft worden ist, zum dritten Mal wegen eines solchen Vergehens mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe belegt wird. Diese Vorschrift findet mithin nicht Anwendung, wenn ein Gendarm früher blos disciplinarisch bestraft ist, oder wenn er früher nicht wegen Verletzung seiner Amtspflichten, sondern wegen anderer strafbarer Handlungen in Folge gerichtlicher Verurtheilung eine Strafe erhalten hat. Dagegen ist in den Fällen, in welchen die erwähnte Vorschrift zur Anwendung kommen muß, gegen den Angeschuldigten neben der Entlassung aus der Gendarmerie weder auf Degradation zu erkennen, noch auf diese Strafe die außerdem verwirkte Freiheitsstrafe ganz oder theilweise anzurechnen.

Bisher ist auf Grund des §. 81. h. l. angenommen worden, daß die Vorschrift des dritten Alinea des §. 38. auch dann nicht zur Anwendung kommen dürfe, wenn den Angeschuldigten in früheren gerichtlichen Untersuchungen wegen Verletzung seiner Amtspflichten nur außerordentliche Strafen getroffen haben. Dies ist zwar jetzt nicht mehr zulässig, weil nach §. 12. des Gesetzes vom 15. April 1852 bei Anwendung der Strafe des Rückfalls es keinen Unterschied machen soll, ob die früher erkannte Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war. Anderer Seits darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, daß nach der eben erwähnten gesetzlichen Bestimmung nicht mehr die Gleichartigkeit des Verbrechens oder Vergehens die Rückfallsstrafe begründet, sondern daß diese Strafe nur dann verhängt werden darf, wenn dasselbe Verbrechen oder Vergehen, nach vorgängiger gerichtlicher Verurtheilung, begangen wird.

Noch ist zu beachten, daß die Vorschriften des §. 48. sich nicht auf diejenigen Personen des Soldatenstandes beziehen, welche, nachdem sie der Gendarmerie zur Anstellung überwiesen worden, während der Probezeit Verbrechen oder Vergehen verüben. Diese Individuen werden im Disciplinarwege aus der Gendarmerie entlassen. Bei ihrer Bestrafung aber ist die dienstliche Stellung maaßgebend, in welcher sie sich vor ihrer Kommandirung zur Gendarmerie befanden.

§. 49.

Entlassung der Invaliden aus dem Militairverhältniß.

Gegen Invaliden ist, wenn sie die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt haben, bei militairischen Verbrechen statt dieser

Strafe, bei gemeinen Verbrechen aber neben derselben, jederzeit auf Entlassung aus dem Militairverhältniß kriegsrechtlich zu erkennen.

Der §. 49. bestimmt, wie gegen Invalide verfahren werden soll, welche die Strafe der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt haben. Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf Ganzinvalide, und finden in älteren gesetzlichen Vorschriften aus den Jahren 1810 und 1815 ihre Begründung.

Seitdem, zufolge des Gesetzes vom 15. April 1852, wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen nicht mehr ausdrücklich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt wird, ist gegen Ganzinvalide, wie sich aus §. 5. a. a. O. ergiebt, wegen solcher Verbrechen oder Vergehen nur dann auf Entlassung aus dem Militair-Verhältniß ausdrücklich zu erkennen, wenn die Strafe der zeitigen Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte verhängt wird und die Dauer dieser Strafe den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigt. Bürgerliche Ehrenstrafen von längerer Dauer haben die Entlassung aus dem Militair-Verhältniß von Rechtswegen zur Folge.

Für die bei den kombinirten Reserve-Bataillonen befindlichen Halbinvaliden ist mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nicht die Entlassung aus dem Militair-Verhältniß, sondern die Einstellung in die besondere Abtheilung des Bataillons verbunden.

§. 50.

Verlust der Diensttitel und Pensionen.

Gegen pensionirte Offiziere ist statt der Kassation auf den Verlust aller Titel, und zugleich auf die mit der Kassation verbundenen Ehrenstrafen (§. 43.) zu erkennen.

Im Uebrigen treffen einen solchergestalt verurtheilten Pensionair die unmittelbaren Folgen der Kassation (§. 42.) in eben dem Maaß, wie einen zu dieser Strafe verurtheilten Offizier.

§. 51.

Ist ein mit solchen Strafen (§. 50.) zu belegendes Verbrechen vor der Pensionirung begangen, so ist im Erkenntniß zugleich der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen; ist dasselbe aber im Pensionsstande verübt, so ist nach der Größe des Verbrechens auf den Verlust der Pension für immer oder für die Dauer der Strafe zu erkennen.

§. 52.

Haben pensionirte Offiziere ein Verbrechen begangen, welches, wenn sie noch im Dienst wären, die Entfernung aus dem Offizierstande zur Folge haben würde, so sind sie statt derselben des Rechts, den Diensttitel zu führen, verlustig zu erklären.

War das Verbrechen vor ihrer Pensionirung verübt, so muß zugleich auf den Verlust der Pension erkannt werden.

§. 53.

Pensionirte Offiziere, welchen die Befugniß zur Anlegung der Offizier-Uniform zusteht, sind in den Fällen der §§. 50. und 52. zugleich des Rechts, die Offizier-Uniform zu tragen, für verlustig zu erklären.

Auf den Verlust dieses Rechts ist gegen diese Offiziere auch bei Verübung eines solchen Verbrechens zu erkennen, welches, wenn der zu Bestrafende noch im Dienst wäre, die Dienstentlassung zur Folge haben würde.

Die §§. 50—53. handeln von Strafen für pensionirte Offiziere und sind größten Theils aus §. 14. des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 und der Kabinets-Ordre vom 21. November 1829, Gesetz-Samml. von 1830 S. 2., entlehnt. Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung finden die in diesen §§. enthaltenen Bestimmungen nur noch bei Bestrafung pensionirter Offiziere wegen militairischer Verbrechen und Vergehen volle Anwendung. Bei der Verurtheilung wegen nicht militairischer Verbrechen oder Vergehen wird weder auf den Verlust der Titel, noch der Pension ausdrücklich erkannt. Dagegen werden die mit Pension aus dem activen Dienst ausgeschiedenen Offiziere durch die zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie durch die Verurtheilung zu einer mit dem Verlust der bürgerlichen Ehre verbundenen Strafe der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Pension und ihrer Titel für immer von Rechtswegen verlustig. Allgemeines Strafgesetzbuch §§. 12., 22., 23.; Verordnung vom 18. Mai 1852 Nr. 9.

Zweiter Abschnitt.

Von den bürgerlichen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

Seit der Reorganisation der Armee im Jahre 1808 hat die Militair-Gesetzgebung den der jetzigen Heeres-Verfassung entsprechenden Grundsatz festgehalten, daß die Personen des Soldatenstandes wegen der gemeinen (nicht militairischen) Verbrechen und Vergehen nach den allgemeinen Landesgesetzen zu bestrafen und hiervon nur dann Ausnahmen zu machen seien, wenn die eigenthümlichen Verhältnisse des Militairstandes es erfordern. Solche Ausnahmen aber werden, wie bereits S. 8., 9. bemerkt worden, hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß mehrere bürgerliche Strafarten wegen der Militair-Verhältnisse auf Personen des Soldatenstandes nicht anwendbar sind und an deren Stelle verhältnißmäßige Militairstrafen treten müssen.

Deshalb war im Militair-Strafgesetzbuch näher zu bestimmen, auf welche bürgerliche Strafen von den militairischen Spruchgerichten gegen Personen des Soldatenstandes wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen erkannt werden darf und in welchen Fällen der verwirkten bürgerlichen Strafe eine Militair-Strafe zu substituiren ist. Diese näheren Vorschriften enthalten die §§. 54—61. Dieselben schließen an die allgemeinen Strafgesetze sich an, welche zur Zeit der Emanirung des Militair-Strafgesetzbuchs bestanden. Auch entsprachen sie vollkommen ihrem Zweck, so lange jene Strafgesetze Gültigkeit hatten. Mit Aufhebung derselben aber mußten sie ihre Bedeutung verlieren, weil das seit dem 1. Juli 1851 an deren Stelle getretene Allgemeine Strafgesetzbuch in seinem Strafsystem von den bis dahin bestandenen allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere von den Bestimmungen des 20. Titels Th. II. des Allgemeinen Landrechts wesentlich abweicht. In Folge dessen ward die Modifizirung der Vorschriften der §§. 54—61. sehr bald ein dringendes Bedürfniß. Diesem Bedürfniß ist jetzt durch das Gesetz vom 15. April 1852 und die zur Ausführung desselben erlassene Verordnung vom 18. Mai 1852 in befriedigender Weise entsprochen. Eine genaue Vergleichung der eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen mit den §§. 54—61. h. t. und dem ersten Titel des Allgemeinen Strafgesetzbuchs wird dies näher darthun.

Das Allgemeine Strafgesetzbuch unterscheidet in seinem Strafsystem zwischen Haupt- und Nebenstrafen.

A. Hauptstrafen sind:

1. die Todesstrafe;
2. Freiheitsstrafen, welche zerfallen in
   a) Zuchthausstrafe,
   b) Einschließung,
   c) Gefängnißstrafe;
3. die Geldstrafe.

B. Nebenstrafen sind:

1. Ehrenstrafen, diese bestehen in
   a) Verlust der bürgerlichen Ehre,
   b) Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit;
2. Zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter;
3. Unfähigkeit zur Bekleidung des von dem Verurtheilten bisher verwalteten Amts oder zum selbstständigen Betriebe der bisher ausgeübten Kunst oder des bisher getriebenen Gewerbes;
4. Konfiskation einzelner Sachen;
5. Beschränkung der freien Verfügung über das Vermögen;
6. Einsperrung in ein Arbeitshaus;
7. Stellung unter Polizei-Aufsicht;

8. Landesverweisung;
9. Oeffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils.

Was zunächst die Todesstrafe betrifft, so enthält darüber der §. 54. folgende Bestimmung:

§. 54.

Todesstrafe durch Enthauptung.

Wird eine Person des Soldatenstandes nach den allgemeinen Landesgesetzen zur Todesstrafe verurtheilt, so ist in dem Erkenntniß zugleich die Ausstoßung des Verbrechers aus diesem Stande (Kassation §. 44.) auszusprechen.

Das Allgemeine Strafgesetzbuch kennt nur die Todesstrafe durch Enthauptung; dieselbe wird bis auf Weiteres durch den Scharfrichter mit dem Beil, — im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln mit dem Fallbeil —, vollstreckt. Die im 20. Titel, Th. II. des Allgemeinen Landrechts vorkommenden Vollstreckungsarten der Todesstrafe durch das Rad, durch Feuer, durch den Strang und durch das Schwerdt sind abgeschafft. Auch sind die früheren Verschärfungen der Todesstrafe durch Schleifung des Verbrechers zur Richtstätte und öffentliche Ausstellung des Leichnams beseitigt. Dagegen soll mit der Todesstrafe zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden, wenn dies entweder für einzelne Fälle im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, oder wenn festgestellt wird, daß das mit der Todesstrafe bedrohete Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden ist. Auf diese Bestimmung des §. 7. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs bezieht sich der §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1852, welcher wörtlich dahin lautet:

„Wird nach der Bestimmung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs gegen eine Person des Soldatenstandes neben der Todesstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden."

Hieraus ergiebt sich in Verbindung mit §. 16. a. a. O., wonach die Civilgerichte gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht mehr auf Militairstrafen zu erkennen haben, daß gegen eine Militairperson des Beurlaubtenstandes von den Civilgerichten nicht mehr neben der Todesstrafe durch Enthauptung auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen ist.

Ebensowenig braucht dies von den Militairgerichten zu geschehen, wenn sie bei der gegen eine Militairperson des Dienststandes zu verhängenden Todesstrafe durch Enthauptung sich veranlaßt finden, neben derselben auf Grund des §. 7. des Allgem. Strafgesetzbuchs den Verlust der bürgerlichen Ehre auszusprechen, weil mit dieser Strafe

die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden ist. Wird dagegen von einem Militairgerichte bei der Verurtheilung einer Militairperson des Dienststandes zur bürgerlichen Todesstrafe nicht zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt, so wird zufolge des vorstehenden §. 54. auch jetzt noch ausdrücklich neben der Todesstrafe auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande (Kassation) zu erkennen sein. Denn der vorstehende §. 54. ist in Betreff der Militairpersonen des Dienststandes weder durch den §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1852, noch durch eine andere neuere gesetzliche Bestimmung aufgehoben, sondern nur in der oben erwähnten Weise modifizirt.

Auch würde die Aufhebung desselben in Bezug auf die Militairpersonen des Dienststandes nicht ohne gleichzeitige Aenderung des §. 183. Th. II. h. l. geschehen können, wonach die Vollstreckung der von einem Militairgerichte erkannten bürgerlichen Todesstrafe durch die Civilgerichte erfolgen soll. Diese Bestimmung steht offenbar mit dem vorstehenden §. 54. im engsten Zusammenhange, indem durch dieselbe es nothwendig wird, in den dort erwähnten Fällen vor der Vollstreckung des auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisses das Militairverhältniß des Verurtheilten zu lösen und dies von den Militairgerichten durch Verhängung der Ausstoßung aus dem Soldatenstande (Kassation) aussprechen zu lassen.

§. 55.

Zuchthausstrafe.

Zuchthausstrafe darf gegen Unteroffiziere und Gemeine des Dienststandes nur bei gleichzeitig eintretender Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder Entlassung aus dem Militair-Verhältniß erkannt werden.

Gegen Offiziere ist statt der Zuchthausstrafe auf verhältnißmäßigen Festungsarrest und zugleich auf Entfernung aus dem Offizierstande oder Kassation zu erkennen.

§. 56.

Ist in den allgemeinen Landesgesetzen dem richterlichen Ermessen die Wahl zwischen Zuchthausstrafe und einer anderen Freiheitsstrafe gelassen, so soll, wenn weder erschwerende Umstände noch Gründe zur Verschärfung der Strafe vorhanden sind, auf verhältnißmäßige militairische Festungs- oder Arreststrafe erkannt werden.

§. 57.

In nachstehenden Fällen, wenn wegen gemeiner Verbrechen

a) ein Unteroffizier oder Gemeiner mit einer Freiheitsstrafe zu belegen ist, deren Dauer über zehn Jahre oder über die Dienstpflicht des zu Bestrafenden im zweiten Aufgebot der Landwehr (d. h. also in der Regel über das 39ste Lebensjahr des Verbrechers) hinausgeht,

b) ein Festungssträfling sich eines gemeinen Verbrechens schuldig macht, für welches die gegen ihn zu erkennende Festungsstrafe, einschließlich der in der Vollstreckung begriffenen, mindestens zehn auf einander folgende Jahre beträgt,

muß, in sofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt sein sollte, auf Entlassung des Verbrechers aus dem Soldatenstande und auf bürgerliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

Die Zuchthausstrafe kommt nach §. 1. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs nur bei Verbrechen zur Anwendung. Sie ist ihrer Dauer nach entweder eine zeitige oder eine lebenslängliche Strafe. Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens zwei Jahre und höchstens zwanzig Jahre. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten. Während der Strafzeit sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt; auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre stets von Rechtswegen nach sich. Allgem. Strafgesetzbuch §§. 10., 11.

Diese Strafe ist sonach in ihren Wirkungen ungleich härter, als die Zuchthausstrafe des bis zur Einführung des Allgem. Strafgesetzbuchs bestandenen Strafrechts, welches weder die Beschränkung der Rechtsfähigkeit des Verurtheilten in Beziehung auf sein Vermögen, noch den gänzlichen Verlust der bürgerlichen Ehre mit seinen jetzigen Folgen, als unmittelbare Wirkung der Zuchthausstrafe kannte. Auch gestattet das Allgemeine Strafgesetzbuch nicht, wie früher das Allgemeine Landrecht, dem Richter die Wahl zwischen Zuchthausstrafe und einer gelinderen Art der Freiheitsstrafe, sondern räumt ihm nur in einigen Fällen die Befugniß ein, an die Stelle der Zuchthausstrafe, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, auf Einschließung zu erkennen. §§. 63—66., 68., 74., 76., 78. a. a. O. In Folge dessen bestimmt das Gesetz vom 15. April 1852 im §. 4.:

1. daß die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe die Ausstoßung aus dem Soldatenstande (und mithin auch die Kassation §. 44.) von Rechtswegen nach sich ziehen, und
2. die Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe nicht mehr Statt finden soll.

Sonach ist gegenwärtig die Verhängung der Zuchthausstrafe nicht mehr nach §. 55. h. t. von der gleichzeitig eintretenden Ausstoßung aus dem Soldatenstande, sondern von der Verurtheilung wegen eines im Allgemeinen Strafgesetzbuche mit Zuchthausstrafe bedroheten Verbrechens abhängig und nur dann darf an die Stelle derselben die Strafe der Einschließung (Festungsarrest) treten, wenn das Gesetz

dies ausdrücklich erlaubt. Dadurch aber haben die §§. 55., 56. h. t. ihre Bedeutung verloren; denn der Grundsatz im ersten Alinea des §. 55. ist sehr erheblich modifizirt und die Bestimmungen des zweiten Alinea dieses §., sowie der §. 56. sind gänzlich aufgehoben.

Wird auf Zuchthausstrafe gegen eine Person des Soldatenstandes erkannt, so braucht zwar weder des Verlustes der bürgerlichen Ehre, noch der Ausstoßung aus dem Soldatenstande (Kassation §. 44.) im Tenor des Erkenntnisses gedacht zu werden. Dagegen ist, um den moralischen Eindruck der Bestrafung mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande nicht zu schwächen, sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung des gegen eine Person des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts Zuchthausstrafe verhängenden Erkenntnisses (Allgemeines Strafgesetzbuch §. 30.), als auch bei der Publikation desselben in dem Bereiche des Truppentheils, zu welchem der Verurtheilte gehört, der mit dieser Strafe verbundenen Ausstoßung aus dem Soldatenstande ausdrücklich zu gedenken. Ist das auf Zuchthausstrafe lautende Erkenntniß von einem Kriegsgericht gesprochen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch das im §. 193. Th. II. h. l. bezeichnete Amtsblatt. Verordnung vom 18. Mai 1852. Auch muß ein solches Erkenntniß stets von dem Befehlshaber, der nach §. 180. Th. II. h. l. die Vollstreckung desselben zu veranlassen hat, demjenigen Civilgericht mitgetheilt werden, welchem die Einleitung der Kuratel über das Vermögen des Verurtheilten zusteht.

Die Ueberweisung des Verurtheilten zur Verbüßung der Strafe an die Direction der Civil-Strafanstalt erfolgt durch Vermittelung der kommandirenden Generale. Bis zur Abführung in die Civil-Strafanstalt bleiben die Verurtheilten in Untersuchungshaft. Deshalb gebietet die Vorsicht, ihnen erst kurz vor der Abführung das Straferkenntniß zu publiciren.

Der §. 57. ist durch das Allgemeine Strafgesetzbuch nicht aufgehoben, sondern nur insofern modifizirt, als die hier ertheilten Bestimmungen fortan nur bei der Verurtheilung wegen eines gemeinen Vergehens, oder wegen eines solchen gemeinen Verbrechens, welches, im Fall der Verübung durch eine Civilperson, mit Einschließung zu bestrafen sein würde, zur Anwendung kommen können.

Einschließung.

Als Freiheitsstrafe für Verbrechen kennt das Allgemeine Strafgesetzbuch außer dem Zuchthause die, in einigen Fällen auch für Vergehen bestimmte Strafe der Einschließung. Diese Strafe ist zwar dem Namen nach durch das Allgemeine Strafgesetzbuch neu eingeführt, eigentlich aber nichts anderes als der Festungsarrest des Allgemeinen

Landrechts. Ihre geringste Dauer ist ein Tag, die längste zwanzig Jahre. Sie besteht, nach §. 13. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs, in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise des Gefangenen, und wird in Festungen oder andern besonders dazu bestimmten Räumen vollstreckt. Hieraus ergiebt sich, daß die Einschließung in der Regel in Festungen und nur dann in anderen, besonders dazu bestimmten Räumen verbüßt werden soll, wenn in den Festungen nicht die nöthigen Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Auch ist daraus ersichtlich, daß diese Strafe, die s. g. custodia honesta, ihrer Vollstreckung nach die mildeste Freiheitsstrafe für Civilpersonen ist. Räumlichkeiten zur Vollstreckung derselben befinden sich in den Festungen Danzig, Graudenz, Stettin, Cosel, Glatz, Silberberg, Magdeburg, Coblenz und Wesel; auch kann, wenn diese Strafe nicht wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens erkannt ist, die Verbüßung in den Festungen Pillau, Colberg, Glogau, Jülich und Schweidnitz erfolgen. In Betreff der Behandlung der Verurtheilten während der Strafverbüßung ist die Instruction des Kriegs-Ministeriums für die Festungs-Kommandanturen wegen Behandlung der Festungs-Stuben-Gefangenen vom 6. März 1826 maaßgebend.

Für Militairpersonen hat die Strafe der Einschließung, wie aus §. 7. des Gesetzes vom 15. April 1852 sich ergiebt, nicht die Entfernung aus der Armee zur Folge. Ist diese Strafe von einer, nicht zum Beurlaubtenstande gehörenden Militairperson verwirkt, so haben die militairischen Spruchgerichte statt derselben auf Festungsarrest zu erkennen, insoweit die Vorschriften der §§. 9., 84., 85. h. t. dies zulassen. Sollte aber die Anwendung des Festungsarrests darnach nicht zulässig sein, so muß in solchen Fällen, insofern nicht die Bestimmung des §. 57. Anwendung findet, auf verhältnißmäßige Arrest- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 58.

Gefängnißstrafe.

Statt der Gefängnißstrafe ist

1. gegen Offiziere bis zur Dauer von sechs Wochen auf Stubenarrest, sonst aber auf Festungsarrest,
2. gegen Portepee-Unteroffiziere bis zur Dauer von zwölf Wochen auf gelinden Arrest, sonst aber auf Festungsarrest,
3. gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine bis zur Dauer von zwölf Wochen auf verhältnißmäßigen mittlern Arrest, sonst aber auf Festungsstrafe,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 63. und 66. zu erkennen.

Die Gefängnißstrafe ist nach dem Allgemeinen Strafgesetzbuche die gewöhnliche Strafe für Vergehen. Obschon neben derselben die zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten kann, so unterscheidet sie sich doch von der Zuchthausstrafe wesentlich dadurch, daß weder der Verlust der bürgerlichen Ehre, noch eine Beschränkung der Dispositionsfähigkeit des Verurtheilten über sein Vermögen, noch eine Zwangspflicht zu bestimmten Arbeiten damit verbunden ist. Nach §. 14. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs wird diese Strafe durch Einschließung in einer Gefangenanstalt vollstreckt; auch können daselbst die Gefangenen in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden. Die Dauer der Gefängnißstrafe beträgt mindestens vier und zwanzig Stunden und höchstens fünf Jahre, insofern nicht das Gesetz eine Verlängerung der Strafdauer, wie z. B. bei der realen Konkurrenz und bei dem Rückfall (§§. 57., 58. a. a. O.) ausdrücklich vorschreibt.

Neben dem Gefängniß (als Strafe für Vergehen), kennt das Allgemeine Strafgesetzbuch die polizeiliche Gefängnißstrafe als besondere Strafe für Uebertretungen. — Dieselbe besteht, außer bei der Verurtheilung wegen Bettelei, §. 341. a. a. O. — in einfacher Freiheitsentziehung und beträgt höchstens sechs Wochen.

Weder mit der einen, noch mit der anderen Art der Gefängnißstrafe ist die Unfähigkeit, in der Armee zu dienen, verbunden. Deshalb erklärt das Gesetz vom 15. April 1852 im §. 7. die Umwandlung der Gefängnißstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe nicht für zulässig, wenn der Angeschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört. Haben Personen des Dienststandes eine Gefängnißstrafe verwirkt, so ist statt derselben nach Maaßgabe des §. 58. und unter Berücksichtigung des §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852 auf eine militairische Freiheitsstrafe zu erkennen.

Unter den, im vorstehenden §. 58. und im §. 8. des eben erwähnten Gesetzes namhaft gemachten militairischen Freiheitsstrafen befindet sich jedoch nicht der strenge Arrest. Dies läßt darauf schließen, daß die Umwandlung der Gefängnißstrafe in strengen Arrest nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegt; auch dürften besonders die Worte im §. 58. Nr. 3. „sonst aber auf Festungsstrafe", in ihrer Verbindung mit der unmittelbar vorher ertheilten Bestimmung für diese Ansicht sprechen.

Dagegen ist es nicht zweifelhaft, daß gegen Unteroffiziere ohne Portepee, wenn die an die Stelle der verwirkten Gefängnißstrafe tretende militairische Freiheitsstrafe einen zwölfwöchentlichen Mittelarrest übersteigt, anstatt oder neben derselben auf Degradation erkannt werden muß.

§. 59.

Geldbuße.

Wo die allgemeinen Landesgesetze Geldbuße als alleinige Strafe verordnen, ist statt derselben nach Maßgabe der §§. 58. und 66., insbesondere auch bei Beleidigungen der Militairpersonen des Soldatenstandes gegen Civilpersonen, stets auf Freiheitsstrafe, wo aber neben der Geldbuße eine Freiheitsstrafe verordnet wird, nur auf die letztere, unter verhältnißmäßiger Verlängerung derselben, zu erkennen.

Die Geldbuße kommt in dem Allgemeinen Strafgesetzbuche vor:

a) entweder als ausschließliche Strafe, oder

b) alternativ, so daß dem Richter die Wahl zwischen Geldbuße und Gefängniß gelassen ist, oder

c) kumulativ, insofern in bestimmten Fällen zu einer Freiheitsstrafe eine Geldbuße hinzutritt.

Im §. 59. ist zwar nur der Fälle zu a. und c. gedacht; es unterliegt indeß keinem Bedenken, daß die ganz allgemein hier ausgesprochene Unzulässigkeit der Verhängung von Geldbußen gegen Personen des Soldatenstandes auch auf die Fälle zu b. sich bezieht. Denn diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß die Erhaltung der Disciplin im Heere die Ausschließung der Geldbußen von den gegen Personen des Soldatenstandes zulässigen Strafen erfordert. Eine Ausnahme hiervon machen die Militairgesetze nur aus ganz besonderen Gründen bei der Verurtheilung abwesender Deserteure im Wege des Kontumacial-Verfahrens und bei der Bestrafung der Personen des Beurlaubten-Standes wegen unterlassener Ab- und Anmeldung ihres Aufenthaltsorts. Verordnung vom 21. October 1841, §. 39.; Gesetz-Sammlung S. 325.

Die ausdrückliche Erwähnung der Unzulässigkeit der Geldstrafen bei Beleidigungen der Personen des Soldatenstandes gegen Civilpersonen ist durch die, noch jetzt im ganzen Umfange des Staats gültige Kab. Ordre vom 1. März 1844, Gesetz-Sammlung S. 69. veranlaßt, wonach bei Beleidigungen zwischen Militair- und Civilpersonen gegen den Beleidiger niemals auf Geldbuße, vielmehr ohne Unterschied des Ranges und Standes jederzeit auf Freiheitsstrafe erkannt und in den Fällen, in denen wegen der Beleidigung sonst nur Geldbuße eintreten würde, diese in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe umgewandelt werden soll.

Der im §. 59. in Bezug genommene §. 66. h. t. ist durch §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852 modifizirt und bei §. 66. das Nähere hierüber bemerkt.

Verlust der bürgerlichen Ehre.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt nach §. 11. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs als die unmittelbare Folge der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe ein; ausdrücklich wird darauf nur neben der Todesstrafe in den, im §. 7. a. a. O. bezeichneten Fällen, sowie in dem Falle des §. 24., vom Richter erkannt.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre (§. 12. a. a. O.) umfaßt:

1. den Verlust des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen;
2. die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie den Verlust des Adels;
3. die Unfähigkeit, Geschworner zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politische Rechte auszuüben;
4. die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen;
5. die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile;
6. den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten.

Die Wirkungen des Verlusts der bürgerlichen Ehre beginnen mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig wird und dauern, ohne Rücksicht auf die Höhe der erkannten Zuchthausstrafe, für die ganze Lebenszeit des Verurtheilten, insofern sie nicht durch Begnadigung aufgehoben werden. Auch treten stets sämmtliche Wirkungen des Verlustes der bürgerlichen Ehre ein, insoweit sie überhaupt den Verurtheilten nach seinen persönlichen Verhältnissen treffen können.

Die Unverträglichkeit dieser Strafe mit dem Verbleiben in der Armee bedarf hiernach keines näheren Beweises. Deshalb ist mit der Verurtheilung zu derselben und zur Zuchthausstrafe die Ausstoßung aus dem Soldatenstande (Kassation §. 44.) nach den §§. 3., 4. des Gesetzes vom 15. April 1852 stets, ohne daß von den Spruchgerichten darauf besonders erkannt zu werden braucht, von Rechtswegen verbunden.

Noch ist hier zu bemerken, daß der §. 60. h. t., welcher wörtlich dahin lautet:

§. 60.

Kassation und Amtsentsetzung.

In Fällen, wo nach den allgemeinen Landesgesetzen gegen Beamte die Kassation, verbunden mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, eintritt, ist gegen Offiziere auf Entfernung aus dem Offizierstande und zugleich auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen.

Gegen Unteroffiziere und Gemeine tritt in dergleichen Fällen anstatt der Kassation, wenn nicht die Ausstoßung aus dem Soldatenstande erfolgen muß, die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

---

gegenwärtig seine eigentliche Bedeutung fast ganz verloren hat, weil nach dem Allgemeinen Strafgesetzbuche gegen Beamte nicht mehr auf Kassation und, außer den Fällen der §§. 63., 64. ibid., auch nicht auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern ausdrücklich erkannt wird.

Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ist eine, aus den französischen Strafgesetzen entlehnte, durch das Allgemeine Strafgesetzbuch eingeführte Strafe. Das Allgemeine Landrecht kannte dieselbe nicht. Diese Strafe kommt, außer den Fällen, in welchen das Allgemeine Strafgesetzbuch, wie z. B. beim ersten schweren Diebstahl, die Herabsetzung der Strafe eines Verbrechens wegen mildernder Umstände vorschreibt, oder dem richterlichen Ermessen überläßt, nur bei Vergehen in Verbindung mit der Gefängnißstrafe vor und zwar dergestalt, daß sie entweder neben der Freiheitsstrafe erkannt werden muß, oder nach dem Ermessen des Richters neben derselben verhängt werden kann. Die Dauer derselben soll wenigstens ein Jahr und höchstens zehn Jahre betragen. Ihre Wirkung besteht, nach §. 21. a. a. O., für den Verurtheilten in der Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit die, S. 60. unter Nr. 1—6. näher angegebenen, bürgerlichen Ehrenrechte auszuüben, und in dem bleibenden Verlust der dahin zu rechnenden, aus früheren öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, sowie des Adels und der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen. Sie unterscheidet sich also in ihren Wirkungen von dem Verlust der bürgerlichen Ehre nur durch die Dauer derselben und durch die Möglichkeit, nach dem Ablauf der Strafzeit die eben erwähnten, im §. 22. a. a. O. namhaft gemachten Rechte und Auszeichnungen zu erwerben oder wieder zu erlangen; mit alleiniger Ausnahme des Adels, der durch die Verurtheilung nach §. 98. Tit. 9. Th. II. des Allgemeinen Landrechts für immer verloren geht. Auch hat auf die Wirkungen dieser Strafe es keinen Einfluß, ob dieselbe vom Richter hat erkannt

werden müssen, oder von ihm auf Grund der ihm im Gesetz ertheilten Befugniß darauf erkannt worden ist. Dagegen besteht zwischen der zeitigen Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte und dem Verlust der bürgerlichen Ehre insofern ein wesentlicher Unterschied, als dieselbe niemals von Rechtswegen als unmittelbare Folge einer anderen Strafe, sondern stets nur dann eintritt, wenn darauf vom Richter ausdrücklich erkannt wird.

Die Wirkung der zeitigen Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist. Die Dauer derselben wird jedoch erst von dem Tage des Ablaufs der gleichzeitig erkannten Freiheitsstrafe berechnet. §. 21. a. a. O.

Die Unverträglichkeit dieser Strafe mit den militairischen Dienstverhältnissen ergiebt sich schon daraus, daß sie den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen, zur unmittelbaren Folge hat, da der Waffendienst die eigentliche Bestimmung des Soldaten ist, und mithin derjenige, der Waffen nicht tragen darf, dem Soldatenstande nicht angehören kann. Abgesehen hiervon entspricht die erwähnte Strafe auch nicht dem deutschen Begriff von Ehre, welcher sich in seiner Reinheit mehr als irgendwo in der Preußischen Armee erhalten hat. Insbesondere sagt es der, auf diesen Begriff von Ehre beruhenden Auffassung über die Wiedererwerbung der durch strafbare Handlungen verlorenen Ehrenrechte nicht zu, daß die Wirkungen der Ehrenstrafen zu einer vom Richter in einem Erkenntniß vorher bestimmten Zeit aufhören sollen, ohne auf den Lebenswandel des Verurtheilten während der Strafdauer Rücksicht zu nehmen. Auch steht dies in directem Widerspruch mit der in der Armee herrschenden Ansicht, daß nur nach längerer, vorzüglich guter Aufführung des Verurtheilten auf den Antrag seiner Kameraden und seines vorgesetzten Befehlshabers die Wirkungen der Ehrenstrafen durch Begnadigung aufgehoben werden können. Weit mehr würde es dieser Ansicht entsprochen haben, wenn das Allgemeine Strafgesetzbuch bei der Rehabilitirung durch einen Gnadenact es belassen und nur unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Kab. Ordre vom 8. September 1845 dem Richter die Befugniß eingeräumt hätte, im Erkenntniß die Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf die Rehabilitirung nicht beantragt werden darf. Deshalb ist es leicht möglich, daß die Strafe der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bald wesentlichen Modifikationen unterliegen wird. Dennoch ließ sich die im §. 22. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs vorbehaltene Lösung der Frage, ob mit der Verurtheilung in diese Strafe die Entfernung aus der Armee stets zu verbinden sei, bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht länger aufschieben,

um der in ihren Folgen höchst nachtheiligen Rechtsunsicherheit ein Ziel zu setzen, welche durch die Inkongruenz der Strafsysteme des Militair-Strafgesetzbuchs und des Allgemeinen Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Ehrenstrafen seit Einführung des letzteren entstanden war. Die für die Armee vortheilhafteste Lösung dieser Frage würde in einer, die Entfernung aus der Armee mit der Verurtheilung in jene Strafe verbindenden, gesetzlichen Vorschrift bestanden haben. Eine solche Epuration läßt sich jedoch nach den gemachten Erfahrungen nicht vornehmen, ohne andere sehr erhebliche Mißstände hervorzurufen. Deshalb mußte hiervon Abstand genommen werden, obschon man sich nicht verhehlen konnte, daß keine Maaßregel sich treffen läßt, welche die Bedenken gegen die Belassung der zu jener Strafe Verurtheilten in der Armee vollständig beseitigt.

Welcher Ausweg gewählt worden ist, um in einer, den hier in Betracht kommenden Verhältnissen möglichst entsprechenden Weise diese Angelegenheit zu ordnen, ergiebt das Gesetz vom 15. April 1852. Dort ist hierüber im §. 5. Folgendes bestimmt:

> „Wird gegen eine Person des Soldatenstandes die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer ausgesprochen, so ist damit die Entlassung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden. Wird dagegen die Strafe vom Richter nur auf drei Jahre oder weniger bemessen, so gehört der Verurtheilte während dieser Zeit zur zweiten Klasse des Soldatenstandes.“

Es ist also gegen Personen des Soldatenstandes eben so, wie gegen Civilpersonen, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. Die Wirkungen aber, welche die Verhängung dieser Strafe auf die Militair-Verhältnisse des Verurtheilten hat, sind von dem Richter in dem Erkenntniß nicht auszusprechen; dieselben treten vielmehr als nothwendige Folge der Verurtheilung von Rechtswegen ein. Diese Wirkungen sind für Offiziere, besage der Verordnung vom 18. Mai 1852 No. 3., die Entfernung aus dem Offizierstande, für Landgendarmen die Entlassung aus der Gendarmerie, für Ganzinvalide die Entlassung aus dem Militair-Verhältniß, für Unteroffiziere, nach §. 6. des Gesetzes vom 15. April 1852, die Degradation und außerdem, ebenso wie für Gemeine, nach Maaßgabe der Dauer der Strafe entweder die Entlassung aus dem Soldatenstande oder der Ueberweisung zur zweiten Klasse des Soldatenstandes. — Uebersteigt die Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte den Zeitraum von drei Jahren, so ist neben dieser Strafe gegen Unteroffiziere und Gemeine, wegen der alsdann eintretenden Entlassung aus dem Soldatenstande, nicht

auf militairische, sondern auf bürgerliche Freiheitsstrafe zu erkennen. Verordnung vom 18. Mai 1852 No. 7. In Betreff der Offiziere kommen dagegen auch in diesen Fällen die Bestimmungen des §. 12. h. t. (s. S. 30.) zur Anwendung. — Wird die Zeit, während welcher der Verurtheilte die bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausüben darf, auf drei Jahr oder weniger bemessen, so verbleiben die zu dieser Strafe kondemnirten Unteroffiziere und Gemeine in der Armee und werden während der Dauer der Strafe als Soldaten der zweiten Klasse behandelt und verwendet. Hierin liegt die Aufhebung der, S. 60. unter No. 6. angegebenen Wirkung dieser Strafe für derartige Fälle, welche allein das Verbleiben der Verurtheilten in der Armee gestattet.

Wenngleich sich erwarten läßt, daß die Spruchgerichte sowohl in den Fällen, in welchen die Verhängung der zeitigen Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausdrücklich geboten, sondern dem richterlichen Ermessen überlassen ist, als auch überhaupt bei Festsetzung der Dauer dieser Strafe, in Rücksicht auf die damit für den Verurtheilten verbundenen großen Nachtheile, alle in Betracht kommenden Umstände sorgfältig in Erwägung nehmen werden, so ist doch zur Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Beurtheilung solcher Straffälle bestimmt worden, daß auf eine längere als dreijährige Dauer dieser Strafe gegen Personen des Dienststandes nur von einem Kriegsgericht erkannt werden darf, und daß die dahin lautenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse, insoweit sie nicht nach §. 154. Th. II. h. l. der Bestätigung durch den König bedürfen, dem Kriegsminister zur Bestätigung vorgelegt werden sollen. Verordnung vom 18. Mai 1852 No. 4. Auch ist, um die Wirkungen der Strafe in ihrem ganzen Umfange deutlich erkennen zu lassen, in der eben erwähnten Verordnung vorgeschrieben, daß bei der Publikation aller auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte lautenden Erkenntnisse der Militair- und Civilgerichte in dem Bereiche des Truppentheils, zu welchem der Verurtheilte gehört, der mit dieser Strafe in Bezug auf das Militair-Verhältniß desselben nothwendig verbundenen Folgen ausdrücklich gedacht werden soll.

Verbleibt der Verurtheilte, zufolge der Vorschrift des §. 5. des Gesetzes vom 15. April 1852, in der Armee, so tritt derselbe mit dem Tage der vollendeten Verbüßung der Strafe ohne weitere Bestimmung in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück. Hat ihn aber gleichzeitig mit der Verurtheilung oder durch ein anderes Erkenntniß wegen eines militairischen Verbrechens oder Vergehens die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes getroffen, so dauern die Wirkungen dieser Militairstrafe fort, bis die Rehabilitirung durch den König erfolgt. Verordnung vom 18. Mai 1852 No. 8. Auch behält es,

nach Ablauf der Zeit, auf welche die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, in allen Fällen bei der Entfernung aus dem Offizierstande und bei der Degradation das Bewenden.

Ueber beide Ehrenstrafen, — den Verlust der bürgerlichen Ehre und die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte — enthält das Allgemeine Strafgesetzbuch in den §§. 23., 24. noch folgende Bestimmungen:

„§. 23. Entlassene Staatsdiener und Gemeindebeamte werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit der ihnen aus der Staatskasse oder einer Gemeindekasse zu zahlenden Pensionen und Gnadengehalte von Rechtswegen verlustig."

„§. 24. Ist ein Preuße im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach Preußischen Gesetzen den Verlust der bürgerlichen Ehre oder die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit nach sich zieht, so kann ein neues Strafverfahren von den Preußischen Gerichten eingeleitet und es muß gegen den Schuldigen in Gemäßheit der Preußischen Gesetze auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Um darüber keinen Zweifel zu lassen, daß die Vorschriften des §. 23. auch auf die mit Pension aus dem activen Dienst entlassenen Offiziere im vollen Umfange zur Anwendung kommen, ist dies in der Verordnung vom 18. Mai 1852 bestimmt ausgesprochen. Nicht ganz ebenso verhält es sich mit dem Verlust der Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten und der Pension der wegen Invalidität aus dem activen Dienst entlassenen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts.

Nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung, insbesondere nach den Kabinets-Ordres vom 17. März 1829 und 25. April 1835, in Verbindung mit den Gesetzen vom 4. Juni 1851 und 15. April 1852 lassen sich die Bestimmungen darüber,

> in welchen Fällen und in wie weit durch die Verurtheilung wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen die genannten Militairpersonen den Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten und die Pension verlieren,

in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehre geht der Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten und der Civil-Versorgungsschein, sowie die Invaliden-Pension für immer verloren.

2. Durch die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehren-

rechte auf bestimmte Zeit verliert zwar der Verurtheilte den Anspruch auf Invaliden=Wohlthaten und den Civil=Versorgungsschein, sowie die Invaliden=Pension; ihm kann jedoch, wenn er völlig oder größtentheils erwerbsunfähig ist und die Dauer der erwähnten Strafe den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigt, eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich gewährt werden.

3. Die Verurtheilung zur Einschließung, zum Gefängniß, oder zu Geldbußen, — wenn nicht neben denselben auf die Strafe unter No. 2. erkannt ist, — hat den Verlust der Invaliden=Pension, des Civil=Versorgungsscheins und des Anspruchs auf Invaliden=Wohlthaten nicht zur Folge.

4. Tritt als nothwendige Folge der Verurtheilung die Dienstentlassung eines im Beamten=Verhältniß stehenden, oder definitiv als Beamter angestellten Militair=Invaliden ein, so verbleiben ihm, insofern ihn nicht zugleich die unter No. 1. und No. 2. erwähnten Strafen getroffen haben, die Ansprüche auf Invaliden=Pension, welche er vor seinem Eintritt in das Beamten=Verhältniß hatte.

Zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

Die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter ist an die Stelle der, als selbstständige Kriminalstrafe im Allgemeinen Strafgesetzbuch nicht vorkommenden, Strafe der Amtsentsetzung getreten. Auf die mit dieser Strafe bedroheten Vergehen bezieht sich mithin jetzt der §. 61. h. t., welcher wörtlich dahin lautet:

§. 61.

Wo gegen Beamte die einfache Kassation oder Amtsentsetzung eintritt, ist, insofern diese Strafe nicht blos als Folge des Festungsarrestes zu verhängen sein würde, gegen Offiziere auf Dienstentlassung und gegen Unteroffiziere auf Degradation zu erkennen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses §. in solchen Fällen kann um so weniger einem Bedenken unterliegen, als die erwähnte Strafe, nach §. 25. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs, für die dazu Verurtheilten den Verlust ihrer Aemter von Rechtswegen zur Folge hat. Uebrigens ist die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht mit der, S. 52. erwähnten, Strafe zu verwechseln, welche in der Unfähigkeit zur Bekleidung des von dem Verurtheilten bisher verwalteten Amts, oder zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes oder der von ihm bisher ausgeübten Kunst besteht.

Konfiskation einzelner Gegenstände.

Seitdem durch den Artikel 10. der Verfassungs=Urkunde vom 31. Januar 1850 die Vermögens=Konfiskation aus der Reihe der

Kriminalstrafen definitiv entfernt worden ist, findet die Konfiskation als Strafe nur noch in Beziehung auf einzelne Gegenstände Statt. Das Allgemeine Strafgesetzbuch bezeichnet im §. 19. als zu konfiscirende Gegenstände solche, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, wenn sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören. Nur beim Jagdfrevel — §. 277. a. a. O. — und bei dem Diebstahl an Holz oder anderen Waldprodukten — §. 17. des Gesetzes vom 2. Juni 1852, — soll die Konfiskation solcher Gegenstände auch dann eintreten, wenn dieselben anderen Personen gehören, als dem Thäter oder einem Theilnehmer der That.

Ferner verordnet der §. 19. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs, daß, wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, im Strafurtheile zugleich die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen ausgesprochen; wenn aber die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte ist, nur auf die Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, erkannt werden soll. Die Militair-Verhältnisse gestatten die volle Anwendung dieser Bestimmungen auf die Militairpersonen. Deshalb sind dieselben in vorkommenden Fällen von den Militairgerichten ohne irgend eine Modifikation anzuwenden. Außerdem bleibt noch zu beachten:

1. daß die Konfiskation, als Nebenstrafe, nicht für sich allein, sondern nur neben einer anderen Strafe verhängt werden darf, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn dieselbe nach dem Tode des Angeschuldigten, ohne daß bei dessen Lebzeiten ein Urtheil ergangen war, in den Nachlaß geltend gemacht werden soll, — §. 20. a. a. O.

2. daß diese Strafe nicht als nothwendige Folge einer anderen Strafe, sondern nur dann eintritt, wenn ausdrücklich darauf erkannt wird, und

3. daß, seit Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit in Strafsachen, die zu konfiscirenden Gegenstände dem Fiskus zuzusprechen sind.

Beschränkung der freien Verfügung über das Vermögen

tritt, nach dem Allgemeinen Strafgesetzbuche, entweder als nothwendige Folge der Verurtheilung zum Tode oder zur Zuchthausstrafe ein — §§. 11., 73. a. a. O. —, oder auf Grund gerichtlicher Verfügung nach Eröffnung der Untersuchung wegen Hochverraths, Landesverraths, oder unerlaubter Entfernung aus den Preußischen Staaten,

in der Absicht sich dem Militairdienst zu entziehen. §§. 73., 110. a. a. O. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Militairpersonen in den einschlagenden Fällen unterliegt keinem Bedenken.

Einsperrung in ein Arbeitshaus

kann von der Landespolizei=Behörde nach §. 120. a. a. O. gegen die wegen Landstreicherei, Bettelei, oder wegen der im §. 119. unter Strafe gestellten Liederlichkeit Verurtheilten nach ausgestandener Strafe angeordnet werden. Dieselbe kann zwar gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes eintreten; sie wird aber in der Regel die Entlassung des Verurtheilten aus dem Militair=Verhältniß im Disciplinarwege zur Folge haben.

Stellung unter Polizei=Aufsicht.

Die Stellung unter Polizei=Aufsicht war bereits vor Emanirung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs durch das Gesetz vom 12. Februar 1850 allgemein eingeführt. Die Verhängung derselben über den wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten ist ihrem inneren Wesen nach eine zusätzliche Strafe, die ihm für das früher begangene Unrecht durch nachfolgende Beschränkung der von ihm mißbrauchten Freiheit auferlegt wird. Aus dem Charakter der Stellung unter Polizei=Aufsicht als Strafe folgt, daß sie ausschließlich von der gesetzlichen und richterlichen Bestimmung abhängig sein muß. Das Allgemeine Strafgesetzbuch, — welches übrigens eben so wie das Gesetz vom 12. Februar 1850 die Fälle unterscheidet, in welchen auf Stellung unter Polizei=Aufsicht erkannt werden muß, oder darauf nach dem Ermessen des Richters erkannt werden kann, — enthält über diese Strafe folgende allgemeine Vorschriften:

§. 26. Die Stellung unter Polizei=Aufsicht soll auf die Dauer von Einem bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Die Wirkungen der Stellung unter Polizei=Aufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizei=Aufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

„§. 27. Die Stellung unter Polizei=Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1. es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizei=Behörde untersagt werden;

2. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie statt finden dürfen."

„§. 28. Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizei=Aufsicht gestellt worden sind, kann die Ortspolizei=Behörde die Aufsicht dahin erweitern, daß die=

selben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.“

Die Nachtzeit — im Sinne des §. 28. — umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens.

Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich, daß die Stellung unter Polizei-Aufsicht nicht als unmittelbare Folge einer anderen Strafe von Rechtswegen, sondern nur dann eintritt, wenn im Strafurtheil ausdrücklich darauf erkannt wird, und daß niemals diese Strafe für sich allein, sondern nur neben einer anderen Strafe vom Richter verhängt werden darf.

Außerdem ist hinsichtlich derselben noch Folgendes zu berücksichtigen:

1. die im Gesetz vom 12. Februar 1850 §. 1. litt. n. und §. 2. litt. f. ertheilten Strafbestimmungen wegen Kontrebande und Zolldefraudationen sind durch das Allgemeine Strafgesetzbuch nicht aufgehoben, während im Uebrigen durch dasselbe jenes Gesetz beseitigt ist;

2. die gesetzlichen Bestimmungen über die Verhängung der Polizei-Aufsicht wegen Verübung gemeiner Verbrechen oder Vergehen finden auch auf Militairpersonen Anwendung, und sind deshalb von den militairischen Spruchgerichten in den einschlagenden Fällen zu beachten;

3. wegen militairischer Verbrechen oder Vergehen darf diese Strafe nicht verhängt werden, weil dies weder die Militairgesetze, noch die allgemeinen Landesgesetze vorschreiben;

4. ist derjenige, gegen welchen die erwähnte Strafe zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist statt derselben auf Landesverweisung zu erkennen. §. 29. a. a. O.;

5. wird gegen eine Militairperson des Dienststandes auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt, so werden, so lange der Verurtheilte im activen Dienste verbleibt, die in Betreff der Ausführung dieser Strafe den Polizeibehörden gesetzlich beigelegten Befugnisse von dem vorgesetzten Militair-Befehlshaber ausgeübt;

6. wenn eine zu dieser Strafe verurtheilte Militairperson des Dienststandes vor Ablauf der Strafzeit aus dem Dienststande ausscheidet, so ist der Orts-Polizeibehörde ihrer Heimath der Tenor des Strafurtheils in beglaubigter Abschrift zu übersenden und zugleich über die Berechnung der Dauer der Polizei-Aufsicht genaue Auskunft zu ertheilen. Erlaß des Kriegsminist. vom 9. Juni 1850, Militair-Gesetz-Sammlung Bd. IV. S. 176.;

7. wer unter Polizei-Aufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit

Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Allgemeines Strafgesetzbuch §. 116. Militairpersonen des Dienststandes haben in solchen Fällen eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe verwirkt. Vergl. §. 66. h. t.

Landesverweisung

findet als Kriminalstrafe nur gegen Ausländer Statt, und zwar blos dann, wenn gegen Inländer auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen sein würde. Allgemeines Strafgesetzbuch §. 29.

Die Militairgerichte werden fortan wohl kaum in die Lage kommen, auf diese Strafe zu erkennen, da nach der Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1846 kein Ausländer in den Militairdienst aufgenommen werden darf, der nicht vorher die Preußischen Unterthanenrechte erworben hat, und nur bei einem ausbrechenden Kriege und während desselben eine Ausnahme hiervon gestattet ist.

Oeffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils.

Die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils geschieht,

1. entweder, wenn darauf besonders erkannt worden ist;
2. oder nach allgemeiner gesetzlicher Vorschrift.

Ad 1. Auf die Befugniß des Verletzten zur öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils muß

a) bei öffentlich verübten Ehrverletzungen und

b) bei der falschen Anschuldigung

jedesmal erkannt werden, wenn das Urtheil auf Bestrafung lautet. §§. 134., 163. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs. Hiervon findet nur bei öffentlichen Ehrverletzungen unter Personen des Soldatenstandes eine Ausnahme Statt, indem nach §. 175. h. l. bei Beleidigungen unter Personen des Soldatenstandes eine Bekanntmachung der rechtskräftig erkannten Strafe durch öffentliche Blätter niemals erfolgen soll.

Ad 2. Allgemein vorgeschrieben durch das Gesetz ist die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils, wenn dasselbe auf Todesstrafe, auf Zuchthaus, oder auf Einschließung von mehr als fünf Jahren lautet.

In welcher Weise in den oben erwähnten Fällen die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils erfolgen soll, wenn ein Civilgericht erkannt hat, ist im §. 30. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Strafen zu einander.

Der dritte Abschnitt, welcher die §§. 62—68. umfaßt, enthält Bestimmungen über das Verhältniß der verschiedenen militairischen

und bürgerlichen Strafen zu einander. Solcher Bestimmungen bedurfte es bei Emanirung des Militair-Strafgesetzbuchs und bedarf es noch jetzt hauptsächlich aus dem Grunde, weil, wie bereits früher erwähnt worden ist, gegen Militairpersonen des Dienststandes wegen Verübung gemeiner Verbrechen und Vergehen nicht selten anstatt der verwirkten bürgerlichen Strafe auf eine verhältnißmäßige Militairstrafe erkannt werden muß. Außerdem spricht für die Nothwendigkeit derselben, daß der in dem Allgemeinen Landrechte aufgestellte und auch im Allgemeinen Strafgesetzbuche angenommene Grundsatz, wonach bei einer realen Konkurrenz auf sämmtliche Strafen der begangenen Verbrechen und Vergehen zu erkennen ist, bei der Bestrafung der von Militairpersonen verübten strafbaren Handlungen ebenfalls Anwendung findet, und die früher im §. 57. Th. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts und jetzt im §. 57. No. 2. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs enthaltene Vorschrift, nach welcher in solchen Fällen,

> wenn die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art sind, unter Verkürzung ihrer Gesammtdauer auf die schwerste dieser Strafen erkannt werden soll,

auch die Militairgerichte zu befolgen haben.

Gegen die gesetzliche Regelung des Verhältnisses der einzelnen Strafarten zu einander ist zwar mitunter eingewendet worden, daß dasselbe immer nur ein approximatives sein könne und eine vollständige Ausgleichung verschiedener Strafarten durch Feststellung eines bestimmten Verhältnisses sich niemals werde erreichen lassen, weil das Gewicht und die Bedeutung einer Strafe stets mehr oder weniger von der Individualität und den persönlichen Verhältnissen dessen, an dem sie vollstreckt wird, abhängig sei. Diese an sich richtigen Bemerkungen sind jedoch nicht geeignet, die sehr erheblichen Bedenken gegen die Unterlassung der gesetzlichen Feststellung eines Verhältnisses der verschiedenen Strafen zu einander zu beseitigen, weil, wenn das Gesetz hierüber keine Bestimmungen enthielte, die Abmessung des Strafmaaßes bei der Strafumwandlung lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben müßte und dies zu großen Verschiedenheiten bei Festsetzung der Strafdauer führen würde. Dies ist auch im Allgemeinen Strafgesetzbuch anerkannt und demgemäß dort im §. 16. das Verhältniß der bürgerlichen Strafen zu einander gesetzlich festgestellt worden.

§. 62.

In dem Fall, wenn den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Umwandlung einer in diesem Gesetzbuch bestimmten Strafart in eine andere Strafart erfolgen muß, ist das nachstehende Verhältniß der Strafarten gegen einander zu beachten.

Die Strafumwandlung kann vorkommen:

1. bei der gerichtlichen Verurtheilung, wenn an die Stelle der gesetzlich verwirkten Strafe wegen der Militair-Verhältnisse des Angeschuldigten eine andere Strafe treten muß, sowie bei der realen Konkurrenz;

2. nach der Verurtheilung, wenn die erkannte Strafe wegen veränderter persönlicher Verhältnisse des Angeschuldigten oder aus einem anderen gesetzlich zulässigen Grunde nicht vollstreckt werden kann.

In beiden Fällen ist, wie sich aus §. 62. ergiebt, das in den folgenden §§. festgestellte Verhältniß der verschiedenen Strafarten zu einander zu beachten, insoweit die dort darüber ertheilten Vorschriften nicht durch neuere gesetzliche Bestimmungen eine Aenderung erlitten haben.

§. 63.

Verhältniß der militairischen Strafen zu einander.

Unter den militairischen Freiheitsstrafen sind gleichzustellen:

1. acht Monat Baugefangenschaft einem Jahr Festungsstrafe;
2. vier Monat Festungsstrafe sechs Monaten Festungsarrest;
3. der Festungsarrest dem Stubenarrest und dem gelinden Arrest;
4. eine Woche strenger Arrest, zwei Wochen mittlerem, oder vier Wochen gelindem Arrest.

Nach den im §. 63. enthaltenen Bestimmungen über das Verhältniß der militairischen Freiheitsstrafen unter sich, sind:

1. beide Arten des Stubenarrests, der gelinde Arrest und der Festungsarrest einander gleichgestellt, weil diese Strafarten sämmtlich nur in einer einfachen Freiheits-Entziehung bestehen. Dieselben verhalten sich zum mittleren Arrest wie 2 zu 1, zum strengen Arrest wie 4 zu 1, zur Festungsstrafe wie 3 zu 2 und zur Baugefangenschaft wie 9 zu 4.

2. Der mittlere Arrest verhält sich zum gelinden Arrest und den ihm gleichstehenden militairischen Freiheitsstrafen wie 1 zu 2, zum strengen Arrest wie 2 zu 1, zur Festungsstrafe wie 3 zu 4 und zur Baugefangenschaft wie 9 zu 8.

3. Der strenge Arrest verhält sich zum gelinden Arrest und den ihm gleichgestellten militairischen Freiheitsstrafen wie 1 zu 4, zum mittleren Arrest wie 1 zu 2, zur Festungsstrafe wie 3 zu 8 und zur Baugefangenschaft wie 9 zu 16.

4. Die Festungsstrafe verhält sich zum gelinden Arrest und den ihm gleichstehenden militairischen Freiheitsstrafen wie 2 zu 3, zum mittleren Arrest wie 4 zu 3, zum strengen Arrest wie 8 zu 3, und zur Baugefangenschaft wie 3 zu 2.

5. Die Baugefangenschaft verhält sich zur Festungsstrafe wie 2 zu 3, zum strengen Arrest wie 16 zu 9, zum mittleren Arrest wie 8 zu 9 und zum gelinden Arrest und den ihm gleichgestellten militairischen Freiheitsstrafen wie 4 zu 9.

Hält ein militairisches Spruchgericht es für angemessen, den Untersuchungs-Arrest dem Angeschuldigten ganz oder theilweise auf die verwirkte militairische Freiheitsstrafe anzurechnen, so ist derselbe für eben so hart als der gelinde Arrest zu erachten, weil er, wie dieser Arrest, nur in einfacher Freiheits-Entziehung besteht. Es wird also z. B., wenn auf eine, in drei Wochen Mittelarrest bestehende Strafe ein 14tägiger Untersuchungsarrest angerechnet werden soll, die Dauer der Strafe um sieben Tage abzukürzen sein.

§. 64.

Körperliche Züchtigung von zwanzig Stockschlägen ist einer Woche strengen Arrestes gleich zu achten.

Der vorstehende §. 64. hat durch §. 10. des Gesetzes vom 15. April 1852 seine Bedeutung verloren, wonach anstatt der durch den Erlaß vom 6. Mai 1848 (Gesetz-Sammlung S. 123.) aufgehobenen Strafe der körperlichen Züchtigung eine andere Strafe nicht mehr erkannt werden soll.

§. 65.

Die Degradation
1. vom Portepee-Unteroffizier zum Gemeinen ist einer sechsmonatlichen,
2. vom Unteroffiziere ohne Portepee zum Gemeinen aber einer dreimonatlichen Festungsstrafe,

gleich zu achten, und die Dauer der zu erkennenden Freiheitsstrafe nach diesem Verhältniß jedesmal abzukürzen.

Der §. 65. regelt das Verhältniß der Degradation zur Festungsstrafe und bestimmt zugleich, daß die Dauer der zu erkennenden Freiheitsstrafe nach dem hier angegebenen Verhältniß jedesmal abzukürzen sei. Diese Bestimmung hat durch das Gesetz vom 15. April 1852 eine wesentliche Aenderung erlitten, indem dasselbe im §. 6. wörtlich folgendes verordnet:

> „Mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, sowie mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ist die Degradation von Rechtswegen verbunden, eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafen wegen gleichzeitig eintretender Degradation findet *in diesen Fällen* nicht Statt."

Außerdem soll nach der Verordnung vom 18. Mai 1852 No. 10., wenn ein Unteroffizier wegen eines Vergehens, welches im Gesetz mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, in Rücksicht auf mildernde Umstände nicht mit dieser Strafe, sondern nur mit einer Freiheitsstrafe belegt wird, — Allgemeines Strafgesetzbuch §§. 216., 217., 227., 237., 242., — der Verurtheilte selbst dann, ohne Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafe, die Unteroffizier-Charge verlieren und auch in Betreff der Besoldung in den Stand der Gemeinen zurücktreten.

Die Gründe, auf welchen diese Bestimmungen beruhen, sprechen zwar für die Nichtanrechnung von Freiheitsstrafen auf die Degradation auch dann, wenn darauf wegen Verurtheilung zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen ist. Dennoch muß in diesen Fällen fernerhin, wie bisher, die Freiheitsstrafe nach dem im §. 65. angegebenen Verhältniß abgekürzt werden, weil die erwähnten neueren Bestimmungen nicht auf militairische Verbrechen oder Vergehen sich beziehen und nur soweit Anwendung finden dürfen, als ihr Wortlaut es gestattet.

Auch ergiebt sich aus §. 65., daß in allen Fällen, in welchen noch jetzt die Anrechnung von Freiheitsstrafen auf die Degradation eintritt, die Freiheitsstrafe durch die Degradation vollständig absorbirt wird, insofern dieselbe bei Portepee-Unteroffizieren eine sechsmonatliche, und bei den übrigen Unteroffizieren eine dreimonatliche Festungsstrafe nicht übersteigt.

Außerdem bleibt noch zu beachten, daß der §. 65. und die ihn modifizirenden neueren Bestimmungen auch auf diejenigen Personen des Soldatenstandes Anwendung finden, welche, ohne Unteroffiziere zu sein, ihrem Range nach dem Unteroffizier-Stande angehören.

§. 66.

Verhältniß der militairischen zu den bürgerlichen Strafen.

Unter den militairischen und bürgerlichen Freiheitsstrafen findet folgendes Verhältniß statt:

1. Baugefangenschaft steht der Zuchthausstrafe gleich,
2. ein Jahr Festungsstrafe acht Monaten Zuchthausstrafe,
3. der gelinde Arrest der Gefängnißstrafe.

Die bürgerlichen Freiheitsstrafen sind nach dem Allgemeinen Strafgesetzbuche, die Zuchthausstrafe, die Einschließung, die Gefängnißstrafe, die Einsperrung in ein Arbeitshaus und das polizeiliche Gefängniß. Ueber das Verhältniß dieser Strafarten zu einander enthält der §. 16. a. a. O. folgende Bestimmung:

„Wenn bei Freiheitsstrafen eine Umwandlung der gesetzlich vorgeschriebenen Strafart erfolgen muß, so ist einjährige Einschließung einer achtmonatlichen Gefängnißstrafe und einjährige Gefängnißstrafe einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe gleich zu achten."

Das Verhältniß der Einsperrung in ein Arbeitshaus und der polizeilichen Gefängnißstrafe zu den übrigen bürgerlichen Freiheitsstrafen ist zwar weder an dieser Stelle des Allgemeinen Strafgesetzbuchs, noch sonst im Gesetz ausdrücklich angegeben; dennoch unterliegt es keinem Bedenken, die Einsperrung in ein Arbeitshaus der Gefängnißstrafe und das polizeiliche Gefängniß der Einschließung gleichzustellen, insofern auf die Festsetzung eines Verhältnisses dieser Strafen zu einander es ankommen sollte.

Wichtiger, als die Vorschrift des §. 16. a. a. O., ist für die Militairgerichte die gesetzliche Regelung des Verhältnisses unter den militairischen und bürgerlichen Freiheitsstrafen. Dieselbe bezweckte der §. 66., an dessen Stelle jetzt der §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852 getreten ist, welcher wörtlich dahin lautet:

„Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine bürgerliche Freiheitsstrafe in eine militairische zu verwandeln ist, oder umgekehrt, so soll folgendes Verhältniß maßgebend sein:

1. die Zuchthausstrafe steht gleich der Baugefangenschaft;
2. die Einschließung dem Festungsarrest;
3. die Gefängnißstrafe der Festungsstrafe; es kann jedoch anstatt der Gefängnißstrafe auch auf mittlern oder gelinden Arrest ingleichen auf Stubenarrest oder Festungsarrest erkannt werden."

Hierbei ist zu beachten,

a) daß, wenngleich nach §. 4. a. a. O. die Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe nicht mehr Statt finden soll, dies in den Fällen der realen Konkurrenz die Umwandlung dieser Strafart in Baugefangenschaft nicht ausschließt und daß in denselben Fällen die Umwandlung militairischer Freiheitsstrafen in Zuchthausstrafe nöthig werden kann;

b) daß, wo die Bestimmungen des §. 9. h. t. die Umwandlung der Einschließung in Festungsarrest nicht gestatten, eine andere militairische Freiheitsstrafe an deren Stelle treten muß, welche jedoch, außer bei der realen Konkurrenz, nicht in Baugefangenschaft bestehen darf;

c) daß die Umwandlung der Gefängnißstrafe, außer bei der realen Konkurrenz, nur in die unter No. 3. genannten militairischen Strafarten erfolgen soll; (s. S. 58.) und

d) daß bei der Umwandlung einer bürgerlichen Strafe in eine ihr nicht gesetzlich gleichgestellte militairische Freiheitsstrafe die Vor-

schriften des §. 63. h. t. über das Verhältniß der militairischen Freiheitsstrafen zu einander sorgfältig berücksichtigt werden müssen.

Darnach verhalten sich

1. zur Zuchthausstrafe: beide Arten des Stubenarrestes, der gelinde und der Festungsarrest wie 9 zu 4, der mittlere Arrest wie 9 zu 8, der strenge Arrest wie 9 zu 16 und die Festungsstrafe wie 3 zu 2;

2. zur Gefängnißstrafe und zur Einsperrung in ein Arbeitshaus: der Festungsarrest, der gelinde Arrest und beide Arten des Stubenarrestes wie 3 zu 2, der mittlere Arrest wie 3 zu 4 und der strenge Arrest wie 3 zu 8;

3. zur Einschließung und zur polizeilichen Gefängnißstrafe: der mittlere Arrest wie 1 zu 2, der strenge Arrest wie 1 zu 4 und die Festungsstrafe wie 2 zu 3; dagegen stehen diesen Strafarten der gelinde Arrest und beide Arten des Stubenarrests, ebenso wie der Festungsarrest, völlig gleich.

§. 67.

Fünf Thaler Geldbuße sind einer Woche gelinden Arrestes gleich zu achten.

Bei zunehmender Größe der Geldbußen ist jedoch die an deren Stelle zu setzende Freiheitsstrafe nach einem allmählig abnehmenden Verhältniß dergestalt zu bestimmen, daß von dem Betrag von mehr als Dreißig bis Einhundert Thalern, zwei Thaler, und von dem Betrag über Einhundert Thalern, drei Thaler, einem eintägigen gelinden Arrest gleich zu stellen sind.

Der §. 67. handelt von dem Verhältniß der Geldbuße zur Freiheitsstrafe. Die hier ertheilten Bestimmungen sind größtentheils dem §. 47. des Entwurfs des Allgemeinen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1843 entnommen, dessen Beibehaltung damals vorausgesetzt wurde. In den weiteren Stadien der Revision des Strafrechts hat sich jedoch die Ansicht Geltung verschafft, daß es dem richterlichen Ermessen zu überlassen sei, bei der Abmessung der an die Stelle einer Geldstrafe zu setzenden Freiheitsstrafe, außer anderen thatsächlichen Momenten, auch die Höhe der umzuwandelnden Geldstrafe innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen zu berücksichtigen. Dies hat die Aufstellung anderer Normen über die Umwandlung der Geldbußen in Freiheitsstrafen im allgemeinen Strafgesetzbuch zur Folge gehabt, und bald nachher, zur Ausgleichung der dadurch zwischen den Militairgesetzen und den allgemeinen Strafgesetzen entstandenen Verschiedenheiten, die Beseitigung des vorstehenden §. 67. und die Modifizirung des damit in Verbindung stehenden §. 270. Th. II. h. l. herbeigeführt.

An die Stelle des §. 67. ist der §. 11. des Gesetzes vom 15. April 1852 getreten, welcher wörtlich dahin lautet:

„Bei Verwandlung einer Geldbuße in eine militairische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Allgemeinen Strafgesetzbuche aufgestellten Grundsätzen (§§. 17. und 335.) zu verfahren.

Die statt einer Geldbuße eintretende militairische Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelinden Arrest und höchstens vierjähriger Festungsstrafe."

Die hier in Bezug genommenen §§. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs aber enthalten folgende Bestimmungen:

„§. 17. Geldbußen können nicht unter dem Betrage eines Thalers erkannt werden.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu drei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird; die Dauer der Gefängnißstrafe beträgt mindestens Einen Tag und höchstens vier Jahre.

Wenn eine zu verwandelnde Gefängnißstrafe neben Zuchthaus auszusprechen ist, so soll die Geldbuße nicht in Gefängniß, sondern in Zuchthaus, jedoch unter Verkürzung der Dauer (§. 16.) verwandelt werden."

„§. 335. Das niedrigste Maß der Geldbuße (bei Uebertretungen) ist 10 Silbergroschen, das höchste Maß derselben funfzig Thaler."

„An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann, soll (polizeiliche) Gefängnißstrafe treten."

„Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer (polizeilichen) Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die (polizeiliche) Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen."

Hiernach sind die bei der Umwandlung einer Geldbuße in eine Freiheitsstrafe (§. 59. Th. I. §. 269. Th. II. h. I.) jetzt zu befolgenden Grundsätze verschieden, je nachdem die Handlung, wegen welcher die Geldbuße verwirkt ist, zu den Verbrechen oder Vergehen, oder nur zu den Uebertretungen gehört. Auch ist dabei der Umstand von Einfluß, ob das Gesetz zwischen Freiheitsstrafe und Geldbuße die Wahl gelassen hat.

Bei Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen ist besonders Folgendes zu beachten:

1. Eine Geldbuße soll, wenn sie wegen Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist, nicht unter dem Betrage Eines Thalers erkannt werden. Dies ist also das niedrigste Maß, welches in solchen Fällen der Strafumwandlung zum Grunde gelegt werden muß, insofern das Gesetz kein höheres Minimum aufgestellt hat.

Für Uebertretungen besteht dagegen das niedrigste Maß der Geldbuße in zehn Silbergroschen; mithin darf bei der Bestrafung einer Uebertretung die an die Stelle der Geldbuße zu setzende Freiheitsstrafe zwar nach diesem, nicht aber nach einem geringeren Maße festgesetzt werden.

2. Die der Geldbuße zu substituirende militairische Freiheitsstrafe soll mindestens in eintägigem gelinden Arrest bestehen und eine vierjährige Festungsstrafe nicht übersteigen. Dies schließt jedoch selbstverständlich bei der Umwandlung einer wegen Vergehen verwirkten Geldbuße die Anwendung anderer militairischer Freiheitsstrafen nicht aus. Vielmehr ist in dieser Hinsicht der §. 58. h. t. maßgebend. Die eben erwähnte Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 15. April 1852 bezweckt nur die Feststellung der geringsten und der längsten Dauer der an die Stelle von Geldbußen tretenden Freiheitsstrafen, unter Abänderung der hierüber im §. 269. Th. II. h. l. früher ertheilten Bestimmungen.

Ist neben der Zuchthausstrafe oder der Baugefangenschaft eine Geldbuße verwirkt, so erfolgt die Umwandlung derselben in diese Strafarten, unter Berücksichtigung des Verhältnisses, in welchem sie (s. S. 73., 76.) zur Festungsstrafe stehen.

Dagegen darf die wegen einer Uebertretung verwirkte Geldbuße, außer im Fall der realen Konkurrenz, nur in eine in einfacher Freiheitsentziehung bestehende, gegen den Angeschuldigten nach seiner Charge zulässige, militairische Arreststrafe umgewandelt werden und die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen, weil nach den allgemeinen Strafgesetzen wegen Uebertretungen eine härtere Strafe als polizeiliches Gefängniß bis zu sechs Wochen nicht verhängt werden soll.

3. Lassen die allgemeinen Strafgesetze die Wahl zwischen Freiheitsstrafe und Geldbuße, so soll in den milderen Fällen auf Geldbuße erkannt werden. Allgemeines Strafgesetzbuch §. 18. Muß aber, wenn dies geschieht, dennoch wegen Unvermögens des Verurtheilten zur Entrichtung der Geldbuße im Wege der Strafumwandlung eine Freiheitsstrafe eintreten, so sollen bei Festsetzung des Strafmaßes die Vorschriften des §. 17. a. a. O. ebenfalls normgebend sein. — Da gegen Personen des Soldatenstandes stets, statt der Geldbuße, auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen ist (s. S. 59.), so können diese Bestimmungen bei den Militairgerichten hauptsächlich nur dann zur

Anwendung kommen, wenn sie eine vor dem Eintritt in die Armee gegen den Verurtheilten erkannte Geldbuße (cf. §. 10., 11. Th. II. h. l.) in eine militairische Freiheitsstrafe umzuwandeln haben, oder wenn gegen einen Militairbeamten wegen einer in den allgemeinen Strafgesetzen alternativ mit Geldbuße oder Freiheitsstrafe bedroheten Handlung zu erkennen ist. Außerdem sind dieselben für die Militairgerichte nur noch insofern von practischer Bedeutung, als es darnach dem Richter gestattet ist, in den erwähnten Fällen eine geringere Freiheitsstrafe zu verhängen, als diejenige, welche alternativ mit der Geldbuße im Gesetz angedroht ist.

4. Bisweilen hat man in neuerer Zeit angenommen, daß nach dem im §. 18. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs aufgestellten Grundsatz auch dann verfahren werden müsse, wenn eine Militairperson des Beurlaubtenstandes die wegen unterlassener An- oder Abmeldung beim Wechsel des Aufenthaltsorts verhängte Geldbuße nicht zu erlegen im Stande ist und diese Strafe in Folge dessen in Gefängnißstrafe umgewandelt werden muß.

Dies läßt sich jedoch nicht als richtig anerkennen.

Als Strafe für die unterlassene An- oder Abmeldung ist zwar im §. 39. der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 alternativ Geld- oder Gefängnißstrafe angedroht und hinsichtlich beider Strafarten ein Strafminimum aufgestellt. Diese Strafe ist aber ausdrücklich als militairische Disciplinarstrafe im Gesetz bezeichnet. Deshalb ist es nach Art. II. des Einführungs-Gesetzes vom 14. April 1851 unbedenklich, daß die dieselbe androhende gesetzliche Bestimmung von dem Allgemeinen Strafgesetzbuch nicht betroffen wird. Mithin würde nur dann der im §. 18. a. a. O. aufgestellte Grundsatz für die Behandlung der erwähnten Straffälle normgebend sein, wenn früher darnach verfahren oder später dies besonders angeordnet wäre. Weder das Eine noch das Andere ist indeß geschehen. Vielmehr hat bis zur Einführung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs darüber kein Zweifel bestanden, daß, wenn in den erwähnten Fällen der zu einer Geldbuße Verurtheilte diese Strafe nicht erlegen kann, ihn dann die dort, unter Berücksichtigung der im §. 88. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts allgemein vorgeschriebenen Verwandlungsnorm, derselben gegenüber gestellte Gefängnißstrafe treffen müsse, und bei der Strafumwandlung es nicht gestattet sei, unter das dort aufgestellte Minimum der Gefängnißstrafe herunter zu gehen. Auch bezieht sich der §. 11. des Gesetzes vom 15. April 1852 nicht auf diese Fälle; denn derselbe handelt nur von der Umwandlung der Geldbußen in eine militairische Freiheitsstrafe, wohin die Gefängnißstrafe nicht gehört.

Uebrigens läßt sich jedem Zweifel über die bei der Strafumwandlung in derartigen Fällen zu befolgenden Grundsätze sehr leicht dadurch begegnen, daß in jedem einzelnen Straffalle bei Festsetzung der Geldstrafe zugleich die beim Unvermögen des Verurtheilten zur Entrichtung derselben an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe bestimmt wird. Auch ist die allgemeine Beobachtung dieses Verfahrens zu erwarten, nachdem die Verhängung der erwähnten Disciplinarstrafen mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Mai 1852, Gesetz-Sammlung S. 441., den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren übertragen ist.

§. 68.

Wenn Arreststrafen, Gefängnißstrafen, größere Geldbußen oder körperliche Züchtigung in Baugefangenschaft, Zuchthausstrafe oder Festungsstrafe umzuwandeln sind, so ist die Zeitfrist nur bis auf volle Wochen, wenn aber statt des gelinden Arrestes, der Gefängnißstrafe oder größerer Geldbußen mittlerer oder strenger Arrest eintreten soll, dieselbe nur bis auf volle Tage zu berechnen. In beiden Fällen kommen die hiernach verbleibenden kürzeren Zeitfristen nicht weiter in Anrechnung.

Die im §. 68. ertheilten, im Marginal als allgemeine Bestimmungen bezeichneten Vorschriften beziehen sich hauptsächlich nur auf die Fälle der realen Konkurrenz und entbinden den Richter von dem zu ängstlichen, in Kleinlichkeit ausartenden, Festhalten an dem Verhältniß der Strafen zu einander, wenn wegen mehrerer strafbarer Handlungen auf eine der härteren Freiheitsstrafen von längerer Dauer zu erkennen ist.

Es ist dabei zu berücksichtigen:

1. daß nach Aufhebung der körperlichen Züchtigung als Kriminalstrafe von einer Umwandlung derselben in Freiheitsstrafe jetzt nicht mehr die Rede sein kann, und daß

2. besage des §. 15. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen der Tag zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen und der Monat zu dreißig Tagen gerechnet wird.

Vierter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen Beurtheilung der Strafbarkeit.

In dem Militair-Strafgesetzbuche sind allgemeine Vorschriften für den Richter wegen Beurtheilung der Strafbarkeit der Verbrechen

und Vergehen nicht enthalten. Die Aufstellung derselben ist unterblieben, weil die militairischen Spruchgerichte früherhin bei Beurtheilung der Strafbarkeit sich nach den in den §§. 10—84. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts darüber ertheilten allgemeinen Vorschriften zu achten hatten und kein triftiger Grund vorlag, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen. Zwar stand zur Zeit der Emanirung des Militair-Strafgesetzbuchs die Aufhebung des erwähnten landrechtlichen Titels und die Einführung eines Allgemeinen Strafgesetzbuchs für den Preußischen Staat bereits in naher Aussicht. Dennoch hielt man die Aufnahme solcher genereller Bestimmungen in das Militair-Strafgesetzbuch nicht für nöthig, indem man der Meinung war, daß das zu erwartende Allgemeine Strafgesetzbuch ausreichende, alsdann auch von den militairischen Spruchgerichten zu beachtende Vorschriften wegen Beurtheilung der Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen enthalten werde, und beschränkte sich deshalb auf die Aufstellung einiger, durch die militairischen Verhältnisse gebotenen besonderen Vorschriften, welche in den, einen eigenen Abschnitt bildenden §§. 69—82. h. t. als besondere Bestimmungen wegen Beurtheilung der Strafbarkeit zusammen gestellt sind. Hierbei war die Ueberzeugung von bedeutendem Einfluß, daß der Entwurf des Allgemeinen Strafgesetzbuchs von 1843 ohne wesentliche Abänderungen zum Gesetz erhoben werden würde, wie dies die eben erwähnten Bestimmungen deutlich erkennen lassen.

Wenngleich nun in den weiteren Stadien der Revision des allgemeinen Strafrechts die hier in Betracht kommenden Prinzipien des Entwurfs von 1843 wesentliche Abänderungen erlitten haben, so hat es doch selbst nach Einführung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs bei diesen besonderen Bestimmungen mit einigen Modifikationen das Bewenden behalten. Deshalb ist es für das richtige Verständniß derselben ungemein wichtig, die dabei berücksichtigten Prinzipien des Entwurfs von 1843 zu kennen, zumal seitdem an die Stelle der erwähnten landrechtlichen Vorschriften die §§. 31—60. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs getreten sind. Denn nur auf diese Weise läßt sich ein sicheres Urtheil darüber gewinnen, ob und in wie weit die gedachten besonderen Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs von diesen generellen Vorschriften des Allgemeinen Strafgesetzbuchs abweichen; ein solches Urtheil aber zu erlangen, ist aus dem Grunde erforderlich, weil letztere nach §. 5. a. a. O. nur insoweit, als die Militairgesetze nicht ein Anderes bestimmen, von den militairischen Spruchgerichten bei Beurtheilung der Strafbarkeit berücksichtigt werden dürfen.

§. 69.
Theilnahme der Vorgesetzten an Verbrechen Untergebener im Komplott.

Hat an einem im Komplott begangenen Verbrechen ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Vorgesetzte an einem solchen Verbrechen Theil genommen, so trifft den höchsten unter ihnen, bei gleichem Dienstgrad aber den Dienstältesten die Strafe des Anstifters.

Die Vorschrift dieses §. beruht auf der unstreitig richtigen Ansicht, daß, wenn sich ein Vorgesetzter zur Verübung eines Verbrechens mit Untergebenen verbindet, hierin nicht nur eine schwere Pflichtverletzung des Vorgesetzten liegt, sondern auch bei dem Einfluß, den er auf seine Untergebenen hat, aus einem solchen Verbrechen die größte Gefahr für das dienstliche und Privat-Interesse sich befürchten läßt.

Den Vorgesetzten, der an einem im Komplott, d. h. von zwei oder mehreren Personen nach vorgängiger Verabredung der gemeinschaftlichen Ausführung verübten Verbrechen oder Vergehen Theil genommen hat, soll die Strafe des Anstifters treffen, selbst wenn er nachweisen kann, nicht der Anstifter gewesen zu sein. Dies setzt eine allgemeine Strafbestimmung voraus, welche bei den im Komplott begangenen Verbrechen oder Vergehen den Anstifter d. h. denjenigen, der die Verübung desselben, ohne sich selbst dabei unmittelbar zu betheiligen, durch einen Andern veranlaßt hat, mit einer härteren Strafe als die übrigen Theilnehmer bedroht. Eine solche generelle Strafbestimmung ward auch nach dem Entwurfe des Allgemeinen Strafgesetzbuchs von 1843 beabsichtigt, indem darnach die Strafe des Anstifters beim Komplott b i s u m d i e H ä l f t e verschärft werden sollte. Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Militair-Strafgesetzbuche beim Desertions-Komplott (§. 101.) Das Allgemeine Strafgesetzbuch aber kennt eine solche Bestimmung nicht. Dasselbe will nach §. 34. den Anstifter ebenso wie den Thäter bestraft wissen, ohne jedoch dem Richter die Befugniß zu nehmen, bei der Strafzumessung die ein höheres Strafmaaß bedingenden Erschwerungsgründe in Anschlag zu bringen.

Dies hat zur Folge, daß nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung der Vorgesetzte, der an einem im Komplott begangenen Verbrechen oder Vergehen Theil genommen hat,

a) nur dann, wenn die Militair-Strafgesetze für den Anstifter des Komplotts, wie z. B. bei dem Desertions-Komplott und bei der Plünderung im Komplott, eine absolute Strafe vorschreiben, mit der Strafe des Anstifters,

b) in allen anderen Fällen aber, nach Maaßgabe des zur Anwendung kommenden Strafgesetzes, mit einer härteren Strafe als die übrigen bei dem Komplott betheiligten Personen zu belegen ist.

Haben mehrere Vorgesetzte an einem solchen Verbrechen oder Vergehen Theil genommen, so trifft diese Strafe den Höchsten unter ihnen, und bei gleichem Dienstgrade den Dienstältesten, ohne daß hierdurch die Verhängung höherer Strafgrade gegen die übrigen Vorgesetzten, (§. 74. h. t.) im Vergleich zu den gegen die bei dem Komplott betheiligten Untergebenen festzusetzenden Strafen, ausgeschlossen wird.

§. 70.

Ausschließung der Strafbarkeit.

Bei Verbrechen gegen die Subordination, so wie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen Verbrechen, soll der Zustand der Trunkenheit des Angeschuldigten die Anwendung der gesetzlichen Strafe nicht ausschließen.

Im §. 70. ist die durch die Kabinets-Ordre vom 7. Juli 1809 für Kapital-Dienstverbrechen ertheilte Bestimmung,

wonach der Zustand der Trunkenheit des Angeklagten die Anwendung der gesetzlichen Strafe nicht ausschließen soll,

auf alle im Dienste und außer dem Dienste verübten Verbrechen und Vergehen gegen die Subordination und auf alle in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen ausgedehnt. Diese Erweiterung jener Vorschrift findet darin ihre Rechtfertigung, daß der Insubordination stets, sei es durch Verletzung der Ehrerbietung gegen den Höheren im Range oder den Vorgesetzten, oder durch Nichtbefolgung erhaltener Befehle oder ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams eine Verletzung der militairischen Dienstpflichten zum Grunde liegt, welche niemals unbestraft bleiben darf, wenn die Aufrechthaltung der Disciplin ungefährdet bleiben soll; überdies aber die selbstverschuldete Trunkenheit für den Soldaten an sich schon ein Vergehen ist und die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch ein anderes Vergehen sich nicht entschuldigen läßt.

Herbeigeführt ist die Vorschrift des §. 70. durch §. 22. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, aus welchem die militairischen Spruchgerichte mitunter Veranlassung genommen hatten, ein im Zustande der Trunkenheit verübtes Dienstverbrechen mit einer gelinderen als der gesetzlichen Strafe zu belegen, anstatt unter Verhängung der gesetzlich verwirkten Strafe den Angeklagten, wenn sie ihn einer besonderen Berücksichtigung für würdig hielten, der Gnade des Königs zu empfehlen. Auch hat anscheinend der Umstand hierzu beigetragen,

daß in dem Entwurf des Allgemeinen Strafgesetzbuchs von 1843 eine der eben erwähnten landrechtlichen Vorschrift entsprechende Bestimmung aufgenommen worden war.

Das jetzt gültige Allgemeine Strafgesetzbuch nennt die Trunkenheit nicht unter den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern, und überläßt es mithin lediglich dem Ermessen des Richters, ob und in wie weit dieselbe in jedem einzelnen Falle zu Gunsten des Angeschuldigten zu berücksichtigen ist. Die militairischen Spruchgerichte aber dürfen, abgesehen von der ihnen obliegenden Verpflichtung zur genauen Befolgung des §. 70., hierbei nicht außer Acht lassen, daß die Militairgesetze (Kr. Art. 48., §. 167. Th. I. h. l.) die selbstverschuldete Trunkenheit unter Strafe gestellt haben.

§. 71.

Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte in der Regel allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers:

1. wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche offenbar ein Verbrechen bezweckte.

Der §. 71. handelt vom Befehl zur That.

Der hier aufgestellte Grundsatz bezieht sich nur auf Befehle in Dienstsachen und findet darin seine Begründung, daß der Soldat den Dienstbefehlen seiner Vorgesetzten gehorchen muß und ihm ein Urtheil über deren Rechtmäßigkeit und Folgen um so weniger gestattet werden darf, je bestimmter der Befehl und je größer seine Abhängigkeit von dem Befehlenden ist. — Dieser Grundsatz war schon früher durch eine Kabinets-Ordre vom 11. Mai 1821 (Militair-Gesetz-Sammlung Bd. I. S. 179.) ausgesprochen, auch bestand bei den Militairgerichten darüber kein Zweifel, daß darnach in den erwähnten Fällen, unter Ausschließung der hiermit nicht im Einklang stehenden Vorschrift des §. 69. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, verfahren werden müsse. Es würde daher der Aufnahme des §. 71. in das Militair-Strafgesetzbuch kaum bedurft haben, wenn nicht der Entwurf des Allgemeinen Strafgesetzbuchs von 1843 eine von jenem Grundsatz abweichende Bestimmung im §. 115. enthalten hätte. Das jetzt gültige Allgemeine Strafgesetzbuch kennt weder diese Bestimmung, noch spricht es sich sonst darüber aus, ob der Befehl zur That die Strafe des Thäters mildert oder ausschließt.

Der im §. 71. aufgestellte Grundsatz findet, abgesehen von den Fällen, in welchen der Befehl, durch dessen Ausführung ein Straf-

gesetz verletzt worden ist, sich nicht als Dienstsache ansehen läßt, auch dann keine Anwendung:

1. wenn der Untergebene den ihm in Dienstsachen ertheilten Befehl überschritten hat, weil aus der Ueberschreitung des Befehls sich ergiebt, daß der Thäter bei seinen Handlungen nicht blos durch den Befehl zur That, sondern durch seinen eigenen Willen sich hat bestimmen lassen; und

2. wenn dem Thäter bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche offenbar ein Verbrechen bezweckte, weil die Pflicht des Gehorsams für den Soldaten aufhört, wenn sie mit höheren Pflichten, namentlich mit der Pflicht der Treue dergestalt in Kollision kommt, daß ohne Verletzung der höheren Pflicht dem Befehle des Vorgesetzten nicht Gehorsam geleistet werden kann.

Das Wort „offenbar" ist hier gebraucht, um darüber keinen Zweifel zu lassen, daß die Vorschrift des §. 70. No. 2. nur dann Anwendung finden soll, wenn das Verbrecherische der Handlung dem schlichten Sinne des Soldaten sogleich erkennbar sein mußte.

§. 72.

Aufhebung der Strafbarkeit.

Unbekanntschaft mit den Militair-Strafgesetzen und nicht erfolgte Ableistung des Diensteides darf weder als ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit, noch zur Milderung der Strafe angesehen werden.

Früherhin suchte sich in den militairischen Spruchgerichten mitunter die Meinung Geltung zu verschaffen, daß, insbesondere bei dem Verbrechen der Desertion, die gesetzliche Strafe nicht eintreten dürfe, wenn der Angeschuldigte nachweisen könne, daß ihm die Kriegsartikel nicht vorgelesen seien oder daß er den Soldateneid nicht geleistet habe. Diese nicht richtige Ansicht ist eine Reminiscenz aus der Zeit, wo weder die jetzige Heeresverfassung, noch der gegenwärtige Publikations-Modus der Gesetze bestand.

Jetzt ist die Militairpflicht eine allgemeine Unterthanen-Pflicht für alle wehrhafte Männer des Staats. Wer in den Militairstand tritt, hat sich mit den Militairgesetzen vertraut zu machen und kann sich bei der Verübung militairischer Verbrechen oder Vergehen, selbst wenn ihm die Kriegsartikel nicht vorgelesen sein sollten, durch Unbekanntschaft mit den Militairgesetzen nicht entschuldigen, da die Bestrafung wegen militairischer Verbrechen oder Vergehen nach dem durch die Gesetzsammlung publicirten Militair-Strafgesetzbuch erfolgt. — Auch macht nicht der Soldateneid den Soldaten aus; die

Rechte und Pflichten des Soldaten beginnen mit dem Eintritt in den Militairstand (§. 5. Th. II. h. l.). Die Ableistung des Soldateneides soll für den Schwörenden nur ein religiöser Antrieb zu erhöheter pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und zu gewissenhafter Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten sein.

Auf diesen Erwägungen beruht der §. 72., der einer näheren Erläuterung nicht bedarf. *)

---

*) Das Verfahren bei Vereidigung der Soldaten ist jetzt durch eine Königliche Verordnung vom 26. November 1846 und die vom Kriegsministerium dazu ertheilten Erläuterungen in folgender Art geregelt:

„Die Vereidignng der Ersatzmannschaften erfolgt, ohne daß dadurch besondere Kosten entstehen dürfen, durch Offiziere unmittelbar nach der Aushebung nach der durch den betreffenden Brigade-Kommandeur der Infanterie für jeden Aushebungsort im Voraus herbeizuführenden speciellen Anordnung."

„Bevor zur Vereidigung geschritten wird, sind die Ersatzmannschaften, wo es angeht, konfessionsweise in den Kirchen und Synagogen durch Geistliche ihrer Konfession zur Eidesleistung vorzubereiten."

„Hiernächst werden sie an dem zur Eidesabnahme bestimmten Orte wieder versammelt und nach geschehener Vorlesung der Kriegsartikel, soweit es in Garnisonen Statt finden kann, bei der Fahne oder am Geschütz, sonst aber auf den Säbel oder Degen des Offiziers, der für jede Konfession vorgeschriebenen Formel gemäß, vereidigt."

„Hierbei genügt es, die zu vereidenden Ersatzmannschaften um Fahne oder Geschütz zu versammeln und da, wo die Vereidigung auf den Säbel oder Degen des Offiziers erfolgen muß, diese Waffe zu ziehen, so daß sie Allen sichtbar ist. Vor der Eidesabnahme aber muß in jedem Falle von dem den Eid abnehmenden Offizier den zu vereidigenden Mannschaften die Bedeutung der Fahne, des Geschützes, des Säbels oder Degens in angemessener Weise erklärt werden."

„Unter geeigneten Umständen kann der Eidesabnahme ein besonderer kirchlicher Act nachfolgen."

„In jedem Falle ist sogleich nach der Eidesabnahme von dem betreffenden Offizier unter der vorher anzufertigenden namentlichen Liste zu bescheinigen, daß und wann von ihm den verzeichneten Leuten der Eid abgenommen ist."

„Erfolgt die Vereidigung, z. B. der einjährigen Freiwilligen, bei einem Truppentheil, so wird der Eid ebenfalls unter den angegebenen Formalitäten von einem Offizier abgenommen und, daß dies geschehen, schriftlich von ihm bescheinigt. Die Vorbereitung durch Geistliche zur Eidesleistung braucht auch in diesen Fällen nur dann, wenn es angeht, zu erfolgen."

„Ist der zu Vereidigende ein Offizier, so wird der Eid bei der Fahne oder bei dem Geschütz in Gegenwart eines Stabsoffiziers von einem Auditeur, oder in dessen Ermangelnng vom untersuchungsführenden oder einem anderen dazu kommandirten Offizier abgenommen und die Verhandlung, welche hierüber aufzunehmen und von dem Schwörenden zu unterschreiben ist, in das Archiv des betreffenden Truppentheils niedergelegt."

Die Formel des Soldateneides, welche besage der Kabinets-Ordre vom 5. Juni 1831 auch bei der Vereidigung von Offizieren Anwendung finden soll, lautet dahin:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen, einen

§. 73.

Die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze wegen der Verjährung finden auf das Verbrechen der Desertion, dessen Strafbarkeit durch Verjährung niemals aufgehoben wird, keine Anwendung.

Die im §. 73. enthaltene Bestimmung, wonach das Verbrechen der Desertion der Verjährung nicht unterliegen soll, beruht auf der Ansicht, daß bei der ununterbrochenen Fortsetzung dieses Verbrechens bis zur Ergreifung oder freiwilligen Rückkehr des Deserteurs der Anfangspunkt der Verjährungsfrist sich nicht feststellen lasse.

Zugleich ist aus §. 73., in Verbindung mit §. 2. der Einleitung h. l. und §. 1. des Gesetzes vom 15. April 1852 zu entnehmen, daß, da das Militair-Strafgesetzbuch in Betreff der Verjährung militairischer Verbrechen oder Vergehen andere besondere Vorschriften nicht enthält, auf dieselben, mit alleiniger Ausnahme des Verbrechens der Desertion, die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze über die Verjährung von Verbrechen und Vergehen Anwendung finden müssen. Diese Bestimmungen sind in den §§. 45—51. des Allgemeinen Strafgesetz-

---

leiblichen Eid, daß ich Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., meinem allergnädigsten Landesherrn, in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebührt."

Die Bekräftigungsformel für die Bekenner des evangelischen Glaubens ist: „So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, zur Seligkeit;" für Katholiken aber: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." Kabinets-Ordre vom 8. August 1835.

Ist der Schwörende ein Jude, so wird der Eingang der Eidesformel dahin geändert:

„Ich schwöre ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwaigen, darin legenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach dem Sinne des Allmächtigen und dessen Gesalbten, unseres theuren Königs, bei dem Namen des allmächtigen heiligen Gottes, daß ich u. s. w."

und der Eid mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe, zur Seligkeit" bekräftigt. Kabinets-Ordre vom 30. Oktober 1819.

Gehört der in die Armee Eintretende zu einer Religions-Gesellschaft, welche die Eidesleistung überhaupt nicht für zulässig erachtet, so wird er, wie dies in Ansehung der Mennoniten die Kabinets-Ordre vom 21. November 1826 ausdrücklich gestattet, nur mittelst Handschlags nach den Gebräuchen der betreffenden Religions-Gesellschaft als Soldat verpflichtet.

buchs enthalten. Außerdem ist dort im §. 339. die Verjährungsfrist für Uebertretungen (mit Ausnahme der einfachen Beleidigungen) auf drei Monate = 90 Tagen, von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind; und im §. 343. für einfache Beleidigungen auf sechs Monate = 180 Tagen unter der Beschränkung bestimmt, daß auch hier die Verjährung nach drei Monaten = 90 Tagen eintritt, wenn der zum Strafantrage Berechtigte, von dem Zeitpunkte, an welchem er von der Beleidigung und von der Person des Beleidigers Kenntniß erhalten, drei Monate hat verfließen lassen, ohne die Bestrafung zu beantragen.

Ueber die Verjährung der militairischen Disciplinar-Vergehen (§. 1. der Verordnung vom 21. Oktober 1841) existiren keine gesetzliche Vorschriften; auch ist es nicht zulässig auf diese Vergehungen die eben erwähnte Vorschrift über die Verjährung der Uebertretungen anzuwenden, was man in neuester Zeit zuweilen zu thun versucht hat. Dagegen ist noch jetzt die Bestimmung des §. 27. a. a. O. in Kraft, wonach wegen gerichtlich zu bestrafender Dienstvergehen, welche ungesetzlicher Weise nur mit einer Disciplinarstrafe geahndet worden sind, die nachträgliche gerichtliche Untersuchung nicht mehr Statt finden soll, wenn seit der Abbüßung der Disciplinarstrafe drei Monate (90 Tage) verflossen sind.

Von den nach Einführung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs publicirten Strafgesetzen enthalten Vorschriften über die Verjährung, der Art. V. des Gesetzes vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche (Gesetz-Sammlung S. 256.) und der §. 15. des Gesetzes, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung S. 305.). In dem ersten ist die Verjährungsfrist für Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikations-Abgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, auf fünf Jahre; und in dem zweiten für den, nicht als Diebstahl nach dem Allgemeinen Strafgesetzbuch zu bestrafenden Holzdiebstahl auf drei Monate (90 Tage) bestimmt.

§. 74.

Zumessung der Strafe.

Bei der Zumessung der im Gesetz angeordneten Strafen sollen die höheren Grade derselben jedesmal eintreten:

1. gegen Vorgesetzte, welche an Verbrechen Untergebener Theil nehmen;
2. wenn Verbrechen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Autorität, oder während der Ausübung des Dienstes begangen werden;

3. wenn militairische Verbrechen im Kriege oder unter dem Gewehr, oder vor versammeltem Kriegsvolk — d. h. vor einer im Dienst oder in dienstlicher Ordnung versammelten Mannschaft von mindestens drei Personen — begangen werden;
4. wenn bei militairischen Verbrechen sich Mehrere zusammenrotten, oder sich derselben in Gegenwart einer Volksmenge schuldig machen;
5. wenn der Verbrecher bei seiner Vernehmung vor Gericht frecher Lügen sich schuldig macht.

Der §. 74. handelt von der Zumessung der Strafe. — Im Strafrecht wird unterschieden zwischen den Zumessungsgründen im engeren Sinne, welche sich innerhalb des niedrigsten und höchsten Maaßes der im Gesetz angedroheten Strafe bewegen, und den Milderungs- und Schärfungsgründen, welche die Ueberschreitung dieser Grenzen durch Verminderung oder Erhöhung der ordentlichen gesetzlichen Strafe zulassen. Hier ist im Anschluß an den Entwurf des Allgemeinen Strafgesetzbuchs von 1843 von Zumessungsgründen im engeren Sinne die Rede. Dort waren im §. 107. unter dreizehn Nummern die Umstände näher bezeichnet, welche vorzugsweise für den Richter bei Zumessung der Strafe maaßgebend sein sollten. Diese Bestimmungen glaubte man im Militair-Strafgesetzbuch durch nähere Bezeichnung der Umstände vervollständigen zu müssen, deren Beachtung bei Beurtheilung der Strafbarkeit der von Personen des Soldatenstandes verübten strafbaren Handlungen durch die militairischen Verhältnisse geboten wird. Hierauf beruhen die im §. 74. unter No. 1—4. enthaltenen Vorschriften. — Außerdem sind noch unter No. 5. freche Lügen vor Gericht als ein die Strafbarkeit des Angeschuldigten erhöhender Umstand ausdrücklich bezeichnet. Dies ist geschehen, um der früherhin mitunter aufgestellten Meinung zu begegnen, daß bei den Militairgerichten die Inkulpaten wegen frecher Lügen vor Gericht in Gemäßheit des §. 292. der Kriminal-Ordnung auf den Antrag des Inquirenten mit körperlicher Züchtigung während der Untersuchung bestraft werden könnten.

In den weiteren Stadien der Revision des allgemeinen Strafrechts ward die schon früher angeregte Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, der Strafzumessungsgründe im engeren Sinne gar nicht im Strafgesetzbuche zu gedenken, von Neuem erörtert. Die Vertheidiger dieser Ansicht führten an, es verstehe sich von selbst, daß das Ermessen des Richters bei Bestimmung des Strafmaaßes innerhalb der vom Gesetz aufgestellten Grenzen durch die besonderen Umstände der That geleitet werden müsse. Welche Umstände aber hierbei in Anschlag zu bringen seien, darüber müsse die Doctrin, der gesunde Menschenverstand und das Leben den Richter belehren. Hiergegen ward zwar

bemerkt, daß eine analytische Entwickelung der Bestimmungen über die Strafzumessung nicht zu umgehen sei, insofern im Gesetz deutlich ausgedrückt werden solle, daß die Anwendung der höheren oder niederen Strafgrade nicht blos auf richterlicher Willkühr beruhe. Man hielt jedoch diesen Grund zur Widerlegung jener Ansicht nicht für ausreichend und beschloß deshalb Zumessungsgründe im engeren Sinne gar nicht in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Hierbei ist es auch späterhin verblieben. Das jetzt gültige Allgemeine Strafgesetzbuch enthält weder in dem generellen noch in dem speciellen Theile bloße Strafzumessungsgründe und überläßt daher die Feststellung des Strafmaaßes innerhalb der gesetzlichen Grenzen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Richters.

Dies schließt jedoch selbstredend die Verpflichtung der militairischen Spruchgerichte nicht aus, die auch nach Einführung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs durchweg in Kraft gebliebenen Vorschriften des vorstehenden §. 74. in den einschlagenden Fällen genau zu beachten.

Einer näheren Erläuterung bedürfen diese Vorschriften nicht. Nur zu No. 3. ist zu bemerken, daß darnach eine strafbare Handlung als „vor versammeltem Kriegsvolk verübt" zu betrachten und zu bestrafen ist, wenn außer den Personen, welche dieselbe verüben, und denjenigen, gegen welche das Verbrechen oder Vergehen begangen wird, mindestens drei im Dienst oder in dienstlicher Ordnung versammelte Personen des Soldatenstandes bei Verübung der That anwesend gewesen sind.

§. 75.

Ist in den Militair-Strafgesetzen Arrest im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung des Grades desselben angedroht, so sind darunter alle Grade dieser Strafart (§. 13.) begriffen.

Der §. 75. giebt an, was unter „Arrest" zu verstehen ist, wenn die Militair-Strafgesetze diese Strafart im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung des Grades derselben androhen. Es wird dadurch dem Richter die Befugniß eingeräumt, in derartigen Fällen unter den zulässigen Arrestgraden (s. S. 31.) zu wählen, dergestalt, daß z. B., wenn in den Militair-Strafgesetzen Arrest im Allgemeinen angedroht ist, gegen Gemeine nach dem Ermessen des Spruchgerichts auf gelinden, mittleren oder strengen Arrest erkannt werden kann. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß diese Befugniß des Richters in den allgemeinen Vorschriften über die Anwendbarkeit der Arrestgrade auf die verschiedenen Dienstkategorien ihre Begrenzung findet und daß daher auch in solchen Fällen z. B. gegen Portepee-Unteroffiziere nur

auf gelinden, und nicht auf mittleren oder strengen Arrest erkannt werden darf.

§. 76.

Ist in den Militair-Strafgesetzen bei Androhung von Arreststrafen das niedrigste Strafmaß nicht angegeben, so kann die Strafe innerhalb der Grenzen der Disciplinarstrafgewalt im Disciplinarwege verhängt werden, insofern unter den obwaltenden Verhältnissen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Disciplinarstrafgewalt versehenen Befehlshabers, eine härtere Strafe nicht verwirkt erscheint.

Die Vorschrift des §. 76. ist für die Handhabung der Disciplin in der Armee von größter Wichtigkeit. — Soll eine Strafe ihrem Zweck vollständig entsprechen, so muß sie möglichst bald der That folgen. Schon dies spricht für jede irgend zulässige Erweiterung der Disciplinar-Strafgewalt, indem der Disciplinar-Bestrafung bekanntlich ein förmliches Untersuchungs-Verfahren nicht vorherzugehen braucht. Außerdem kräftigt eine ausgedehnte Strafbefugniß die Auctorität der Militair-Befehlshaber. Aus diesen Gründen war vor Emanirung des Militair-Strafgesetzbuchs nach §. 2. der Verordnung vom 21. Oktober 1841 dem pflichtmäßigen Ermessen der mit Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber überlassen, disciplinarische Bestrafung für solche Vergehen eintreten zu lassen, welche die damals gültigen Militair-Strafgesetze mit einer Strafe bedrohten, deren niedrigstes Maß innerhalb der Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt liegt. Diese Befugniß ist durch den vorstehenden §. 76. im wohlverstandenen Interesse der Disciplin auf alle mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Militair-Befehlshaber ausgedehnt worden. Dieselbe erstreckt sich auf alle Vergehen, welche die jetzt gültigen Militairgesetze, ohne Aufstellung des niedrigsten Strafmaßes, mit Arreststrafe bedrohen. Hiervon sind selbst die alternativ mit Arrest oder Festungsstrafe bedroheten Vergehen nicht ausgenommen, insofern nur das niedrigste Strafmaß in den Militair-Strafgesetzen nicht angegeben ist.

Darnach können also folgende militairische Vergehen von den mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Befehlshabern, auch wenn ihnen nicht die Gerichtsbarkeit zusteht, mit Arrest — nicht aber mit einer anderen Disciplinarstrafe — im Disciplinarwege bestraft werden, insofern nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen keine härtere, ihre Strafbefugniß übersteigende Strafe verwirkt erscheint:

1. Die Nichtanzeige eines Desertions-Vorhabens, insofern dasselbe nicht zur Ausführung gekommen ist, §. 110.;
2. vorschriftswidriges Anbringen von Gesuchen und Beschwerden, §. 122.;

3. Ungehorsam gegen Dienstbefehle und achtungswidriges Betragen gegen den Vorgesetzten, §. 125.;
4. Ungehorsam gegen Wachen, (Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Eskorten und Kasernen-Wachen, überhaupt militairische Wachen jeder Art) sowie gegen Landgensd'armen, welche in Ausübung des Dienstes begriffen sind, §. 134.;
5. Erregung von Mißvergnügen unter den Kameraden in Bezug auf den Dienst, §. 136.;
6. unerlaubtes Beutemachen, §. 146.; und muthwillige Zerstörung fremden Eigenthums im Kriege, §. 150.;
7. das Verbringen und die Veräußerung der Waffen, Montirungsstücke, oder anderer Dienstgegenstände, welche dem Soldaten zur eigenen Benutzung überwiesen sind, §. 154.;
8. die Erstattungen unrichtiger Meldungen, Rapporte und Berichte, sowie die Ausstellung unrichtiger Dienstatteste aus Fahrlässigkeit oder Leichtsinn, §. 156.;
9. die Annahme von Geschenken im Dienst oder in Beziehung auf denselben als Gegenleistung für Pflichtwidrigkeiten, §. 157.;
10. die unerlaubte Entfernung von der Wache, beim Kommando und auf dem Marsch, §§. 158., 160.;
11. die Verletzung der Dienstpflichten aus Fahrlässigkeit bei Bewachung von Arrestaten, §. 162.;
12. die unerlaubte Entfernung, wenn sie nicht für Desertion zu erachten ist, §. 164.;
13. Ausbleiben aus dem Quartier über den Zapfenstreich, §. 165.;
14. Urlaubsüberschreitungen, wenn sie sich nicht zum Verbrechen der Desertion gestalten, §. 166.;
15. Trunkenheit im Dienst und außer dem Dienst, Kr. Art. 39., §. 167.;
16. Hazardspielen, §§. 168., 169.;
17. Schuldenmachen ohne Konsens, §. 170.;
18. einfache Beleidigungen der Soldaten unter einander, oder der Unteroffiziere unter sich, insofern sie im Sinne des Allgemeinen Strafgesetzbuchs zu den Uebertretungen gehören, §. 174. h. l., §. 15. des Gesetzes vom 15. April 1852;
19. leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen der Soldaten unter einander, oder der Unteroffiziere unter sich, §. 176.;
20. militairpolizeiliche Exzesse, §. 177.;
21. Mißbrauch der Dienstgewalt gegen Untergebene, §. 178. und folgende;
22. Verletzungen der Dienstpflichten aus Fahrlässigkeit, wenn die

Militairgesetze keine besonderen Strafen dafür verordnen, §. 189.;

23. Nachlässigkeit bei Beaufsichtigung oder Bestrafung der Untergebenen, §. 191.

Hält in einem solchen Falle (No. 1—23.) der mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber die Verhängung einer Disciplinarstrafe für ausreichend, so bleibt ihm die Wahl des Arrestgrades in dem Falle überlassen, wenn die Militair-Strafgesetze das zu bestrafende Vergehen ohne nähere Bezeichnung des Arrestgrades, mit Arrest im Allgemeinen bedrohen. (§. 75.). Ist dagegen in den Militair-Strafgesetzen die angedrohete Arreststrafe durch Bezeichnung des Arrestgrades näher bestimmt, so darf bei der Disciplinar-Bestrafung nur dann ein gelinderer Arrestgrad gewählt werden, wenn der militairische Rang des zu Bestrafenden die Verhängung des im Gesetz bezeichneten Arrestgrades nicht gestattet, wie z. B. wenn ein Portepee-Unteroffizier wegen eines mit mittlerem oder strengem Arrest bedroheten Vergehens disciplinarisch bestraft werden soll. Auch dürfen diejenigen Vergehen, welche in den Militair-Strafgesetzen ohne Aufstellung eines Strafminimums blos mit strengem Arrest, oder alternativ mit strengem Arrest oder Festungsstrafe bedroht sind, nur von denjenigen Militair-Befehlshabern disciplinarisch bestraft werden, welche nach §. 15. und folgende der Verordnung vom 21. Oktober 1841 die Befugniß haben, strengen Arrest als Disciplinarstrafe zu verhängen.

Uebrigens bezieht sich der §. 76., wie sein Inhalt deutlich erkennen läßt, nur auf militairische Vergehen, nicht aber auf Handlungen, welche in den allgemeinen Strafgesetzen unter Strafe gestellt sind, insofern nicht die Militair-Strafgesetze dieselben den militairischen Vergehen beizählen, oder singulaire Strafbestimmungen dafür enthalten.

§. 77.

Schärfung der Strafe.

In Fällen, wo eine Verlängerung oder Schärfung der Strafe in den Militair-Strafgesetzen vorgeschrieben ist, darf diese zwar das bestimmte höchste Maaß, aber nicht das Doppelte desselben übersteigen.

Auch darf eine Verlängerung oder Verschärfung über das höchste Maaß hinaus bei denjenigen Strafarten nicht stattfinden, bei welchen dies ausdrücklich untersagt ist, wie bei dem strengen Arrest, dem Stubenarrest und der körperlichen Züchtigung.

Die §§. 77—82. ergeben deutlich, daß bei den hier ertheilten Bestimmungen über die Strafschärfung der Entwurf des Allgemeinen Strafgesetzbuchs von 1843 eine wesentliche Berücksichtigung gefunden hat. Hier wie dort sind das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen

und der Rückfall unter dem Gesichtspunkt der Strafschärfung aufgefaßt und in den Fällen, wo eine Schärfung der gesetzlichen Strafe eintreten darf, ist das Duplum des höchsten im Gesetz bestimmten Strafmaaßes als der äußerste Grad derselben bezeichnet.

Das jetzt gültige Allgemeine Strafgesetzbuch aber betrachtet sowohl das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, als auch den Rückfall aus einem anderen Gesichtspunkte, und enthält außer den darüber ertheilten Vorschriften keine allgemeinen Bestimmungen über die Strafschärfung. Dies kann indeß die Anwendung der §§. 77—82. nicht hindern, insoweit dieselben nicht, wie weiter unten gezeigt werden wird, durch das Gesetz vom 15. April 1852 eine Aenderung erlitten haben.

Dasselbe gilt von den in dem Militair-Strafgesetzbuch enthaltenen Vorschriften, welche, wie z. B. die §§. 129., 131., die Milderung der Strafe unter das im Gesetz bestimmte Maaß anordnen oder dem richterlichen Ermessen überlassen. — Sorgfältig zu unterscheiden von den eine Herabsetzung der Strafe unter das niedrigste gesetzliche Maaß gestattenden Milderungsgründen sind „die mildernden Umstände," welche das Allgemeine Strafgesetzbuch bei einzelnen Verbrechen und Vergehen berücksichtigt wissen will. Der wesentlichste Unterschied besteht darin, daß das Gesetz die Thatsachen genau bezeichnet, welche der Richter stets als Strafmilderungsgründe beachten soll oder darf, während die als mildernde Umstände zu betrachtenden thatsächlichen Momente im Gesetz nicht besonders angegeben sind, und sonach bei Erörterung der Frage, ob mildernde Umstände als vorhanden anzunehmen seien, der Richter sämmtliche den Thatbestand und die Persönlichkeit des Angeschuldigten betreffenden thatsächlichen Momente zu erwägen, demnächst aber nach eigenem Ermessen die Frage zu bejahen oder zu verneinen hat. Auch dürfen die mildernden Umstände nur bei denjenigen Verbrechen und Vergehen berücksichtigt werden, bei welchen die Allgemeinen Strafgesetze dies ausdrücklich gestatten; militairische Verbrechen oder Vergehen sind darunter nicht befindlich.

Die im §. 77. enthaltenen Bestimmungen haben durch die neuere Gesetzgebung insofern eine Beschränkung erlitten, als der §. 9. des Gesetzes vom 15. April 1852 vorschreibt, daß,

> weder bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, noch beim Rückfall, noch wenn sonst in den Militair-Strafgesetzen eine Verlängerung oder Verschärfung der Strafe vorgeschrieben ist, die Dauer der zeitigen militairischen Freiheitsstrafe den Zeitraum von zwanzig Jahren übersteigen darf.

Dagegen hat es bei der Vorschrift, wonach in den Fällen, in

welchen eine Verlängerung oder Schärfung der Strafe in den Militair=Strafgesetzen angeordnet ist, die Schärfung bis zum Duplum des höchsten im Gesetz bestimmten Strafmaaßes sich erstrecken kann, unter der eben angegebenen Beschränkung das Bewenden behalten. Ebensowenig werden durch das erwähnte neuere Gesetz die Vorschriften des Militair=Strafgesetzbuchs über die längste Dauer der Arreststrafen und die Bestimmungen des zweiten Alinea des §. 77., insoweit sie sich auf Arreststrafen beziehen, irgendwie berührt.

§. 78.

Alle von Schildwachen, einzelnen Posten oder bewaffneten Patrouilleurs begangene Verbrechen sind, insofern dafür nicht besondere Strafen angedroht worden, mit geschärfter Strafe zu belegen.

Der §. 78. findet darin seine Rechtfertigung, daß mit der Verübung strafbarer Handlungen durch Schildwachen, einzelne Posten oder bewaffnete Patrouilleurs stets die Verletzung einer besonderen Dienstpflicht verbunden ist, indem diesen Mannschaften die Verpflichtung obliegt, die Begehung strafbarer Handlungen im Bereich des ihnen angewiesenen Platzes zu verhindern. Nach den Kriegs=Artikeln vom Jahre 1808 sollten Verbrechen oder Vergehen der Schildwachen doppelt so hart bestraft werden, als dies geschehen sein würde, wenn die That von dem Schuldigen nicht als Schildwache verübt worden wäre. Dies kann zwar jetzt noch geschehen, indem nach §. 77. die Strafschärfung bis zur Verdoppelung des höchsten gesetzlichen Maaßes sich ausdehnen läßt. Die militairischen Spruchgerichte dürfen jedoch auch ein geringeres Strafmaaß wählen, wenn sie nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen dies für ausreichend erachten; nur muß in solchen Fällen, — mag die strafbare Handlung zu den militairischen oder den gemeinen Verbrechen oder Vergehen, oder zu den Uebertretungen gehören — stets ein höheres Maaß der Strafe eintreten, als erkannt sein würde, wenn die That nicht während der im §. 78. bezeichneten Dienstverrichtung verübt worden wäre.

Außerdem ist hier nur noch zu bemerken, daß unter „Schildwachen" solche Wachmannschaften zu verstehen sind, welche in dienstlicher Kleidung und Bewaffnung mit der Verpflichtung, die Waffe nicht aus der Hand zu legen, auf einen bestimmten Platz angewiesen werden, und daß zu den im §. 78. denselben gleich gestellten einzelnen Posten und bewaffneten Patrouilleurs nur diejenigen Mannschaften gerechnet werden können, die in vollständiger Bewaffnung zu Dienstverrichtungen bestimmt sind, welche denen der Schildwachen

gleich kommen. Erlaß des Kriegsminist. vom 2. April 1841, Militair-Gesetz-Sammlung Bd. III. S. 23.; Kabinets-Ordre vom 7. Oktober 1841, a. a. O. S. 28.

§. 79.

Treffen bei der Bestrafung mehrere Verbrechen zusammen, wofür in den Militair-Strafgesetzen nur Arreststrafen angedroht sind, so ist auf den schwersten gegen den zu Bestrafenden zulässigen Arrestgrad zu erkennen.

Uebersteigt in diesen Fällen der Stubenarrest oder der strenge Arrest die Dauer von sechs Wochen, der gelinde oder der mittlere Arrest aber die Dauer von zwölf Wochen, so ist nach §. 63. auf verhältnißmäßigen Festungsarrest oder Festungsstrafe zu erkennen.

Das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ist entweder

1. ein ideales, wenn durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Strafgesetze übertreten werden, oder
2. ein reales, wenn durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen sind.

Zur realen Konkurrenz rechnet die Doctrin:

a) das fortgesetzte Verbrechen oder Vergehen, wenn die verschiedenen Handlungen, von denen jede für sich ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, unter einander in einem solchen Zusammenhange stehen, daß die Absicht des Thäters auf alle diese Handlungen, als einen gesammten Inbegriff, gerichtet war und welche also in dieser Beziehung nur ein Verbrechen oder Vergehen ausmachen; und

b) das wiederholte Verbrechen oder Vergehen, wenn mehrere strafbare Handlungen begangen werden, von denen jede einzelne Handlung, — ohne mit den übrigen in einem solchen Zusammenhange, wie ad. a. bemerkt worden ist, zu stehen, — ein für sich bestehendes Verbrechen oder Vergehen bildet.

Das Allgemeine Strafgesetzbuch enthält im §. 55. für die ideale Konkurrenz und in den §§. 56., 57. für die reale Konkurrenz generelle Strafbestimmungen, aus denen sich ergiebt, daß die Vorschriften für die letztere sich nur auf das wiederholte Verbrechen oder Vergehen beziehen. Vom fortgesetzten Verbrechen oder Vergehen ist dort nicht die Rede, weil man dasselbe in den letzten Stadien der Revision des Strafrechts unter dem Gesichtspunkte eines Zumessungsgrundes im engeren Sinne aufgefaßt hat und solche Zumessungsgründe überhaupt im Allgemeinen Strafgesetzbuche keine Aufnahme gefunden haben. Die Bestimmungen der §§. 55—57. a. a. O. lauten dahin:

§. 55. Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt, so kommt

das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 56. Gegen denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen.

Es kann jedoch, insoweit es sich um Freiheitsstrafe handelt, die Dauer derselben bis auf das Maß der für das schwerste Verbrechen oder Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe herabgesetzt werden.

§. 57. Die Vorschrift des §. 56. wird durch folgende Bestimmungen beschränkt:

1. ist auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen vereinigt zu erkennen, so darf in dieser Vereinigung niemals die Dauer von zwanzig Jahren und, sofern nur Vergehen vorliegen, niemals die Dauer von zehn Jahren überschritten werden;
2. sind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art, so ist, unter Verkürzung ihrer Gesammtdauer, (s. S. 75.) auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen;
3. die Gefängnißstrafe kann in diesem Fall die Dauer von fünf Jahren, jedoch niemals die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

Diese Vorschriften sind auch von den militairischen Spruchgerichten mit der Maßgabe zu befolgen, daß sie anstatt des §. 57. No. 1. und 3. den §. 9. des Gesetzes vom 15. April 1852 (s. S. 94.) zu beachten haben, wenn es sich um Bestrafung wiederholter Verbrechen oder Vergehen handelt, welche in den Militair-Strafgesetzen mit Strafe bedroht sind, weil die letzteren die Dreigliederung, worauf jene Bestimmungen beruhen, gar nicht kennen.

Das erste Alinea des §. 79. enthält eine Bestimmung, welche als ein Folgesatz aus dem im §. 57. No. 2. aufgestellten Grundsatze zu betrachten ist. Dieselbe bezieht sich auf die Fälle, in welchen mehrere in den Militair-Strafgesetzen nur mit Arreststrafen bedrohete Vergehen bei der Bestrafung zusammentreffen. In diesen Fällen soll nicht auf die wegen der verschiedenen Vergehen verwirkten Arreststrafen neben einander, sondern auf den schwersten gegen den zu Bestrafenden nach Maßgabe seiner Charge zulässigen Arrestgrad unter Berücksichtigung des gesetzlich festgestellten Verhältnisses der verschiedenen Arrestgrade zu einander erkannt werden. — Unter dem „schwersten zulässigen Arrestgrad" aber ist der schwerste Arrestgrad verstanden, welcher nach denjenigen Strafgesetzen zulässig ist, die auf die zur Bestrafung vorliegenden Vergehungen anzuwenden sind, also nicht der schwerste Arrestgrad in abstacto, sondern in concreto, dergestalt, daß, wenn das schwerste

der zur Bestrafung vorliegenden Vergehen nur mit mittlerem Arrest im Gesetze bedroht ist, nicht strenger Arrest erkannt werden darf.

Die im zweiten Alinea des §. 79. ertheilte Bestimmung soll es außer Zweifel stellen, daß selbst bei der realen Konkurrenz das höchste gesetzliche Maß der in den konkreten Fällen zulässigen Arrestgrade nicht überschritten werden darf und daß eben deshalb in den Fällen, in welchen dies sonst geschehen müßte, an die Stelle der verwirkten Arreststrafen verhältnißmäßige Festungsstrafe oder Festungshaft treten soll, wenn auch die zu bestrafenden Vergehen nur mit Arreststrafen im Gesetz bedroht sind.

§. 80.

Wer nach rechtskräftiger Verurtheilung, mag dieselbe nach den Militair-Strafgesetzen oder nach anderen Gesetzen erfolgt sein, von Neuem in ein Verbrechen derselben Art verfällt, ist mit geschärfter Strafe zu belegen, sofern die Gesetze für den Rückfall in dieses Verbrechen keine besondere Strafe vorschreiben.

War wegen eines früher verübten gleichartigen militairischen Verbrechens auf Festungsstrafe rechtskräftig erkannt, so tritt bei Bestrafung des Rückfalls stets neben der sonst verwirkten Strafe die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

§. 81.

Die Strafe des Rückfalls darf jedoch sowohl in den Fällen des §. 80. als auch in denjenigen Fällen, wo für den Rückfall eine besondere Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist, erst dann verhängt werden, wenn gegen den Angeschuldigten vor der Verübung des zu bestrafenden Verbrechens wegen eines früher begangenen gleichartigen Verbrechens auf die ordentliche Strafe rechtskräftig erkannt ist.

§. 82.

Gegen Gemeine, die wegen geringer militairischer Vergehungen bereits zweimal gerichtlich bestraft und wegen solcher Vergehungen zum dritten Mal gerichtlich zu bestrafen sind, kann neben der verwirkten Freiheitsstrafe, wenn ihr bösartiges Gemüth und ihre schlechte Führung die Fruchtlosigkeit der früher erlittenen Strafen darthun, auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden. Unteroffiziere haben in solchen Fällen die Degradation verwirkt.

Die §§. 80—82. handeln vom Rückfall. — Der Rückfall in strafrechtlicher Bedeutung ist vorhanden, wenn eine bereits wegen Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig verurtheilte Person aufs Neue ein Verbrechen oder Vergehen verübt, und ist

a) Rückfall im engeren Sinne — eigentlicher Rückfall — wenn dasselbe Verbrechen oder Vergehen, nach bereits erfolgter Verurtheilung, wieder begangen wird, und

b) Rückfall im weiteren Sinne, wenn zwischen dem früher bestraften und dem später begangenen Verbrechen oder Vergehen diese Gleichheit nicht Statt findet.

Unter diesem Gesichtspunkte ist der Rückfall im Allgemeinen Strafgesetzbuch aufgefaßt. Für den eigentlichen Rückfall enthalten die §§. 58—60. generelle Vorschriften; des Rückfalls im weiteren Sinne aber ist, als eines bloßen Strafzumessungsgrundes, dort nicht gedacht.

Der Entwurf des Allgemeinen Strafgesetzbuchs von 1843 ging bei Behandlung dieser Materie davon aus, daß die Gleichartigkeit des Verbrechens oder Vergehens die Rückfallsstrafe begründe. Dieser Ansicht ist das Militair-Strafgesetzbuch gefolgt. Nach Einführung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs ward es deshalb dringend nöthig, die hierdurch entstandene, und außerdem noch in anderer Hinsicht hervortretende wesentliche Verschiedenheit der Bestimmungen dieser beiden Gesetzbücher über den eigentlichen Rückfall im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Dies ist durch §. 12. des Gesetzes vom 15. April 1852 geschehen. Derselbe lautet wörtlich dahin:

„Die Strafe des Rückfalls tritt nur dann ein, wenn dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begangen wird und die frühere Strafe von einem Preußischen Gerichte erkannt ist. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die frühere von einem Preußischen Gerichte erkannte Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist, oder nicht."

Hieraus ist in Verbindung mit den vorstehenden §§. 80—82. und den §§. 58—60. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs folgendes zu entnehmen:

1. Die Rückfallsstrafe besteht, insofern das Gesetz für den Rückfall in ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen keine besondere Strafe vorschreibt,

a) wenn das zu bestrafende Verbrechen oder Vergehen in den Militair-Strafgesetzen mit Strafe bedroht ist,

aa) in der Verurtheilung zu einer geschärften Strafe, für deren Feststellung die Vorschriften des §. 77. und des dort erwähnten §. 9. des Gesetzes vom 15. April 1852 (s. S. 94.) maaßgebend sind;

bb) war wegen eines militairischen Verbrechens oder Vergehens früher auf Festungsstrafe rechtskräftig erkannt, so tritt der zu verhängenden Freiheitsstrafe die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hinzu;

cc) bei dem zweiten Rückfall eines Soldaten in geringe militairische Vergehungen kann neben der verwirkten Freiheitsstrafe auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes er-

kannt werden, gegen Unteroffiziere aber ist in solchen Fällen die Degradation zu verhängen;

b) wenn das zu bestrafende Verbrechen oder Vergehen in den Allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe vorgesehen ist,

aa) in der Erhöhung der sonst verwirkten Strafe, welche zwar das höchste gesetzliche Maaß, jedoch nicht mehr als um die Hälfte übersteigen darf;

bb) ist Gefängnißstrafe verwirkt, so kann die Dauer derselben, — folglich auch die Dauer der nöthigen Falls (s. S. 58., 76.) an deren Stelle tretenden militairischen Freiheitsstrafe — die Zeit von fünf Jahren übersteigen;

cc) bei Verbrechen im Sinne des §. 1. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs, welche mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht sind, darf die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschritten werden. Allgemeines Strafgesetzbuch §. 58.

2. Die unter No. 1. erwähnte Rückfallsstrafe tritt in allen dort erwähnten Fällen nur dann ein, wenn der zu Bestrafende wegen desselben Verbrechens oder Vergehens bereits früher von einem Preußischen Militair- oder Civilgerichte verurtheilt ist. Die Gleichartigkeit des zu bestrafenden und des früher verübten Verbrechens oder Vergehens genügt also nicht mehr wie bisher zur Verhängung der Rückfallsstrafe; auch kommen die von ausländischen Gerichten früher gegen den Angeschuldigten erkannten Strafen nicht in Anrechnung. Dagegen ist es bei Verhängung der Rückfallsstrafe nicht von Einfluß, nach welchen materiellen Strafgesetzen der Angeschuldigte früher von einem Preußischen Gerichte verurtheilt, und ob das frühere oder spätere Verbrechen oder Vergehen mit oder ohne erschwerende Umstände begangen worden ist.

3. Insofern nach No. 2. die Rückfallsstrafe verwirkt ist, macht es bei Anwendung derselben keinen Unterschied, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, und ob sie vollstreckt worden ist oder nicht, wobei die Fälle nicht ausgeschlossen sind, in welchen nach rechtskräftiger Verurtheilung der Straferlaß im Wege der Begnadigung Statt gefunden hat. — Der vorstehende §. 80. kommt mithin nicht mehr in Betracht. — Auch tritt die Rückfallsstrafe ein, wenn die That in dem früheren oder späteren Falle, oder in beiden Fällen die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens darstellt. Allgemeines Strafgesetzbuch §. 59.

4. Da nach §. 12. des Gesetzes vom 15. April 1852 die Rückfallsstrafe ohne irgend eine Ausnahme nur dann eintreten soll, wenn dasselbe Verbrechen oder Vergehen nach rechtskräftiger Verurtheilung

wiederholt wird, so gilt dies auch für die im vorstehenden §. 82. erwähnten Fälle. Dagegen hat es dabei das Bewenden behalten, daß bei Konstatirung des dort erwähnten zweiten Rückfalls die früher dem Angeschuldigten auferlegten Disciplinarstrafen nicht in Anrechnung kommen.

5. Die Rückfallsstrafe tritt in allen Fällen, in welchen sie sonst verwirkt sein würde, nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind. Allgemeines Strafgesetzbuch §. 60.

Fünfter Abschnitt.

Von der Bestrafung der Militair=Beamten.

Der fünfte und letzte Abschnitt des Ersten Titels enthält die generellen Vorschriften über die Bestrafung der Militairbeamten bei Verübung von Handlungen, welche in das Gebiet des Strafrechts fallen.

Welche Militairpersonen zu den Militairbeamten gehören, ist S. 13 — 15. angegeben; sämmtliche dort nicht genannte Beamte der Militair=Verwaltung sind Civilpersonen und stehen nicht unter den Militair=Strafgesetzen.

Die Militairbeamten, mögen sie einen bestimmten Militairrang haben oder nicht, unterscheiden sich von den Personen des Soldatenstandes sehr wesentlich sowohl dadurch, daß ihr Beruf sie nicht zum Waffendienst verpflichtet, als auch durch die hinsichtlich der Ausführung ihrer Amtsgeschäfte ihnen obliegende Verantwortlichkeit.

Für die Personen des Soldatenstandes gilt als leitendes Prinzip bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten der pünktliche Gehorsam gegen den Vorgesetzten; der Untergebene braucht in der Regel die Folgen der Ausführung eines ihm ertheilten Dienstbefehls nicht zu vertreten. Der Militairbeamte dagegen ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft, oder nach administrativen Normen oder besonderen Instructionen zu verwalten; verstößt er hiergegen, so trifft ihn die Verantwortung. Deshalb können auf Militairbeamte nicht im vollen Umfange die für Personen des Soldatenstandes gegebenen Strafgesetze zur Anwendung kommen; vielmehr müssen diese Beamte in strafrechtlicher Hinsicht, insoweit ihr Militair=Verhältniß nicht eine Ausnahme bedingt, ebenso behandelt werden, wie diejenigen Civilbeamten, mit welchen sie im Wesentlichen gleiche Berufspflichten haben.

Dies ist in dem nachstehenden §. 83. anerkannt.

§. 83.

Militairbeamte sind sowohl wegen Amts- als wegen gemeiner Verbrechen, mit Ausnahme der in diesem Strafgesetzbuche (Th. I. Tit. 2. Abschn. 3.) ausdrücklich benannten Fälle, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu bestrafen.

Die Ausnahmen von der hier aufgestellten Regel, wonach Militairbeamte, sowohl wegen Amtsverbrechen, als wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze — jetzt also des Allgemeinen Strafgesetzbuchs — zu bestrafen sind, betreffen hauptsächlich die Verweigerung des Gehorsams, die Beleidigung des Vorgesetzten, Thätlichkeiten gegen den Vorgesetzten, Gewaltthätigkeiten im Kriege, und die Entweichung. Die hierauf sich beziehenden Strafbestimmungen sind in den §§. 193 bis 196. enthalten.

Außerdem erleidet jene Regel noch insofern eine Ausnahme, als gegen Militairbeamte, wenn sie nach den allgemeinen Strafgesetzen zu einer Freiheitsstrafe zu verurtheilen sind, welche ihre Entfernung aus dem Amte nicht zur Folge hat, die dort bestimmten Strafarten nicht zur Anwendung kommen. Dagegen ist gegen dieselben auf die übrigen bürgerlichen Strafarten, namentlich auch auf Geldbußen, in gleicher Weise wie gegen Civilpersonen zu erkennen.

§. 84.

Wenn gegen obere Militairbeamte auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist, so müssen die gegen Offiziere zulässigen Strafarten eintreten.

§. 85.

Ist gegen Militair-Unterbeamte auf Freiheitsstrafe zu erkennen, so muß gelinder Arrest oder Festungsarrest eintreten.

Die Bestimmungen der §§. 84., 85. sind dadurch veranlaßt, daß im Bereiche der Militair-Verwaltung keine Einrichtungen zur Vollstreckung bürgerlicher Freiheitsstrafen bestehen und den militairischen Verhältnissen es nicht entspricht, gegen Militairpersonen des Dienststandes, wenn sie nach der Verurtheilung in der Armee verbleiben, Freiheitsstrafen durch Requisition der Civilbehörden in Civil-Gefängnissen vollstrecken zu lassen.

Die über die Anwendung der hier erwähnten militairischen Freiheitsstrafen gegen Personen des Soldatenstandes ertheilten Vorschriften gelten auch für Militairbeamte. Dabei bleibt jedoch noch besonders zu beachten, daß bei der Verurtheilung der einen bestimmten Offizierrang habenden Militairbeamten zu einer Arreststrafe, das Rangver-

hältniß nach Maaßgabe der §§. 23., 24. zu berücksichtigen ist, und daß selbst gegen diejenigen Militair-Unterbeamten, welche im Disciplinarwege nach §. 44. der Verordnung vom 21. Oktober 1841 mit Mittelarrest bestraft werden können, kein härterer Arrestgrad, als der gelinde Arrest von den militairischen Spruchgerichten erkannt werden darf.

Eine Beschränkung der vorstehenden Bestimmungen enthält der §. 86., welcher dahin lautet:

§. 86.

Gegen Militairbeamte ist mit der Verurtheilung zur Kassation oder Amtsentsetzung und bei denjenigen, welche vertragsmäßig auf Kündigung angestellt sind, mit der Entlassung aus ihrem Dienstverhältniß, auf die in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafarten zu erkennen.

Die hier ertheilte Vorschrift ist ganz allgemein und bezieht sich mithin nicht blos auf diejenigen Fälle, in welchen nach den §§. 193. bis 196. auf Amtsentsetzung oder Dienstentlassung ausdrücklich zu erkennen ist, sondern findet auch dann Anwendung, wenn die Amtsentsetzung oder Dienstentlassung zu den von Rechtswegen eintretenden Folgen einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens verwirkten bürgerlichen Strafe gehört. Nach §. 86. ist daher namentlich auch dann zu verfahren, wenn gegen einen Militairbeamten auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wird.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Der zweite Titel des ersten Theils des Militair-Strafgesetzbuchs handelt von den einzelnen Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen und deren Bestrafung. Derselbe zerfällt in drei Abschnitte, von denen die beiden ersten die Personen des Soldatenstandes betreffen und der dritte nur die Militairbeamten angeht.

Die, S. 8. erwähnte Stellung der Militair-Strafgesetze zu den allgemeinen Strafgesetzen führt zu der Eintheilung der strafbaren

Handlungen der Militairpersonen in militairische und nicht militairische (gemeine) Verbrechen und Vergehen. Dieser, schon in den Kriegsartikeln gewählten Eintheilungsart ist das Militair-Strafgesetzbuch in den beiden ersten Abschnitten dieses Titels gefolgt.

Erster Abschnitt.

Von den militairischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

Unter militairischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes sind hier die strafbaren Handlungen verstanden, durch welche diese Personen die Pflichten ihres militairischen Berufs und der in der Armee ihnen angewiesenen dienstlichen Stellung verletzen.

Nach Maaßgabe des größeren oder geringeren Grades der in derartigen Handlungen liegenden Pflichtverletzung sind dieselben in acht Abtheilungen gesondert. Diese Abtheilungen umfassen:

1. die Verbrechen und Vergehen gegen die militairische Treue, §§. 87—115.;
2. die Verletzungen der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr, §§. 116—121.;
3. die Verbrechen und Vergehen gegen die Subordination, §§. 122—144.;
4. die Verbrechen und Vergehen durch Mißbrauch der militairischen Gewalt im Kriege, §§. 145—155.;
5. die Verletzungen der Dienstpflichten bei Ausrichtung besonderer Dienstleistungen und die Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf die Bewahrung, Behandlung und Verwaltung dienstlich anvertrauter Gegenstände, §§. 154—163.;
6. die Vergehen gegen die militairische Zucht und Ordnung, §§. 164—177.;
7. die Verbrechen und Vergehen durch Mißbrauch der Dienstgewalt, §§. 178—188.;
8. Pflichtverletzungen aus Fahrlässigkeit, §§. 189—191.

§. 87.

Hochverrath, Landesverrath, Majestäts-Beleidigung.

Hochverrath, Majestätsverbrechen und Landesverrath im Frieden sind, wenn sie von Personen des Soldatenstandes begangen werden, zwar nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen, jedoch ist die darnach verwirkte Strafe zu schärfen, sofern dieselbe eine Verschärfung zuläßt.

I. Unter Majestäts-Verbrechen im weiteren Sinne versteht die Doctrin die Verletzungen des Staats als eines Ganzen, im Gegensatz zu den Verletzungen besonderer Rechte im Staat. Diese Verbrechen werden entweder

1. dadurch, daß die Existenz oder die Integrität des Staats, oder solche Einrichtungen, auf denen sein Wesen und seine Verfassung beruhen, oder die Integrität des Staatsoberhaupts unmittelbar widerrechtlich angegriffen werden, oder

2. durch einen Angriff auf die Würde und die Ehre des Staatsoberhaupts verübt.

Hieraus ergiebt sich die Eintheilung der Majestäts-Verbrechen:

a) in Hochverrath und

b) in Majestäts-Verbrechen im engeren Sinne, oder Majestäts-Beleidigung.

Neben dem Hochverrath wird in mehreren neueren Gesetzgebungen noch der Landesverrath als ein besonderes Verbrechen hingestellt, und darunter jede Handlung verstanden, welche dahin abzweckt, den Staat im Verhältniß zu anderen Staaten zu gefährden. Dies beruht auf der nicht durchweg zutreffenden Voraussetzung, daß beide Verbrechen ihrem Zwecke nach innerlich verschieden seien, indem der Hochverrath stets die Bedrohung der Existenz, d. h. der inneren Sicherheit des Staats, der Landesverrath dagegen nur die Gefährdung der äußeren Sicherheit desselben zum Zweck habe.

Dieser Eintheilung der Majestäts-Verbrechen ist das jetzt gültige Allgemeine Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten gefolgt.

A. Hochverrath ist, nach §. 61. dieses Strafgesetzbuchs, ein jedes Unternehmen, welches darauf abzielt,

1. den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, oder

2. die Thronfolge oder die Staatsverfassung *gewaltsam* zu ändern, oder

3. das Gebiet des Preußischen Staats ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben, oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen.

Vollendet wird der Hochverrath durch jede Handlung, welche die unmittelbare Ausführung eines solchen verbrecherischen Unternehmens bezweckt. §. 62. ibid.

Die Strafe des Hochverraths ist die Todesstrafe durch Enthauptung, und im Falle der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des Königs soll zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden. §. 61. ibid.

Hieran schließen in den §§. 63—66. folgende besondere Bestim-

mungen über die Bestrafung des Komplotts und anderer ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitenden Handlungen sich an:

„§. 63. Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es schon zum Beginn der im §. 62. bezeichneten Handlungen gekommen ist, so soll sie die Strafe von fünfjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus treffen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Einschließung soll das Urtheil zugleich den Verlust oder die zeitige Untersagung der Ausübung nachstehender bürgerlichen Ehrenrechte aussprechen:

1. der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu führen oder zu erlangen,

2. der Fähigkeit, Geschworner zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte auszuüben."

„§. 64. Gleiche Strafe (§. 63.) soll denjenigen treffen, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths, entweder mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt."

„§. 65. Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung einer Handlung auffordert, welche nach §. 62. als ein hochverrätherisches Unternehmen zu bestrafen wäre, soll mit zwei- bis zehnjährigem Zuchthaus, oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von zwei bis zu zehn Jahren bestraft werden."

„§. 66. Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von Einem bis zu fünf Jahren bestraft werden."

B. Hierauf folgen im Allgemeinen Strafgesetzbuch in den §§. 67—71. Strafbestimmungen für den Landesverrath. Es wird dort zwischen dem sogenannten militairischen und dem diplomatischen Landesverrath unterschieden und der erstere in den §§. 67—70., der letztere aber im §. 71. behandelt. Der militairische Landesverrath umfaßt die verrätherischen Handlungen, welche nur auf einen Kriegszustand des Staats sich beziehen, während der diplomatische Landesverrath alle anderen Fälle eines solchen Verraths in sich begreift.

Die für den Landesverrath dort ertheilten Strafbestimmungen lauten wörtlich dahin:

„§. 67. Ein Preuße, welcher mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um dieselbe zu einem Kriege gegen Preußen zu

veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig, und wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Ist der Krieg wirklich ausgebrochen, so soll der Thäter mit dem Tode und dem Verluste der bürgerlichen Ehre bestraft werden."

„§. 68. Ein Preuße, welcher während eines gegen den Preußischen Staat ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft. Ein Preuße, der schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, soll, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von drei bis zu zehn Jahren ein."

„§. 69. Ein Preuße, welcher während eines gegen Preußen ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leistet, oder den Truppen Preußens oder seinen Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Todesstrafe tritt ein, wenn der Thäter:

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichem Preußische oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;

2. Festungswerke, Kriegsschiffe, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Munition oder andere Kriegsbedürfnisse in feindliche Gewalt bringt, zerstört oder unbrauchbar macht;

3. dem Feinde Mannschaften zuführt, oder Soldaten des Preußischen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;

4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;

5. dem Feinde als Spion dient, oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder

6. einen Aufstand unter den Preußischen oder verbündeten Truppen erregt."

„§. 70. Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 67. und 69. erwähnten Handlungen nach Kriegsgebrauch*) zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze Preußens in dessen Gebiete sich aufhalten, so kommen die in den §§. 67. und 69. bestimmten Strafen zur Anwendung."

---

*) Nach dem Kriegsgebrauch werden Ausländer, welche der in den §§. 67. und 69. erwähnten Handlungen sich schuldig machen, aufgehängt oder erschossen.

„§. 71. Wer vorsätzlich:

1. Staatsgeheimnisse, oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung, einer fremden Regierung gegenüber, erfordert, dieser Regierung mittheilt, oder öffentlich bekannt macht, oder

2. zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder

3. ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung zum Nachtheil Preußens führt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.“

Diesen Bestimmungen folgen in den §§. 72., 73. die nachstehenden, für den Hoch- und Landesverrath gemeinsamen Vorschriften.

„§. 72. Gegen denjenigen, welcher wegen einer der in den §§. 63—69. und 71. gedachten Handlungen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt wird, soll auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.“

„§. 73. Wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths in den Fällen der §§. 61., 63., 64., 67., 68., 69., 70. und 71. die Untersuchung eröffnet wird, so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt, oder welches ihm später noch anfällt, mit Beschlag zu belegen.

Der wegen Hochverraths oder Landesverraths zum Tode oder zu lebenslänglichem Zuchthaus rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen.“

C. Die Majestäts-Beleidigung ist in den §§. 74., 75. ibid. unter Strafe gestellt. Die betreffenden Strafbestimmungen lauten wörtlich dahin:

„§. 74. Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person des K nigs schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

In minder schweren Fällen ist anstatt der Todesstrafe auf Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von zehn bis zu zwanzig Jahren ein.“

„§. 75. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

II. Macht sich eine Militairperson des Soldatenstandes des Hochverraths, oder des Landesverraths, oder der Majestäts-Beleidigung schuldig, so erfolgt die Bestrafung nach den vorstehenden Bestimmungen

des Allgemeinen Strafgesetzbuchs mit der Maaßgabe, daß die darnach verwirkte Strafe zu schärfen ist, sofern dieselbe eine Verschärfung zuläßt.

Dies ergiebt sich aus §. 87., in Verbindung mit den §§. 1. und 13. des Gesetzes vom 15. April 1852. Im §. 87. ist hinsichtlich der Bestrafung der erwähnten Verbrechen, mit Ausnahme des Landesverraths im Kriege, auf die allgemeinen Landesgesetze verwiesen. Unter den allgemeinen Landesgesetzen aber sind im Sinne dieses §. jetzt nach §. 1. des Gesetzes vom 15. April 1852 die Vorschriften des Allgemeinen Strafgesetzbuchs zu verstehen und nach §. 13. ibid. sollen dieselben bei Bestrafung aller als Landesverrath zu betrachtenden, von Militairpersonen verübten, Handlungen und mithin nicht blos beim Landesverrath im Frieden zur Anwendung kommen.

Gegen den §. 87. ist mitunter eingewendet worden, daß Hochverrath und Landesverrath den militairischen Verbrechen nicht beizuzählen seien, weil jeder Unterthan des Staats dieselben verüben könne und die Militairpersonen nicht mehr als alle übrigen Unterthanen des Staats zur Treue gegen den Landesherrn verpflichtet seien. Dieser Einwand läßt sich jedoch nicht als richtig anerkennen. Die erste und wesentlichste Dienstpflicht des Soldaten besteht in der Treue gegen den König, als Landes- und obersten Kriegsherrn. Deshalb haben jene Verbrechen, wenn sie von Personen des Soldatenstandes verübt werden, recht eigentlich das Gepräge der Verletzung militairischer Dienstpflichten, und erfordern die strengste Bestrafung, weil der Soldat dadurch nicht blos seine Unterthanen-Pflichten, sondern zugleich die wesentlichste seiner Dienstpflichten, die Treue, verletzt, und seinem dienstlichen Berufe, den Thron und das Vaterland gegen äußere und innere Feinde, mithin auch gegen Verräther zu schützen, geradezu entgegen handelt.

Die aus diesem Grunde im §. 87. angeordnete Strafschärfung ist zulässig:

a) wenn auf Todesstrafe zu erkennen ist, durch gleichzeitige Verurtheilung zum Verlust der bürgerlichen Ehre; §. 7. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs;

b) wenn die verwirkte Strafe in zeitiger Zuchthausstrafe besteht, durch Erhöhung des Strafmaaßes innerhalb der im §. 77. Tit. 1. h. l. und §. 9. des Gesetzes vom 15. April 1852 (s. S. 94.) angegebenen Grenzen.

Auch schließt die in der Verübung solcher Verbrechen liegende Verletzung der Treue die Verhängung einer anderen Freiheitsstrafe, als der Zuchthausstrafe aus.

Bei Verübung einer Majestäts-Beleidigung durch eine Person

des Soldatenstandes, erfordert die daraus sich ergebende schwere Verletzung der dem Könige als obersten Kriegsherrn schuldigen Ehrfurcht die Verschärfung der nach den Vorschriften des Allgemeinen Strafgesetzbuchs verwirkten Strafe. Auch ergiebt sich hieraus, daß in den Fällen des §. 75. l. c. neben der Freiheitsstrafe gegen Personen des Soldatenstandes stets auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen sein wird, wenngleich die Verhängung dieser Strafe in einem derartigen Falle nicht ausdrücklich geboten, sondern dem richterlichen Ermessen überlassen ist.

§. 88.

Kriegsverrath.

Wer vorsätzlich die Unternehmungen des Feindes befördert, oder zur Begünstigung desselben den preußischen oder verbündeten Truppen Nachtheil bereitet, insbesondere wer

1. sich der, in den allgemeinen Landesgesetzen in Bezug auf den Krieg als Landesverrätherei bezeichneten Verbrechen schuldig macht;
2. dem Feinde das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung offenbart; oder
3. zur Begünstigung des Feindes
   a) die ihm ertheilten Befehle unausgeführt läßt, oder mangelhaft ausführt,
   b) falsche Meldungen macht, oder richtige zu machen unterläßt,

begeht einen Kriegsverrath und hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Kassation und Festungsstrafe, nach Umständen bis zu lebenswieriger Dauer, oder, wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, die Todesstrafe verwirkt.

Der §. 88. enthält Strafbestimmungen für den Kriegsverrath, versteht darunter die vorsätzliche Beförderung der Unternehmungen des Feindes, sowie die Benachtheiligung der preußischen oder verbündeten Truppen zur Begünstigung desselben, und rechnet dahin namentlich, außer den unter No. 2. und 3. aufgeführten Handlungen, welche nur von Personen des Soldatenstandes verübt werden können, „die in den allgemeinen Landesgesetzen in Bezug auf den Krieg als Landesverrätherei bezeichneten Verbrechen.“ Eine Vergleichung dieser Bestimmung mit dem zur Zeit der Publikation des Militair-Strafgesetzbuchs gültigen Titel 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts läßt erkennen, daß hierunter außer dem im §. 134. a. a. O. mit Strafe bedroheten Verbrechen, die dort aufgestellte erste und zweite Klasse des Landesverraths verstanden ist, indem dahin nur solche Handlungen gerechnet sind, welche auf einen Kriegszustand des Staats oder auf eine Begünstigung feindlicher Mächte und Beförderung der Zwecke derselben zum Nachtheil des Staats sich beziehen. Dies ist jedoch

nicht mehr von praktischer Bedeutung, da zufolge des §. 13. des Gesetzes vom 15. April 1852 die Bestimmung des §. 88. unter No. 1. ihre Geltung verloren hat und gegenwärtig die Personen des Soldatenstandes, welche im Kriege oder in Bezug auf den Krieg der in den jetzt gültigen allgemeinen Strafgesetzen als Landesverrath bezeichneten Handlungen sich schuldig machen, nach den Vorschriften des Allgemeinen Strafgesetzbuchs, unter Berücksichtigung des §. 87., zu bestrafen sind.

Die Anwendbarkeit des §. 88. beschränkt sich daher jetzt

a) auf die unter No. 2 und 3. namhaft gemachten und

b) alle anderen, nicht ausdrücklich in den allgemeinen Strafgesetzen als Landesverrath bezeichneten und unter Strafe gestellten Handlungen, welche von Personen des Soldatenstandes in der Absicht begangen werden, die Unternehmungen des Feindes zu befördern oder zur Begünstigung desselben den preußischen oder verbündeten Truppen Nachtheil zu bereiten.

Wegen solcher verrätherischen Handlungen soll die Todesstrafe eintreten, wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden ist; hat der Verrath einen solchen Nachtheil nicht gehabt, so soll den Verräther außer der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, — wenn er dem Offizierstande angehört, der Kassation, — zeitige oder lebenswierige Festungsstrafe treffen.

Ob der durch eine solche Handlung entstandene Nachtheil für erheblich zu erachten, unterliegt, da das Gesetz sich nicht näher hierüber ausspricht, in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung des erkennenden Gerichts. Jedenfalls aber wird es als ein erheblicher Nachtheil anzusehen sein, wenn die verrätherische Handlung die im §. 69. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs (s. S. 107.) erwähnten Nachtheile zur Folge gehabt hat. — Ist ein solcher oder ein anderer erheblicher Nachtheil durch die verrätherische Handlung erwachsen, so hat es auf die Bestimmung der Strafe keinen Einfluß, daß der Verräther nicht gerade diesen Erfolg beabsichtigt hat; ihn muß alsdann ohne Rücksicht darauf die Todesstrafe treffen, sobald festgestellt wird, daß die von diesen Folgen begleitete Handlung in verrätherischer Absicht von ihm begangen worden ist. Auch ist die Todesstrafe nicht blos dann verwirkt, wenn von dem durch die verrätherische Handlung entstandenen erheblichen Nachtheil der Staat, oder die preußischen oder verbündeten Truppen unmittelbar betroffen werden, vielmehr tritt dieselbe auch ein, wenn durch eine derartige Handlung den Landesbewohnern ein solcher Nachtheil erwachsen ist.

Hat die verrätherische Handlung keinen erheblichen Nachtheil zur Folge gehabt, so wird in Rücksicht auf die intensive Schwere des

Verbrechens des Kriegsverraths, in der Regel auf keine gelindere Freiheitsstrafe als lebenswierige Festungsstrafe zu erkennen sein, und nur wenn ganz besondere Milderungsgründe für den Angeschuldigten sprechen sollten und dem Feinde nicht der mindeste Vortheil durch den Verrath erwachsen ist, wird statt der lebenswierigen eine zeitige Freiheitsstrafe eintreten können. — Außerdem muß in diesen Fällen bei Gemeinen und bei Unteroffizieren (außer der Degradation) die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bei einem Offizier aber die Kassation, der Freiheitsstrafe stets hinzutreten.

In Bezug auf die Bestimmung unter No. 2. ist noch zu bemerken:

1. daß das Verbot, Parole und Loosung zu offenbaren, ganz allgemein im Frieden wie im Kriege besteht, indem die Parole und die Loosung nur dem Vorgesetzten mitgetheilt werden darf, welcher die Mittheilung zu verlangen befugt ist; und daß

2. die Uebertretung dieses Verbots, wenn die Handlung sich nicht zum Verbrechen des Kriegsverraths gestaltet, mit Rücksicht auf die daraus entstandenen oder zu gewärtigenden Nachtheile nach §. 125. bestraft werden muß.

§. 89.

Wer von verrätherischen Handlungen oder Absichten (§§. 87. und 88.) Kenntniß erhält und es unterläßt, seinen Vorgesetzten dies sofort anzuzeigen, ist als Mitschuldiger anzusehen, und eben so wie der Verräther selbst zu bestrafen.

§. 90.

Dagegen soll jeder Mitschuldige an einem Verrath (§§. 87. und 88.), welcher von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet war, und wo der Ausführung noch vorgebeugt werden kann, Anzeige macht und seine Mitschuldige angiebt, mit Strafe verschont werden.

Nach §. 89. soll die Nichtanzeige verrätherischer Handlungen oder Absichten, hinsichtlich der Strafbarkeit, der wesentlichen Theilnahme am Verrath gleichgeachtet werden. Die hier ertheilten Bestimmungen, deren fortdauernde Gültigkeit der §. 13. des Gesetzes vom 15. April 1852 außer Zweifel stellt, weichen in mehrfacher Hinsicht von den Vorschriften ab, welche der §. 39. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs über die Bestrafung der Nichtanzeige beabsichtigter schwerer Verbrechen enthält. Darnach soll derjenige, der von dem Vorhaben eines Hochverraths oder Landesverraths zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält, und es unterläßt, der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen,

wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden. Der §. 89. belegt dagegen die Nichtanzeige eines verrätherischen Vorhabens mit der Strafe des Verräthers und erklärt diese Strafe für verwirkt, wenn dem Vorgesetzten nicht sofort nach erhaltener Kenntniß von einem solchen Vorhaben dies angezeigt wird. Hieraus ergiebt sich, daß derjenige, der eine solche Anzeige unterläßt, mit dem Einwande, daß er die erhaltene Nachricht nicht für glaubhaft erachtet, oder daß er später die Anzeige zu machen beabsichtigt habe, oder daß durch die Anzeige die Ausführung des verrätherischen Vorhabens nicht verhütet sein würde, gegen die Bestrafung sich nicht schützen kann. Auch verlangt der §. 89. nicht zur Bestafung wegen unterlassener Anzeige eines verrätherischen Vorhabens die zuvor erfolgte Verurtheilung des Verräthers, vielmehr besagt dieser §. nur, daß derjenige, welcher der dort ertheilten Vorschrift zuwider handelt, nach demselben Strafgesetz, welches auf den Verräther Anwendung findet, bestraft werden soll.

Der §. 90. enthält eine, im Wesentlichen dem §. 118. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts entsprechende Bestimmung. Im Allgemeinen Strafgesetzbuch findet sich eine solche Bestimmung nicht; dennoch ist aus Gründen des überwiegenden Nutzens für die Armee der §. 90. beibehalten worden. Der Inhalt desselben bedarf keiner näheren Erläuterung.

§. 91.

Desertion.

Wer nach seinem Eintritt in den Soldatenstand sich durch Entweichung seinen militairischen Dienstverhältnissen entzieht, begeht das Verbrechen der Desertion.

§. 92.

Bei Unteroffizieren und Gemeinen des Dienststandes gilt, so lange sie nicht das Gegentheil beweisen, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie

1. von ihrem Truppentheil oder Kommando sich ohne Urlaub entfernen, und in Friedenszeiten über 48 Stunden, in Kriegszeiten aber über 24 Stunden ausbleiben;
2. den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 8 Tage überschreiten, oder, falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort gestellen;
3. in Kriegszeiten es unterlassen, sich dem Truppentheil, von welchem sie abgekommen sind, oder dem nächsten Truppentheil sobald als möglich wieder anzuschließen, oder
4. sich nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht sofort bei den Truppen melden.

§. 93.

Gegen Offiziere des Dienststandes begründen diese Umstände (§. 92.) erst in Verbindung mit andern nahen Anzeigen die Vermuthung der Desertion.

§. 94.

Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Reservisten gilt, bis zum Beweise des Gegentheils, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion,

1. wenn sie ohne Erlaubniß auswandern, oder in fremde Kriegsdienste treten;
2. wenn sie
   a) nach Empfang der Einberufungs-Ordre von ihrem bisherigen Wohnort ohne Erlaubniß sich entfernen, oder sich versteckt halten, oder
   b) die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei der Landwehrbehörde unterlassen haben,

und sich auch dann nicht einfinden oder melden, sobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt, oder der Krieg ausbricht.

§. 95.

Die Desertion in Friedenszeiten ist

1. das erste Mal mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe,
2. beim ersten Rückfall mit zwei- bis vierjähriger Festungsstrafe,
3. beim zweiten Rückfall mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis fünfzehnjährige Baugefangenschaft

zu bestrafen.

§. 96.

Wer sich der Desertion im Frieden schuldig macht, nachdem er wegen Desertion im Kriege rechtskräftig verurtheilt worden, hat vier- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 97.

Diejenigen Personen des Dienststandes, welche in Friedenszeiten entweichen, und innerhalb acht und vierzig Stunden, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, sollen nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung, oder Urlaubs-Ueberschreitung belegt werden.

§. 98.

Wer nach seiner Entweichung im Frieden innerhalb Jahresfrist freiwillig zurückkehrt, ist mit dem niedrigsten Grad der verwirkten Freiheitsstrafe zu belegen, und wenn er sich im ersten Verübungsfall befindet, so kann bei besonders mildernden Umständen von der außerdem für das Verbrechen der Desertion vorgeschriebenen Strafe abgegangen werden (§. 103.).

§. 99.

Die Desertion in Kriegszeiten ist das erste Mal mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe, im Rückfall aber mit dem Tode zu bestrafen.

§. 100.

Wer von seinem Posten vor dem Feinde, oder aus einer belagerten Festung desertirt, oder wer zum Feinde übergeht, ist mit dem Tode zu bestrafen.

§. 101.

Haben in Friedenszeiten zwei oder Mehrere ein Komplott zur Desertion gemacht, und die letztere ausgeführt, so hat jeder Theilnehmer fünf- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. Liegt dabei ein Rückfall zur Bestrafung vor, so wird die wegen der Desertion an sich verwirkte Freiheitsstrafe (§. 95.) durch Verlängerung um fünf bis zehn Jahre geschärft.

Ist in Fällen, wo ein Komplott zur Desertion gemacht worden, die Desertion nicht ausgeführt und liegt der Fall eines beendigten Versuchs vor, so ist die Strafe auf zwei Drittel; liegt der Fall eines nicht beendigten Versuchs vor, auf die Hälfte der Strafe herabzusetzen, welche zu erkennen sein würde, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen wäre.

Gegen den Anstifter des Komplotts, und den Rädelsführer wird die hiernach von den Theilnehmern verwirkte Strafe des ausgeführten oder versuchten Desertions-Komplotts um die Hälfte verschärft.

§. 102.

In Kriegszeiten haben die Theilnehmer eines Desertions-Komplotts, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen ist, und nicht der Fall des §. 100. vorliegt, Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis zwanzigjährige Baugefangenschaft verwirkt.

Ist die Desertion nicht ausgeführt, so ist die Strafe nach den Grundsätzen des §. 101. zu ermäßigen.

Den Anstifter des Desertions-Komplotts und den Rädelsführer aber trifft, die Desertion mag ausgeführt sein oder nicht, die Todesstrafe.

§. 103.

Außer der Freiheitsstrafe ist bei dem Verbrechen der Desertion, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 104.

Gegen Deserteure, welche nach dem Attest eines Militair-Arztes zur Aufnahme in eine Festungs-Strafsektion, so wie zur Fortsetzung des Militairdienstes untauglich sind, ist, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Entlassung aus dem Militairverhältniß und, statt der gesetzlich verwirkten Festungsstrafe, auf verhältnißmäßige Zuchthausstrafe zu erkennen.

§. 105.

Militairsträflinge, welche aus der Strafabtheilung entweichen, sind jederzeit mit körperlicher Züchtigung zu belegen.

Außer dieser Strafe trifft sie:

a) in Friedenszeiten, insofern nicht der Fall des §. 101. vorliegt, sechswöchentlicher strenger Arrest und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;

b) im Rückfall aber, so wie

c) in Kriegszeiten

die Strafe der Desertion nach §. 95. und folgende.

Jedoch soll weder in dem Fall zu Litt. b. noch in andern Desertionsfällen, bei Bestimmung der Strafe, die erste Entweichung aus der Strafabtheilung (Litt. a.) als ein Desertionsfall mitgerechnet werden.

§. 106.

Auf ein erhöhetes Strafmaaß innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen ist gegen diejenigen Deserteure zu erkennen, welche

1. entwichen sind, während sie mit einer Dienstleistung beauftragt waren;
2. von ihren Montirungsstücken solche mitgenommen haben, deren sie nicht nothwendig zu ihrer Bekleidung bedurften;
3. unter Mitnahme ihrer Waffen oder ihres Dienstpferdes entwichen sind;
4. die Entweichung mit Gewalt an Sachen verübt, oder
5. zur Verheimlichung ihres Verbrechens einen falschen Namen sich beigelegt haben.

§. 107.

Auf geschärfte Freiheitsstrafe ist gegen Deserteure zu erkennen, wenn sie

1. vor ihrer rechtskräftigen Verurtheilung wegen Desertion, dieses Verbrechen wiederholen;
2. bereits wegen Desertion im Frieden rechtskräftig verurtheilt sind, und das Verbrechen der Desertion im Kriege begehen;
3. zum Dienststande gehören und in ausländische Militairdienste treten.

§. 108.

Gegen Personen, deren man nach der Entweichung nicht habhaft werden kann, ist nach Vorschrift der Strafgerichts-Ordnung das Kontumazial-Verfahren einzuleiten. Findet sich der Abwesende auf die öffentliche Vorladung nicht ein, so ist er durch das Kontumazial-Urtheil für einen Deserteur zu erklären; auch ist zugleich auf die Konfiskation seines Vermögens zu erkennen.

§. 109.

Gegen Personen des Soldatenstandes, welche nach einem Gefecht oder Rückzuge vermißt werden und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden und nach Auslieferung der Gefangenen von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht geben, tritt nach fruchtloser Vorladung durch die öffentlichen Blätter, die Vermuthung des erfolgten Todes ein, und findet gegen sie das Kontumazial-Verfahren zum Zweck der Vermögens-Konfiskation nicht Statt, insofern sich nicht später ermittelt, daß sie des Verbrechens der Desertion sich schuldig gemacht haben.

Die §§. 91. und folgende handeln von der Desertion.

I. Im §. 91. ist der Begriff der Desertion angegeben. Darnach macht sich derselben schuldig, wer nach seinem Eintritt in den Soldatenstand sich durch Entweichung seinen militairischen Dienstverhältnissen entzieht. Aus dieser unstreitig richtigen Begriffsbestimmung ergiebt sich, daß zum Thatbestande der Desertion außer der eigenmächtigen Entfernung die bestimmte Absicht des Entweichenden gehört, in sein militairisches Dienstverhältniß nicht wieder zurückzukehren.

II. Die eigenmächtige Entfernung einer Person des Soldatenstandes von dem ihr angewiesenen Aufenthaltsorte durch Beweis festzustellen, ist nicht mit Schwierigkeiten verbunden; dagegen läßt sich

die dabei gehabte Absicht, den militairischen Dienstverhältnissen sich dadurch zu entziehen, nur indirect durch Feststellung äußerer Thatsachen, welche auf diese Absicht folgerecht schließen lassen, überzeugend darthun.

Um hierbei die möglichste Rechtssicherheit zu erlangen, ist es von jeher für nöthig erachtet worden, im Gesetz die Thatsachen genau zu bezeichnen, welche bei der eigenmächtigen Entfernung von Personen des Soldatenstandes für die Absicht, dadurch den militairischen Dienstverhältnissen sich zu entziehen, eine solche Präsumtion begründen, daß nach Feststellung dieser Thatsachen der Angeschuldigte nur durch den Beweis des Gegentheils die Verurtheilung wegen Desertion vermeiden kann.

Dies ist zwar eine Abweichung von der Rechtsregel, wonach der Kläger die Klage, der Ankläger die Anklage zu beweisen hat; die hierbei in Betracht kommenden militairischen Verhältnisse erfordern aber unabweislich diese Ausnahme von jener Regel.

A. Welche Thatsachen bei Unteroffizieren und Gemeinen des Dienststandes, d. h. bei allen activen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, eine solche Präsumtion dafür, daß die eigenmächtige Entfernung als Desertion zu betrachten, begründen sollen, ist im §. 92. genau vorgeschrieben. Darnach ist diese Präsumtion an ein Zeitmaaß geknüpft und demselben eine, den jetzigen Verhältnissen der Armee entsprechende Ausdehnung gegeben worden. Früher war diese Präsumtion von einem unbestimmten Verhältniß des Raumes abhängig gemacht. Die dies aussprechende, jetzt aufgehobene Bestimmung, wonach derjenige für einen Deserteur erachtet werden sollte, der ohne Urlaub eine Viertelstunde weit von seiner Garnison sich betreffen ließ, findet sich bereits in den ältesten Preußischen Kriegsartikeln vom 12. Juli 1713 und lautet dort dahin:

> „Derjenige Soldat, der im Lager, in der Festung, in Quartieren und Garnison, es sei in kleinen oder großen Städten, eine Viertelstunde ab= oder seitwärts, absonderlich auf Marsch, dergestalt betroffen würde, daß er mit dem Gesicht sich zurückkehrte und darzu keinen Urlaub hat, noch andere redliche Ursachen anzeigen und erweisen kann, soll als ein Deserteur an Leib und Leben gestraffet werden.“

Offenbar steht dieselbe mit der früheren Heeresverfassung und den älteren Edicten über die Verfolgung der Deserteure in genauem Zusammenhange, so daß schon aus diesem Grunde ihre Aufhebung sich rechtfertigt.

Die Feststellung der einen oder der andern der im §. 92. angegebenen Thatsachen hat, wie bereits angedeutet worden, zur Folge,

daß, wenn die daraus für das Verbrechen der Desertion zu entnehmende Vermuthung nicht durch Gegenbeweis entkräftet wird, die Strafe der Desertion auch denjenigen Unteroffizier oder Gemeinen des Dienststandes treffen muß, welcher in Abrede stellt, bei der eigenmächtigen Entfernung die Absicht, seinen militairischen Dienstverhältnissen sich zu entziehen, gehabt zu haben. — Wird dagegen ein Unteroffizier oder Gemeiner des Dienststandes aus anderen Gründen der Desertion beschuldigt, so kann ihn, insofern er die Verübung dieses Verbrechens nicht eingesteht, nur dann die Strafe der Desertion treffen, wenn er derselben durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel überführt wird. Dies findet insbesondere auch in dem Falle Statt, wenn der Angeschuldigte in Friedenszeiten binnen 48 Stunden, oder in Kriegszeiten binnen 24 Stunden, nach seiner eigenmächtigen Entfernung unter Umständen, welche ihn der Verübung der Desertion verdächtig erscheinen lassen, wieder ergriffen wird, weil hierauf der §. 92. nicht Anwendung findet, während anderer Seits der §. 97. in einem solchen Falle die Strafe der Desertion nicht ausschließt, weil dort nur von den binnen der gedachten Frist freiwillig sich Meldenden die Rede ist.

B. Gegen Offiziere des Dienststandes begründen, wie der §. 93. ausdrücklich vorschreibt, die im §. 92. aufgeführten Thatsachen nicht für sich allein, sondern erst in Verbindung mit anderen nahen Anzeigen die Vermuthung der Desertion. Die dies anordnende Bestimmung findet in der dienstlichen Stellung der activen Offiziere und in den besonderen Verhältnissen des Offizierstandes ihre Begründung.

C. Bei den auf unbestimmte Zeit von den Truppentheilen des stehenden Heeres Beurlaubten und bei den Reserve-Mannschaften kann die Absicht, sich den militairischen Dienstverhältnissen zu entziehen, nicht, wie bei activen Unteroffizieren oder Gemeinen, aus der unterbliebenen Rückkehr nach dem eigenmächtig von ihnen verlassenen Aufenthaltsort gefolgert werden, da sie, ebenso wie die Landwehrmänner, ihren Aufenthaltsort im Inlande beliebig wechseln dürfen und nur bei Vermeidung einer Disciplinarstrafe (§§. 39., 41. der Verordnung vom 21. October 1841, Gesetz-Sammlung S. 325.) verpflichtet sind, jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts der Landwehr-Behörde zu melden, unter deren Kontrole sie gestellt sind. Auch kann ihnen die Erlaubniß, in das Ausland zu reisen, in den gewöhnlichen Friedens-Verhältnissen in der Regel nicht versagt werden. Deshalb müssen besondere Thatsachen die Entfernung dieser Mannschaften aus ihrem Aufenthaltsorte begleiten, um die Vermuthung der Desertion zu begründen. Diese Thatsachen können in jedem einzelnen Falle verschieden sein. Einige Thatsachen aber bezeichnet der

§. 94. als solche, welche die Absicht, sich den militairischen Dienstverhältnissen zu entziehen, so deutlich darthun, daß die dadurch erregte Vermuthung der Desertion nur durch Gegenbeweis von Seiten der betreffenden Individuen entkräftet werden kann. Zu den oben erwähnten Thatsachen rechnet der §. 94. in den Fällen unter No. 2. litt. a. und b., die unterbliebene Meldung nach erfolgter öffentlicher Aufforderung zur Gestellung. Eine solche Aufforderung kann von jedem Landwehr-Bataillons-Kommandeur oder den ihm vorgesetzten Befehlshabern mit verbindender Kraft für alle unter ihrer Kontrole stehenden Mannschaften der erwähnten Kategorien erlassen werden, ohne jeden Einzelnen besonders namhaft zu machen. Auch ist es dem Ermessen desjenigen, der die Aufforderung ergehen läßt, anheim gestellt, nach Maßgabe der obwaltenden Umstände die Frist der Meldung zu bestimmen. Anderer Seits aber ist diese Aufforderung zur Gestellung mit der, hiervon unabhängigen, öffentlichen Vorladung nicht zu verwechseln, welche nach Einleitung des Kontumacial-Verfahrens gegen einen Deserteur zufolge des §. 248. Th. II. h. l. erlassen werden soll.

D. In Betreff der beurlaubten Landwehrmänner besteht keine gesetzliche Bestimmung darüber, von welchen Thatsachen die Entfernung aus ihrem Aufenthaltsorte begleitet sein muß, um annehmen zu können, daß dies von ihnen in der Absicht geschehen ist, sich ihren militairischen Dienstverhältnissen zu entziehen. Deshalb ist in neuerer Zeit mitunter die Ansicht aufgestellt worden, daß, obschon im §. 27. A. der Instruction für die Landwehr-Kommandeure vom 10. Dezember 1816 und im §. 6. Th. II. h. l. die Desertion unter den militairischen Verbrechen der beurlaubten Landwehrmänner aufgeführt wird, letztere in Friedenszeiten wegen eigenmächtiger Entfernung aus ihrem Aufenthaltsorte niemals mit der Strafe der Desertion belegt werden könnten,

a) weil dieselben, wenn sie, ohne ihrer vorgesetzten Militairbehörde es anzuzeigen, ihren Aufenthaltsort im Inlande verändern und dadurch der Kontrole sich entziehen, nach §. 39. der Verordnung vom 21. Oktober 1841 nur wegen unterlassener Ab- und Anmeldung disciplinarisch zu bestrafen sind;

b) weil ihre Entfernung aus der Heimath ohne vorherige Meldung bei ihrer vorgesetzten Militair-Behörde, nach der Kabinets-Ordre vom 25. Oktober 1839, die Verfolgung als Deserteure nicht nach sich ziehen soll;

c) weil ihnen, nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842, in Friedenszeiten die Erlaubniß zur Auswanderung von der Landes-Polizei-Behörde ohne Mitwirkung der Militair-Behörden ertheilt wird, und

d) bei ihnen die Auswanderung ohne vorherige Einholung dieser Erlaubniß, nach §. 110. des Allgem. Strafgesetzbuchs und nach dem Gesetz vom 10. März 1856 (Ges. Samml. S. 133.), an und für sich nicht als ein militarisches Vergehen zu betrachten und zu behandeln ist.

Dieser Ansicht läßt sich jedoch nicht beipflichten, indem die dafür angeführten Gründe nur darthun, daß der §. 94. auf beurlaubte Landwehrmänner keine Anwendung findet; keineswegs aber dadurch der Beweis geliefert wird, daß dieselben der Desertion sich nicht schuldig machen können. Dagegen folgt aus der Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des §. 94. auf beurlaubte Landwehrmänner, daß sie, da die Militair-Gesetze auch keine andere derartige allgemeine Vorschrift für dieselben enthalten, nur dann während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse wegen eigenmächtiger Entfernung aus ihrem Aufenthaltsorte mit der Strafe der Desertion belegt werden dürfen, wenn durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel festgestellt wird, daß sie bei ihrer Entfernung die Absicht gehabt haben, sich ihren militairischen Dienstverhältnissen gänzlich zu entziehen. Läßt sich dieser Beweis nicht führen, so werden beurlaubte Landwehrmänner, welche im Frieden ohne vorherige Meldung bei ihrer vorgesetzten Militairbehörde ihren Aufenthaltsort verlassen,

a) wenn sie während ihrer Abwesenheit nicht zu einer größeren Landwehr-Uebung einberufen worden sind, wegen unterlassener Ab- und Anmeldung disciplinarisch zu bestrafen, wenn sie aber

b) zu einer solchen Uebung einberufen gewesen, mit der Strafe der Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre nach §. 34. der Verordnung vom 21. October 1841 zu belegen sein.

Dies bezieht sich jedoch nicht auf die eigenmächtige Entfernung eines beurlaubten Landwehrmannes aus seinem Aufenthaltsorte nach Empfang der Einberufungs-Ordre, wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Landwehr erfolgt. In einem solchen Falle tritt der beurlaubte Landwehrmann mit dem Empfange der Einberufungs-Ordre vollständig unter die Militair-Gerichtsbarkeit, §. 7. Th. II. h. l.; auch darf ihm die Erlaubniß zur Auswanderung von der Landes-Polizeibehörde nicht mehr ertheilt werden, §. 17. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842; er befindet sich mithin alsdann in demselben Verhältniß, wie der zu seinem Truppentheile einberufene Reservist. Deshalb kommen in diesem Falle auf die beurlaubten Landwehrmänner die Vorschriften des §. 94. vollständig zur Anwendung.

Ebenso, wie mit den beurlaubten Landwehrmännern, verhält es sich mit den übrigen beurlaubten Mannschaften der Landwehr vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts.

E. Die Landwehroffiziere dagegen, sowie die mit Vorbehalt ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem stehenden Heere entlassenen und die mit oder ohne Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, wenn es sich um Beantwortung der Frage handelt, ob die eigenmächtige Entfernung aus ihrem Aufenthaltsorte als Desertion anzusehen und zu bestrafen sei, nach den Vorschriften des §. 94. beurtheilt, wobei in Absicht auf die dort unter No. 1. ertheilte Bestimmung besonders in Betracht kommt, daß diese Offiziere besage der §§. 17., 24. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetz-Sammlung von 1843, S. 11., erst nach gänzlicher Auflösung ihres Militair-Verhältnisses auswandern und vor ihrem Ausscheiden aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande nur mit Genehmigung des Königs in fremde Kriegsdienste treten dürfen.

F. Was endlich die Ersatzmannschaften des stehendes Heeres betrifft, welche nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einstellung in den Truppentheil, dem sie überwiesen sind, mit Urlaubspässen in die Heimath entlassen werden, — Kabinets-Ordre vom 13. April 1821 —, so findet auf dieselben der §. 92. No. 2. dergestalt Anwendung, daß sie die Vermuthung der Desertion gegen sich haben, wenn sie aus dem Orte oder Bezirke, wohin sie beurlaubt sind, eigenmächtig sich entfernen, ohne zu der ihnen bestimmten Zeit, oder doch wenigstens innerhalb der nächstfolgenden acht Tage, an dem ihnen bezeichneten Orte oder bei dem betreffenden Truppentheile sich einfinden.

III. Die §§. 95. und folgende enthalten Strafbestimmungen für wieder eingebrachte Deserteure. Hierbei wird zwischen Desertion im Kriege und im Frieden unterschieden.

Vorweg ist hier im Allgemeinen zu bemerken,

1. daß auf die Bestrafung der Desertion (außer in dem Falle unter II. F.) der Umstand ohne Einfluß ist, ob der Deserteur vor der Entweichung den Soldateneid geleistet hat, weil die Ableistung desselben nur ein religiöser Antrieb zur gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten sein soll, welche mit den bereits durch Gesetz oder Vertrag begründeten militairischen Dienstverhältnissen verbunden sind, §. 72.;

2. daß bei Bestimmung der Strafe der Desertion die etwaige Behauptung des Angeschuldigten, durch vorschriftswidrige Behandlung seines Vorgesetzten oder durch Vorenthalten seiner Gebührnisse zur Entweichung veranlaßt zu sein, nicht in Betracht kommen darf, weil jeder Soldat wissen muß, daß seinen gegründeten Beschwerden, wenn er sie im vorgeschriebenen Dienstwege anbringt, sogleich Abhülfe verschafft wird, Kr. Art. 18.

3. daß dem etwaigen Einwande des Angeschuldigten, er habe

sich durch seine eigenmächtige Entfernung nicht den militairischen Dienstverhältnissen, sondern nur der Haft oder einer Strafe entziehen wollen, kein größeres Gewicht beizulegen ist, als anderen zum Begriff des Verbrechens der Desertion nicht wesentlich gehörenden Umständen, welche nur als Zumessungsgründe bei Festsetzung des Strafmaßes in Erwägung kommen können;

4. daß, wenn Deserteuren Pardon oder Amnestie ertheilt wird *), die dadurch für straflos erklärte Desertion bei der Frage, als die wievielste eine demnächst verübte Desertion anzusehen und zu bestrafen sei, nicht beachtet werden darf, dies aber auf solche Fälle, in welchen einem Deserteur die rechtskräftig erkannte Strafe im Gnadenwege erlassen worden ist, sich nicht ausdehnen läßt;

5. daß bei Bestimmung der Strafe nur das zur Zeit der Entweichung bestandene militairische Verhältniß des Angeschuldigten maßgebend sein darf und

6. daß der Desertions-Versuch, wenn er überhaupt nach §. 31. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs strafbar ist, außer beim Desertions-Komplott, (§§. 101., 102.), ebenso wie die Desertion selbst bestraft werden muß.

A. Die Desertion im Kriege ist mit schwererer Strafe bedroht, als die Desertion im Frieden, weil dieselbe im Kriege dem Staate und der Armee durch die daraus entstehende Verminderung der Streitkräfte größeren Nachtheil als im Frieden verursacht. Bei Bestimmung der Strafe für die Desertion im Kriege kommt es wesentlich darauf an:

1. ob der Deserteur zum Feinde übergegangen, oder

---

*) In neuerer Zeit ist kein General-Pardon erlassen, sondern nur, außer der von des jetzt regierenden Königs Majestät bei der Erbhuldigung in Königsberg unterm 10. September 1840 den zum ersten Mal entwichenen Militairpersonen ertheilten Amnestie, durch den Artikel 18. der Kartel-Konvention der deutschen Bundesstaaten und die Deklaration dieses Artikels vom 15. Juni 1832 allen vor Abschluß dieser Konvention aus der Preußischen Armee in das Gebiet eines Bundesstaates Entwichenen eine allgemeine Amnestie dahin bewilligt worden, daß, wenn von ihnen ihre Ansprüche auf diese Amnestie bis zum 5. Oktober 1832 angemeldet sind, sie für ihre Person frei und unangefochten ihre Heimath wieder besuchen dürfen, ihr noch nicht konfiscirtes Vermögen wieder erhalten und nur bei der Rückkehr in die Heimath in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder eintreten, welche für sie noch gesetzlich fortbesteht. Deserteure dieser Kategorie, welche vor dem Ablaufe der erwähnten Frist ihre Ansprüche auf Amnestie nicht geltend gemacht haben, können zwar nicht reklamirt werden, sind aber im Fall ihrer Rückkehr zur Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen; jedoch müssen nach der Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1834, Gesetz-Sammlung S. 123., die abgefaßten Straferkenntnisse vor ihrer Vollstreckung zur Bestimmung über einen im Wege der Gnade etwa zu bewilligenden Erlaß der Strafe dem König durch das General-Auditoriat vorgelegt werden.

2. ob er vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung entwichen ist, oder
3. ob der Desertion diese besonders erschwerenden Umstände nicht hinzutreten.

Ad. 1. Die Strafe der Desertion zum Feinde ist nach §. 100. die Todesstrafe durch Erschießen. Hat der Deserteur im feindlichen Heere Dienste genommen und gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen die Waffen getragen, so trifft ihn als Landesverräther die Todesstrafe durch Enthauptung. Auch wird in einem solchen Falle neben der Todesstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehre (s. S. 109.) zu erkennen sein.

Ad. 2. Nicht minder strafbar, als das Uebergehen zum Feinde, ist die Desertion aus einer belagerten Festung oder vom Posten vor dem Feinde wegen der daraus möglicher Weise für die Truppen entstehenden Gefahr. Deshalb ist diese Desertion ebenfalls mit der Todesstrafe durch Erschießen bedroht.

Ad. 3. Jede andere Desertion im Kriege soll, insofern das Verbrechen nicht im Komplott verübt ist, das erste Mal mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe, das zweite Mal aber mit der Todesstrafe durch Erschießen bestraft werden.

Die zweite Desertion im Kriege ist vorhanden, wenn eine wegen Desertion im Kriege zur ordentlichen oder einer außerordentlichen Strafe rechtskräftig verurtheilte Person des Soldatenstandes wiederum dieses Verbrechen begeht. Ist der Desertion im Kriege die rechtskräftige Verurtheilung wegen Desertion im Frieden voraufgegangen, so tritt nicht die Strafe der zweiten, sondern nach §. 107. eine geschärfte Strafe (s. S. 93.) der ersten Desertion im Kriege ein.

B. Hinsichtlich der Desertion im Frieden unterscheidet der §. 95., ob dieselbe zum ersten, zweiten oder dritten Mal begangen worden ist *).

---

*) Nicht ohne Interesse ist eine Vergleichung der Strafbestimmungen der §§. 95. und folgende h. t. mit den ältesten Preußischen Kriegsartikeln vom 12. Juli 1713. Dort ist im Art. 19. in Betreff der Bestrafung der Desertion Folgendes verordnet:

„Welcher Soldat meineidiger Weise davonläuft, es sei auf Märschen, im Felde, Lager, oder Garnisonen, derselbe soll, wenn er wieder ertappet wird, ohne alle Gnade mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden, ihm auch hierunter keine Entschuldigung zu Statten kommen, es mag derselbe mit Gewalt zu Kriegsdiensten gezwungen, von andern dazu verführt, oder solche Desertion zum ersten, zweiten oder dritten Mal geschehen sein, sondern er soll solchenfalls ohne alle Gnade aufgehangen werden.“

1. Die erste Desertion im Frieden soll mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe geahndet werden. — Ist aber derjenige, der sich dieses Verbrechens schuldig macht, schon früher wegen Desertion im Kriege rechtskräftig verurtheilt worden, so soll die Freiheitsstrafe nach §. 96. in vier= bis zehnjähriger Festungsstrafe bestehen.

2. Der zweiten Desertion im Frieden macht sich schuldig, wer, nachdem er bereits einmal wegen Desertion in Friedenszeiten zu der ordentlichen oder einer außerordentlichen Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist (s. S. 99.), wiederum das Verbrechen der Desertion in Friedenszeiten verübt.

Die zweite Desertion im Frieden ist mit zwei= bis vierjähriger Festungsstrafe bedroht, welcher nach §. 103. die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hinzutreten muß, wenn der Angeschuldigte nicht in Folge eines früheren Erkenntnisses unter den Wirkungen dieser Strafe steht.

3. Die dritte Desertion im Frieden begeht derjenige, welcher, nachdem er zweimal wegen Desertion zu den ordentlichen oder zu außerordentlichen Strafen rechtskräftig verurtheilt worden ist, in Friedenszeiten abermals der Desertion sich schuldig macht. Die Strafe für dieses Verbrechen besteht in Ausstoßung aus dem Soldatenstande nebst deren gesetzlichen Folgen (s. S. 45.) und zehn= bis funfzehnjähriger Festungs=Baugefangenschaft.

C. Für diejenigen Fälle, in welchen wegen Desertion auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen ist, gelten folgende Bestimmungen:

1. Auf ein erhöhetes Strafmaaß innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen, d. h. auf ein das im Gesetz bestimmte Strafminimum übersteigendes, und höchstens das Maximum der angedroheten Strafe erreichendes, Strafmaaß ist zu erkennen, wenn die eine oder die andere der im §. 106. bezeichneten Thatsachen festgestellt wird.

Als ein die Anwendung eines erhöheten Strafmaaßes bedingender Umstand wird dort die Mitnahme solcher, dem Deserteur zum Gebrauch übergebener Montirungsstücke bezeichnet, deren er nicht nothwendig zu seiner Bekleidung bedurfte. Hieraus ist von den Kriegsgerichten gefolgert worden, daß der Deserteur, der bei seiner Entweichung nur die zu seiner Bekleidung nöthigen Montirungsstücke mitgenommen hat, wegen Abnutzung oder Verbrauchs derselben während seiner Abwesenheit, nicht bestraft werden dürfe. Offenbar entspricht dies der Absicht des Gesetzes. Mitunter ist man jedoch noch weiter gegangen und hat die Behauptung aufgestellt, daß in einem solchen Falle auch dann, wenn der Deserteur, wie dies öfter geschieht, die mitgenommenen Montirungsstücke, um sich unkenntlich zu machen

und seine Wiederergreifung zu verhindern, bald nach seiner Entweichung verkauft, vertauscht oder auf andere Weise verbringt, eine Strafe dieserhalb nicht eintreten könne. Dies läßt sich aus dem Grunde nicht für richtig erachten, weil das Verbringen der Montirungsstücke im §. 154. ganz allgemein mit Strafe bedroht ist, und derjenige, der zur Verhinderung der Entdeckung eines von ihm begangenen Verbrechens eine andere strafbare Handlung verübt, wegen dieser Handlung in Rücksicht auf das Motiv zur That nicht straflos gelassen werden kann.

2. Auf geschärfte Freiheitsstrafe soll nach §. 107. gegen Deserteure erkannt werden, wenn sie

a) vor ihrer rechtskräftigen Verurtheilung wegen Desertion, dieses Verbrechen wiederholen, oder

b) zum Dienststande gehören und in ausländische Militairdienste treten.

Bei Bestimmung des Strafmaaßes in diesen Fällen sind die Vorschriften des §§. 77. Tit. 1. und des §. 9. des Gesetzes vom 15. April 1852 (s. S. 94.) zu berücksichtigen; auch ist zu beachten, daß, wie sich aus den §§. 94. und 100. ergiebt, unter litt. b. nur die Deserteure gemeint sind, welche zur Zeit ihrer Entweichung im activen Dienst gestanden und nachher, wie z. B. die nach ihrer Entweichung von einem Truppentheile des stehenden Heeres bei der Fremdenlegion in Algier eingetretenen Individuen, bei einer fremden nicht feindlichen Macht Militairdienste genommen haben.

3. Gegen Deserteure, welche, wenn man ihrer habhaft wird, nach dem Atteste eines Militairarztes zur Aufnahme in eine Festungs-Strafsection, sowie zur Fortsetzung des Militairdienstes untauglich sind, soll, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, nach §. 104. auf Entlassung aus dem Militair-Verhältniß und, statt der gesetzlich verwirkten Festungsstrafe, auf verhältnißmäßige Zuchthausstrafe erkannt werden.

Unter „Zuchthausstrafe" ist hier die Zuchthausstrafe des alten Rechts verstanden und dieselbe nur deshalb als die, der Festungsstrafe zu substituirende bürgerliche Freiheitsstrafe bezeichnet, um außer Zweifel zu stellen, daß auch in dem erwähnten Falle der Deserteur eine mit Arbeit verbundene Freiheitsstrafe erleiden soll. Diese Absicht aber läßt sich jetzt, nachdem seit Einführung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs die Gefängnißstrafe mit Arbeit verbunden werden kann, durch Umwandlung der militairischen Festungsstrafe in Gefängniß erreichen. Es würde daher wegen des mit der Zuchthausstrafe gegenwärtig von Rechtswegen verbundenen Verlustes der bürgerlichen Ehre eine nicht zu rechtfertigende Härte sein, wenn noch jetzt in dem

gedachten Falle die Festungsstrafe in Zuchthausstrafe umgewandelt werden sollte. Auch würde dies offenbar der ratio legis keineswegs entsprechen.

Deshalb wird jetzt in dem Falle des §. 104., mit Rücksicht auf §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852, der Festungsstrafe eine Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu substituiren sein.

4. Ist der wegen dritter Desertion zu Bestrafende adeligen Standes, so tritt nach §. 43. Tit. 1. der verwirkten Strafe, weil dazu die Ausstoßung aus dem Soldatenstande gehört, der Adelsverlust hinzu. Dagegen darf in den Fällen, in welchen wegen Desertion keine härtere Freiheitsstrafe, als militairische Festungsstrafe durch Einstellung in eine Festungs-Strafsection verwirkt ist, gegen Personen adeligen Standes auf Adelsverlust nicht erkannt werden. Früherhin ist zwar bisweilen, unter Bezugnahme auf §. 91. Tit. 9. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt worden. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigepflichtet werden, weil im §. 92. ibid. darüber, wann wegen Verbrechen auf Adelsverlust erkannt werden müsse, auf die Strafgesetze verwiesen wird, die Militair-Strafgesetze aber nicht vorschreiben, daß wegen Verübung der Desertion jederzeit der Adelsverlust eintreten soll.

5. Macht sich ein Offizier der Desertion schuldig, so trifft ihn, neben der in Festungsarrest bestehenden Freiheitsstrafe (s. S. 29.), statt der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes die Entfernung aus dem Offizierstande. §§. 46., 103. Außerdem aber ist nach §. 38. in einem solchen Falle auch noch auf den Verlust der National-Kokarde und der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen ausdrücklich zu erkennen.

6. Hinsichtlich der Bestrafung der Desertion in Friedenszeiten ist im §. 98. bestimmt, daß derjenige, der binnen Jahresfrist nach seiner Entweichung freiwillig zurückkehrt, nur mit dem niedrigsten Grade der verwirkten Freiheitsstrafe belegt werden soll.

Neben der Freiheitsstrafe aber sind auch in diesem Falle die Ehrenstrafen (§. 103.) zu verhängen. Nur dann kann bei besonders mildernden Umständen von diesen Strafen abgegangen werden, wenn der binnen Jahresfrist freiwillig zurückkehrende Deserteur im ersten Verübungsfalle sich befindet. — Die Befugniß zur Weglassung der Ehrenstrafen in derartigen Fällen steht nicht blos den Kriegsgerichten, sondern auch den zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse berechtigten Befehlshabern zu. §. 172. Th. II. h. l. Diese Befugniß erstreckt sich jedoch, wenn der Angeschuldigte zum Stande der Unteroffiziere gehört, nicht auf die Weglassung der Strafe der Degradation, weil

die militairischen Verhältnisse nicht gestatten, einen Deserteur in der Stellung eines Vorgesetzten zu belassen.

D. Die gesetzliche Strafe der Desertion bleibt ausgeschlossen und es tritt an die Stelle derselben eine exceptionelle Strafe:

1. gegen diejenigen Personen des Dienststandes, welche in Friedenszeiten entweichen und innerhalb acht und vierzig Stunden, oder, wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, d. h. binnen dieser Frist bei einem Preußischen Truppentheile oder bei einer Preußischen Behörde sich melden. Die Strafe soll in diesen Fällen in der Strafe der unerlaubten Entfernung (§. 164.), oder Urlaubs-Ueberschreitung (§. 166.) bestehen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob diese Personen als Deserteure bereits bestraft sind oder nicht, und ob sie eingestehen oder leugnen, bei der Entweichung die Absicht, ihren militairischen Dienstverhältnissen sich zu entziehen, gehabt zu haben. Denn die erwähnte Bestimmung des §. 97. hat offenbar zum Zweck, dem Reumüthigen den Weg zur Rückkehr zu erleichtern und ihn im Interesse des Staats für den Militairdienst wieder zu gewinnen.

Bisweilen ist die Behauptung aufgestellt worden, daß der §. 97. auch auf diejenigen Personen des Dienststandes Anwendung finden müsse, welche binnen der dort angegebenen Frist nach ihrer Entweichung wieder ergriffen werden, weil man nicht wissen könne, ob sie nicht noch vor Ablauf jener Frist freiwillig zurückgekehrt sein würden, und die Absicht der freiwilligen Rückkehr zu ihren Gunsten angenommen werden müsse. Diese Ansicht ist jedoch, abgesehen von andern Gründen, schon deshalb unrichtig, weil der klare Inhalt des §. 97. derselben entgegensteht und derartige Ausnahme-Bestimmungen nicht extensiv interpretirt werden dürfen.

2. Dieselbe exceptionelle Strafe wie zu 1., d. h. die Strafe der unerlaubten Entfernung oder Urlaubs-Ueberschreitung, soll nach §. 112. die Invaliden treffen, welche, ohne zu besonderen Dienstleistungen kommandirt zu sein, aus den Invaliden-Versorgungs-Anstalten entweichen.

3. Für Militairsträflinge besteht, wenn sie in Friedenszeiten zum ersten Mal aus der Strafsection entweichen und die Desertion nicht im Komplott verübt ist, die Strafe in sechswöchentlichem strengen Arrest und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. Ob der Entweichung eine rechtskräftige Verurtheilung wegen Desertion vor der Einstellung in die Strafsection vorausgegangen ist, kommt dabei nicht in Betracht. — Wird aber die Entweichung aus der Strafsection wiederholt, so soll die gesetzliche Strafe der Desertion verhängt, hierbei jedoch die erste in Friedenszeiten verübte einfache

Desertion aus der Strafsection nicht als ein Desertionsfall mitgerechnet werden, so daß also hiernach z. B. ein zum zweiten Mal in Friedenszeiten aus der Strafsection entwichener Militairsträfling, der vor seiner Einstellung in die Strafsection bereits wegen erster Desertion im Frieden rechtskräftig verurtheilt worden ist, die Strafe der zweiten Desertion im Frieden verwirkt hat.

Die außerdem noch für die Entweichung aus der Strafsection im §. 105. angedrohte Strafe der körperlichen Züchtigung ist durch §. 10. des Gesetzes vom 15. April 1852 gänzlich aufgehoben.

IV. Besondere Strafbestimmungen enthalten die §§. 101., 102., für die Desertion im Komplott.

Vorweg ist hierbei zu bemerken, daß diese §§. durch das Allgemeine Strafgesetzbuch keine Aenderung erlitten haben, obschon die darin enthaltenen Bestimmungen deutlich erkennen lassen, daß sie mit den, im Entwurfe des Allgemeinen Strafgesetzbuches vom Jahre 1843 angenommenen, in den späteren Stadien der Revision des Strafrechts aber wesentlich modificirten Grundsätzen über die Bestrafung des Anstifters, des Rädelsführers, und des nicht ausgeführten Komplotts in genauem Zusammenhange stehen.

1. Im Komplott ist die Desertion begangen, wenn zwei oder mehrere Personen des Soldatenstandes die gemeinschaftlich ausgeführte Entweichung vor der Unternehmung und Ausführung unter sich verabredet und vorbereitet haben.

2. In Rücksicht auf die große Gefährlichkeit des Komplottirens soll die Theilnehmer an einem Desertions-Komplott, wenn dasselbe zur Ausführung gekommen ist,

a) in Friedenszeiten, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und fünf- bis zehnjährige Festungsstrafe,

b) in Kriegszeiten aber, wenn nicht nach den §§. 99., 100. die Todesstrafe eintritt, Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis zwanzigjährige Festungs-Baugefangenschaft treffen.

3. Besonders strafbar bei der Desertion im Komplott sind der Anstifter, d. h. derjenige, der bei dem Komplott die Verbindung veranlaßt und bewirkt hat, und der Rädelsführer, d. h. derjenige, von welchem der Plan zur Ausführung der Desertion entworfen und dieselbe geleitet worden ist. Gegen den Anstifter und den Rädelsführer eines solchen Komplotts soll deshalb

a) in Friedenszeiten die von ihnen als Theilnehmer am Komplott verwirkte Festungsstrafe um die Hälfte verschärft werden, dergestalt, daß z. B. gegen dieselben, wenn sie als Theilnehmer des Komplotts eine achtjährige Festungsstrafe getroffen haben würde, eine zwölfjährige Festungsstrafe verhängt werden muß;

b) in Kriegszeiten aber, das Komplott mag zur Ausführung gekommen sein oder nicht, die Todesstrafe eintreten.

4. Bei Zumessung der wegen Desertion im Komplott zu erkennenden Freiheitsstrafe sind die Vorschriften der §§. 106., 107. zu berücksichtigen; auch ergiebt sich aus der Schwere dieses Verbrechens, daß, wenn Festungsstrafe verwirkt ist, niemals von der Bestimmung des §. 103. abgegangen werden darf. Außerdem ist dabei noch besonders zu beachten,

a) daß nach §. 69., wenn ein Vorgesetzter an dem Desertions-Komplotte Theil genommen hat, derselbe jederzeit mit der Strafe des Anstifters zu belegen ist; wenn aber mehrere Vorgesetzte zu den Theilnehmern des Komplotts gehören, den höchsten unter ihnen stets diese Strafe treffen soll, s. S. 82., und

b) daß nach §. 101., wenn ein Rückfall zur Bestrafung vorliegt, die wegen der Desertion an sich verwirkte Freiheitsstrafe durch Verlängerung um fünf bis zehn Jahre zu verschärfen ist, wonach also z. B. ein Theilnehmer an einem in Friedenszeiten ausgeführten Desertions-Komplott, der früher bereits zur Strafe der zweiten Desertion im Frieden rechtskräftig verurtheilt worden ist, mit der Strafe der dritten Desertion im Frieden und außerdem mit fünf- bis zehnjähriger Festungs-Baugefangenschaft zu belegen sein wird;

c) dagegen aber selbst in den Fällen zu b. die zeitige Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht übersteigen darf. §. 9. des Gesetzes vom 15. April 1852.

5. Hinsichtlich der Bestrafung der versuchten Desertion im Komplott ist in den §§. 101., 102. zwischen den Fällen eines beendigten und denen eines nicht beendigten Versuchs unterschieden.

Als beendigt ist der Versuch zur Ausführung eines Desertions-Komplotts zu betrachten, wenn wider den Willen der Komplottanten die Desertion unausgeführt geblieben ist, obschon von ihrer Seite alles zur Ausführung Erforderliche geschehen war. In Betreff des nicht vollendeten Versuchs aber bleibt zu beachten, daß die Absicht, im Komplott zu entweichen, erst dann strafbar wird, sobald dieselbe durch eine Handlung sich offenbart, welche einen Anfang der Ausführung der beabsichtigten Desertion enthält.

V. Die §§. 108., 109. handeln von der Verfolgung und Bestrafung abwesender Deserteure.

Die im §. 108. ertheilten Strafbestimmungen haben durch das Gesetz vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung S. 271., insofern eine wesentliche Aenderung erlitten, als darnach an die Stelle der angedroheten Strafe der Vermögens-Konfiskation, nachdem dieselbe ganz allgemein durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850

aufgehoben worden, eine Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern getreten ist.

Ueber das Verfahren gegen abwesende Deserteure, wohin auch die aus den Strafsectionen entwichenen Militairsträflinge, deren man nicht wieder habhaft geworden, zu rechnen sind, enthalten die §§. 242—259. Th. II. h. l. die näheren Vorschriften.

§. 110.

Nichtanzeige eines Desertions-Vorhabens.

Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, hat, nach Maaßgabe der Strafbarkeit dieses Vorhabens, Arrest bis zu drei Wochen, in Kriegszeiten aber sechsmonatliche bis einjährige Festungsstrafe verwirkt.

Ist das Desertionsvorhaben zur Ausführung gekommen, während es durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, so ist die Unterlassung der Anzeige mit sechswöchentlichem strengen Arrest bis sechsmonatlicher Festungsstrafe, in Kriegszeiten aber mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe zu ahnden.

Für Personen des Soldatenstandes ist die dem Vorgesetzten zu erstattende Anzeige eines jeden zu ihrer Kenntniß kommenden Desertions-Vorhabens eine Pflicht, deren Verabsäumung stets ihre Bestrafung zur Folge hat. Es kommt hierbei nicht in Betracht, ob von demjenigen, der von einem Desertions-Vorhaben Nachricht erhalten hat, dieselbe für glaubhaft erachtet worden ist; auch schließt der Einwand, daß durch die Anzeige das Desertions-Vorhaben nicht hätte verhindert werden können, die Bestrafung nicht aus. Dagegen wird im §. 110. in Absicht auf die größere oder geringere Strafbarkeit unterschieden,

a) ob es um ein Desertions-Vorhaben im Frieden, oder im Kriege sich handelt, und

b) ob die beabsichtigte Desertion unterblieben, oder ausgeführt worden ist.

Bei Zumessung der Strafe ist außerdem auf die Strafbarkeit des Desertions-Vorhabens, von welchem dem Vorgesetzten Anzeige zu machen unterlassen worden, sowie auf den Beweggrund zur Unterlassung dieser Anzeige besonders Rücksicht zu nehmen. Auch bleibt zu beachten, daß die unterlassene Anzeige eines nicht zur Ausführung gekommenen Desertions-Vorhabens im Frieden zufolge des §. 76. (s. S. 91.) in der Regel disciplinarisch, und nur bei besonders erschwerenden Umständen gerichtlich, zu bestrafen sein wird, da Arrest im Allgemeinen ohne Angabe des niedrigsten Strafmaaßes auf dieses Vergehen angedroht ist.

Das Allgemeine Strafgesetzbuch enthält über die Bestrafung der Nichtanzeige eines Desertions=Vorhabens im §. 112. folgende Bestimmung:

„Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Polizeibehörde oder Militairbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden."

Diese von den Vorschriften des vorstehenden §. 110. in mehrfacher Hinsicht abweichende Bestimmung findet jedoch nach §. 5. ibid. auf Personen des Soldatenstandes keine Anwendung. Für letztere ist auch nach Einführung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs der §. 110. besonders aus dem Grunde ohne Abänderung beibehalten worden, weil die in demselben angeordnete Bestrafung der Nichtanzeige eines nicht zur Ausführung gekommenen Desertions=Vorhabens durch disciplinarische Rücksichten geboten wird, während sonst nach allgemeinen Rechtsprinzipien die unterlassene Anzeige eines Verbrechens nur insofern, als daraus Schaden entsteht, unter Strafe zu stellen ist.

§. 111.

Verleitung zur Desertion und Hülfsleistung.

Wer einen Andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteur wesentliche Hülfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als ob er selbst zu der Zeit, wo er dieses Verbrechen verübt, zum ersten Male desertirt wäre.

Ist die Desertion nicht zur Ausführung gekommen, so muß die Strafbarkeit des Verleiters und des Gehülfen, ebenso wie des Thäters selbst, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs eines Verbrechens beurtheilt werden.

Der §. 111. enthält Strafbestimmungen für diejenigen,

1. welche, ohne selbst zu desertiren, einen Andern zur Desertion verleiten, oder

2. zur Ausführung der Desertion eines Andern eine wesentliche Hülfe, d. h. eine solche Hülfe leisten, ohne welche unter den obwaltenden Umständen die Desertion sich nicht würde ausführen lassen.

Nach diesen Bestimmungen soll sowohl der Verleiter als der Gehülfe, wenn das Verbrechen im Frieden begangen worden ist, mit der Strafe der ersten Desertion im Frieden, und wenn dasselbe im Kriege verübt worden, mit der Strafe der ersten Desertion im Kriege belegt werden. Bei Zumessung der Strafe aber wird der Beweggrund des Angeschuldigten zu den ihm zur Last fallenden strafbaren Hand-

lungen und außerdem noch besonders in Betracht zu ziehen sein, ob die Desertion in Rede unter erschwerenden Umständen begangen worden ist und in wie weit der Verleiter oder Gehülfe davon vor der Ausführung der Desertion Kenntniß gehabt hat. Auch versteht es sich nach §. 13. des Gesetzes vom 15. April 1852 ganz von selbst, daß die Verleitung zur Desertion zu Gunsten des Feindes, sowie die vorsätzliche Beförderung einer solchen Desertion nicht nach §. 111. zu bestrafen ist, sondern als Landesverrath (s. S. 107.) bestraft werden muß.

Ist der Verleiter mit dem von ihm zur Desertion Verleiteten entwichen, so trifft ihn, wenn die Entweichung nicht als Desertions-Komplott angesehen und bestraft werden muß, ein erhöhetes Maaß der wegen verübter Desertion verwirkten Strafe.

Kommt die Desertion nicht zur Ausführung, so muß die Strafbarkeit des Verleiters und Gehülfen nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs einer verbrecherischen Handlung beurtheilt werden. §§. 31., 32. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs.

Im §. 111. des eben erwähnten Allgemeinen Strafgesetzbuchs wird die Verleitung zur Desertion und die Beförderung der Ausführung derselben in folgender Art mit Strafe bedroht:

> „Wer einen Preußischen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet, oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft."
>
> „Der Versuch dieser Handlungen wird mit der nämlichen Strafe belegt."

Obschon diese Bestimmungen nach §. 5. ibid. auf Personen des Soldatenstandes keine Anwendung finden, so haben sie doch insofern ein besonderes Interesse für die Militair-Behörden, als dieselben dadurch in den Stand gesetzt werden, die angemessene Bestrafung derjenigen Civilpersonen zu veranlassen, welche der dort erwähnten strafbaren Handlungen sich schuldig machen.

§. 112.

Entweichung der Invaliden.

Wenn Invaliden, welche zu besonderen Dienstleistungen nicht kommandirt sind, aus den Invaliden-Versorgungs-Anstalten (Invalidenhäusern, Veteranen-Sectionen, Invaliden-Kompagnien) entweichen, so sind sie nicht als Deserteure zu verfolgen und zu bestrafen, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung zu belegen.

Der §. 112. ist größten Theils aus einer älteren Kabinets-Ordre vom 15. Januar 1824, Militair-Gesetz-Sammlung Bd. I. S. 214.,

entnommen und bezieht sich nur auf Ganzinvalide, welche in einer militairisch organisirten Invaliden=Versorgungs=Anstalt sich befinden.

Besonders zu beachten ist, daß diese Invaliden im Fall ihrer Entweichung nicht als Deserteure verfolgt werden sollen, indem daraus sich ergiebt, daß das Kontumacial=Verfahren gegen abwesende Deserteure wider dieselben nicht eingeleitet werden darf.

Die den entwichenen Invaliden, wenn sie wieder ergriffen werden oder freiwillig zurückkehren, aufzuerlegende Strafe der unerlaubten Entfernung ist im §. 164. näher bestimmt.

Als Invaliden=Versorgungs=Anstalten bestehen gegenwärtig außer den Invalidenhäusern in Berlin und in Stolp, sechs Provinzial=Invaliden=Kompagnien und eine Garde=Invaliden=Kompagnie. Die im §. 112. erwähnten Veteranen=Sectionen sind seit einigen Jahren aufgehoben.

§. 113.

Selbstverstümmelung und Simulation.

Wer in der Absicht, zum Dienst sich untauglich zu machen, seine Verstümmelung oder Verunstaltung bewirkt, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, sondern noch zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke verwendet werden kann, in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt und mit sechswöchentlichem strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe belegt und zur Ableistung seiner Dienstverpflichtung in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt werden.

Hat die Verstümmelung oder Verunstaltung aber die gänzliche Untauglichkeit zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke zur Folge, so ist Ausstoßung aus dem Soldatenstande und ein- bis dreijährige Baugefangenschaft verwirkt.

§. 114.

Ebenso, wie derjenige, welcher sich selbst verstümmelt oder verunstaltet hat, ist zu bestrafen, wer einen Andern mit dessen Zustimmung in der Absicht, ihn zum Dienst untauglich zu machen, verstümmelt oder verunstaltet.

Hat er hierbei zugleich eine besondere Amts- oder Berufspflicht verletzt, so soll jederzeit zugleich auf Amts-Entsetzung, oder auf den Verlust der Befugniß zur Betreibung der Kunst oder des Gewerbes für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

§. 115.

Wer durch wahrheitswidrige Vorschützung von Krankheiten, oder durch ähnliche betrügliche Mittel, sich der Verpflichtung zum Militairdienst zu entziehen sucht, ist in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu versetzen, und mit sechswöchentlichem strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe zu belegen.

Zu den verbrecherischen Handlungen, durch welche die militairische Treue mittelbar verletzt wird, rechnet das Militair-Strafgesetzbuch außer der Desertion, die Selbstverstümmelung oder Verunstaltung und die Simulation.

I. Unter Simulation versteht dasselbe nach §. 115. die wahrheitswidrige Vorschützung von Krankheiten, oder Anwendung ähnlicher betrüglicher Mittel in der Absicht, als untauglich zum Militairdienst sich darzustellen und dadurch die Entlassung aus dem Militair-Verhältniß zu erlangen.

Die Verübung solcher Handlungen in dieser Absicht soll stets mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und außerdem im Frieden mit sechswöchentlichem strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe belegt werden. — Diese Strafen treten selbst dann ein, wenn der Simulant seinen Zweck nicht erreicht; denn sie sollen nach §. 115. auch denjenigen treffen, der durch Simulation sich der Verpflichtung zum Militairdienst zu entziehen sucht.

Dagegen finden die Strafbestimmungen dieses §. keine Anwendung, wenn

a) ein Soldat sich krank stellt, um nur einer ihm aufgetragenen Dienstleistung, nicht aber seiner Verpflichtung zum Militairdienste sich zu entziehen. Dasselbe gilt

b) für den Fall, wenn ein auf bestimmte Zeit beurlaubter Soldat eine Krankheit vorschützt oder ähnliche betrügliche Mittel anwendet, um dadurch eine Ueberschreitung seines Urlaubs zu rechtfertigen.

In dem Falle zu a. wird der Soldat wegen absichtlicher Dienstversäumniß und Belügens seines Vorgesetzten bestraft, und den beurlaubt gewesenen Soldaten trifft im Falle zu b. die im §. 166. h. l. verordnete Strafe der Urlaubs-Ueberschreitung in erhöhetem Maße.

Hat die nach §. 115. zu ahnende Simulation die Untüchtigkeit zum Waffendienste zur Folge, so wird der Simulant nach Verbüßung der Strafe zur Ableistung seiner Dienstverpflichtung im stehenden Heere in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt.

II. Wie die in der Absicht, zum Militairdienst sich untauglich zu machen, bewirkte Selbstverstümmelung oder Verunstaltung bestraft werden soll, ist im §. 113. verordnet.

Darnach ist in Betreff der Strafbarkeit unterschieden, ob durch die That der beabsichtigte Zweck völlig oder nur unvollständig erreicht, und ob im letzteren Falle dieselbe im Frieden oder im Kriege begangen worden ist.

1. Hat der Thäter die durch Selbstverstümmelung oder Verunstaltung bezweckte Untauglichkeit zum Militairdienste vollständig erreicht, so soll ihn stets die Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande und ein= bis dreijährige Festungs=Baugefangenschaft treffen;

2. ist dagegen dieser Zweck von ihm nur soweit erreicht, daß er zwar zum Waffendienste, nicht aber zur Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke untauglich geworden, so soll, je nachdem die That im Kriege oder im Frieden verübt ist, die Strafe der Simulation (§. 115.) eintreten.

Dieselben Strafen sind nach Maßgabe des Erfolgs der verbrecherischen Handlung verwirkt, wenn ein Soldat in der erwähnten Absicht von einem Andern sich hat verstümmeln oder verunstalten lassen. In einem solchen Falle ist derjenige, der die Verstümmelung oder Verunstaltung vorgenommen hat, als Gehülfe zu betrachten und nach §. 114. ebenso, wie der von ihm Verstümmelte oder Verunstaltete zu bestrafen. Bei denjenigen, welche hierbei eine besondere Amts= oder Berufspflicht verletzt haben, soll dieser Strafe jederzeit die im zweiten Alinea des §. 114. angedrohete Strafe hinzutreten und derselben im Straferkenntniß ausdrücklich gedacht werden.

Da bei Beurtheilung der Strafbarkeit der in den §§. 113., 114. unter Strafe gestellten Handlungen es wesentlich darauf ankommt, ob der Verstümmelte oder Verunstaltete noch zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke verwendet werden kann oder nicht, so muß dies in einem jeden einzelnen Falle während der Untersuchung durch ein motivirtes Gutachten eines Militair=Arztes genau festgestellt werden. Dabei kommt besonders in Betracht, daß nach der Kabinets=Ordre vom 6. Dezember 1827 die durch Selbstverstümmelung oder Verunstaltung zwar zum Waffendienste, nicht aber zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke untauglich gewordenen Soldaten nach erfolgter Strafverbüßung in eine der gegenwärtig in Posen, Torgau und Minden vorhandenen Arbeiter=Abtheilungen eingestellt und dort zur Ableistung ihrer Dienstverpflichtung als Handlanger für den Artillerie= und Fortifikationsdienst verwendet werden sollen; indem hieraus in Verbindung mit der Bestimmung am Schluß des ersten Alinea des §. 113. sich ergiebt, daß die unter No. 1. erwähnte härtere Strafe der Selbverstümmelung oder Verunstaltung nur dann verhängt werden darf, wenn der zu Bestrafende durch dieselbe nach dem einzuholenden ärztlichen Gutachten selbst zu derartigen Arbeiten für militairische Zwecke untauglich geworden ist.

Hat die in der Absicht, zum Dienst sich untauglich zu machen, bewirkte Selbstverstümmelung oder Verunstaltung die Untauglichkeit

zum Waffendienste nicht zur Folge, so tritt, je nachdem die That im Kriege oder in Friedenszeiten verübt worden, die unter No. 2. gedachte Strafe ein. Im §. 113. ist die Verhängung dieser Strafe für derartige Fälle zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben; dies kann jedoch dieselbe nicht ausschließen, da eine solche Selbstverstümmelung oder Verunstaltung selbst dann in dieser Weise zu bestrafen sein würde, wenn man sie nur als den vollendeten Versuch des im §. 113. mit Strafe bedroheten Verbrechens betrachtet. Nach verbüßter Strafe wird jedoch der Verurtheilte in einem solchen Falle nicht in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt, sondern bleibt zur Ableistung seiner Dienstverpflichtung bei den Truppen.

Zu beachten bleibt noch, daß, wenn Ersatzpflichtige oder Militairpersonen des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung

a) sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zu dem Militairdienste untauglich machen oder durch einen Anderen untauglich machen lassen, oder

b) in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienste ganz oder zeitweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwenden, die Bestrafung nicht nach den vorstehenden §§. 113—115. h. l., sondern nach §. 113. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs durch die bürgerlichen Gerichte erfolgt.

§. 116.

Feigheit.

Die Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr, ist ebenso zu bestrafen, wie die Verletzung der Dienstpflichten aus Vorsatz.

§. 117.

Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt, und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

§. 118.

Wer außerdem aus Furcht vor persönlicher Gefahr seiner Dienstpflicht zuwider handelt, insbesondere wer

1. vor dem Feinde die Flucht ergreift, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält,
2. Munition oder Waffen von sich wirft, oder im Stich läßt,
3. irgend ein Leiden wahrheitswidrig vorschützt, um zurückzubleiben und der Gefahr sich zu entziehen,

soll mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mit strengem Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden, insofern ihn nicht nach §. 116. eine härtere Strafe treffen muß.

§. 119.

Wenn aus einer solchen Verletzung der Dienstpflichten (§§. 116. und 118.) Nachtheil entstanden, oder zu befürchten gewesen ist, insbesondere wenn dadurch Preußische Unterthanen oder Verbündete in Gefangenschaft gerathen, verwundet worden, oder ums Leben gekommen sind, so ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und dreijährige bis lebenswierige Festungsstrafe, oder selbst auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 120.

Legt jedoch in den Fällen der §§. 116. 118. und 119. der Angeschuldigte vor seiner Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ab, so kann die Strafe unter das niedrigste gesetzliche Maß herabgesetzt, nach Umständen auch ganz erlassen werden.

Die §§. 116—120. handeln von der Bestrafung der Verletzung der militairischen Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr.

Die Nichtachtung jeder persönlichen Gefahr bei Ausübung des Dienstes ist eine Berufspflicht der Personen des Soldatenstandes, welche in Kollisionsfällen höher gestellt werden muß, als die Pflicht der Selbsterhaltung. Solche Kollisionsfälle sind nicht blos im Kriege, sondern auch im Frieden denkbar. Namentlich können sie im Frieden eintreten, wenn auf Ueberwältigung flüchtiger Verbrecher, oder einer im Tumult oder Aufruhr begriffenen Volksmasse es ankommt. Deshalb ist im §. 116. als ein ganz allgemein gültiger Grundsatz ausgesprochen, daß die Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr für eben so strafbar zu erachten sei, als die Dienstpflicht-Verletzung aus Vorsatz.

Dieser allgemeinen Vorschrift folgen in den §§. 117., 118. specielle Bestimmungen über die Bestrafung der Feigheit im Kriege, wobei besonders berücksichtigt ist, daß vor dem Feinde die Feigheit des Einzelnen weit eher, als unter anderen Verhältnissen, für die Truppen und den Staat von den verderblichsten Folgen sein kann. Deshalb gestattet auch der §. 117. das sofortige Niederstoßen (Erstechen) desjenigen, der zuerst vor dem Feinde aus Feigheit die Flucht ergreift, und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet. — Wird aber von dieser Befugniß nicht auf frischer That Gebrauch gemacht, so darf erst nach vorgängiger Untersuchung und gerichtlicher Verurtheilung die Strafvollstreckung erfolgen. Auch läßt der auf altem Kriegsgebrauch beruhende §. 185. erkennen, daß die erwähnte Befugniß nicht allen Vorgesetzten, sondern nur den Offizieren und den die Dienste eines Offiziers thuenden Unteroffizieren zusteht.

Die Bestimmungen des §. 119. beziehen sich auf Kriegs- und Friedenszeiten. Dasselbe gilt von den Vorschriften des §. 120., welche auf der Erwägung beruhen, daß nach den gemachten Erfahrungen

zuweilen selbst der muthigste und tapferste Soldat durch ein ungünstiges Zusammentreffen von Umständen in eine augenblickliche Muthlosigkeit verfällt, und es hart sein würde, wenn man dem Soldaten, der sich einmal muthlos gezeigt hat, nicht die Mittel gewähren wollte, durrch hervorstechende Beweise von Tapferkeit und Muth sich Anspruch auf Erlaß der verwirkten Strafe zu erwerben.

§. 121.

Pflichtverletzung der Kommandanten rc. belagerter Festungen.

Die Strafe, welche den Kommandanten einer belagerten Festung und die mit ihm für die Vertheidigung des Platzes verantwortlichen Offiziere wegen Pflichtverletzung trifft, ist jedesmal zu verschärfen, wenn sie den ihnen ertheilten besonderen Instruktionen zuwider handeln. Sind darin für bestimmte Fälle Strafen angedroht, so ist darnach die Strafbarkeit der Pflichtverletzung in solchen Fällen zu beurtheilen.

Der §. 121. enthält Vorschriften über die Bestrafung der Pflichtverletzung des Kommandanten belagerter Festungen und der mit ihm für die Vertheidigung des Platzes verantwortlichen Offiziere. Die hier ertheilten Bestimmungen sind allgemeiner Natur und beschränken sich nicht blos auf die Fälle, in welchen Furcht vor persönlicher Gefahr der Beweggrund zur Pflichtverletzung ist. Deshalb hätte denselben eigentlich ein anderer Platz im Militair-Strafgesetzbuche angewiesen werden sollen.

Von sehr erheblicher practischer Bedeutung aber ist der §. 121. hauptsächlich aus dem Grunde, weil darin den Strafbestimmungen, welche die besonderen Instructionen der Kommandanten belagerter Festungen und der mit ihnen für die Vertheidigung des Platzes verantwortlichen Offiziere enthalten, dergestalt Gesetzeskraft beigelegt wird, daß die militairischen Spruchgerichte gehalten sind, dieselben ihren Entscheidungen über Pflichtverletzungen dieser Offiziere zum Grunde zu legen. Dadurch ist der früherhin oft angeregte Zweifel über die verbindende Kraft der in derartigen Instructionen enthaltenen Strafbestimmungen in einer den militairischen Verhältnissen vollkommen entsprechenden Weise beseitigt.

§. 122.

Vorschriftswidriges Anbringen von Gesuchen und Beschwerden; achtungswidriges Betragen und Ungehorsam gegen Dienstbefehle.

Wer unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstweg, Gesuche oder Beschwerden anbringt, soll mit Arrest bestraft werden.

§. 123.

Wer außer dem Dienst dem Vorgesetzten oder dem Höheren im Range, die schuldige Achtung und Ehrerbietung nicht erweist, ist mit Arrest zu bestrafen.

§. 124.

Wer im Dienst sich achtungswidrig gegen den Vorgesetzten beträgt, laut Beschwerde führt, oder auf einen erhaltenen Verweis, ohne von dem Vorgesetzten dazu aufgefordert zu sein, sich gegen denselben verantwortet, ist nach Umständen mit mittlerem oder strengem Arrest zu bestrafen.

Wenn die achtungswidrigen Aeußerungen in Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen, oder in wörtliche Drohungen übergegangen sind, oder wenn das Verbrechen vor versammeltem Kriegsvolk verübt worden ist, so tritt strenger Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren ein. Auch kann gegen Offiziere in solchen Fällen, bei besonders erschwerenden Umständen, außer der Freiheitsstrafe auf Dienst-Entlassung erkannt werden.

§. 125.

Ungehorsam gegen Dienstbefehle durch Nichtbefolgung, Abänderung oder Ueberschreitung derselben ist mit Arrest zu bestrafen.

Ist durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden, oder zu besorgen gewesen, so tritt Festungsstrafe bis zu zehn Jahren ein. Im Kriege kann diese Strafe bis zu lebenswieriger Dauer verlängert werden.

Zu den militairischen Berufspflichten gehört, nächst der Treue und der Nichtachtung der persönlichen Gefahr, der Gehorsam gegen die Befehle des Vorgesetzten und die damit in Verbindung stehende Verpflichtung zur Ehrerbietung gegen den Vorgesetzten und den Höheren im Range.

Die Pflicht des Gehorsams erfordert von dem Untergebenen die pünktliche Befolgung der Dienstbefehle des Vorgesetzten. Auf die Erfüllung dieser Verpflichtung ist mit Nachdruck und Strenge zu halten; denn der pünktliche Gehorsam des Untergebenen bildet einen Grundpfeiler der militairischen Ordnung.

Gestattet die Ausführung eines Dienstbefehls keinen Aufschub, so muß der Befehl ohne Widerrede sofort befolgt werden, da der Vorgesetzte für die richtige Handhabung seiner Befehlsbefugniß allein verantwortlich ist. Nur in dem, S. 85. erwähnten Falle findet hiervon eine Ausnahme Statt. — Ist dagegen ein Dienstbefehl nicht sofort auszuführen, so kann der Untergebene, — niemals aber unter dem Gewehr — bescheidene Gegenvorstellungen machen, wenn er dazu im Interesse des Dienstes sich verpflichtet hält. Er muß jedoch den Befehl ausführen, wenn seine Gegenvorstellungen unberücksichtigt bleiben und kann von dem Vorgesetzten nähere Erklärungen darüber nicht verlangen, weil die Mittheilung der Gründe und Ursachen des Befehls lediglich von dem Ermessen desselben abhängt. Sollte die pünktliche Befolgung eines Dienstbefehls unmöglich sein, so ist der

Untergebene verpflichtet, ihn so auszuführen, daß der besondere Zweck desselben so viel als möglich erreicht wird.

Läßt sich der Dienstbefehl des anwesenden Vorgesetzten mit dem früheren Befehl eines abwesenden Vorgesetzten nicht vereinbaren, so ist der anwesende Vorgesetzte davon in Kenntniß zu setzen und dessen Befehl, wenn er dabei verbleibt, zu befolgen. Die Verantwortlichkeit für die Nichtbefolgung des früheren Dienstbefehls übernimmt alsdann der anwesende Vorgesetzte, welcher davon demjenigen, von welchem der frühere Befehl ertheilt worden ist, Meldung zu machen hat, insofern dies ein höherer Vorgesetzter ist. In allen übrigen Fällen hebt der spätere Befehl eines höheren Vorgesetzten den früheren Befehl eines niederen Vorgesetzten auf; jedoch ist in einem solchen Falle derjenige, der den früheren Befehl ertheilt hat, von dem Untergebenen sogleich hiervon zu benachrichtigen. Auch muß der Untergebene dem höheren Vorgesetzten beim Empfang seines Befehls von dem ihm früher ertheilten Befehle des niederen Vorgesetzten Meldung machen.

Die Befehlsbefugniß aber erstreckt sich innerhalb des Dienstbereichs des Vorgesetzten auf alles, was in jeglicher Beziehung zur Ausübung des Dienstes und zur Aufrechthaltung der mit den militairischen Dienstverhältnissen nothwendig verbundenen Zucht und Ordnung erforderlich ist. Die Befehlsbefugniß berechtigt also nicht blos zur Ertheilung eigentlicher Dienstbefehle, d. h. solcher Befehle, welche unmittelbar eine Dienstausübung oder Dienstpflicht betreffen, sondern auch zu dienstlichen Anordnungen.

Mithin beschränkt sich die Verpflichtung des Untergebenen zur pünktlichen Befolgung der Dienstbefehle des Vorgesetzten nicht auf die den Waffendienst angehenden Befehle, sondern bezieht sich auch auf diejenigen Befehle, welche Dienstleistungen oder Arbeiten für militairische Zwecke betreffen, oder die Aufrechthaltung der Disciplin im Heere, oder die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung bezwecken. So ist, um dies durch einige Beispiele zu erläutern, der zu einem Offizier als Bursche kommandirte Soldat demselben hinsichtlich aller, seine Dienstleistungen als solcher betreffenden Befehle zum Gehorsam verpflichtet; gleiche Verpflichtung zum Gehorsam hat derjenige, welcher für den Truppentheil das erlernte bürgerliche Gewerbe betreibt, sobald er mit Bezug darauf von dem Vorgesetzten Befehle erhält; auch muß der Untergebene Folge leisten, wenn er von dem Vorgesetzten oder auf dessen Befehl arretirt, oder, sei es in seinem Quartier oder an einem andern Orte, wegen Ruhestörung zurechtgewiesen wird. Gleiche Verpflichtung zum Gehorsam hat derselbe bei Untersagung der öffentlichen Besprechung dienstlicher Angelegenheiten, sowie bei dem Verbot der Betheiligung an Vereinen, welche, sei es

statutenmäßig oder factisch, der vom König angeordneten Staatsregierung feindselig entgegen treten.

Auch die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres, der Reserve und Landwehr sind, während sie in diesem Verhältniß sich befinden, zur Befolgung solcher Dienstbefehle ihrer militairischen Vorgesetzten verpflichtet, welche in Gemäßheit der Dienstordnung ihnen ertheilt werden. Als ein derartiger Dienstbefehl ist z. B. die Einberufungs-Ordre zu den größeren Uebungen der Landwehr, oder zu andern militairischen Zwecken zu betrachten. Außerdem sind diese Mannschaften gehalten, ihren Vorgesetzten Gehorsam zu leisten, wenn sie in militairischen Dienstangelegenheiten bei ihnen Gesuche oder Beschwerden anbringen, oder von der Befugniß, Militair-Uniform zu tragen, Gebrauch machen.

Ertheilt ein Vorgesetzter einen Befehl, der in keiner Beziehung zum Dienste steht, oder wird von ihm sonst seine Befehlsbefugniß überschritten, so entbindet dies, außer in dem, S. 85. angegebenen Falle, den Untergebenen nicht von der Pflicht des Gehorsams, vielmehr muß derselbe, wenn seine bescheidenen Gegenvorstellungen unberücksichtigt bleiben, auch in solchen Fällen dem Befehle nachkommen. Ihm steht jedoch das Recht zu, sich über den ihm ertheilten Befehl zu beschweren.

I. Nicht blos in diesem Falle aber, sondern auch in allen anderen Fällen, in welchen der Untergebene sich durch Befehle oder Anordnungen des Vorgesetzten für beeinträchtigt erachtet, ist ihm die Beschwerdeführung gestattet. Nur darf eine Beschwerde niemals während des Dienstes, sondern erst nach beendigtem Dienste, und auch dann nicht anders als im vorgeschriebenen Dienstwege angebracht, und dadurch die dem Vorgesetzten schuldige Ehrerbietung nicht verletzt werden*).

---

*) Der Dienstweg, in welchem Unteroffiziere und Soldaten des Dienststandes Beschwerden anzubringen haben, ist in einem Erlaß des Kriegsministeriums vom 25. Februar 1828 näher bezeichnet, und darnach

1. eine Beschwerde über Vorgesetzte jeden Grades, letztere mögen zu dem eigenen oder zu einem anderen Truppentheile gehören, allemal, nach vorgängiger Meldung an den Unteroffizier oder Feldwebel (Wachtmeister), zur Erledigung bei dem Kompagnie- (Schwadrons- oder Batterie-) Chef und nur, wenn sie gegen diesen gerichtet ist, bei demjenigen Offizier der Kompagnie, (Schwadron oder Batterie) anzubringen, der nach dem Kompagnie- oder Schwadrons-Chef der älteste ist; auch darf dieselbe

2. nicht schriftlich, sondern nur mündlich, und nicht durch eine andere Person als den Beschwerdeführer selbst, wenn aber mehrere zugleich Beschwerde zu führen haben, nur durch höchstens zwei von ihnen vorgetragen werden.

Für die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, gelten diese Bestimmungen ebenfalls mit der

Die Anbringung von Beschwerden unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege hat nach §. 122. die disciplinarische oder

---

Maaßgabe, daß sie ihre Beschwerden in militairischen Dienstangelegenheiten auch schriftlich vortragen können. Hieraus folgt, daß, wenn mehrere bei der Beschwerde betheiligt sind, höchstens zwei von ihnen die Beschwerdeschrift unterzeichnen dürfen.

Offiziere haben ihre Beschwerden in dienstlichen Angelegenheiten ihrem nächstvorgesetzten Militair-Befehlshaber zur Weiterbeförderung an die höhere Behörde zu übergeben. Wollen sie an die letztere unmittelbar sich wenden, so kann dies nur geschehen, wenn ihr nächstvorgesetzter Militair-Befehlshaber ihnen dies gestattet. Ist aber die Beschwerde gegen diesen Befehlshaber gerichtet, so ist sie bei dem nächsten Vorgesetzten desselben anzubringen und ihm hiervon nur gleichzeitig eine dienstliche Anzeige zu machen, weil der Beschwerdeführer sich niemals direct an denjenigen wenden darf, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist.

Der Beschwerdeführung eines Offiziers soll jedoch in allen nur irgend dazu geeigneten Fällen der Weg der dienstlichen Vermittelung vorangehen. Das hierbei einzuschlagende Verfahren ist folgender Art. Ist die Beschwerde gegen den Kompagnie- (Schwadrons- oder Batterie-) Chef gerichtet, so wird sie durch den ältesten Offizier der Kompagnie (Schwadron oder Batterie) zur Kenntniß desselben gebracht; ist sie gegen einen Bataillons- (oder Abtheilungs-) Kommandeur gerichtet, so wird sie ihm durch den ältesten Hauptmann; ist sie gegen den Regiments-Kommandeur gerichtet, so wird sie ihm durch den ältesten Stabsoffizier vorgetragen. Ist der Aelteste einer der genannten Chargen selbst der Beschwerdeführer, so hat der auf ihn folgende Aelteste der Charge die Ueberbringung der Beschwerde zu übernehmen. — Dieser Auftrag darf nur dann abgelehnt werden, wenn der Beauftragte und mehrere der übrigen Offiziere seines Grades in dem Regiment, dem Bataillon (der Abtheilung) oder der Kompagnie (Schwadron oder Batterie) vereint die Beschwerde für gänzlich unzulässig erachten. Hat sich im Wege der Vermittelung die Beschwerde nicht beseitigen lassen, so ist bei Einreichung derselben an den Vorgesetzten desjenigen, gegen welchen sie gerichtet ist, dies besonders zu erwähnen.

In ähnlicher Weise, wie hinsichtlich der Einreichung der Beschwerden in dienstlichen Angelegenheiten, ist für die Anbringung der dienstlichen Gesuche der Personen des Soldatenstandes ein besonderer Weg vorgeschrieben.

Unteroffiziere und Soldaten des Dienststandes müssen alle ihre Gesuche, sowohl in dienstlichen als Privat-Angelegenheiten, nach vorgängiger Meldung an den Unteroffizier oder Feldwebel (Wachtmeister) bei ihrem Kompagnie- (Schwadrons-, Batterie-) Chef anbringen. Dieser aber hat die Verpflichtung, solche Gesuche, wenn er sie nicht selbst erledigen kann, auf dem Instanzenwege weiter zu befördern, wo sie bis zu der Behörde gelangen, welcher das Entscheidungsrecht zusteht. Für die Personen des Beurlaubtenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, gelten in Absicht auf die Anbringung dienstlicher Gesuche dieselben Vorschriften, wie hinsichtlich der Einreichung von Beschwerden.

Offiziere dürfen dienstliche Gesuche niemals mit Umgehung ihres nächstvorgesetzten Militair-Befehlshabers an eine höhere Behörde oder unmittelbar an den König richten. Nähere Bestimmungen hierüber enthält die Kabinets-Ordre vom 19. November 1829; Militair-Gesetz-Sammlung Bd. I. S. 290.

In Privatangelegenheiten aber ist es den Offizieren gestattet, mit Gesuchen unmittelbar an den König sich zu wenden, jedoch müssen sie auch in einem solchen

gerichtliche Bestrafung mit Arrest zur Folge, s. S. 91. Ist der zu Bestrafende eine Person des Beurlaubtenstandes, so bleibt noch besonders zu beachten, daß die Disciplinarstrafe einen dreitägigen Mittelarrest nicht übersteigen darf und daher schon dann, wenn diese Strafe nicht ausreicht, nach der Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1844, Militair-Gesetz-Sammlung Bd. III. S. 154., gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten muß.

Die im §. 122. angedrohete Strafe ist von der Frage, ob die Beschwerde für begründet zu erachten oder nicht, ganz unabhängig; sie ist nur die gesetzliche Ahndung der Nichtbeachtung des für die Einreichung der Beschwerden bestimmten Dienstweges und tritt mithin selbst dann ein, wenn die Beschwerde materiell begründet ist. Dasselbe findet Statt, wenn Untergebene bei Einreichung eines Gesuchs den vorgeschriebenen Dienstweg nicht inne halten.

Jede Beschwerde einer Person des Soldatenstandes, mithin auch eine solche, welche nicht in dem vorgeschriebenen Dienstwege angebracht ist, muß genau untersucht und, wenn sie begründet befunden wird, erledigt werden.

Eine unbegründete Beschwerde ist nur dann nicht strafbar, wenn sie blos auf unrichtigen Ansichten beruht und weder nach Form noch Inhalt gegen die Subordination verstößt. Anderen Falls ist der Beschwerdeführer wegen Anbringung einer solchen Beschwerde nach Maaßgabe des bewiesenen Leichtsinns oder der bösen Absicht zu bestrafen. Diese Strafe tritt in den Fällen, in welchen die Beschwerde nicht im vorgeschriebenen Dienstwege angebracht ist, neben der dieserhalb verwirkten Strafe ein.

Ist mit der Beschwerdeführung ein Vergehen gegen die Subordination verbunden, so hat dasselbe, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschwerde begründet ist oder nicht, die gesetzliche Strafe zur Folge. Einige derartige Fälle, und zwar die laute Beschwerdeführung im Dienste, sowie die laute Beschwerdeführung vor versammeltem Kriegsvolk in der Absicht, die Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten, sind in den §§. 124. und 135. besonders mit Strafe bedroht.

Beruft eine Person des Soldatenstandes außer dem Dienste

Falle unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes der Bitte, ihrem Vorgesetzten davon Anzeige machen.

Wollen Offiziere Gesuche an eine Gesandtschaft oder andere auswärtige Behörden richten, so müssen sie dieselben durch Vermittelung ihrer Vorgesetzten an das Kriegsministerium gelangen lassen, welches sodann nach Umständen für die Weiterbeförderung Sorge trägt.

Kameraden zusammen, um mit ihnen über eine zu führende Beschwerde oder ein einzureichendes Gesuch sich zu berathen, so kommt der §. 22. des Gesetzes vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung S. 282. zur Anwendung, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Artikels 38. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher dahin lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammen berufen ist, untersagt."

nach §. 125. h. t. mit der Strafe des Ungehorsams gegen Dienstbefehle belegt werden sollen. Diese Strafe ist selbst dann verwirkt, wenn die Aufforderung ohne Erfolg bleibt, weil eine solche Aufforderung an sich als ein Vergehen gegen die militairische Disciplin sich darstellt und wegen der sehr leicht daraus entstehenden bedeutenden Nachtheile strenger Ahndung bedarf.

II. Die §§. 123., 124. handeln von der Bestrafung des achtungswidrigen Betragens und unterscheiden hinsichtlich der Strafbarkeit, ob der zu Bestrafende im oder außer dem Dienste der Achtungswidrigkeit sich schuldig gemacht hat.

Im §. 123. sind als die Personen, gegen welche die äußere Achtung und Ehrerbietung bei Vermeidung der dort angedroheten Strafe nicht verletzt werden darf, außer den Vorgesetzten die Höheren im Range genannt. Dies ist geschehen, weil dort nur das achtungswidrige Betragen außer dem Dienste mit Strafe bedroht ist und zu dieser Zeit nicht immer, wie während des Dienstes, zwischen den Personen des Soldatenstandes der höheren und niederen Dienstgrade ein Vorgesetzten-Verhältniß, wohl aber ein Respects-Verhältniß besteht, welches den Niederen im Range zur äußeren Achtung und Ehrerbietung gegen den Höheren im Range verpflichtet*).

---

*) Nach der Militair-Verfassung steht jeder Offizier und Unteroffizier zu sämmtlichen Gemeinen, und jeder Offizier zu sämmtlichen Unteroffizieren in dem Verhältniß eines Vorgesetzten. Deshalb gebieten die Kriegsartikel (Artikel 22.) Gehorsam und Achtung dem Gemeinen gegen jeden Offizier und Unteroffizier, und dem Unteroffizier gegen jeden Offizier, sowohl von dem Truppentheile, bei welchem er dient, als von jedem andern Truppentheile des Heeres.

Unter Offizieren begründet der höhere militairische Dienstgrad zwar, allen Offizieren niederer militairischer Dienstgrade gegenüber, ein Respects-Verhältniß; nicht aber unbedingt bei Offizieren vom Major aufwärts zugleich auch ein Vorgesetzten-Verhältniß, weil im Preußischen Heere mit dem Kommando-Range nicht, wie in

Zu den äußeren Beweisen der Achtung und Ehrerbietung gegen den Vorgesetzten und Höheren im Range gehört vorzugsweise der militairische Gruß, das sogenannte Salutiren. Deshalb ist der Untergebene und Niedere im Range zu dieser Begrüßung des Vorgesetzten oder Höheren im Range verpflichtet. Auch sind nach der Kabinets-Ordre vom 29. März 1829 die Unteroffiziere und Gemeinen gehalten, die ihnen begegnenden oberen Militairbeamten, wenn sie in Uniform sich befinden, durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen.

Bei der Bestrafung des achtungswidrigen Betragens außer dem Dienste und namentlich auch der Unterlassung des Salutirens kommt es besonders darauf an, ob die dem Vorgesetzten und Höheren im Range schuldige Achtung absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verletzt worden ist. Auch ist, da der §. 123. Arrest im Allgemeinen ohne nähere Bezeichnung des Grades und Strafmaaßes androht, aus §. 76. (s. S. 91.) ersichtlich, daß derartige Straffälle im Disciplinarwege sich erledigen lassen, und nur dann zur gerichtlichen Untersuchung verwiesen zu werden brauchen, wenn wegen besonders erschwerender Umstände eine Disciplinarstrafe nicht für ausreichend erachtet wird.

Während der §. 123. das achtungswidrige Betragen außer dem Dienste mit Strafe bedroht, ist im §. 124. verordnet, wie ein solches Betragen bestraft werden soll, wenn sich eine Person des Soldatenstandes desselben im Dienste schuldig macht. Zugleich sind dort einige andere Handlungen ähnlicher Art unter Strafe gestellt, und zwar:

---

anderen Armeen, die Verleihung eines bestimmten Dienstgrades in den höheren Befehlshaber-Stellen verbunden ist.

Zwischen Personen des Soldatenstandes von gleichem Dienstgrade besteht nur dann, wenn der Eine unter das Kommando des Andern gestellt ist, für die Dauer dieser dienstlichen Stellung ein Vorgesetzten-Verhältniß. Deshalb sind z. B. die Gefreiten blos in allen gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen die Vorgesetzten der Gemeinen. Auch können Stubenälteste blos hinsichtlich ihrer Anordnungen in Bezug auf Ordnung und Reinlichkeit in der Stube von den Stubenkameraden Gehorsam verlangen, und nur dann denselben andere Dienstbefehle ertheilen, wenn sie als Unteroffiziere oder Vice-Unteroffiziere dazu befugt sind. Außerdem berechtigt die Anciennetät in allen Dienstgraden der Offiziere und Unteroffiziere den Aelteren, seinen jüngeren Hintermann, wenn derselbe außer dem Dienst den Berufs- und Standespflichten entgegenhandelt, auf seine Pflichten aufmerksam zu machen, und insofern er die ihm ertheilte Warnung unbeachtet läßt, sich zu ihm in das Verhältniß eines Vorgesetzten zu stellen.

Die Militairbeamten stehen nicht zu Personen des Soldatenstandes in einem Vorgesetzten-Verhältniß, selbst wenn ihnen, wie z. B. den Militairärzten, ein bestimmter militairischer Rang verliehen ist.

a) die laute Beschwerdeführung, sowie

b) das Verantworten gegen einen erhaltenen Verweis, ohne von dem Vorgesetzten dazu aufgefordert zu sein.

Auch diese Vergehen gegen die Subordination können, wie sich aus §. 76. ergiebt, in Fällen von minderer Bedeutung im Disciplinarwege erledigt werden, da bei den angedroheten Arreststrafen das niedrigste Strafmaaß nicht angegeben ist. — Haben aber dieselben vor versammeltem Kriegsvolke (s. S. 90.) Statt gefunden, so tritt stets die im zweiten Alinea des §. 124. verordnete Strafe ein, welche nur von einem Stand- oder Kriegsgericht nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung verhängt werden darf. Dies gilt auch für den Fall, wenn die achtungswidrigen Aeußerungen in Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen, oder in wörtliche Drohungen übergegangen sind.

Bei Zumessung der hiernach — im Disciplinarwege oder gerichtlich — zu verhängenden Strafe wird die bisherige Führung des Angeschuldigten, der Rang des betreffenden Vorgesetzten, sowie Zeit und Ort, wo der strafbare Vorfall sich ereignet hat, besonders zu berücksichtigen sein.

Liegt aber den im §. 124. unter Strafe gestellten Handlungen die Absicht zum Grunde, die Kameraden aufzuwiegeln oder von dem Vorgesetzten etwas zu erzwingen, so tritt die härtere Strafe des §. 135. ein. Außerdem bleibt noch zu berücksichtigen, daß das unter litt. b., erwähnte Verantworten gegen einen erhaltenen Verweis, wenn dasselbe nach erhaltenem Befehle zu schweigen, fortgesetzt wird, (das sogenannte Raisoniren), den Character der Widersetzlichkeit annimmt und alsdann eben deshalb nicht nach §. 124., sondern nach §. 126. zu bestrafen ist.

III. Der §. 125. enthält Bestimmungen über die Bestrafung des Ungehorsams gegen Dienstbefehle.

Der Ungehorsam kann negativer oder positiver Art sein. Denn entweder besteht er in einem gänzlichen Unterlassen des Gebotenen, oder in einem eigenmächtigen Abweichen von dem Gebotenen, wohin auch die Ueberschreitung der erhaltenen Dienstbefehle oder Instructionen durch ein Hinzuthun zu dem Gebotenen gehört. Beide Vergehen, — das Unterlassen des Gebotenen und das eigenmächtige Abweichen von dem Gebotenen — bilden, wenngleich in ihren Wirkungen verschieden, dem Wesen nach eine Gattung strafbarer Handlungen, und sind unter diesem Gesichtspunkt im §. 125. aufgefaßt.

Der Grad der Strafbarkeit des Ungehorsams, mag derselbe in der Nichtbefolgung, oder in der Abänderung oder Ueberschreitung eines Dienstbefehls bestehen, ist wesentlich abhängig von den Umstän-

den, unter welchen derselbe begangen wird, und von den Nachtheilen, welche daraus für den Dienst hätten entstehen können oder wirklich entstanden sind. Während aus einer solchen Handlung zuweilen gar kein Nachtheil erwächst, kann dieselbe unter besonderen Umständen, besonders im Kriege, eben so gefährlich und noch gefährlicher werden, als die Widersetzung, weil die Absicht, den erhaltenen Dienstbefehl gar nicht oder nicht pünktlich auszuführen, vorher nicht kund gegeben wird, und deshalb der Vorgesetzte nicht, wie bei der Widersetzung, im Stande ist, den gefährlichen Folgen einer solchen Handlung zeitig vorzubeugen.

Aus diesem Grunde ist im §. 125. hinsichtlich der Zumessung der Strafe dem richterlichen Ermessen ein sehr größer Spielraum gelassen und dasselbe nur insoweit beschränkt, als darnach a) auf Festungsstrafe blos dann erkannt werden soll, sofern durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden oder zu besorgen gewesen ist, und b) wenn ein solches Vergehen im Frieden verübt worden, die Dauer der Strafe den Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigen darf. Dennoch wird bei Bestimmung des Strafmaaßes in jedem einzelnen Falle das Motiv zur Handlung, die bisherige Führung des Angeschuldigten, der Rang des Befehlenden, sowie die Zeit und der Ort, wo der Befehl ertheilt ist, noch besonders zu berücksichtigen sein. — Auch ergiebt sich aus §. 76. (s. S. 91.), daß die minder erheblichen, dem §. 125. unterliegenden Straffälle im Disciplinarwege ihre Erledigung finden können, wohin namentlich die Fälle zu rechnen sind, in welchen die Nichtbefolgung oder Ueberschreitung eines Dienstbefehls als eine fahrlässige Handlung sich herausstellt und daraus weder ein erheblicher Nachtheil entstanden, noch zu besorgen gewesen ist. Anderer Seits aber versteht es sich ganz von selbst, daß die Bestrafung nicht nach §. 125., sondern nach §. 88. erfolgen muß, wenn dem Ungehorsam gegen Dienstbefehle eine verrätherische Absicht zum Grunde liegt.

Ueber die Bestrafung der Nichtbefolgung solcher Dienstbefehle, welche von dem betreffenden Vorgesetzten, in Gemäßheit der Dienstordnung, an die Personen des Beurlaubtenstandes erlassen werden, insbesondere über die Bestrafung der Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre, sind in der Verordnung vom 21. October 1841, §. 34. u. folg. besondere Strafbestimmungen enthalten, welche noch jetzt bestehen und durch das Militair-Strafgesetzbuch keine Aenderung erlitten haben.

Wie der Ungehorsam oder die Widersetzung gegen einen Befehl des Vorgesetzten, der in keiner Beziehung zum Dienste steht, bestraft werden soll, ist weder im §. 125., noch sonst in den Militair-Strafgesetzen ausdrücklich vorgeschrieben. Hieraus folgt jedoch nicht die

Straflosigkeit des Untergebenen; vielmehr ist aus §. 129. zu entnehmen, daß die Bestrafung auch in einem solchen Falle nach den §§. 125. bis 128. eintreten und nur bei Zumessung der Strafe die Ueberschreitung der Befehls-Befugniß Seitens des Vorgesetzten als Milderungsgrund berücksichtigt werden muß.

§. 126.

Ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams und Widersetzlichkeit.

Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreißen, oder sonst durch Handlungen zu erkennen giebt, die jedoch nicht in Thätlichkeiten gegen den Vorgesetzten oder in den Versuch zu diesem Verbrechen übergehen, imgleichen derjenige, welcher den Vorgesetzten über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 127.

Wird das Verbrechen der ausdrücklichen Verweigerung des Gehorsams oder der Widersetzlichkeit (§. 126.) vor versammeltem Kriegsvolk verübt, oder sind damit Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen, oder der Versuch eines thätlichen Angriffs gegen den Vorgesetzten verbunden, so ist auf Festungsstrafe bis zu zehn Jahren und, nach Umständen, auf Dienst-Entlassung, im Kriege aber auf Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren und auf Dienst-Entlassung oder, nach Umständen, auf Entfernung aus dem Offizierstande zu erkennen (§. 185.).

Die §§. 126., 127. handeln von der ausdrücklichen Verweigerung des Gehorsams und der Widersetzlichkeit.

Es wird hier unter „ausdrücklicher Verweigerung des Gehorsams," im Gegensatz zum Ungehorsam gegen Dienstbefehle (§. 125.), der sich durch keine vorhergehende Aeußerung ankündigt, diejenige Art der Nichtbefolgung der Dienstbefehle verstanden und mit Strafe bedroht, welche durch äußere Zeichen, namentlich durch Worte oder Geberden, oder sonst durch Handlungen sich zu erkennen giebt, deren Zweck es ist, die Ausführung eines Dienstbefehls durch Anwendung physischer Gewalt, wie z. B. durch Abwehren, Sträuben, Losreißen, zu verhindern, insofern die Handlung nicht in einem thätlichen Angriff gegen den Vorgesetzten oder in dem Versuche zu einem solchen Angriff mit der Waffe besteht.

Den Strafbestimmungen der §§. 126., 127. unterliegt also, außer der ausdrücklichen Verweigerung des Gehorsams durch Worte oder Geberden, jede Widersetzlichkeit gegen einen Dienstbefehl durch Handlungen, welche nicht das Verbrechen der thätlichen Widersetzung oder des Drohens mit der Waffe (§. 128.) darstellen. Auch gehört

dahin das, von dem nach §. 125. zu bestrafenden Raisoniren wohl zu unterscheidende, Zuredestellen des Vorgesetzten über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis.

Die in diesen §§. unter Strafe gestellten Handlungen können in und außer dem Dienst, sowohl gegen den befehlenden Vorgesetzten (s. S. 144.) selbst, als gegen dessen Stellvertreter, im Beisein oder in Abwesenheit des ersteren, begangen werden. So macht sich z. B. der Gemeine, welcher der von dem Kompagnie= (Schwadrons= oder Batterie=) Chef einem Unteroffizier befohlenen Abführung zum Arrest sich widersetzt, dieses Verbrechens ebenso, wie derjenige schuldig, der wegen Unfugs auf öffentlicher Straße von dem Vorgesetzten arretirt wird und demselben auf dem Wege zum Arrestlokal entläuft.

Die niedrigste wegen solcher Handlungen verwirkte Strafe besteht nach §. 126. in vierwöchentlichem strengen Arrest. Mithin muß wegen derselben stets gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten, selbst wenn dem Angeschuldigten Strafmilderungs=Gründe zur Seite stehen.

Bei der Zumessung der Strafe werden, außer den im §. 74. angegebenen Zumessungs=Gründen, besonders der Grad des Widerspruchs oder Widerstandes, der Rang des Befehlenden und die bisherige Führung des Angeschuldigten, sowie der von dem Vorgesetzten etwa gegebene Anreiz zur That (§. 129.) zu berücksichtigen sein. Auf eine härtere als dreijährige Festungsstrafe aber kann nach §. 127. nur dann erkannt werden, wenn das Verbrechen

a) vor versammeltem Kriegsvolk (s. S. 90.) begangen,

b) oder wenn damit eine Beleidigung des Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen,

c) oder der Versuch einer thätlichen Widersetzung gegen den Vorgesetzten verbunden ist.

Tritt in dem Falle zu c. der Thäter aus eigener Bewegung von der Vollendung des Verbrechens zurück, so werden die vorbereitenden Handlungen, insofern sie an sich schon ein Strafgesetz verletzen, dadurch nicht straflos, vielmehr hat dies nur die Nichtanwendung der Strafe zur Folge, welche ihn sonst wegen des versuchten thätlichen Angriffs getroffen haben würde. §. 31. des Allgem. Strafgesetzbuchs.

§. 128.

Thätliche Widersetzung und versuchter Angriff mit der Waffe.

Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, oder denselben mit der Waffe anzugreifen versucht, hat im Kriege die Todesstrafe verwirkt.

Im Frieden tritt wegen dieses Verbrechens zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, insofern aber die Thätlichkeit in schwere Körperverletzung über=

gegangen ist, oder andere besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, ebenfalls die Todesstrafe ein.

Gegen Offiziere ist, wenn nicht die Todesstrafe verwirkt ist, außer der Freiheitsstrafe auf Dienst-Entlassung, oder nach Umständen auf Entfernung aus dem Offizierstande zu erkennen.

Im §. 128. ist von der thätlichen Widersetzung und deren Bestrafung die Rede.

Aus §. 126. ergiebt sich, daß nicht jede gewaltsame Handlung des Untergebenen, welche die Nichtbefolgung eines Dienstbefehls zum Zweck hat, als thätliche Widersetzung angesehen werden soll. Dieses schweren Verbrechens gegen die Subordination macht sich vielmehr der Untergebene nur dann schuldig, wenn er den Vorgesetzten thätlich angreift.

Außerdem unterliegt noch den Strafbestimmungen des §. 128. der versuchte Angriff des Vorgesetzten mit der Waffe, das sogenannte Drohen mit Gewehr. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, daß das Gesetz diese Handlung als ein selbstständiges Verbrechen hinstellt und dieselbe mithin bei der Bestrafung nicht unter dem Begriff einer Versuchs-Handlung aufgefaßt werden darf. Dies hat die Ausschließung des §. 31. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs bei Beurtheilung der Strafbarkeit einer solchen Handlung zur Folge, indem durch die gefährliche Bedrohung des Vorgesetzten mit der Waffe das Verbrechen vollendet wird und mithin die im §. 128. angedrohete Strafe selbst dann verwirkt ist, wenn der Thäter den von ihm bezweckten thätlichen Angriff des Vorgesetzten, ohne daran durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände gehindert zu sein, nicht zur Ausführung gebracht hat. — Die Gleichstellung dieser Handlung mit dem thätlichen Angriff des Vorgesetzten hinsichtlich der Strafbarkeit findet darin ihre Rechtfertigung, daß der Soldat, der die ihm zur Vertheidigung des Throns und des Vaterlandes anvertrauete Waffe gegen den eigenen Vorgesetzten kehrt, dadurch einer der schwersten Pflichtverletzungen sich schuldig macht. — Uebrigens ist nicht jedes Drohen mit der Waffe, wie z. B. das Anlegen der Hand an das Seitengewehr, oder das Drohen mit demselben aus der Ferne, als versuchter Angriff mit der Waffe anzusehen und nach §. 128. zu bestrafen. Vielmehr tritt diese Strafe erst dann ein, wenn die Drohung in eine äußere gefährliche Handlung übergegangen ist, welche, wie z. B. das Ziehen des Degens gegen den Vorgesetzten, oder das Eindringen auf denselben mit gefälltem Gewehr, als der Anfang der Ausführung eines thätlichen Angriffs betrachtet werden muß. — Besteht die Drohung blos in der wörtlichen Aeußerung, den Vorgesetzten mit der Waffe angreifen zu

wollen, so ist die im zweiten Alinea des §. 124. verordnete Strafe verwirkt.

Die Strafe des Untergebenen wegen thätlicher Widersetzung gegen den Vorgesetzten ist, wenn das Verbrechen in Friedenszeiten verübt worden, von dem Erfolge und den die That begleitenden Umständen dergestalt abhängig, daß, insofern die Thätlichkeit in schwere Körperverletzung übergegangen ist oder andere besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, die Todesstrafe eintreten soll. Unter „schwerer Körperverletzung" ist hier, wie sich aus §. 193 des Allgemeinen Strafgesetzbuchs in Verbindung mit §. 13. des Gesetzes vom 15. April 1852 ergiebt, eine solche vorsätzliche Mißhandlung oder Verletzung des Körpers verstanden, durch welche der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist.

Zu beachten bleibt noch, daß der Versuch eines thätlichen Angriffs gegen den Vorgesetzten mit einem anderen Werkzeuge als mit der Waffe nach §. 127., (jedoch nicht unter Anwendung des §. 32. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs ebenso wie das vollendete Verbrechen,) zu bestrafen ist, weil nach §. 5. l. c. die Strafbestimmungen des 127. h. t. durch das gedachte Gesetzbuch keine Aenderung erlitten haben. Es wird also wegen versuchter thätlicher Widersetzung auch fernerhin, wie bisher, je mehr der Versuch der Vollendung des Verbrechens sich genähert und je weniger das Unterbleiben der Vollendung in dem Willen des Thäters seinen Grund hat, auf eine der Strafe des vollendeten Verbrechens sich nähernde Strafe zu erkennen sein.

§. 129.

Strafmilderungsgründe bei Verbrechen oder Vergehen gegen die Subordination.

Hat der Vorgesetzte durch Ueberschreitung der Grenzen seiner rechtmäßigen Gewalt, oder durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen, denselben in den Fällen der §§. 123—128. zu dem Verbrechen gegen die Subordination gereizt, so ist dies nicht allein ein Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe, sondern es kann alsdann auch von den außer der Freiheitsstrafe sonst zu erkennenden Strafen abgegangen, und in den Fällen des §. 128., wenn Todesstrafe verwirkt sein würde, statt derselben auf zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe erkannt, wenn aber Festungsstrafe eintritt, bis auf das Maß von fünf Jahren herabgegangen werden.

Der §. 129. gestattet dem erkennenden Gericht, bei Bestrafung der in dem §. 128. erwähnten Verbrechen eine gelindere Strafe als die dort verordnete zu verhängen, wenn der Untergebene von dem Vorgesetzten durch Ueberschreitung der Grenzen seiner rechtmäßigen Gewalt oder durch eine herabwürdigende Behandlung zu dem Verbrechen gereizt worden ist. Bei anderen Verbrechen oder Vergehen gegen die Subordination (§§. 123 — 127.) aber, und wenn in den Fällen des §. 128. — in welchen Festungsstrafe verwirkt ist — der Richter nicht eine gelindere als die ordentliche Strafe zu verhängen sich veranlaßt findet, soll ein solcher Anreiz zur That stets als Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe berücksichtigt werden. Auch ist dem erkennenden Gericht die Ermächtigung ertheilt, aus demselben Grunde bei Bestrafung von Offizieren wegen solcher Verbrechen oder Vergehen, von der außer der Freiheitsstrafe nach §§. 124., 127., 128. sonst zu verhängenden Strafe abzugehen.

Diese Bestimmungen geben einen sprechenden Beweis von der in den Preußischen Militair=Strafgesetzen überhaupt herrschenden Humanität und Milde. Anderer Seits aber ist auch nicht zu verkennen, daß eine zu ausgedehnte Anwendung der hier den erkennenden Gerichten ertheilten Befugnisse die Lähmung der Auctorität des Vorgesetzten und dadurch die Lockerung der Bande der Disciplin zur Folge haben muß. Die erkennenden Gerichte sind deshalb verpflichtet, sich streng an den Wortlaut der erwähnten Bestimmungen zu halten, und haben sorgfältig zu berücksichtigen, daß nur dann dieselben zur Anwendung kommen dürfen, wenn der Vorgesetzte durch einen nach den §§. 178. und folgnd. strafbaren Mißbrauch der Dienstgewalt dem Untergebenen zu dem Verbrechen oder Vergehen gegen die Subordination Anreiz gegeben hat. Dahin gehört z. B., außer der von dem Untergebenen nicht durch sein eigenes Benehmen selbst verschuldeten herabwürdigenden Behandlung, der Fall, wenn ein solches Verbrechen oder Vergehen durch einen Befehl des Vorgesetzten, der in keiner Beziehung zum Dienst steht, hervorgerufen worden ist.

Wenn in einem konkreten Falle die Bestimmungen des §. 129. nach ihrem Wortlaut nicht zur Anwendung kommen können, der Angeschuldigte aber dennoch nach der Ueberzeugung der erkennenden Richter eine besondere Berücksichtigung verdient, so bleibt es nach §. 149. Th. II. h. l. ihnen anheim gestellt, denselben der Gnade Sr. Majestät des Königs zu empfehlen, sie selbst aber dürfen dadurch zur Verhängung einer gelinderen als der im Gesetz verordneten Strafe sich nicht bestimmen lassen, weil dies ein den Spruchgerichten nicht zustehender Eingriff in das Begnadigungsrecht sein würde.

§. 130.

Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte.

Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte, auch wenn sie außer dem Dienst verübt werden, sind als Vergehungen gegen die Subordination anzusehen und nach §§. 124. und 128. zu bestrafen.

§. 131.

Bei Bestimmung des Strafmaßes wegen Beleidigungen ist, außer den allgemeinen Zumessungsgründen, das militairische Rangverhältniß des Beleidigten, nicht aber dessen Standesverhältniß im bürgerlichen Leben zu berücksichtigen.

Hat der Vorgesetzte die ihm widerfahrene Ehrenkränkung durch eine gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt oder demselben durch unpassende Vertraulichkeit Veranlassung gegeben, die schuldige Achtung zu vergessen, so ist die sonst verwirkte Strafe nach §. 129. zu mildern.

Sind Beleidigungen durch Verbreitung schmähender Zeitschriften oder Darstellungen vorgefallen, so ist die an sich verwirkte Strafe der wörtlichen Beleidigung zu schärfen.

Nach §. 130. sollen die Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte, gleichviel, ob sie in oder außer dem Dienste verübt worden, als Vergehungen gegen die Subordination angesehen und bestraft werden.

Unter „Beleidigungen" sind hier diejenigen Handlungen verstanden, welche der Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts als Beleidigungen der Ehre bezeichnet und in den §§. 538—666. mit Strafe bedroht. Seitdem nach Aufhebung dieses Titels des Allgemeinen Landrechts das Allgemeine Strafgesetzbuch an dessen Stelle getreten ist, sind sonach im Sinne dieses Gesetzbuchs darunter zu verstehen:

1. die einfachen Beleidigungen, §. 343. l. c.;
2. die schriftliche und die öffentliche Beleidigung, §. 152. l. c. und
3. die Verleumdung, §. 156. l. c.

Außerdem gehören dahin

4. das vorsätzliche Schlagen oder Stoßen eines Andern, sowie jede andere Mißhandlung oder Körperverletzung, §. 187. l. c.

weil das Allgemeine Strafgesetzbuch die Thätlichkeiten, welche das Allgemeine Landrecht als Beleidigungen der Ehre bezeichnet, zu den Körperverletzungen und Mißhandlungen zählt.

Aus der Hinweisung auf die §§. 124. und 128. im vorstehenden §. 130. ergiebt sich, daß die unter No. 1 — 3 namhaft gemachten Handlungen, wenn sie von dem Untergebenen gegen den Vorgesetzten verübt werden, nach §. 124., und die unter No. 4. erwähnten Thätlichkeiten in einem solchen Falle nach §. 128. zu bestrafen sind.

Da die im §. 130. unter Strafe gestellten Handlungen dort ausdrücklich den Vergehungen gegen die Subordination beigezählt werden, so ist die Bestrafung nicht von dem Antrage des Beleidigten oder von der Zurücknahme eines solchen Antrages abhängig. Dies schließt von selbst in diesen Fällen die Anwendung der Bestimmungen aus, die im Allgemeinen Strafgesetzbuch hinsichtlich der Fristen ertheilt sind, innerhalb welcher der Beleidigte bei Verlust des Klagerechts die Bestrafung zu beantragen hat. — Dasselbe gilt von den Vorschriften der §§. 153. und 188. l. c. über die Bestrafung der sofortigen Erwiederung einer Beleidigung oder Thätlichkeit, weil die Beleidigungen und Thätlichkeiten der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen und nach den hierüber in den §§. 181 — 187. h. t. ertheilten Vorschriften zu bestrafen sind. Ebensowenig darf, wie aus §. 175. h. t. sich ergiebt, die öffentliche Bekanntmachung der dem Untergebenen wegen Beleidigung des Vorgesetzten auferlegten Strafe erfolgen.

Der §. 131. enthält, außer einer Hinweisung auf die Beachtung der allgemeinen Zumessungsgründe (s. S. 89.) einige besondere Bestimmungen über die Zumessung der Strafe für die im §. 130. erwähnten Handlungen. In Bezug darauf ist nur zu bemerken, daß die im dritten Alinea enthaltene Vorschrift durch das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851, Gesetz-Sammlung S. 273., keine Aenderung erlitten hat, und daß, wenn darnach eine Verschärfung der Strafe eintritt, bei Feststellung des Strafmaßes die Vorschriften des §. 77. (s. S. 93.) normgebend sind.

Auf Beleidigung und Thätlichkeiten, welche Personen des Beurlaubtenstandes in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu einer Zeit verüben, wo sie nicht unter militairischer Disciplin stehen (Verordnung vom 21. October 1841., §. 33.), finden die Bestimmungen der §§. 130., 131. keine Anwendung, selbst wenn die Beleidigung oder Thälichkeit auf ihr früheres Dienstverhältniß als Personen des Dienststandes sich bezieht. Solche Fälle gehören vor die bürgerlichen Gerichte und sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden. Nur dann unterligen die Beleidigungen und Thätlichkeiten der genannten Militairpersonen gegen ihre Vorgesetzten den vorstehenden Strafbestimmungen, wenn sie derselben bei Anbringung von Gesuchen oder Beschwerden in militairischen Dienstangelegenheiten sich schuldig machen, weil sie alsdann sich zu ihren Vorgesetzten in ein militairisches Subordinations-Verhältniß versetzen. Durch die Vorschriften der Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1844 über die Bestrafung der Umgehung des Dienstweges bei Anbringung solcher Gesuche oder Beschwerden ist dies grundsätzlich anerkannt.

§. 132.

Duelle aus dienstlicher Veranlassung.

Wer einen Vorgesetzten oder einen Höheren im Range aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, ist mit Festungsarrest oder Festungsstrafe von mindestens Einem Jahre und mit Dienst-Entlassung zu bestrafen.

Gleiche Strafe soll denjenigen treffen, der eine solche Herausforderung annimmt.

§. 133.

Die Vollziehung eines solchen Zweikampfs (§. 132.) ist mit Festungsarrest oder Festungsstrafe von mindestens fünf Jahren und mit Dienst-Entlassung zu bestrafen.

Die §§. 132., 133. enthalten Strafvorschriften gegen die Herausforderung zum Duell und die Vollziehung des Duells aus dienstlicher Veranlassung.

Diese Bestimmungen stehen in der engsten Verbindung mit §. 2. der Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, wonach wegen Beleidigungen der Offiziere unter sich, welche mit einem Act des Dienstes im unmittelbaren Zusammenhange stehen, niemals ein ehrengerichtliches Verfahren eintreten soll, weil derartige Beleidigungen zu den militairischen Dienstvergehungen gehören (§§. 130., 187. h. t.), und als solche entweder gerichtlich oder disciplinarisch zu bestrafen sind. — Auch leuchtet es von selbst ein, daß Duelle aus dienstlicher Veranlassung in einem wohldisciplinirten Heere nicht geduldet werden dürfen, weil dies sonst nothwendig zur Lösung der Bande der Disciplin führen müßte. Deshalb sind auch diese Duelle und die Herausforderung zu denselben nicht erst neuerdings, sondern schon in den älteren Preußischen Militair-Gesetzen den Dienstvergehen beigezählt. Nur unterscheiden sich die letzteren insofern von dem Militair-Strafgesetzbuch, als dort weit härtere Strafen angedroht waren, wie sich aus einer Vergleichung der Art. 12., 13. Tit. 1. Th. XI. des Dienstreglements von 1788 mit den vorstehenden §§. 132., 133. deutlich ergiebt *).

---

*) Die Artikel 12., 13. Tit. 1. Th. XI. des Dienstreglements von 1788 lauten wörtlich dahin:

Artikel 12. „Wird hingegen ein Offizier von seinem Chef, Stabsoffizier oder Capitaine über irgend eine Dienstangelegenheit mit scharfen Worten getadelt oder zu rechte gewiesen, und er untersteht sich, dieserhalb von seinem Chef, Commandeur, Stabsoffizier oder Capitaine, Satisfaction zu fordern, und sich mit ihm herum zu schlagen; so soll der Herausforderer zu achtjährigem Festungsarrest, und wenn er schon den Degen auf den Herausgeforderten gezogen, zu ewigem Festungsarrest verurtheilt werden. Hat er in letzterem Falle seinen Chef, Stabsoffizier oder Capitaine

Der Festungsstrafe ist unter den wegen dieser Vergehungen zu verhängenden Freiheitsstrafen aus dem Grunde gedacht, weil dieselben nicht blos von Offizieren, sondern auch von anderen Personen des Soldatenstandes verübt werden können und in letzterem Falle Festungsarrest eine zu gelinde Strafe sein würde, indem nur gegen Offiziere (s. S. 46.) die neben der Freiheitsstrafe angedrohete Strafe der Dienstentlassung Statt findet.

§. 134.

Beleidigung, Ungehorsam und Widersetzung gegen Wachen und Gendarmen.

Wer sich gegen Wachen (Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Eskorten und Kasernenwachen, überhaupt militairische Wachen jeder Art), welche in Ausübung des Dienstes begriffen und als solche zu erkennen sind, der Beleidigung, des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit schuldig macht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn er das Verbrechen gegen einen Vorgesetzten verübt hätte.

Eine gleiche Bestrafung findet Statt, wenn ein solches Verbrechen gegen Landgendarmen bei Ausübung ihres Dienstes begangen wird.

Der §. 134. handelt von der Beleidigung, dem Ungehorsam und der Widersetzung gegen Wachen und Landgendarmen.

Die hier ertheilten Bestimmungen beruhen auf der von je her in der Preußischen Armee bestandenen und namentlich in einer Kabinets-Ordre vom 31. März 1792 ausgesprochenen Dienstvorschrift, wonach jede Wache, Schildwache, Patrouille und detaschirte Mann-

bereits verwundet, so soll er ohne Gnade arquebusirt, und wenn solches im Dienst geschehen, unausbleiblich enthauptet werden. Auch erklären Seine Königliche Majestät hierdurch, daß Sie nicht allein unter dem Ausdruck: im Dienst geschehen, das als ein Dienstvergehen ansehen wollen, was auf öffentlicher Parade oder bei versammeltem Kriegsvolk, Dienst- und Subordinationswidriges geschehen könnte und möchte, sondern Sie wollen auch die an einem Stabsoffizier oder Capitaine außer Dienst gesuchten Händel, und besonders, wenn es sich bei der Untersuchung findet, daß der Stabsoffizier oder Capitaine den Subalternen durch einen in Seiner Königlichen Majestät Dienst gegebenen Verweis etwa seinem Bedünken nach, beleidigt habe, diese an ihm gesuchte Händel als Subordinationswidrig ansehen und bestrafen lassen."

Artikel 13. „Wenn ein Capitaine einen Offizier, welcher gegen die Subordination wider ihn gehandelt, in Arrest geschickt hat, und Letzterer nach seiner Loslassung sich untersteht, darüber seinen Capitaine zur Rede zu stellen, so soll der Capitaine, anstatt sein Verfahren gegen ihn zu rechtfertigen, ihn sogleich auf's neue wiederum in Arrest nehmen lassen. Sollte aber der Subaltern den Capitaine etwa auf der Straße gröblich anreden, wohl gar sich Schimpfwörter bedienen, oder den Degen entblößen, und solchergestalt ihn zwingen, ein gleiches zu thun; so soll er nach dem 12. Artikul bestraft werden."

schaft als von Seiner Majestät Selbst zum Dienste befehligt und im Auftrage des Königs denselben verrichtend angesehen werden und deshalb Jedermann ohne Unterschied des Ranges und Standes schuldig sein soll, ihnen Achtung und Gehorsam zu beweisen,

welche später nach Einführung der Gendarmerie, besage des §. 14. der Verordnung vom 30. Dezember 1820, Gesetz=Sammlung von 1821, S. 1., auf die Landgendarmen ausgedehnt worden ist*).

Nach seinem Wortlaut bezieht sich der §. 134. auf militairische Wachen jeder Art, mithin auf Schild=, Schutz=, Streif=, Stall=, Kasernen=, und Lager=Wachen, oder welchen Namen sie sonst führen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Wache im Festungs= oder Garnison=Dienst sich befindet, oder von einem Truppen=Befehlshaber zum Wachtdienst kommandirt ist, weil die militairischen Dienstverhältnisse es unumgänglich nöthig erscheinen lassen, den in Ausübung des Dienstes begriffenen militairischen Wachen jeder Art gleiche Auctorität beizulegen.

Dagegen sind die im §. 130. erwähnten Handlungen nur dann als Verbrechen oder Vergehen gegen die Subordination anzusehen und zu bestrafen, wenn sie gegen Wachtmannschaften oder Gendarmen verübt werden, welche in Ausübung des ihnen übertragenen Dienstes begriffen und als solche dadurch zu erkennen sind, daß sie in dienstmäßiger Kleidung und Bewaffnung sich befinden (s. S. 96.), und den Dienst unter den vorgeschriebenen Formen verrichten. Deshalb wird es z. B. nicht als ein Verbrechen gegen die Subordination anzusehen sein, wenn ein Soldat in einer Wachtstube mit einem zu

---

*) Der §. 14. l. c. lautet dahin:

„Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gendarmerie überhaupt, sowie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gendarm, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältniß des kommandirten Militairs und der Schildwachen, und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruction §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.“

„Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.“

den Wachtmannschaften gehörenden Soldaten, der zu dieser Zeit in Ausübung des Dienstes nicht begriffen ist, in Streit kommt und ihn schlägt oder stößt. Wohl aber nimmt diese Handlung einen solchen verbrecherischen Character an, wenn sie gegen einen vollständig uniformirten und armirten Gendarmen begangen wird, weil jeder Gendarm in dienstmäßiger Kleidung und Bewaffnung als im Dienste befindlich zu betrachten ist.

Auch liegt es in den militairischen Dienstverhältnissen, daß die Vorschriften des §. 130. nicht auf diejenigen Personen des Soldatenstandes Anwendung finden, welchen die Wachen und Gendarmen nach der Dienstordnung subordinirt sind. Welchen Personen des Soldatenstandes die Befugniß zusteht, den Wachen während der Ausübung ihrer dienstlichen Functionen Befehle zu ertheilen, ergiebt die Kabinets-Ordre vom 18. November 1847, betreffend die Handhabung des Garnison-Wachtdienstes. Dieselbe verordnet hierüber Folgendes:

1. „Es bleibt die Sache des Gouverneurs oder Kommandanten, anzuordnen, was nach den bestehenden Vorschriften und obwaltenden besonderen Umständen von den Wachen und ihren Posten, als solchen, zu verrichten ist. Der Kommandant, sodann der Platzmajor oder dessen Stellvertreter, und die zum Behuf des Wachtdienstes für die jedesmalige Dauer desselben unter den besonderen Befehl des Kommandanten gestellten Offiziere, also der Offizier du jour, die Ronde*) und die wachthabenden Offi-

*) Das Rondegehen ist eine aus der früheren Armee-Verfassung herrührende Einrichtung, welche ursprünglich hauptsächlich die Revision der zur Verhütung der Desertionen längs der Stadtmauern aufgestellten Nachtposten zum Zweck hatte. Gewöhnlich wird man bei Erlernung des Wachtdienstes dahin instruirt: „Was der Offizier du jour am Tage ist, ist die Ronde des Nachts." Dies ist indeß nicht ganz richtig. Die Functionen des Offiziers du jour ruhen nicht während der Zeit von der Retraite bis zur Reveille und ebensowenig gehen sie mit der demselben zustehenden Befehlsbefugniß vollständig auf die Ronde-Offiziere über. Vielmehr sind diese Offiziere nur die Gehülfen des Offiziers du jour während der Nacht und haben als solche die Verpflichtung, die Wachen und Posten zu revidiren, im Allgemeinen von deren Wachsamkeit, sowie von der Vollzähligkeit der Mannschaft und von dem ordnungsmäßigen Verhalten derselben sich zu überzeugen, und wahrgenommene Unordnungen einzelner Posten sofort abzustellen. Auch müssen sie den Wachthabenden auf die bei Revision der Posten vorgefundenen Unregelmäßigkeiten aufmerksam machen und alles Ordnungswidrige, was sie auf Wachen und Posten vorfinden, dem Offizier du jour melden.

Hieraus ergiebt sich, daß die Ronde-Offiziere auf den Wachen nur nach Beachtung der Förmlichkeiten, welche reglementsmäßig bei ihrer Ankunft Statt finden sollen, eine Auctorität ausüben dürfen und daß diese Auctorität nur auf die Remedur wahrgenommener Unordnungen sich erstreckt. Dagegen sind diese Offiziere nicht befugt, in die Dispositionen einzugreifen, welche die wachthabenden Offiziere in Absicht

ziere oder in Ermangelung der letzteren, die wachthabenden Unteroffiziere sind allein befugt, den Wachen oder Schildwachen da, wo es sich um executive Maaßregeln handelt, unmittelbar Befehle oder Verweise zu ertheilen. Dagegen sollen

2. alle mit Disciplinarstrafgewalt beliehene Offiziere des wachthabenden Truppentheils dahin mitzuwirken verpflichtet sein, daß der Wachtdienst in den vorgeschriebenen Dienstformen von den Wachen und Posten mit Aufmerksamkeit und pünktlicher Ordnung ausgeführt wird.

3. Verstöße gegen die bei der Ausbildung zum Wachtdienst allgemein ertheilte Instruction und Nachlässigkeiten im Anzuge und in der militairischen Haltung müssen daher, sobald sie von den unter No. 2. bezeichneten Offizieren des wachthabenden Truppentheils wahrgenommen werden, ohne Bloßstellung der äußeren Würde des Dienstes durch ein belehrendes Aufmerksammachen sofort abgestellt, oder doch, falls dies nicht thunlich ist, gerügt und von ihnen nach Maaßgabe der Umstände — jedoch erst nach beendetem Wachtdienste — innerhalb ihrer Disciplinarbefugnisse bestraft werden.

4. Sind aber solche Verstöße oder Vernachlässigungen bereits zur Kenntniß des Gouverneurs oder Kommandanten gelangt, oder eignen sie sich zu stand- oder kriegsrechtlichen Bestrafungen, oder stehen sie endlich mit Vergehen gegen die unter No. 1. gedachten, die besonderen Zwecke des Wachtdienstes betreffenden Anordnungen im Zusammenhange, so fällt die Beschlußnahme über das Weitere dem Kommandanten ausschließlich anheim."

Andere als die hier genannten Offiziere, mit Ausnahme der den Kommandanten vorgesetzten Befehlshaber, dürfen den im Wachtdienst befindlichen Mannschaften weder Befehle ertheilen, noch sie revidiren, noch sonst sie, so lange der Wachtdienst dauert, dienstlich als Untergebene behandeln.

Ebenso wie die Beleidigung, der Ungehorsam und die Widersetzung gegen Militairwachen und Gendarmen werden diese Vergehungen auch bestraft, wenn sie

a) gegen Wachen, welche einen Theil einer förmlich organisirten

---

auf die Dienstverrichtungen der Wachtmannschaften getroffen haben. Ist der wachthabende Offizier älter im Dienst als der Ronde-Offizier, so muß der letztere, wenn er Unregelmäßigkeiten auf der Wache wahrnimmt, vorbehaltlich der Meldung an den Offizier du jour sich darauf beschränken, dem wachthabenden Offizier in schicklicher Form dies bemerklich zu machen und ihm die Abstellung derselben überlassen.

und uniformirten Bürgergarde bilden, Kabinets=Ordre vom 25. Juli 1810, Gesetz=Sammlung S. 722.; oder

b) gegen Wachen des zum Dienste aufgerufenen Landsturms begangen werden.

§. 135.

Aufwiegelung.

Wer vor versammeltem Kriegsvolk in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten, oder von demselben etwas zu erzwingen, oder ihn von einer Diensthandlung abzuhalten, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, soll, selbst wenn letztere begründet wäre, nach Maaßgabe des zu befürchten gewesenen oder wirklich gestifteten Nachtheils, mit sechs= bis zwanzigjähriger Festungsstrafe und nach Umständen mit Dienst=Entlassung, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Kameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht, insofern nicht der Fall des §. 137. vorliegt.

Im §. 135. ist die Aufwiegelung mit Strafe bedroht.

Die Aufwiegelung der Untergebenen gegen den Vorgesetzten ist an sich nur der Versuch zur Herbeiführung eines militairischen Aufruhrs oder eines anderen schweren militairischen Verbrechens. Dieselbe ist aber wegen ihrer großen Gefährlichkeit im §. 135. als ein selbstständiges Verbrechen hingestellt und muß daher bei Beurtheilung der Strafbarkeit auch als solches, nicht aber als der Versuch zu einem Verbrechen, behandelt werden.

Das Verbrechen der Aufwiegelung ist vorhanden, wenn ein Untergebener durch sein Benehmen, insbesondere durch unziemendes Betragen oder laute Beschwerdeführung vor versammeltem Kriegsvolk (s. S. 90.) die Absicht kund giebt, seine anwesenden Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams oder zur Widersetzung zu verleiten. Ebenso strafbar aber ist das ungeziemende Betragen oder die laute Beschwerdeführung vor versammeltem Kriegsvolk, wenn dabei der Untergebene von der Absicht geleitet wird, von dem Vorgesetzten etwas zu erzwingen, oder ihn von einer Diensthandlung abzuhalten. Ob die Diensthandlung, wie z. B. die von dem Vorgesetzten befohlene Arretirung, nur den Untergebenen für seine Person, oder, wie z. B. die angeordnete Fortsetzung eines Marsches, auch die anwesenden Kameraden betrifft, kommt hierbei nicht in Betracht. Denn indem der Untergebene die Sache in Gegenwart der Kameraden öffentlich vorträgt, liegt darin eine indirecte Aufforderung derselben, dem Vorgesetzten gegenüber ihm beizustehen, oder gemeinschaftliche Sache mit

ihm zu machen. Deshalb sollen jene Handlungen auch dann, wenn ihnen die eben erwähnte Absicht zum Grunde liegt, als eine Aufwiegelung angesehen und bestraft werden.

Zu dem Thatbestande des Verbrechens der Aufwiegelung ist, wie das zweite Alinea des §. 135. ergiebt, nicht durchaus erforderlich, daß die Verleitung der Kameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung vor versammeltem Kriegsvolk versucht wird; es kann dies vielmehr auch anderswo geschehen. Dagegen ist sowohl im ersten, als in dem zweiten Alinea des §. 135. von Kameraden in der Mehrzahl die Rede, so daß also darnach die versuchte Verleitung mehrerer (mehr als eines) Kameraden zu diesen Vergehungen gegen die Subordination zum Thatbestande der Aufwiegelung gehört. Will man aber dies hieraus nicht entnehmen, so folgt es doch ganz von selbst aus dem Character des Verbrechens.

Versucht der Untergebene nur einen seiner Kameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten, so kommt, wenn der Versuch ohne Erfolg bleibt und nach den Militairgesetzen unter den obwaltenden Umständen keine härtere Strafe verwirkt ist, gegen ihn der §. 88. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs unter Umwandlung der dort angedroheten Gefängnißstrafe in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe zur Anwendung.

Der §. 88. l. c. verordnet:

„Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Ordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft."

Bei Zumessung der Strafe für das Verbrechen der Aufwiegelung soll auf die Zeit der Verübung desselben, sowie auf die Größe der Gefahr, welche daraus entstanden ist, und auf den Nachtheil, den dieses Verbrechen herbeigeführt hat, oder füglich hätte herbeiführen können, besonders Rücksicht genommen werden. Dagegen soll dabei nicht in Betracht kommen, ob die Beschwerden des der Aufwiegelung Schuldigen begründet sind, weil jedem Soldaten durch die Kriegsartikel bekannt sein muß, daß er die Abstellung begründeter Beschwerden zu gewärtigen hat, wenn er dieselben in geziemender Weise auf dem vorgeschriebenen Dienstwege anbringt*).

---

*) Der hier hauptsächlich in Betracht kommende Kriegsartikel 28. lautet wörtlich, wie folgt:

„Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfangs dessen, was ihm gebührt,

Ist durch die Aufwiegelung ein schweres Verbrechen gegen die Subordination herbeigeführt worden, so trifft den Aufwiegler die Strafe des Anstifters.

§. 136.

Erregung von Mißmuth bei den Kameraden.

Wer die Absicht, in Beziehung auf den Dienst Mißvergnügen unter seinen Kameraden zu erregen, durch Worte oder andere Aeußerungen zu erkennen giebt, soll mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren, im Kriege aber mit strengem Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Jahren belegt werden.

Aeußerungen von Personen des Soldatenstandes in Rede oder Schrift, welche zum Zweck haben, unter den Kameraden in Beziehung auf den Dienst Mißvergnügen zu erregen, können sehr leicht zu Verbrechen gegen die Treue oder die Subordination Anlaß geben und dadurch der Armee im hohen Grade nachtheilig werden. Das militairdienstliche Interesse erfordert deshalb, derartige Aeußerungen unter Strafe zu stellen. Dies ist im §. 136. geschehen.

Im Frieden kann, wenn dergleichen Aeußerungen ohne nachtheilige Folgen geblieben sind, eine Disciplinarstrafe zur Ahndung derselben ausreichen. Auf dieser Erwägung beruht die Androhung einer Arreststrafe, ohne nähere Bezeichnung des Grades und Maaßes, um dadurch in Rücksicht auf §. 76. (s. S. 91.) die Zulässigkeit der Disciplinar-Bestrafung in solchen Fällen anzudeuten. Wird jedoch die Strafbarkeit durch besondere Umstände erschwert, so muß auch in Friedenszeiten eine härtere Strafe eintreten, welche bis zu dreijähriger Festungsstrafe sich erstrecken kann. In Kriegszeiten aber, wo es auf die Belebung des Muthes wesentlich ankommt und wo die Erregung von Mißmuth die gefährlichsten Folgen für die Disciplin haben kann, ist, wenn nicht ganz besondere Umstände eine mildere Beurtheilung gestatten, wegen solcher Aeußerungen stets Festungsstrafe verwirkt.

§. 137.

Meuterei.

Wenn zwei oder mehrere Personen des Soldatenstandes wegen Verübung eines Verbrechens gegen die Subordination vorher übereingekommen sind, so

---

wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem anderen Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch Mißmuth unter ihnen zu erregen und sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach beendigtem Dienst seine Beschwerde anbringen. Dagegen aber kann er sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird, sobald er dieselbe in geziemender Weise auf dem vorgeschriebenen Wege anbringt."

sollen Anstifter und Theilnehmer der Meuterei mit der für das vollendete Verbrechen vorgeschriebenen Strafe, und wenn dasselbe ausgeführt worden ist, mit dieser Strafe in geschärftem Maaß belegt werden.

§. 138.

Dagegen sollen diejenigen Theilnehmer, welche von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet war und wo der Ausführung noch vorgebeugt werden kann, vollständige Anzeige machen, und ihre Mitschuldigen angeben, mit Strafe verschont werden.

§. 139.

Wer von einer Meuterei Kenntniß erhält und aus Fahrlässigkeit unterläßt, davon der Dienstbehörde sofort Anzeige zu machen, soll mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden.

Unterläßt er aber die Anzeige aus Vorsatz, so trifft ihn die Strafe des Theilnehmers.

Die §§. 137—139. handeln von der Meuterei.

Unter „Meuterei" ist hier die Vereinigung von zwei oder mehreren Personen des Soldatenstandes zur gemeinschaftlichen Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Subordination verstanden. Die Meuterei ist also unter dem Begriff des Komplotts aufgefaßt. Ein solches Komplott aber muß die gemeinschaftliche Verübung eines Verbrechens gegen die Subordination zum Zweck haben. Wird von den Komplottanten die gemeinschaftliche Verübung eines anderen Verbrechens oder Vergehens bezweckt, so finden auf einen solchen Fall die Bestimmungen der §§. 137 — 139. keine Anwendung.

Selbst die vollendete Meuterei, im Sinne der vorstehenden §§., bildet an sich nur den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens. Dennoch ist dieselbe hier als ein selbstständiges Verbrechen bezeichnet und muß als solches bei Beurtheilung der Strafbarkeit behandelt werden. Dies findet seine Rechtfertigung in der großen Gefährlichkeit der Meuterei, indem die Nachtheile, welche der Disciplin daraus erwachsen können, sich gar nicht berechnen lassen.

Auf dieser Erwägung beruhen auch die §§. 138. 139., deren Zweck es ist, dem Vorgesetzten von einem solchen Komplott möglichst bald Kenntniß zu verschaffen, damit dem beabsichtigten Verbrechen oder Vergehen gegen die Subordination, bevor die geheimen Vorbereitungen zur Ausführung kommen, zeitig vorgebeugt werden kann.

Bei Bestimmung des Strafmaaßes in den Fällen, in welchen nach §. 137. eine Strafschärfung eintreten soll, sind die Vorschriften des §. 77. h. l. und des §. 9. des Gesetzes vom 15. April 1852 (s. S. 94.) und bei Beurtheilung der unter §. 139. zu subsumirenden Straffälle die Vorschriften des §. 76. h. l. (s. S. 91.) zu beachten.

Auch darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß, wenn zwei oder mehrere Personen des Soldatenstandes ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Subordination gemeinschaftlich ohne vorherige Verabredung und Vereinbarung verübt haben, die Bestrafung nicht nach §. 137. erfolgen darf, weil, wie bereits angedeutet worden ist, die Anwendbarkeit der darin ertheilten Strafbestimmungen von dem Vorhandensein eines Komplotts bedingt wird.

§. 140.

Militairischer Aufruhr.

Wenn drei oder mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen, so sollen Anstifter, Anführer und Rädelsführer des Aufruhrs mit dem Tode, die übrigen Theilnehmer aber mit zehn= bis zwanzigjähriger Festungsstrafe und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden.

Hat an dem Aufruhr ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Vorgesetzte an dem Verbrechen Theil genommen, so trifft den Höchsten unter ihnen, und bei gleichem Dienstgrad den Dienstältesten, die Strafe des Anstifters.

§. 141.

Ist der Aufruhr in der Nähe des Feindes, oder mit bewaffneter Hand, oder unter Gewaltthätigkeiten gegen Vorgesetzte verübt worden, so sind nicht nur Anstifter, Anführer und Rädelsführer, sondern auch die übrigen Theilnehmer mit dem Tode zu bestrafen.

§. 142.

Diejenigen, welche persönlich oder namentlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert worden sind, und nicht Folge geleistet haben, so wie Trommelschläger, Hornisten oder Trompeter, welche in der Absicht, den Aufruhr zu befördern, geschlagen oder geblasen, imgleichen diejenigen, welche durch Aufruhrzeichen zu dem Verbrechen aufgefordert haben, sollen mit der Strafe des Anstifters belegt werden.

§. 143.

Wenn die Theilnehmer an einem Aufruhr auf den Befehl des Vorgesetzten zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren, und das Verbrechen noch keine weitere nachtheilige Folgen gehabt hat, so sollen Anstifter, Anführer und Rädelsführer mit zwei= bis sechsjähriger, die übrigen Theilnehmer aber mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren belegt werden.

In Ansehung der letzteren darf nach Umständen selbst der gänzliche Erlaß der Strafe statt finden.

§. 144.

Personen des Soldatenstandes, die an einem Aufruhr von Civilpersonen als Anstifter, Rädelsführer oder Gehülfen, Theil nehmen, sind mit der in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maaß zu belegen.

Nehmen sie aber mit bewaffneter Hand an einem solchen Aufruhr Theil, so sind sie ebenso zu bestrafen, als wenn sie an einem militairischen Aufruhr Theil genommen hätten.

Die §§. 140—144. enthalten Bestimmungen über die Bestrafung des militairischen Aufruhrs.

Was zunächst den Thatbestand dieses Verbrechens betrifft, so gehört dazu:

1. daß drei oder mehrere Personen des Soldatenstandes daran Theil genommen,
2. daß die Theilnehmer sich öffentlich zusammengerottet, und
3. daß sie die Absicht zu erkennen gegeben haben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen.

Mindestens drei Untergebene des Vorgesetzten, gegen welchen das beabsichtigte Verbrechen gerichtet ist, sind als Theilnehmer erforderlich, weil die Vereinigung von drei Personen zu diesem Zweck den Anfangspunkt eines solchen Widerstandes bildet, der sich nicht mit den gewöhnlichen Mitteln überwinden läßt. Die Vereinigung aber muß öffentlich erfolgen, weil gerade in der Oeffentlichkeit des Zusammentretens die Gefährlichkeit des Verbrechens liegt. Auch müssen nach der Zusammenrottung die Untergebenen durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, deutlich zu erkennen geben, daß ihrer Vereinigung der unter No. 3. erwähnte verbrecherische Zweck zum Grunde liegt und daß sie entschlossen sind, diesen Zweck durch vereinte Gewalt, d. h. mit vereinten, durch ihre Gesammtmacht wirkenden Kräften, zu erreichen.

Dagegen ist die Erreichung dieses Zwecks zum Thatbestande des militairischen Aufruhrs nicht erforderlich. Auch gehört dazu nicht nothwendig die Absicht, die unter No. 3. erwähnten Handlungen öffentlich auszuführen. Denn der §. 140. verlangt zum Thatbestande des Verbrechens nur die „öffentliche Zusammenrottung" von mindestens drei Untergebenen und sodann die Verübung von Handlungen, welche „die Absicht" erkennen lassen, zur Erreichung des dort angegebenen Zwecks mit vereinter Gewalt gegen den Vorgesetzten sich aufzulehnen.

Das Verbrechen des militairischen Aufruhrs ist daher z. B. nicht blos versucht, sondern vollendet, wenn mindestens drei Soldaten öffentlich sich zusammenrotten, um die Freilassung eines arretirten Kameraden mit vereinter Gewalt zu erzwingen, und diese Absicht von ihnen durch gewaltsames Eindringen in das Arresthaus zu erkennen gegeben wird. Auch ist es ein militairischer Aufruhr, wenn minde-

stens drei Soldaten, nachdem sie öffentlich sich zusammengerottet haben, um Rache an einem Vorgesetzten zu nehmen, gemeinschaftlich in das Quartier desselben eindringen, dort die Zugänge versperren und dann in verschlossenem Raum ihre Absicht ausführen.

Wohl zu unterscheiden vom militairischen Aufruhr ist der Tumult, obschon daraus leicht ein Aufruhr entstehen kann. Ein solcher Fall ist z. B. vorhanden, wenn die bei einem Tumulte betheiligten Soldaten von ihrem Vorgesetzten den Befehl erhalten, sich zu entfernen und anstatt diesem Befehle nachzukommen, mindestens drei derselben sich öffentlich zusammenrotten und durch gefährliche Bedrohung des Vorgesetzten die Absicht zu erkennen geben, mit vereinter Gewalt sich ihm zu widersetzen.

Die Strafen, welche besage des §. 140. der militairische Aufruhr nach sich ziehen soll, sind wegen der intensiven Schwere dieses Verbrechens erforderlich. In Bezug darauf ist nur noch zu erwähnen, daß nach §. 137. die Strafe der Theilnehmer in dem Falle verschärft (s. S. 94.) werden soll, wenn der Aufruhr durch eine Meuterei veranlaßt worden ist.

Im §. 141. sind die Umstände näher bezeichnet, unter welchen die Strafbarkeit des Verbrechens nach der daraus zu befürchtenden Gefahr in dem Maße sich steigert, daß in solchen Fällen nicht blos von dem Anstifter, Anführer und Rädelsführer (s. S. 82.), sondern auch von den übrigen Theilnehmern die Todesstrafe verwirkt ist. Dahin wird insbesondere der Aufruhr „mit bewaffneter Hand" gerechnet, worunter ein solcher Aufruhr zu verstehen ist, bei dessen Verübung Waffen mindestens drohweise gebraucht worden sind. Auch gehört dahin der unter Gewaltthätigkeiten gegen den Vorgesetzten begangene, d. h. der mit einem thätlichen Angriff gegen den Vorgesetzten verbundene Aufruhr. Daß jeder einzelne Theilnehmer des Verbrechens selbst Gewaltthätigkeiten verübt habe, ist zur Verhängung der Strafe nicht erforderlich.

Die im §. 142. ertheilten Vorschriften finden ihre Begründung in den militairischen Verhältnissen, und die Bestimmungen des §. 143. sind durch Rücksichten auf die Disciplin und das Wohl der Armee dringend geboten.

Zur richtigen Anwendung des §. 144. ist eine genaue Kenntniß der Strafen erforderlich, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen gegen Civilpersonen wegen Aufruhrs eintreten sollen. Es kommen hierbei besonders die §§. 89—91. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs in Betracht. Dieselben lauten wörtlich dahin:

„§. 89. Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden,

oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft."

„Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des Militairs, oder einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt."

„§. 90. Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder durch Drohungen zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft."

„§. 91. Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die in den §§. 89. und 90. genannten Handlungen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monat bestraft; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden."

„Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft."

Zum Thatbestande des im §. 91. als Aufruhr bezeichneten Vergehens gehört also

1. daß mehrere, d. h. mehr als zwei Personen daran Theil nehmen;
2. daß die Theilnehmer sich öffentlich zusammenrotten und öffentlich die in den §§. 89. und 90. erwähnten Handlungen nicht blos versuchen, sondern wirklich verüben;
3. daß die Verübung mit vereinten Kräften geschieht.

Der §. 91. weicht sonach von dem §. 140. h. t., abgesehen von anderen Punkten, insofern wesentlich ab, als darnach zum Thatbestande des Aufruhrs nicht blos der Versuch, sondern die Verübung der verpönten Handlungen erfordert wird und daß diese Handlungen öffentlich verübt sein müssen. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt darin, daß das Militair-Strafgesetzbuch im §. 140. bei der Begriffs-Bestimmung des militairischen Aufruhrs dem Entwurfe des Allgemeinen Strafgesetzbuchs von 1843 gefolgt, letzterer aber in seinen Bestimmungen über das Verbrechen des Aufruhrs in den späteren Stadien der Revision der allgemeinen Strafgesetze wesentliche Abänderungen erlitten hat. Ungeachtet dieser Verschiedenheiten ist nach Emanirung des jetzt gültigen Allgemeinen Strafgesetzbuchs der §. 140. h. t. ohne irgend eine Aenderung beibehalten worden, um nicht den Begriff des militairischen Aufruhrs zum Nachtheil der Disciplin in zu enge Grenzen zu ziehen.

Nimmt eine Person des Soldatenstandes an Handlungen von Civilpersonen Antheil, die nach §. 91. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs das Verbrechen des Aufruhrs darstellen, so treten die dort verordneten Strafen, unter Umwandlung der Gefängnißstrafe in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe in geschärftem Maaße ein. Bis wie weit die Strafschärfung sich erstrecken kann, ist aus §. 77. h. l. und §. 9. des Gesetzes vom 15. April 1852 ersichtlich (s. S. 94.).

Geschieht aber die Theilnahme an einem solchen Aufruhr mit bewaffneter Hand (s. S. 166.), so ist die Strafe nach den Vorschriften über die Theilnahme an einem militairischen Aufruhr zu bestimmen.

§. 145.

Mißbrauch der militairischen Gewalt im Kriege.

Wer im Kriege ohne gerechtfertigte Veranlassung fremde Unterthanen, oder gefangene feindliche Militairpersonen mißhandelt, körperlich verletzt, oder tödtet, soll ebenso, als ob das Verbrechen an diesseitigen Unterthanen verübt worden wäre, bestraft und die Strafe geschärft werden, wenn der Beschädigte, als das Verbrechen an ihm begangen wurde, krank oder verwundet, oder unter besonderen militairischen Schutz gestellt war.

§. 146.

Unerlaubtes Beutemachen ist mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, und nach Umständen zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu belegen.

§. 147.

Mit geschärfter Festungsstrafe und außerdem mit Versetzung in die zweite Klasse ist dieses Verbrechen (§. 146.) zu bestrafen, wenn es verübt wird:

1. unter eigenmächtiger Entfernung von dem dienstlich angewiesenen Platze;
2. an Sachen der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Personen.

Wer aber, um Beute zu machen, außer dem Gefecht Personen schwer verwundet oder tödtet, kann mit Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder, nach Umständen, selbst mit dem Tode bestraft werden.

§. 148.

Wer im Kriege ohne Erlaubniß des kommandirenden Generals oder gegen ein ausdrückliches Verbot, bewegliches Gut der Landesbewohner im diesseitigen oder fremden, selbst feindlichen Staatsgebiet, mit Androhung oder Ausübung von Gewalt sich zueignet, ist wegen Plünderung mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und mehrjähriger Festungsstrafe zu belegen, welche, wenn die Plünderung von Mehreren gemeinschaftlich verübt worden, bis zu zehn Jahren erhöht werden kann.

Sind bei Verübung einer Plünderung durch Gewaltthätigkeiten Personen körperlich schwer verletzt oder getödtet worden, so tritt außer der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und körperlicher Züchtigung, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe ein.

§. 149.

Bei der Plünderung im Komplott sind Anstifter und Rädelsführer mit der Todesstrafe, die übrigen Theilnehmer aber mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und mehrjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Todesstrafe zu belegen.

§. 150.

Muthwillige oder boshafte Zerstörung fremden Eigenthums ist in Kriegszeiten mit strengem Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, im Fall besonders erschwerender Umstände aber, wie Plünderung zu bestrafen.

§. 151.

Wer ohne dienstliche Befugniß Kriegsschatzungen, oder Zwangslieferungen erhebt, imgleichen derjenige, welcher seine Requisitions-Befugnisse durch Mehrerhebung vorsätzlich überschreitet, soll mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren, und wenn das Verbrechen mit Androhung, oder Verübung von Gewaltthätigkeiten verbunden gewesen, mit Festungsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Sind die Gewaltthätigkeiten in schwere Körperverletzung oder Tödtung übergegangen, so ist zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder nach Bewandniß der Umstände die Todesstrafe zu verhängen.

Ward das Verbrechen in eigennützige Absicht verübt, so tritt die Strafe der Plünderung ein.

§. 152.

Nachzügler oder Personen, die unter dem Vorwand der Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben, und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungsstücke wegnehmen, sind wegen Marodirens mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn aber bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt worden ist, mit der für das Verbrechen der Plünderung vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

§. 153.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch strafbare Gewaltthätigkeit im Kriege erlangt sind, von demjenigen, welcher dieses Verbrechen begangen hat, aus gewinnsüchtiger Absicht in Verwahrung nimmt oder an sich bringt, soll mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren und, nach Bewandniß der Umstände, mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes belegt werden.

Die Handhabung strenger Disciplin ist nicht blos im Frieden, sondern auch im Kriege ganz unerläßlich; es erfordert dies die Ehre und das Wohl der Armee. Um aber die Militair-Befehlshaber in den Stand zu setzen, auch im Kriege strenge Mannszucht zu halten, müssen die Militairgesetze einem jeden Soldaten deutlich erkennen lassen, daß der Kriegszustand nicht in einen Zustand der Rechtlosigkeit ausarten und die Gewalt der Waffen nicht weiter ausgedehnt werden darf, als der Zweck des Krieges es erfordert. Dies geschieht durch

positive Bestimmungen, welche der Person und dem Eigenthum in Kriegszeiten gesetzlichen Schutz zusichern, und eigenmächtige Angriffe der Soldaten gegen Personen und Eigenthum in Feindes Land unter Strafe stellen.

Auf diesen Grundsätzen beruhen die §§. 145 — 153., welche Strafbestimmungen für den Mißbrauch der militairischen Gewalt im Kriege enthalten.

I. Der §. 145. handelt von der Mißhandlung oder Körperverletzung, und von der Tödtung fremder Unterthanen, oder gefangener feindlicher Militairpersonen. Hierbei ist von dem unstreitig richtigen Gesichtspunkt ausgegangen, daß solche Handlungen, wenn sie gegen die genannten Personen verübt werden, das Gepräge eines Verbrechens oder Vergehens an sich tragen, welches eben so bestraft werden muß, wie wenn dasselbe an Preußischen Unterthanen begangen wird; und daß die Strafbarkeit sich bedeutend erhöht, insofern der Beschädigte zur Zeit der Verübung der That krank oder verwundet, oder unter den besonderen Schutz der Preußischen oder verbündeten Truppen gestellt war. — Besteht die strafbare Handlung in einer Mißhandlung oder Verletzung des Körpers der genannten Personen, so kommen in Absicht auf die Beurtheilung und die Bestrafung derselben nach §. 13. des Gesetzes vom 15. April 1852 die Bestimmungen des §. 144. und der §§. 187. u. folgnd. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs*),

---

*) Hauptsächlich kommen hier die nachstehenden Strafbestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuchs in Betracht:

„§. 144. Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

1. wer an einer Person des einen oder des andern Geschlechtes mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt;
2. wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht;
3. wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein."

„§. 187. Wer vorsätzlich einen Andern stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu erkennen."

„§. 188. Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Theile oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe, oder gar keine Strafe eintreten zu lassen."

zur Anwendung. Liegt dagegen das Verbrechen der Tödtung zur Bestrafung vor, so ist dasselbe besage des §. 1. des Gesetzes vom 15. April 1852 nach den §§. 175. u. folgnd. a. a. O.*) zu beurtheilen

---

„§. 190. Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen."

„§. 192a. Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten, oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein."

„§. 193. Ist bei einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren."

„§. 194. Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren."

„§. 195. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehreren Personen verübten Angriffe ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere (§. 193.) oder erhebliche (§. 192a.) Mißhandlung oder Körperverletzung erleidet, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen, insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

Sind mehreren Betheiligten solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod oder die schwere oder die erhebliche Mißhandlung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Betheiligten in den Fällen der §§. 193. und 194. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen; im Falle einer erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung tritt die Strafe des §. 192a. ein.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Urheber eines Mordes oder Todtschlages, oder einer schweren oder erheblichen Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen strafbaren Handlungen schuldig sind (§§. 34. 1. 2.), ist hierdurch nicht ausgeschlossen."

„§. 196. War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorn gereizt, und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle der Tödtung (§§. 194. und 195.) auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer schweren Mißhandlung oder Körperverletzung (§. 193.) auf Gefängniß nicht unter drei Monaten und im Falle der erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung (§. 192a.) auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird."

*) Die hier besonders zu beachtenden Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuchs sind:

„§. 175. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord und wird mit dem Tode bestraft."

„§. 176. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag, und soll mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden."

„§. 177. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder

und zu bestrafen. — Ist in dem einen oder dem andern Falle eine geschärfte Strafe verwirkt, so sind bei Bestimmung des Strafmaßes die Vorschriften des §. 77. h. l. und des §. 9. des Gesetzes vom 15. April 1852 zu beachten.

II. Oefter als gegen Personen wird im Kriege die militairische Gewalt durch eigenmächtige Angriffe gegen das Eigenthum gemißbraucht. Dahin gehört zunächst

A. das unerlaubte Beutemachen, welches in den §§. 146., 147. unter Strafe gestellt ist. In welchen Fällen das Beutemachen den Strafbestimmungen des §. 146. unterliegt, ist weder dort, noch an einer anderen Stelle des Militair=Strafgesetzbuchs ausdrücklich verordnet. Es muß dies deshalb aus den allgemeinen Landesgesetzen entnommen werden, welche in den §§. 193—198. Tit. 9. Th. I. des Allgemeinen Landrechts Vorschriften über die Beute im Kriege enthalten. Diese Vorschriften lauten wörtlich dahin:

„§. 193. Das Recht, im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staats erlangt werden."

„§. 194. Wem der Staat dieses Recht ertheilt hat, der erwirbt durch die bloße Besitzergreifung das Eigenthum der erbeuteten Sache."

„§. 195. Wer Kriegs= oder Mundvorräthe erbeutet, muß dieselben zum Gebrauche des Staats abliefern."

„§. 196. Alle andere Sachen, welche bei dem feindlichen Kriegsheere oder bei den unter den Waffen befindlichen Feinden, ingleichen bei feindlichen Marketendern und Lieferanten angetroffen werden, sind als Beute zu betrachten."

„§. 197. Das Eigenthum feindlicher Unterthanen, die weder zur Armee gehören, noch derselben folgen, kann nur zur Beute gemacht werden, wenn der Befehlshaber der Truppen die ausdrückliche Erlaubniß gegeben hat."

---

seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so bleibt die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen und es soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden."

„§. 178. Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegen stehendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft."

„§. 185. Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in andern Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat."

„§. 198. Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute."

Hiernach ist das Beutemachen als unerlaubt anzusehen und nach §. 146. zu bestrafen,

1. wenn, gleichviel ob eine allgemeine oder besondere Erlaubniß zum Beutemachen ertheilt worden ist oder nicht, von Personen des Soldatenstandes solche, in ihre Gewalt gerathene Sachen, welche nach §. 195. a. a. O. nicht Gegenstand der Beute sein können, nicht abgeliefert, sondern in eigennütziger Absicht behalten werden;

2. wenn bei Ertheilung der generellen oder besonderen Erlaubniß zum Beutemachen durch Königliche Verordnung oder eine Bestimmung des kommandirenden Generals, von den beweglichen Sachen, welche nach §. 196. und §. 197. Gegenstand der Beute sein können, die Kassen des Feindes oder feindliches Staatseigenthum überhaupt oder andere Gegenstände ausdrücklich ausgenommen und dieselben dennoch von Personen des Soldatenstandes, insofern sie in ihre Gewalt gerathen, anstatt dieselben abzuliefern, in eigennütziger Absicht zurückbehalten werden.

Im §. 147. sind die Fälle bezeichnet, in welchen das unerlaubte Beutemachen einen besonders strafbaren Character annimmt und deshalb mit einer härteren, als der im §. 146. angedroheten Strafe zu ahnden ist. Darnach soll mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und sechsmonatlicher bis vierjähriger Festungsstrafe (§. 5., §. 77. h. l.) bestraft werden,

1. wer unter eigenmächtiger Entfernung von dem dienstlich angewiesenen Platze eine sonst nach §. 146. zu bestrafende Handlung verübt; oder

2. den in Kriegsgefangenschaft befindlichen Personen, Sachen, welche ihnen gehören, in eigennütziger Absicht wegnimmt.

Diese Strafbestimmungen finden in dem Falle zu 1. in der Wahl des zur Ausführung der Handlung benutzten, an sich strafbaren Mittels und im Falle zu 2. darin ihre Begründung, daß die Kriegsgefangenen, sobald sie von demjenigen, der sie gefangen genommen hat, einem Vorgesetzten oder dem mit Sammlung und Transportirung solcher Gefangenen beauftragten Kommando überliefert worden sind, unter den Schutz der Armee treten und ihnen alsdann ihre Sachen ohne höheren Befehl weder ganz noch theilweise genommen werden dürfen. — Sind von einer Person des Soldatenstandes unter eigenmächtiger Entfernung von dem dienstlich angewiesenen Platze Sachen erbeutet worden, welche an sich Gegenstand der Beute sein konnten, so ist nicht die Strafe des §. 147., sondern die im §. 161. angedrohete Strafe verwirkt. Hat dagegen

3. eine Person des Soldatenstandes außer dem Gefecht, um Beute zu machen, Personen, welche zum feindlichen Heere oder zu dessen Gefolge gehören, körperlich schwer verletzt (s. S. 171.) oder getödtet, so ist dem richterlichen Ermessen überlassen, auf Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, oder, nach Umständen, auf Todesstrafe zu erkennen. Daß die körperlich schwer verletzte oder getödtete Person, wenn die eben erwähnte Strafe gegen den Angeschuldigten verhängt werden soll, dem feindlichen Heere oder dessen Gefolge angehören müsse, ist zwar im §. 147. nicht ausdrücklich verordnet; es geht dies aber aus dem §. 148. hervor, welcher von der Plünderung handelt.

B. Das Verbrechen der Plünderung besteht in der mit Androhung oder Ausübung von Gewalt verbundenen, eigenmächtigen (ohne Erlaubniß des kommandirenden Generals oder gegen ein ausdrückliches Verbot erfolgten) Zueignung beweglicher Sachen der Landesbewohner zur Zeit des Krieges, ohne Unterschied, ob diese Sachen den Einwohnern des feindlichen, eines neutralen oder verbündeten, oder des eigenen Landes genommen werden. Auch ist zum Thatbestande dieses Verbrechens wesentlich nöthig, daß die mit Androhung oder Ausübung von Gewalt weggenommenen beweglichen Sachen

a) entweder im Besitz solcher Personen sich befinden, deren bewegliches Eigenthum nicht Gegenstand der Beute sein kann, oder

b) den im §. 197. Tit. 9. Th. I. des Allgemeinen Landrechts (s. S. 172.) bezeichneten Personen gehören und zur Zeit der Verübung der That von dem kommandirenden General eine ausdrückliche Erlaubniß, das bewegliche Eigenthum dieser Personen zur Beute zu machen, nicht ertheilt worden war. Hierdurch besonders unterscheidet sich die Plünderung von dem unerlaubten Beutemachen.

1. Werden Preußischen oder fremden Unterthanen von Personen des Soldatenstandes bewegliche Sachen im Kriege ohne Anwendung von Gewalt eigenmächtig in gewinnsüchtiger Absicht weggenommen, so wird dies in der Regel als Diebstahl zu bestrafen sein. Bestehen jedoch die weggenommenen Sachen nur in Nahrungsmitteln oder in Bekleidungs-Gegenständen zum eigenen dringenden Bedarf, so wird es sich rechtfertigen lassen, das Wegnehmen derselben disciplinarisch oder, unter Umständen, gar nicht zu rügen; insofern nicht die Strafbestimmungen des §. 152. Anwendung finden müssen.

2. Von den Strafen, welche das Verbrechen der Plünderung nach den §§. 148., 149. zur Folge haben soll, ist die Strafe der körperlichen Züchtigung durch §. 10. des Gesetzes vom 15. April 1852 aufgehoben (s. S. 36.), so daß also darauf nicht mehr erkannt wer-

den darf. Außerdem ist bei der Arbitrirung der wegen dieses Verbrechens zu erkennenden Strafen zu berücksichtigen,

a) ob dasselbe nur von einer Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist,

b) ob bei Verübung desselben durch Gewaltthätigkeiten Personen körperlich schwer verletzt (s. S. 171.) oder getödtet worden sind,

c) ob der Ausführung des Verbrechens ein Komplott zum Grunde liegt,

d) ob die Strafbarkeit durch andere besondere Umstände erhöht wird. — Auch ist hierbei nicht unbeachtet zu lassen, daß, wenn an einer im Komplott verübten Plünderung ein Vorgesetzter Theil genommen hat, denselben die Strafe des Anstifters treffen muß, insofern aber mehrere Vorgesetzte der Theilnahme an einem solchen Verbrechen schuldig sind, mit dieser Strafe der Höchste von ihnen oder, bei gleichem Dienstgrade, der älteste im Dienst (s. S. 82.) zu belegen ist.

C. Die Zerstörung fremden (öffentlichen oder im Privat-Besitz befindlichen) Eigenthums, insoweit dies zur Ausführung der Kriegsoperationen erforderlich oder eine nothwendige Folge derselben ist, gehört selbstverständlich nicht zu den unerlaubten Handlungen. Wenn dagegen Personen des Soldatenstandes im Kriege eigenmächtig fremdes Eigenthum ohne eine die Eigenthums-Verletzung rechtfertigende Veranlassung zerstören, so nimmt eine solche Handlung einen strafbaren Character an.

1. Ist Muthwille oder Bosheit das Motiv zu einer solchen Handlung, so soll dieselbe die im §. 150. angedroheten Strafen nach sich ziehen. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Handlung unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt worden ist. Der §. 150. spricht sich zwar nicht bestimmt hierüber aus; nach der Stellung, welche demselben im Militair-Strafgesetzbuche angewiesen ist, läßt sich jedoch dies mit Sicherheit annehmen. Wird eine solche Handlung von Personen des Soldatenstandes im Kriege nicht unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt, so ist dieselbe nach den §§. 281. u. folgnd. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs zu beurtheilen und zu bestrafen.

2. Die im §. 150. unter Strafe gestellte Zerstörung fremden Eigenthums soll, im Fall besonders erschwerender Umstände, ebenso wie die Plünderung bestraft werden. Ein solcher erschwerender Umstand ist die Zerstörung fremden Eigenthums durch Brandstiftung oder Verursachung einer Ueberschwemmung. — Dabei ist jedoch, wie bereits angedeutet worden, sorgfältig zu beachten, daß diese Verbrechen, sowie jede andere Zerstörung fremden Eigenthums unter Mißbrauch

der militairischen Gewalt im Kriege, nur dann den Strafbestimmungen des §. 150. unterliegen, wenn Muthwille oder Bosheit den Beweggrund bilden. Hieraus ergiebt sich, daß wenn z. B. der vorsätzlichen Brandstiftung im Kriege eine verrätherische Absicht zum Grunde liegt, diese Handlung sich zum Verbrechen des Landesverraths gestaltet, wogegen die Verübung desselben aus Eigennutz die Verurtheilung nach den Strafbestimmungen der §§. 285 — 287. des Allgem. Strafgesetzbuchs unter Verschärfung der Strafe zur Folge hat.

D. Die §§. 151., 152. bezwecken, die ältere unvollständige Gesetzgebung über die Bestrafung der Erpressung im Kriege zu ersetzen.

Der Erpressung im Kriege macht sich nach §. 151. schuldig,

a) wer ohne dienstliche Befugniß Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt, oder seine Requisitions-Befugnisse vorsätzlich durch Mehrerhebung überschreitet.

1. Zum Thatbestande dieses Verbrechens ist die Androhung oder Anwendung von Gewalt nicht erforderlich, weil diejenigen, von welchen Personen des Soldatenstandes Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen verlangen, sich selbst dann, wenn eine Drohung der Forderung nicht hinzugefügt wird, unter dem Einflusse eines moralischen Zwanges befinden, indem sie die Rechtmäßigkeit der Forderung nicht zu übersehen vermögen und bei etwaiger Weigerung Gefahr laufen, durch Waffengewalt zur Erfüllung des an sie gerichteten Verlangens gezwungen zu werden. Auch gehört nicht zu den wesentlichen Kriterien dieses Verbrechens die Absicht des Thäters, sich selbst einen unerlaubten Gewinn zu verschaffen.

2. Ist die Ausübung des Verbrechens mit Androhung oder Anwendung von Gewaltthätigkeiten verbunden, so bildet dies einen Erschwerungsgrund bei Zumessung der im §. 151. angedroheten Festungsstrafe; liegt demselben aber eine eigennützige Absicht zum Grunde, so ist die Strafe der Plünderung verwirkt. Sind die Gewaltthätigkeiten in schwere Körperverletzung (s. S. 171.) oder Tödtung übergegangen, so besteht die Strafe in zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe; auch kann bei besonders erschwerenden Umständen selbst die Todesstrafe durch Erschießen verhängt werden.

b) Außer der eigenmächtigen Erhebung von Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen und der vorsätzlichen Ueberschreitung der Requisitions-Befugnisse durch Mehrerhebung, rechnet der §. 152. zur Erpressung im Kriege das Marodiren.

Marodeure nennt man Personen des Soldatenstandes, welche im Kriege hinter den kriegsführenden Truppen herziehen und ihr Zurückbleiben gewöhnlich durch Ermattung oder Krankheit zu entschuldigen suchen, während ihre eigentliche Absicht darauf gerichtet ist, den

Landesbewohnern Nahrungsmittel oder Bekleidungs-Gegenstände wegzunehmen. Unter „Marodiren" aber versteht man die Ausführung dieser Absicht, welche im §. 152. als ein besonderes militairisches Verbrechen bezeichnet ist.

1. Zum Thatbestande dieses Verbrechens gehört,

a) das Zurückbleiben hinter den kriegsführenden Truppen unter irgend einem Vorwande, und

b) das Wegnehmen von Lebensmitteln oder Bekleidungsstücken, welche den Landesbewohnern gehören, ohne Anwendung von Gewaltthätigkeiten an Personen.

2. Verübt der Nachzügler bei dem Wegnehmen der unter b. erwähnten Sachen Gewalt an Personen, so trifft ihn die Strafe der Plünderung. Dieselbe Strafe ist verwirkt, wenn andere Sachen von Nachzüglern den Landesbewohnern mit Androhung oder Anwendung von Gewalt in gewinnsüchtiger Absicht weggenommen werden; ist dagegen das Wegnehmen solcher Sachen nicht mit Androhung oder Anwendung von Gewalt verbunden, so tritt die Strafe des Diebstahls ein.

3. Noch ist zu bemerken, daß von den im §. 152. angedroheten Strafen die körperliche Züchtigung besage des §. 10. des Gesetzes vom 15. April 1852 nicht mehr verhängt werden darf.

III. Damit nicht den durch strafbare Gewaltthätigkeit im Kriege gegen das Eigenthum begangenen Verbrechen von andern Personen des Soldatenstandes durch Ankauf, Verwahrung oder sonstige Aneignung der weggenommenen Sachen Vorschub geleistet wird, ist im §. 153. die Theilnahme an den durch solche Verbrechen erlangten Vortheilen mit Strafe bedroht. Die hier ertheilten Vorschriften entsprechen insofern den Bestimmungen der §§. 237 — 240. des Allgem. Strafgesetzbuchs über die Hehlerei, als die Bestrafung nur dann erfolgen darf, wenn der solche Sachen Annehmende gewußt hat, daß sie durch strafbare Gewaltthätigkeit im Kriege erlangt sind und die Annahme derselben in gewinnsüchtiger Absicht geschehen ist.

§. 154.

Beschädigung oder Veruntreuung dienstlich anvertraut erhaltener Gegenstände.

Wer die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt oder absichtlich verderben läßt, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahr, bei erschwerenden Umständen aber, insbesondere wenn er seine Waffen, sein Dienstpferd oder das Futter desselben veruntreut, oder wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt ist, außer der Freiheitsstrafe, die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

§. 155.

Wer die ihm dienstlich anvertrauten, nicht zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände oder andere ihm dienstlich zur Verwaltung oder Aufbewahrung übergebene Sachen oder Gelder veruntreut, ist mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu bestrafen.

Die §§. 154., 155. handeln von der Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf die Bewahrung, Behandlung und Verwaltung dienstlich anvertraut erhaltener Gegenstände. Es wird dabei unterschieden, ob demjenigen, der sich der Uebertretung dieser Vorschriften schuldig macht, der Dienstgegenstand zur eigenen Benutzung, oder nur zur Verwaltung oder Aufbewahrung übergeben worden ist. Nach ihrer inneren Beschaffenheit gehören eigentlich die hier unter Strafe gestellten Handlungen zu den gemeinen Vergehen; dies ist indeß ohne weitere Bedeutung, da sie in Rücksicht auf die dabei in Betracht kommenden militairischen Dienstverhältnisse ausdrücklich den militairischen Vergehungen beigezählt sind.

I. Der §. 154. enthält Strafbestimmungen für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche die zur eigenen Benutzung erhaltenen Dienstgegenstände verderben oder verbringen.

1. Dieses Verderben oder Verbringen von Dienstgegenständen kann aus Fahrlässigkeit oder vorsätzlich geschehen.

a) Werden von Personen des Soldatenstandes aus Fahrlässigkeit Montirungs- oder Armaturstücke, oder andere zur eigenen Benutzung ihnen übergebene Dienstgegenstände beschädigt, verdorben oder verbracht, so ist dies mit Rücksicht auf den Grad der Fahrlässigkeit und die Größe des dadurch verursachten Schadens in der Regel disciplinarisch und nur im Wiederholungsfalle gerichtlich zu bestrafen. Dies ergiebt sich daraus, daß für diese Vergehungen im §. 154. Arrest im Allgemeinen ohne nähere Angabe des Grades und Strafmaaßes als Strafe angedroht ist und in solchen Fällen nach §. 76. die Disciplinar-Bestrafung eintreten kann. Dabei versteht es sich jedoch nach diesen gesetzlichen Bestimmungen von selbst, daß nur eine Arreststrafe, nicht aber eine andere Strafe, im Disciplinarwege verhängt werden darf. Auch kann das muthwillige Verderben oder Verbringen solcher Dienstgegenstände disciplinarisch mit Arrest bestraft werden, wenn ein erheblicher Schaden daraus nicht entstanden ist und das bisherige Betragen des Angeschuldigten für eine solche gelinde Bestrafung spricht.

b) Dagegen muß, wenn Personen des Soldatenstandes ihre Waffen, Montirungsstücke oder andere ihnen zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände vorsätzlich beschädigen, verderben oder abhanden bringen und in letzterem Falle sie nicht wieder herbeizuschaffen vermögen, in der Regel gerichtliche Bestrafung eintreten, und bei Bestimmung des Strafmaaßes auch in diesen Fällen die Größe des verursachten Schadens und die Führung des Angeschuldigten berücksichtigt werden. Dahin zu rechnen ist z. B. der Verkauf der Montirungsstücke, die vorsätzliche Beschädigung der Lagerstätte oder des Trinkgeschirrs im Arrestlokal, sowie das Ausziehen der Haare aus den Mähnen oder dem Schweife des Dienstpferdes in eigennütziger Absicht.

In der eigenmächtigen Veräußerung der zur Benutzung erhaltenen Dienstgegenstände liegt zwar stets eine Veruntreuung. Deshalb würde sich namentlich dann die Verurtheilung zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes jederzeit rechtfertigen lassen, wenn die Veräußerung gegen Erlangung eines unerlaubten Gewinnes geschieht. Dennoch soll diese Strafe neben der verwirkten Freiheitsstrafe nur bei erschwerenden Umständen, und außerdem dann eintreten, wenn die Veruntreuung in der Veräußerung der Waffen, des Dienstpferdes oder des Futters für dasselbe besteht. Dies hat zur Folge, daß die Veräußerung von Montirungsstücken oder anderer, als der eben genannten Dienstgegenstände, im ersten Verübungsfalle nur mit einer Freiheitsstrafe zu ahnden ist, wenn nicht erschwerende Umstände mit einer solchen Handlung verbunden sind, wohin besonders der Fall zu zählen sein wird, wenn ein Soldat seine Montirungsstücke veräußert, um Geldmittel zur Verübung einer anderen strafbaren Handlung, z. B. zum Hazardspiel oder zur Ausführung der Desertion, sich zu verschaffen. Liegt aber nicht eine gewinnsüchtige Absicht, sondern Bosheit der Beschädigung, dem Verderben oder Verbringen der zur eigenen Benutzung erhaltenen Dienstgegenstände zum Grunde, so ist auch im ersten Verübungsfalle stets außer einer Freiheitsstrafe die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt. Dahin gehört z. B. die boshafte Beschädigung des Dienstpferdes oder Vernichtung der Waffen; sowie das geflissentliche Zerreißen der Montirungsstücke, welches namentlich bei der Abführung zum Arrest oder im Arrestlokal zuweilen geschieht.

2. Hat ein Soldat ein Montirungsstück verdorben oder verbracht, so kommt bei der Bestrafung der Umstand, ob dasselbe zu den großen oder kleinen Montirungsstücken gehört, nur insoweit in Betracht, als das Maaß der Freiheitsstrafe nach der Größe des verursachten Schadens sich richtet; auch ist es unerheblich, ob der Soldat das Monti-

rungsstück geliefert erhalten, oder ob er dasselbe sich selbst gegen Erstattung des Etatspreises angeschafft hat, weil in dem letzteren Falle das selbst beschaffte Montirungsstück die Stelle des gelieferten vertritt.

3. Zum Ersatz des durch das Verderben oder Verbringen der zur eigenen Benutzung erhaltenen Dienstgegenstände verursachten Schadens dürfen (§. 10. der Einleitung) den Unteroffizieren und Gemeinen Soldabzüge nicht gemacht werden; ebensowenig aber ist ihnen der durch eine solche Handlung erlangte unerlaubte Gewinn zu belassen. Es darf mithin z. B. demjenigen, der ein Montirungsstück verkauft hat, das Kaufgeld nicht verbleiben, wenn dasselbe ganz oder theilweise bei ihm vorgefunden wird.

4. Mit den im §. 154. bestimmten Strafen ist auch der Soldat zu belegen, welcher zur Ausführung der darin unter Strafe gestellten Handlungen wissentlich Hülfe leistet, z. B. Montirungsstücke im Auftrage eines Kameraden versetzt oder verkauft, §. 34. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs. Dagegen hat derjenige, welcher von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft, oder als Pfand oder an Zahlungsstatt annimmt, gelinden Arrest bis zu sechs Wochen (s. S. 78.) verwirkt. §. 349. a. a. O.

5. Wenn ein Soldat Waffen oder Montirungsstücke, oder andere Dienstgegenstände verdirbt oder abhanden bringt, welche ihm zwar zum Gebrauch gegeben sind, sich aber nicht in seiner Gewahrsam befinden, so darf die Bestrafung nicht nach §. 154. erfolgen. Die hier ertheilten Strafbestimmungen kommen also z. B. nicht zur Anwendung, wenn ein Soldat die ihm zum Gebrauch überwiesenen Montirungsstücke von der Montirungskammer ohne Erlaubniß wegnimmt und verkauft, nachdem er sie zur Aufbewahrung dorthin hat abliefern müssen. In einem solchen Falle muß den Thäter die Strafe des Diebstahls treffen, weil er bewegliche Sachen, welche in fremder Gewahrsam sich befanden, rechtswidrig in eigennütziger Absicht weggenommen hat.

6. Wie Deserteure zu bestrafen sind, welche Waffen oder Montirungsstücke bei ihrer Entweichung mitgenommen haben, die ihnen zum Gebrauch gegeben waren, ist bereits S. 124. näher erörtert.

II. Der §. 155. handelt von der Veruntreuung a) der einer Person des Soldatenstandes dienstlich anvertrauten, nicht zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände, oder b) anderer ihr dienstlich „zur Verwaltung oder Aufbewahrung" übergebenen Sachen oder Gelder. Ein späterer Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1847, Gesetz-

Sammlung S. 256.*) bestimmt aber, daß die Strafbestimmungen dieses §. in allen Fällen Anwendung finden sollen, wenn von Personen des Soldatenstandes dienstlich ihnen anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung gegebene Sachen oder Gelder veruntreut werden, ohne dies davon abhängig zu machen, ob sie ihnen zur Verwaltung oder Aufbewahrung, oder aus einem anderen Grunde auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertraut sind.

Darnach unterliegt den Strafbestimmungen des §. 155. jede Untreue einer Person des Soldatenstandes in Bezug auf dienstlich ihr anvertraute, nicht zugleich zur eigenen Benutzung gegebene Sachen oder Gelder.

1. Die Dienstgegenstäude, von welchen hier die Rede ist, können in Waffen, Munition, Montirungsstücken oder anderen Gegenständen zur Ausrüstung des Heeres; in Löhnung, verzehrbaren Gegenständen zur Natural-Verpflegung der Mannschaften, Futter für die Pferde, Materialien, welche von der Militair-Verwaltung zur Verfertigung von Militair-Effecten angeschafft sind, Büreau-Bedürfnissen der Militair-Behörden, Kasernen- oder Lazareth-Utensilien, oder in anderen Sachen bestehen. Mithin hat z. B. der Unteroffizier, der die ihm dienstlich anvertrauten Materialien-Vorräthe in den Werkstätten oder Montirungskammern der Truppen veruntreut, ebenso die im §. 155. angedroheten Strafen verwirkt, wie derjenige, welcher der Veruntreuung dienstlich ihm anvertrauter Waffen oder Munition sich schuldig macht.

2. In Betreff der außer den Dienstgegenständen im §. 155. erwähnten Sachen und Gelder ist es unwesentlich, ob dieselben Staatseigenthum sind, oder Privatpersonen gehören. Sonach wird z. B. mit den hier verordneten Strafen sowohl der Soldat zu bestrafen sein, der mit der Empfangnahme der Geldbriefe für die Mannschaften eines Truppentheils beauftragt ist und solche Briefe unterschlägt, als auch derjenige, der den dienstlichen Auftrag erhält,

---

*) Die Kabinets-Ordre vom 17. Juni 1847 lautet wörtlich, wie folgt:

„Auf Ihren Vortrag erkläre Ich hierdurch zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß die Bestimmung des §. 155. Th. I. des Strafgesetzbuchs für das Heer, wonach Militairpersonen des Soldatenstandes wegen dienstlich zur Verwaltung oder Aufbewahrung ihnen übergebener Sacheu oder Gelder mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu bestrafen sind, in allen Fällen Anwendung finden soll, wenn von Militairpersonen des Soldatenstandes dienstlich ihnen anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung gegebene Sachen oder Gelder veruntreut werden, gleichviel ob sie ihnen zur Verwaltung oder Aufbewahrung, oder aus einem andern Grunde auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertraut worden sind. Diese Deklaration ist durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Berlin, den 17. Juni 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister,
General der Infanterie von Boyen.

Gelder, welche der Kasse einer Civilbehörde gehören, zur Post zu befördern und diese Gelder veruntreut. Dasselbe gilt von der Veruntreuung der Menagegelder, welche auf Anordnung des vorgesetzten Befehshabers von einem Löhnungstage zum andern an den Quartier-Aeltesten oder an einen andern Soldaten zur Bestreitung der Kosten der gemeinschaftlichen Menage gezahlt und sonach dem Empfänger zur Verwaltung dienstlich anvertraut werden.

3. In allen, den Bestimmungen des §. 155. unterliegenden Straffällen muß gerichtliche Bestrafung eintreten, weil neben der verwirkten Freiheitsstrafe stets auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes (gegen Offiziere, auf Entfernung aus dem Offizierstande s. S. 46.) zu erkennen ist. Bei Zumessung der Freiheitsstrafe aber wird hauptsächlich auf die Größe des durch die Veruntreuung erwachsenen Schadens, auf das Motiv zur That, so wie darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob nur einmal oder öfter eine Veruntreuung von dem Angeschuldigten verübt worden ist.

4. Das Maximum der Freiheitsstrafe besteht in fünfjähriger Festungsstrafe. Hiervon abweichend verordnete der Kriegsartikel 37. vom 24. Juni 1844:

> „Wer die dienstlich ihm anvertrauten, nicht zu seiner eigenen Ausrüstung bestimmten Dienstgegenstände veruntreut, ist mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu bestrafen."

Diese Bestimmung hat jedoch schon seit Einführung des Militair-Strafgesetzbuchs ihre Geltung verloren.

5. Macht sich eine Person des Soldatenstandes bei Wahrnehmung der ihr aufgetragenen administrativen oder richterlichen Geschäfte einer solchen Veruntreuung schuldig, so wird außer der gerichtlichen Untersuchung noch ein administratives Verfahren eingeleitet. Dieses Verfahren hat zum Zweck, den durch die Veruntreuung an öffentlichem oder Privatvermögen entstandenen Defect festzustellen, so wie die außer dem Defectarius etwa noch zum Ersatz Verpflichteten und den Grund dieser Verpflichtung zu ermitteln. Die näheren Bestimmungen in Betreff dieses Verfahrens enthalten die Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52.) und die Instruction des Kriegs-Ministeriums vom 26. Juni 1844.

6. Werden von einer Person des Soldatenstandes Sachen oder Gelder veruntreut, welche ihr nicht dienstlich anvertraut sind, so ist ein solcher Fall nicht nach den Militairgesetzen, sondern nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen und zu bestrafen.

7. Sind dienstlich einer Person des Soldatenstandes anvertraute Sachen oder Gelder nicht durch Veruntreuung, sondern durch man-

gelhafte Beaufsichtigung oder sonst durch Fahrlässigkeit dessen, dem sie dienstlich anvertraut worden, verdorben oder abhanden gekommen, so ist die im §. 189. angedrohete Strafe verwirkt und das Maaß derselben nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit und des dadurch verursachten Schadens zu bestimmen.

§. 156.

Unrichtige Dienst-Atteste, Meldungen, Rapporte und Berichte.

Wer aus Fahrlässigkeit oder Leichtsinn unrichtige Dienst-Atteste ausstellt, oder unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte abstattet, oder solche wissentlich weiter befördert, ist, nach dem Grad des dadurch gestifteten oder zu befürchten gewesenen Nachtheils, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Sind Verbrechen dieser Art vorsätzlich verübt, so ist außer der sonst verwirkten Strafe gegen Offiziere auf Entfernung aus dem Offizierstande, gegen Unteroffiziere auf Degradation und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und gegen Gemeine auf die zuletzt erwähnte Strafe zu erkennen.

Sehr oft befinden die Militair-Befehlshaber, namentlich diejenigen, welche höhere Stellen bekleiden, sich in der Lage, bei ihren dienstlichen Anordnungen und Befehlen lediglich nach den ihnen von ihren Untergebenen erstatteten Berichten, Meldungen und Rapporten sich richten zu müssen, weil es ihnen nicht möglich ist, durch eigene Anschauung oder mündliche Besprechung unmittelbar die ihnen nöthige genaue Kenntniß der dabei in Betracht kommenden Thatsachen sich zu verschaffen. Die Richtigkeit dieser Meldungen, Rapporte und Berichte ist daher besonders im Kriege und in kriegsähnlichen Zuständen von der größten Wichtigkeit, weil aus der Unrichtigkeit derselben sehr leicht die nachtheiligsten Folgen für die Truppen entstehen können. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, die Erstattung unrichtiger Meldungen, Rapporte und Berichte, sowie deren Weiterbeförderung gegen besseres Wissen, mit strenger Strafe zu belegen, und das Maaß der Strafe weniger von dem Beweggrund zur That, als von der Erheblichkeit der nachtheiligen Folgen abhängig zu machen, welche für das dienstliche Interesse daraus entstanden sind, oder demselben hätten erwachsen können.

Dies ist durch die im vorstehenden §. 156. ertheilten Strafbestimmungen zwar insofern anerkannt, als darnach bei Verhängung der Freiheitsstrafe, mit welcher die eben erwähnten Handlungen bedroht sind, es keinen Unterschied machen soll, ob die That aus Fahrlässigkeit oder Leichtsinn, oder vorsätzlich begangen worden ist. Dagegen sollen die im zweiten Alinea verordneten Strafen nur bei vorsätzlicher Verübung der That der verwirkten Freiheitsstrafe hinzutreten. Auch

ist dadurch, daß die im §. 156. angedrohete Freiheitsstrafe in Arrest oder Festungsstrafe besteht und das niedrigste Strafmaaß nicht angegeben ist, den mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Militair-Befehlshabern nach §. 76. die Befugniß eingeräumt, die eben erwähnten Handlungen, wenn sie aus Fahrlässigkeit oder Leichtsinn verübt sind, disciplinarisch zu bestrafen. Eine solche gelinde Bestrafung einer, aus dem militairischen Gesichtspunkt betrachtet, unter allen Umständen sehr strafbaren Handlung läßt sich jedoch, obschon das Gesetz dies gestattet, nicht anrathen. — Uebrigens kommt hierbei auch in Erwägung, daß im §. 156. außer der Abstattung unrichtiger Meldungen, Rapporte und Berichte, und deren Weiterbeförderung gegen besseres Wissen, die Ausstellung unrichtiger Dienstatteste unter Strafe gestellt, und anscheinend besonders aus diesem Grunde das Strafminimum nicht angegeben ist, weil Unrichtigkeiten bei Ausstellung von Dienstattesten von so geringem Belange sein können, daß füglich die Disciplinar-Bestrafung des Ausstellers ausreicht, insofern ihm nur Fahrlässigkeit oder Leichtsinn zur Last fällt.

Zu beachten bleibt noch, daß die Strafbestimmungen des §. 156. auch dann Anwendung finden, wenn unrichtige Meldungen, Rapporte oder Berichte nicht schriftlich, sondern mündlich erstattet sind, oder, wenn in Attesten, Rapporten rc., deren Richtigkeit wesentlich von der Vollständigkeit bedingt wird, dasjenige weggelassen ist, worauf die Richtigkeit derselben beruht; wogegen unter Ausschließung des §. 156. die im §. 88. verordneten Strafen eintreten, wenn die Erstattung unrichtiger Meldungen, Berichte oder Rapporte die Begünstigung des Feindes zum Zweck hat.

§. 157.

Bestechung.

Wer im Dienst oder in Beziehung auf denselben durch Geschenke oder Zusicherungen einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch nach Umständen Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Offiziere, welche eines solchen Verbrechens sich schuldig machen, sind mit Entfernung aus dem Offizierstande, Unteroffiziere aber mindestens mit Degradation zu bestrafen.

Nach §. 157. macht sich der Bestechung schuldig, wer im Dienst oder in Beziehung auf denselben durch Geschenke oder Zusicherungen einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt.

1. Zum Thatbestande des hier als Bestechung bezeichneten Vergehens ist also erforderlich:

a) daß Geschenke oder Versprechungen einer Belohnung von einer Person des Soldatenstandes angenommen sind;

b) daß diese Geschenke oder Versprechungen auf eine bestimmte Handlung sich beziehen, zu welcher der Geschenknehmer oder Acceptant der Versprechungen dadurch vermocht werden soll, und

c) daß die Handlung, zu deren Verübung derselbe in Folge dessen sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, die Verletzung einer militairischen Dienstpflicht enthält.

Ob dies außer dem Dienste oder während der Ausübung des Dienstes geschieht, ist in Absicht auf den Thatbestand des Vergehens ohne wesentliche Bedeutung. Auch kommt es nicht darauf an, ob der unerlaubte Vortheil wirklich erlangt, oder die Handlung, für welche das Versprechen geleistet oder das Geschenk gegeben worden, wirklich verübt ist. Das Vergehen ist vollbracht, sobald eine Person des Soldatenstandes gegen Zusicherung einer Belohnung zu einer pflichtwidrigen Handlung sich bereitwillig zeigt. Daß hierin eigentlich nur eine Handlung liegt, welche ein anderes Vergehen vorbereitet, hat auf die Strafbarkeit keinen Einfluß, weil der §. 157. diese Handlung als ein selbstständiges Vergehen betrachtet wissen will. Nur bei der Zumessung der Strafe kommt in Betracht, ob der unerlaubte Vortheil erlangt, und die pflichtwidrige Handlung, deren Verübung dadurch erreicht werden sollte, wirklich begangen worden ist.

2. Die Strafe besteht für Offiziere in Entfernung aus dem Offizierstande; für Unteroffiziere in Degradation, welcher nach dem Ermessen des erkennenden Gerichts mehrmonatliche Festungsstrafe und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hinzutreten kann, und für Gemeine in strengem Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, und nach Umständen in Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. — Hieraus folgt, daß bei Anordnung der Strafe die höhere oder geringere Bildungsstufe, auf welcher die verschiedenen Chargen der Personen des Soldatenstandes stehen, und die dienstliche Stellung derselben hauptsächlich berücksichtigt worden ist. Auch ist, wie aus einer Vergleichung des §. 157. mit §. 76. hervorgeht, nur hinsichtlich der Gemeinen die Disciplinar-Bestrafung für zulässig erklärt, welche aber selbst bei diesen Personen in Rücksicht auf die Moralität der hier unter Strafe gestellten Handlungen nur in den Fällen, die ausnahmsweise eine besonders milde Beurtheilung gestatten, sich wird rechtfertigen lassen.

3. Ist die pflichtwidrige Handlung, deren Verübung durch das Geschenk oder das Versprechen einer Belohnung bezweckt wurde, aus-

geführt worden, so tritt jeder Zeit der dieserhalb an sich verwirkten Strafe die im §. 157. verordnete Strafe hinzu. Wenn daher z. B. ein Soldat durch ein Geschenk zur Freigebung eines seiner Aufsicht anvertrauten Gefangenen sich bereitwillig finden läßt und es dabei das Bewenden behält, so trifft ihn nur die Strafe der Bestechung; hat dagegen ein Soldat gegen Annahme eines Geschenks den seiner Aufsicht anvertrauten Gefangenen entkommen lassen, so hat er außer der Strafe der Bestechung die im §. 162. angedrohete Strafe verwirkt.

4. Das Allgemeine Strafgesetzbuch handelt von der Bestechung im Th. II. Tit. 28. §§. 309 — 313., beschäftigt sich zuvörderst im §. 309. mit den Fällen, in welchen ein Beamter für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht befugt ist, und verordnet sodann im §. 310. folgendes:

> „Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden."

Ob diese Bestimmungen an die Stelle des §. 157. getreten seien, ist jüngsthin von einem Militairgerichte in Frage gestellt. Daß diese Frage verneinend beantwortet werden muß, unterliegt keinem Bedenken. Der vorstehende §. 310. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs bezieht sich nach seinem Wortlaut nur auf Beamte und Schiedsrichter, nicht aber auf Personen des Soldatenstandes. Soll derselbe auf diese Personen Anwendung finden, so müßte ein Gesetz dies ausdrücklich verordnen. Ein solches Gesetz existirt nicht. Dagegen schreibt der §. 5. a. a. O. vor, daß die allgemeinen Strafgesetze auf Preußische Militairpersonen nur insoweit Anwendung finden sollen, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen. Ein Anderes als der §. 310. a. a. O. bestimmt aber der §. 157. und schließt sonach die Anwendbarkeit desselben auf Personen des Soldatenstandes aus. Auch würde, wenn die Aenderung oder Aufhebung des §. 157. beabsichtigt wäre, dies in dem Gesetze vom 15. April 1852 ausgesprochen worden sein. — Es kann zwar zugegeben werden, daß in einzelnen Fällen die Moralität der Handlung eine strengere, als die nach §. 157. zulässige Bestrafung nöthig erscheinen läßt; dies rechtfertigt jedoch nicht die Anwendung

von Strafbestimmungen, deren Anwendbarkeit das Gesetz nicht gestattet, sondern kann nur Veranlassung geben, eine Aenderung des §. 157. im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.

5. Bis zur Emanirung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs war es zweifelhaft, ob und wie diejenigen zu bestrafen seien, welche eine Person des Soldatenstandes bestechen oder zu bestechen versuchen. Diese Zweifel haben durch §. 311. dieses Gesetzbuchs ihre Erledigung gefunden. Dort ist hierüber folgendes bestimmt:

„Wer durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vortheilen einen Beamten, ein Mitglied der bewaffneten Macht oder einen Schiedsrichter zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, bestimmt oder zu bestimmen versucht, wird mit Gefängniß bestraft; es kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

„Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen."

Diese Bestimmungen finden auch auf Personen des Soldatenstandes mit der Maßgabe volle Anwendung, daß wenn der zu Bestrafende eine Person des Dienststandes ist und die Verurtheilung nicht sein Ausscheiden aus dem Militair-Verhältniß zur unmittelbaren Folge hat (s. S. 63.), statt der Gefängnißstrafe auf eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe erkannt werden muß.

§. 158.

Pflichtverletzungen bei Wachen, Kommandos und auf Märschen.

Der Befehlshaber einer Wache oder eines Kommandos, welcher seinen Posten eigenmächtig verläßt, ist mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr zu belegen.

War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entsprungen, oder zu befürchten gewesen, so ist nach Maßgabe der Größe derselben und des gegebenen verderblichen Beispiels auf Festungsstrafe bis zu fünfjähriger, in Kriegszeiten aber auf Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 159.

Schildwachen oder einzelne Posten, die sich niedersetzen oder niederlegen, das Gewehr aus der Hand lassen, Taback rauchen, schlafen, über die Grenze ihres Postens hinausgehen, denselben vor erfolgter Ablösung verlassen, oder sonst ihrer Dienst-Instruktion entgegenhandeln, sind mit strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, im Kriege aber mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen, so ist Festungsstrafe bis zu zehnjähriger, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst die Todesstrafe verwirkt.

§. 160.

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache, oder als Posten ein Verbrechen, welches er verhindern konnte, und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, ist ebenso zu bestrafen, als ob er zur Ausübung des Verbrechens thätige Hülfe geleistet hätte, und diese Strafe noch zu verschärfen, wenn er das Verbrechen aus gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

§. 161.

Wer sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt, oder wer beim Kommando oder auf Märschen seinen Platz ohne Erlaubniß verläßt, ist, wenn es nicht in der Absicht geschehen ist, um zu desertiren, mit Arrest, im Kriege aber mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Die §§. 158—161. handeln von Pflichtverletzungen bei Wachen, Kommandos und auf Märschen, betreffen aber nicht alle, sondern nur einige dahin zu rechnende Vergehungen.

I. Zunächst ist die Entfernung von der Wache oder von dem beim Kommando oder auf dem Marsche angewiesenen Platze zum Gegenstande besonderer Vorschriften gemacht.

Die pünktliche Erfüllung der einer jeden Person des Soldatenstandes obliegenden Verpflichtung, während des Wachtdienstes auf der Wache, sowie auf Märschen und beim Kommando auf dem angewiesen erhaltenen Platze zu bleiben und ohne Urlaub oder Erlaubniß des Vorgesetzten sich nicht davon zu entfernen, ist zur Erhaltung der Disciplin im Heere unerläßlich nöthig. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, die Verletzung dieser Verpflichtung in den Militairgesetzen unter Strafe zu stellen. Wie dieselbe bestraft werden soll, ist in den §§. 158. und 161. verordnet und dabei unterschieden, ob der Straffall in Friedenszeiten oder im Kriege sich ereignet.

1. Der §. 158. enthält Strafbestimmungen für den Fall, wenn der Befehlshaber einer Wache oder der Führer eines Kommandos, z. B. also der Führer der zur Bewachung von Militairsträflingen oder Baugefangenen kommandirten Patrouilleure, seinen Posten eigenmächtig verläßt. Obschon in einem jeden derartigen Falle die Strafbarkeit durch die hinzutretende Verletzung besonderer Dienstpflichten sich erhöht, so ist dennoch, wie aus einer Vergleichung des §. 158. mit §. 76. hervorgeht, die Erledigung eines solchen Straffalles im Disciplinarwege gestattet, wenn derselbe in Friedenszeiten vorkommt

und aus dem eigenmächtigen Verlassen des Postens weder Nachtheil entsprungen, noch zu befürchten gewesen ist. Das dienstliche Interesse erfordert jedoch, von dieser Befugniß einen möglichst sparsamen Gebrauch zu machen, weil eine zu gelinde Bestrafung eines solchen Vergehens, durch dessen Verübung den Untergebenen ein schädliches Beispiel gegeben wird, auf die Disciplin nachtheilig einwirken muß.

2. Die im §. 161. angedrohete Strafe ist verwirkt, sobald eine Person des Soldatenstandes während des Wachtdienstes von der Wache ohne Erlaubniß des Befehlshabers derselben, oder auf dem Marsche oder beim Kommando von dem angewiesenen Platze ohne Erlaubniß des Vorgesetzten sich entfernt.

In Friedenszeiten soll dieselbe nur in Arrest bestehen. Sonach kann, da das niedrigste Strafmaaß nicht angegeben ist (s. S. 91.), eine solche eigenmächtige Entfernung in Friedenszeiten, wenn nicht wegen erschwerender Umstände eine strengere Bestrafung erforderlich ist, im Disciplinarwege durch Auferlegung einer Arreststrafe geahndet werden.

3. Liegt in den Fällen der §§. 158., 161. der eigenmächtigen Entfernung die Absicht zum Grunde, sich gänzlich dem Militairdienste zu entziehen, so trifft den Schuldigen die Strafe der Desertion. Ist dieselbe aber zur Verübung einer anderen strafbaren Handlung benutzt worden, so tritt der dieserhalb verwirkten Strafe nach §. 56. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs (s. S. 97.) die in den §§. 158., 161. verordnete Strafe hinzu.

II. Der §. 159. handelt von den Vergehungen der Schildwachen und einzelnen Posten, deren sie durch Verletzung der ihnen, als solchen, obliegenden Dienstpflichten, mag dieselbe in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, sich schuldig machen. Welche Wachtmannschaften als Schildwachen anzusehen sind, ist S. 95. bereits erwähnt und dort auch derjenigen Dienstverrichtungen gedacht, während welcher die dazu kommandirten Personen des Soldatenstandes in dem Verhältniß der Schildwachen stehen.

1. Die Pflichtverletzung einer Schildwache kann entweder, wie z. B. die zu weite Entfernung von dem ihr angewiesenen Posten (das Dienstreglement gestattet eine Entfernung von 30 Schritten), die Schwächung der ihr obliegenden Wachsamkeit, oder, wie z. B. das Schlafen auf Posten, die gänzliche Untüchtigkeit zur Ausrichtung ihrer Dienstobliegenheiten nach sich ziehen.

a) Diese Pflichtverletzungen der Schildwachen sollen, wenn weder Gefahr vorhanden, noch aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen ist, in Friedenszeiten mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem strengen Arrest, in Kriegszeiten aber

mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden. In allen diesen Fällen muß also, da das niedrigste Strafmaaß nicht innerhalb der Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt liegt (§. 5. der Verordnung vom 21. Oktober 1841), gerichtliche Bestrafung eintreten und bei Zumessung der Strafe, außer der Dienstführung des Angeschuldigten, besonders in Betracht gezogen werden, ob durch die Pflichtverletzung nur die Wachsamkeit der Schildwache geschwächt, oder ob sie dadurch zur Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten ganz untüchtig geworden ist, und ob besondere Strafmilderungs-Gründe, z. B. Uebermüdung in Folge vorangegangener Anstrengung im Dienste oder plötzliches Unwohlsein des Angeschuldigten, eine gelinde Bestrafung zulassen, wobei jedoch unter das im §. 159. festgestellte Strafminimum nicht herabgegangen werden darf.

b) Ist aus der Pflichtverletzung einer Schildwache Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen, oder war Gefahr vorhanden, so soll in Friedenszeiten Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, in Kriegszeiten aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, oder bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe eintreten. In diesen Fällen muß bei Zumessung der Strafe hauptsächlich in Erwägung gezogen werden, ob die Schildwache die Gefahr vorhergesehen hat oder füglich hätte vorhersehen können, ob sie die Gefahr absichtlich herbeigeführt hat, ob dieselbe erheblich gewesen, ob bereits ein Nachtheil entstanden, und von welchem Umfange der verursachte Nachtheil ist.

2. Werden von Schildwachen, einzelnen Posten oder bewaffneten Patrouilleurs, während sie in Ausübung des Dienstes sich befinden, andere strafbare Handlungen, als die im §. 159. namhaft gemachten verübt, so trifft sie, insofern besondere Bestimmungen nichts Anderes vorschreiben, die für diese Handlungen gesetzlich verordnete Strafe nach §. 77. (s. S. 93.) in geschärftem Maaße.

3. Auf Wachtmannschaften, welche nicht im Verhältniß der Schildwachen stehen, findet der §. 159. keine Anwendung. Wird von solchen Wachtmannschaften eine ihnen obliegende besondere Dienstpflicht verletzt, so sind sie wegen der ihnen zur Last fallenden Nichtbefolgung oder Ueberschreitung ihrer Dienstinstruction nach §. 125. (s. S. 139.) zu bestrafen, insofern die Pflichtverletzung sich nicht als ein anderes Verbrechen oder Vergehen darstellt.

III. Im §. 160. ist vorgeschrieben, wie diejenigen bestraft werden sollen, welche als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache, oder Posten ein Verbrechen, welches sie verhindern konnten, und zu verhindern dienstlich verpflichtet waren, wissentlich begehen lassen.

1. Unter „Verbrechen" sind hier nicht blos die als solche im §. 1. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen, sondern auch (s. S. 15.) die Vergehen und Uebertretungen verstanden.

2. Die in einem solchen Falle zu verhängende Strafe ist, wie sich aus den §§. 34., 35. a. a. O. ergiebt, nach demselben Strafgesetz zu bestimmen, welches auf den Thäter Anwendung findet; denn die im §. 160. für strafbar erklärte Unterlassung ist hinsichtlich der Strafbarkeit, der thätigen Hülfsleistung zur Ausführung der strafbaren Handlung, welche hätte verhindert werden sollen, gleichgestellt.

Diese Strafe ist verwirkt, sobald festgestellt wird, daß der Angeschuldigte die strafbare Handlung, welche er verhindern konnte, und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, „wissentlich" hat verüben lassen. Ob dies vorsätzlich, oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr oder aus Fahrlässigkeit von ihm geschehen ist, kann nur bei Zumessung der Strafe in Betracht kommen. Ebensowenig gehört die gewinnsüchtige Absicht zum Thatbestande, sondern bildet nur einen Strafschärfungsgrund. Wie weit die Schärfung der Strafe in einem solchen Falle sich erstrecken kann, ist aus §. 77. zu ersehen.

§. 162.

Befreiung eines Gefangenen und Unterlassung von Verhaftungen.

Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten vorsätzlich oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr entkommen läßt, ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr zu belegen; wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene sich wegen Hochverraths oder wegen eines anderen im Gesetz mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens in Haft befand, mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer zu bestrafen. Bei besonders erschwerenden Umständen kann selbst die Todesstrafe eintreten.

Wer den seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest zu bestrafen; wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene sich wegen eines der vorgedachten schweren Verbrechen in Haft befand, mit Festungsstrafe bis zu zehn Jahren und, nach Bewandniß der Umstände, mit Dienst-Entlassung zu belegen.

Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher der von seinem Vorgesetzten ihm befohlenen oder der ihm dienstlich obliegenden Verhaftung eines Verbrechers sich nicht unterzieht.

Der §. 162. handelt

A. von der Befreiung eines Verhafteten durch das Verschulden desjenigen, dem derselbe zur Beaufsichtigung anvertraut war, und

B. von der Unterlassung einer dienstlich gebotenen Verhaftung.

Unter „Verhafteten" ist hier, nach dem Stande der Gesetzgebung zur

Zeit der Einführung des Militair-Strafgesetzbuchs, nicht blos der kraft eines schriftlichen, richterlichen Befehls Verhaftete, sondern auch jeder vorläufig Ergriffene oder Festgenommene, und unter „Verhaftung" auch die vorläufige Ergreifung oder Festnehmung zu verstehen.

Ad. A. Die Strafbestimmungen des §. 162. finden mithin auf diejenigen Personen des Soldatenstandes Anwendung, welche einen ihnen zur Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung anvertrauten Gefangenen entweichen lassen, oder dessen Befreiung bewirken oder befördern. Ob der Gefangene eine Militair- oder Civilperson ist, oder ob er zu den Untersuchungs- oder Strafgefangenen gehört, kommt hierbei nicht in Betracht. Dagegen wird die Anwendbarkeit des §. 162. davon bedingt, daß der Gefangene demjenigen, der ihn hat entkommen lassen, zur Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung anvertraut war.

1. Hinsichtlich der Strafbarkeit ist unterschieden, ob die That

a) vorsätzlich oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr, oder

b) ob sie aus Fahrlässigkeit verübt worden ist, außerdem in beiden Fällen bei Anordnung der Strafe darauf besonderes Gewicht gelegt, ob der Gefangene wegen Hochverraths oder eines andern in den Militair- oder allgemeinen Strafgesetzen mit der Todesstrafe bedroheten Verbrechens sich in Haft befunden und derjenige, durch dessen Verschulden er entkommen, dies gewußt hat.

2. Im Disciplinarwege kann nur dann ein dem §. 162. unterliegender Straffall durch Verhängung einer Arreststrafe erledigt werden (s. S. 91.), wenn die That aus Fahrlässigkeit begangen ist und erschwerende Umstände eine härtere Bestrafung nicht nöthig erscheinen lassen. In allen andern Fällen muß gerichtliche Bestrafung eintreten, und bei der Strafzumessung auf den von der Befreiung des Gefangenen zu besorgenden oder daraus erwachsenen Schaden, sowie darauf besonders Rücksicht genommen werden, ob die That in gewinnsüchtiger Absicht, oder unter Verletzung der militairischen Treue, und mit Anwendung von Gewalt begangen worden ist.

3. Wenn eine Person des Soldatenstandes einen Gefangenen befreit oder zu befreien versucht, welcher nicht ihr zur Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung anvertraut ist, und die That nicht durch die Mitbetheiligung mehrerer Personen sich zum Verbrechen des Aufruhrs gestaltet, so ist ein solcher Straffall, unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852, nach §. 94. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs zu beurtheilen und zu bestrafen, wonach

„derjenige, welcher vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht,

oder aus der Gewalt des Beamten, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit oder zu befreien versucht, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft werden soll."

4. Dagegen finden die von der Befreiung eines Gefangenen durch Personen, denen derselbe zur Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung anvertraut ist, handelnden §§. 95., 322. a. a. O. besage des §. 5. ibid. auf Personen des Soldatenstandes aus dem Grunde keine Anwendung, weil der vorstehende §. 162. etwas Anderes, als das dort Vorgeschriebene bestimmt, und dieser §. auch nach Einführung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs vollständig seine Gültigkeit behalten hat.

Ad. B. Nach dem letzten Alinea des §. 162. soll die Unterlassung einer von dem Vorgesetzten befohlenen oder durch die Dienststellung gebotenen Verhaftung ebenso, wie die unter A. erwähnte Befreiung eines Gefangenen bestraft werden. Mithin ist in allen derartigen Fällen die Bestimmung der Art und des Maaßes der Strafe wesentlich davon abhängig,

a) ob der Angeschuldigte die von dem Vorgesetzten ihm befohlene oder dienstlich ihm obliegende Verhaftung vorsätzlich oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr, oder aus Fahrlässigkeit unterlassen hat, und,

b) wenn dem zu Verhaftenden das Verbrechen des Hochverraths oder ein anderes im Gesetz mit der Todesstrafe bedrohetes Verbrechen zur Last gelegt wird, ob dem Angeschuldigten dies bekannt gewesen ist.

§. 163.

Pflichtverletzungen bei Wahrnehmung administrativer und richterlicher Geschäfte.

Personen des Soldatenstandes, welche bei Wahrnehmung der ihnen aufgetragenen administrativen oder richterlichen Geschäfte sich Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, sind mit Berücksichtigung ihres besonderen Dienstverhältnisses und der darauf Bezug habenden Reglements und Instruktionen, nach den für Beamte gültigen Strafbestimmungen zu beurtheilen und zu bestrafen.

Nach den in der Armee bestehenden Einrichtungen werden die dort vorkommenden richterlichen und administrativen Geschäfte nicht blos von Beamten, sondern zum Theil auch von Personen des Soldatenstandes wahrgenommen.

Mit der Verwaltung solcher Geschäfte sind z. B. beauftragt: die Befehlshaber, denen Militairgerichtsbarkeit verliehen ist, die Offiziere des Kriegsministeriums, die Directoren der Kadettenhäuser und

anderer Militair = Erziehungs = und Bildungs = Anstalten, die bei der Fortifikation in den Festungen, bei den Artillerie-Depots, den Gewehr-Revisions = Kommissionen, den Artillerie = Werkstätten und den Pulverfabriken angestellten (dem Offizier- oder Unteroffizierstande angehörenden) Personen, die Mitglieder der Kassen = Kommissionen bei den Truppen und einzelnen Verwaltungen, die beim Trainwesen angestellten Offiziere und Unteroffiziere, die untersuchungsführenden Offiziere, und die als Gefangenaufseher kommandirten, oder mit der Verwaltung von Militair = Effecten oder Futterbeständen beauftragten Unteroffiziere.

Nicht alle Pflichtwidrigkeiten, welche bei Wahrnehmung solcher Geschäfte von Personen des Soldatenstandes verübt werden können, gestalten sich zu einem militairischen Verbrechen oder Vergehen.

Dennoch bestand bis zur Emanirung des Militair-Strafgesetzbuchs keine ausdrückliche Vorschrift darüber, nach welchen Strafgesetzen diese Personen bei Verübung von derartigen Pflichtwidrigkeiten, die nicht zugleich sich als ein militairisches Verbrechen oder Vergehen darstellen, zu beurtheilen und zu bestrafen seien. Dies führte zu einer Rechtsunsicherheit, welche ohne wesentliche Nachtheile für das militairische Interesse nicht fortbestehen durfte.

Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, ist der §. 163. in das Militair-Strafgesetzbuch aufgenommen worden. Derselbe hat also die Ausfüllung der erwähnten Lücke in der früheren Gesetzgebung zum Zweck, und verordnet zu diesem Behuf, daß Personen des Soldatenstandes, welche bei Wahrnehmung der ihnen aufgetragenen administrativen oder richterlichen Geschäfte sich Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, mit Berücksichtigung ihres besonderen Dienstverhältnisses und der darauf Bezug habenden Reglements und Instructionen nach den für Beamte gültigen Strafbestimmungen beurtheilt und bestraft werden sollen. Darnach kommen jetzt gegen Personen des Soldatenstandes in diesen Fällen die von Verbrechen und Vergehen im Amte handelnden §§. 309. und flgnde. des Allgem. Strafgesetzbuchs zur Anwendung. — Ausgeschlossen hiervon bleiben aber alle diejenigen darunter befindlichen Strafbestimmungen, die auf solche Handlungen sich beziehen, welche die Militair-Strafgesetze als militairische Verbrechen oder Vergehen bezeichnen und mit Strafe bedrohen. Dahin sind z. B. die Verbrechen und Vergehen zu rechnen, für welche die §§. 155., 157., 162. h. l. Strafbestimmungen enthalten. Dies entspricht dem Zwecke der im §. 163. ertheilten Vorschrift und dem im §. 5. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs aufgestellten Grundsatze über die Anwendung der Bestimmungen dieses Strafgesetzbuchs auf Personen des Soldatenstandes. Auch würde eine andere Interpretation des §. 163. zu den größten Inkonsequenzen führen. — Ebenso

versteht es sich von selbst, daß wegen der in diesem §. erwähnten Pflichtwidrigkeiten, wenn sie zur Disciplinar-Bestrafung sich eignen, nur eine nach der Charge des zu Bestrafenden zulässige militairische Disciplinarstrafe oder, wenn der zu Bestrafende dem Offizierstande angehört, nach Umständen ein ehrengerichtliches Verfahren, nicht aber das für Beamte gesetzlich vorgeschriebene Disciplinar-Verfahren (s. S. 9.) eintreten darf.

§. 164.

Unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Ausbleiben.

Die unerlaubte Entfernung, wenn sie nicht für Desertion zu erachten, ist mit Arrest zu bestrafen. Wer sich aber dieses Verbrechens unter erschwerenden Umständen schuldig macht, insbesondere wer sich dadurch mehrere Tage dem Dienst entzieht, oder sich ohne Erlaubniß aus dem Arrestlokal begiebt, ist mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Gegen Offiziere, die ohne Erlaubniß den einfachen Stubenarrest verlassen, ist auf Dienst-Entlassung oder Entfernung aus dem Offizierstande zu erkennen.

§. 165.

Unteroffiziere und Gemeine, welche ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleiben, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernen, sind mit mittlerm Arrest oder bei besonders erschwerenden Umständen, und namentlich beim Rückfall in dieses Vergehen nach mehrmaliger Bestrafung, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 166.

Urlaubs-Ueberschreitungen, welche sich nicht zum Verbrechen der Desertion gestalten, sind mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu sechs. Monaten zu bestrafen.

Auch kann gegen Offiziere bei besonders erschwerenden Umständen außer der Freiheitsstrafe auf Dienst-Entlassung erkannt werden.

Die §§. 164 — 166. handeln von der unerlaubten Entfernung, welche nicht den Character der Desertion annimmt; von dem unerlaubten Ausbleiben der Unteroffiziere oder Gemeinen aus dem Quartier, und von der Urlaubs-Ueberschreitung.

I. Ob die Entfernung einer Person des Soldatenstandes, welche nicht zum Verbrechen der Desertion sich gestaltet, als erlaubt oder unerlaubt zu betrachten ist, muß in einem jeden konkreten Falle nach disciplinarischen Vorschriften beurtheilt werden. Hierbei sind die von den vorgesetzten Militair-Befehlshabern getroffenen Anordnungen und in Ermangelung derselben die allgemeinen Dienstvorschriften maaßgebend.

1. Die Militair-Strafgesetze müssen sich, wie im §. 164. durch Androhung von Arrest ohne nähere Angabe des Grades und Maaßes desselben geschehen ist, lediglich darauf beschränken, die Verhängung einer Arreststrafe im Disciplinarwege (s. S. 91.) als Regel für die Bestrafung der unerlaubten Entfernung hinzustellen, weil die Strafbarkeit einer solchen Handlung an sich blos in der Verletzung disciplinarischer Vorschriften besteht. Erst wenn der unerlaubten Entfernung erschwerende Umstände hinzutreten, wohin der §. 164. insbesondere das mehrtägige Umhertreiben und die eigenmächtige Entfernung aus dem Arrestlokal gerechnet wissen will, muß gerichtliche Bestrafung Statt finden.

2. Die hier angedrohete Strafe der eigenmächtigen Entfernung aus dem Arrestlokal tritt schon dann ein, wenn die Selbstbefreiung aus dem Arrest, mag derselbe in Untersuchungs- oder in Strafhaft bestehen, ohne Anwendung von Gewalt an Personen oder Sachen erfolgt ist. Macht sich der Verhaftete bei seiner Selbstbefreiung einer Gewaltthätigkeit oder einer anderen strafbaren Handlung schuldig, so trifft ihn die dieserhalb verwirkte Strafe neben der Strafe der unerlaubten Entfernung.

3. Offiziere, welche aus dem Arrestlokal eigenmächtig sich entfernen, während sie in Untersuchungshaft sich befinden, oder geschärften Stubenarrest verbüßen, sind nicht nach der Vorschrift des zweiten, sondern nach den Bestimmungen des ersten Alinéa des §. 164. zu beurtheilen und zu bestrafen, insofern ihnen nicht zugleich der Bruch des Ehrenwortes zur Last fällt.

II. Die Unteroffiziere und Gemeinen sind verpflichtet, zu jeder Zeit, sei es in der Garnison oder im Kantonnement, vom Zapfenstreich bis zur Reveille in dem ihnen angewiesenen Quartiere zu bleiben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle active Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, mithin auch auf diejenigen, welche zu besonderen Dienstleistungen von den Kompagnien oder Schwadronen abkommandirt sind. Nur dann dürfen dieselben während der angegebenen Zeit sich anderswo aufhalten, wenn der Dienst es erfordert, oder ihr Vorgesetzter ihnen die Erlaubniß dazu ertheilt.

1. Die erwähnte Verpflichtung kann a) durch Ausbleiben aus dem Quartier bis nach dem Zapfenstreich, und b) durch eigenmächtige Entfernung aus dem Quartier in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille übertreten werden. In beiden Fällen bildet die Uebertretung derselben ein militairisches Vergehen, welches mit mittlerem Arrest, oder bei besonders erschwerenden Umständen und namentlich bei der Wiederholung nach voraufgegangener mehrmaliger Bestrafung

mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft werden soll. Da das niedrigste Maaß des Arrestgrades, mit welchem der §. 165. dieses Vergehen bedroht, nicht angegeben ist, so kann, insofern nicht Festungsstrafe eintreten muß, nach §. 76. (s. S. 91.) die Bestrafung desselben im Disciplinarwege erfolgen. Zu einer solchen Bestrafung eignet sich besonders dieses Vergehen in dem Falle, wenn ihm nur Fahrlässigkeit oder Leichtsinn zum Grunde liegt und nicht einem besonders ertheilten Verbote entgegen gehandelt ist. Die Strafe aber, selbst wenn sie im Disciplinarwege verhängt wird, darf in keiner gelinderen Strafe als in mittlerem Arrest bestehen, insofern nicht der zu Bestrafende zu denjenigen Unteroffizieren gehört, welche das Offizier-Portepee tragen und als solche mit mittlerem Arrest nicht bestraft werden dürfen.

2. Unter Bezugnahme auf den Wortlaut des §. 165. ist in Zweifel gezogen worden, ob gegen Gemeine wegen der hier unter Strafe gestellten Vergehen strenger Arrest als Disciplinarstrafe verhängt werden dürfe. Diese Zweifel finden in den Vorschriften des §. 5. der Verordnung vom 21. October 1841 ihre Erledigung, indem darnach die mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Befehlshaber die zur Disciplinar-Bestrafung sich eignenden Vergehen der Gemeinen ohne Ausnahme mit strengem Arrest innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen bestrafen können, so daß also diese Befugniß sich ihnen auch in Betreff der hier in Rede stehenden Vergehen nicht absprechen läßt, wenngleich bei gerichtlicher Bestrafung derselben strenger Arrest nach dem Wortlaut des §. 165. nicht verhängt werden darf.

3. Ist die eigenmächtige Entfernung in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille, oder das unerlaubte Ausbleiben nach dem Zapfenstreiche zur Verübung einer anderen strafbaren Handlung benutzt worden, so tritt der dieserhalb zu verhängenden Strafe, nach den §§. 56. und 57. No. 2. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs (s. S. 97.) die wegen dieses Vergehens verwirkte Strafe hinzu.

III. Ebenso strafbar wie die unerlaubte Entfernung ist bei Personen des Soldatenstandes die Urlaubs-Ueberschreitung, insofern sich dieselbe (s. S. 113.) nicht zum Verbrechen der Desertion gestaltet. Dies ist durch die im §. 166. ertheilten Strafbestimmungen anerkannt, wie aus deren Vergleichung mit den im §. 164. angedroheten Strafen sich ersehen läßt.

1. Nach einer in der Armee bestehenden Observanz wird bei Zumessung der Strafe wegen Ueberschreitung des auf bestimmte Zeit einer Person des Dienststandes ertheilten Urlaubs auf die Dauer der Urlaubs-Ueberschreitung insofern besondere Rücksicht genommen,

als in der Regel für jeden Tag des ungerechtfertigten Ausbleibens nach Ablauf des Urlaubs eine zweitägige Arreststrafe verhängt wird, wenn nicht wegen besonderer Umstände eine härtere Bestrafung Statt finden muß. Liegt darnach die Strafe innerhalb der Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt, so tritt die Disciplinar-Bestrafung ein, da der §. 166. die Erledigung solcher Straffälle im Disciplinarwege gestattet.

2. Uebrigens finden die Strafbestimmungen des §. 166. nicht blos auf Personen des Dienststandes, sondern auch auf die beurlaubten Reserve-Mannschaften Anwendung, wenn sie den ihnen ertheilten Reiseurlaub überschreiten und dadurch ihre Einziehung zu militairischen Zwecken verhindern, oder in den Fällen des §. 94. (s. S. 114.) nachweisen, daß sie das Verbrechen der Desertion nicht begangen haben. Dasselbe gilt von den nach erfolgter Aushebung in die Heimath beurlaubten Ersatzmannschaften, wenn sie erst später, als an dem in der Gestellungsordre angegebenen Tage, in dem ihnen bezeichneten Orte sich einfinden und ihnen nur eine Urlaubs-Ueberschreitung zur Last zu legen ist. — Auch sind nach diesen Bestimmungen die Urlaubs-Ueberschreitungen der nicht zum Dienststande gehörenden Offiziere, welche zu längeren Reisen eines Urlaubs ihres vorgesetzten Befehlshabers bedürfen, zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 167.

Trunkenheit im Dienst.

Wer sich, nachdem er zum Dienst kommandirt worden, betrunken und dadurch zu demselben untauglich gemacht hat, oder wer betrunken in den Dienst kommt, oder sich während des Dienstes in den Zustand der Trunkenheit versetzt, ist mit strengem Arrest zu bestrafen.

Gegen Offiziere ist auf Festungsarrest und nach Befinden der Umstände auf Dienst-Entlassung zu erkennen.

Die Nüchternheit des Soldaten ist für die Erhaltung der Disciplin von größter Wichtigkeit. Denn die Erfahrung lehrt, daß in den meisten Fällen bei Verübung militairischer Verbrechen oder Vergehen der übermäßige Genuß geistiger Getränke als die nächste oder entferntere Veranlassung zur That zu betrachten ist. Auch können durch den trunkenen Zustand des Soldaten bei Ausübung des Dienstes, besonders im Kriege, den Truppen die erheblichsten Nachtheile erwachsen.

Deshalb ist in den Militairgesetzen die Trunkenheit im und außer dem Dienste als ein Vergehen bezeichnet und mit Strafe bedroht.

A. Wie die Trunkenheit außer dem Dienste bestraft werden soll, ist im Kriegs-Artikel 48. und im §. 2. der Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 verordnet.

1. Die Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts sollen wegen dieses Vergehens nach Kriegs-Artikel 28., in der Regel disciplinarisch, mit Arrest bestraft werden. Den Arrestgrad hat, ebenso wie das Strafmaaß, der zur Disciplinar-Bestrafung berechtigte Befehlshaber nach der Charge und der Strafbarkeit des zu Bestrafenden in einem jeden einzelnen Falle zu bestimmen. Nur bei öfterer Wiederholung dieses Vergehens oder bei besonders erschwerenden Umständen darf gerichtliche Bestrafung Statt finden.

2. Gegen Offiziere, welche Neigung zum Trunk zeigen, sollen Warnungen und nöthigen Falls Disziplinarstrafen eintreten. Bleiben diese Maaßregeln ohne Erfolg, oder ist durch Trunkenheit außer Dienst ein öffentliches Aergerniß veranlaßt worden, so fällt die Bestrafung den Ehrengerichten anheim.

B. Die Trunkenheit im Dienst ist im §. 167. mit Strafe vorgesehen.

1. Bei Zumessung der hier verordneten Strafe ist besonders zu berücksichtigen, ob der zu Bestrafende sich absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt hat, oder aus Unvorsichtigkeit in diesen Zustand gerathen ist. Hat sich derselbe vorsätzlich betrunken, so muß ihn eine möglichst strenge Strafe treffen, weil ohne die Absicht, zur Ausrichtung des Dienstes sich untauglich zu machen, dies nicht füglich geschehen sein kann. Bei Bestimmung der Strafe wegen nicht vorsätzlich herbeigeführter Trunkenheit im Dienst aber ist, außer dem bisherigen Betragen des Angeschuldigten, besonders in Betracht zu ziehen, ob der Zustand der Trunkenheit sich bis zur Bewußtlosigkeit gesteigert, oder der Rausch seine Wirkungen nur in geringeren Graden geäußert hat, ob in Folge der Trunkenheit die Unbrauchbarkeit zur Ausrichtung des Dienstes eingetreten, oder sonst dadurch dem dienstlichen Interesse ein Nachtheil erwachsen ist oder füglich hätte erwachsen können, und ob die Trunkenheit bei Anwendung größerer oder geringerer Vorsicht sich hätte vermeiden lassen. — Auch bleibt zu beachten, daß gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts wegen dieses Vergehens, selbst im Rückfall, auf Festungsstrafe nicht erkannt werden darf, insofern die Verurtheilung nicht gleichzeitig mit der Bestrafung wegen anderer strafbaren Handlungen (§§. 77., 79.) zusammentrifft.

2. Die Strafe der Trunkenheit im Dienst hat auch derjenige verwirkt, der sich, nachdem er zum Dienst kommandirt worden, betrunken und dadurch zu demselben untauglich gemacht hat, sowie der-

jenige, der betrunken in den Dienst kommt. Diese Strafe wird also z. B. gegen den Soldaten zu verhängen sein, der im trunkenen Zustande zum Wachtdienst, zu welchem er kommandirt war, sich meldet, oder vor dem Antritt eines Marsches sich so betrinkt, daß er zu der ihm zuvor bestimmten Stunde wegen seines trunkenen Zustandes den Marsch nicht antreten kann.

C. Es gehört zwar zu den Pflichten des Vorgesetzten, den Untergebenen, der von ihm in einem trunkenen Zustande betroffen wird, durch vorsichtige Behandlung von der Verübung militairischer Verbrechen abzuhalten; auch darf derselbe ihm nicht durch unzeitige, zweckwidrige Maaßregeln einen Anreiz zur Widersetzung geben. Diese Verpflichtung bezieht sich jedoch hauptsächlich nur auf diejenigen Fälle, in welchen die militairische Disciplin nicht ein sofortiges energisches Einschreiten erfordert, oder die Nothwendigkeit, Gefahr abzuwenden, nicht vorliegt. Erscheint aber ein Soldat betrunken im Dienst, so darf die Schonung und Behutsamkeit nicht zu weit ausgedehnt werden, um nicht zum größten Nachtheil der Disciplin die Trunkenheit in den Augen seiner Kameraden als ein unerhebliches Vergehen erscheinen zu lassen. Dasselbe muß geschehen, wenn die sofortige Arretirung trunkener Soldaten zur Abwendung drohender Gefahr dringend erforderlich ist. In solchen Fällen, z. B. wenn trunkene Soldaten fremdes Eigenthum zerstören oder Personen mißhandeln, muß, ohne Rücksicht auf die von denselben zu gewärtigende Widersetzlichkeit, zu energischen Maaßregeln geschritten werden.

§. 168.

Hazardspiele.

Hazardspiele sind den Unteroffizieren und Gemeinen gänzlich untersagt. Wer diesem Verbot zuwider handelt, soll mit strengem Arrest, im Rückfall aber, und besonders wenn er aus dem Spiel ein Gewerbe macht, mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr belegt werden.

§. 169.

Offiziere, welche Hazardspiele aus Gewinnsucht spielen, haben Stubenarrest, und im Rückfall Festungsarrest bis zu einem Jahr, wenn sie aber aus dem Spiel ein Gewerbe machen, Festungsarrest und Dienst-Entlassung verwirkt.

In den §§. 168., 169. ist das Hazardspielen mit Strafe bedroht.

Hazardspiele sind solche Spiele, bei welchen das Eintreffen des künftigen, ungewissen Gewinnes oder Verlustes von gar keiner Geschicklichkeit des Spielenden, sondern von einem bloßen Zufall abhängig ist.

Im Allgemeinen Strafgesetzbuch ist nur das gewerbmäßige Hazardspielen unter Strafe gestellt. Der §. 266. a. a. O., welcher die hierauf bezüglichen Strafbestimmungen enthält, lautet wörtlich dahin:

„Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu Zweitausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden."

„Ist der Angeschuldigte ein Ausländer, so kann zugleich auf Landesverweisung erkannt werden."

Die vorstehenden §§. 168., 169. dehnen aus Rücksicht auf die Erhaltung der Disciplin in der Armee die Strafbarkeit des Hazardspielens viel weiter aus.

A. Den Unteroffizieren und Gemeinen, d. h. allen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, ist das Hazardspielen gänzlich untersagt.

1. Die im §. 168. verordnete Strafe tritt mithin, jedoch nur in einem milderen Grade, selbst dann ein, wenn von Personen der erwähnten Kategorien Hazardspiele nicht aus Gewinnsucht, sondern nur zur Unterhaltung gespielt werden. Das Spielen aus Gewinnsucht ist bei diesen Personen ein Strafzumessungsgrund und schließt in der Regel die nach §. 76. sonst zulässige Disciplinar-Bestrafung aus.

2. Wenn Unteroffiziere oder Gemeine andere Spiele um Geld spielen, so hat dies nur dann eine im Disciplinarwege zu verhängende Strafe zur Folge, insofern dadurch einem ausdrücklichen Verbote des Vorgesetzten zuwider gehandelt wird. Ein solches Verbot aber kann jeder Truppen-Befehlshaber erlassen, sobald er wahrnimmt, daß von seinen Untergebenen dergleichen Spiele aus Gewinnsucht um Geld gespielt werden, oder wenn daraus Nachtheile für die Disciplin sich besorgen lassen.

B. Bei Offizieren ist das Hazardspielen nur dann strafbar, wenn dasselbe aus Gewinnsucht geschieht. Ob zur Befriedigung der Gewinnsucht gespielt worden, ist nach den Verhältnissen der spielenden Personen, nach dem Einsatze und nach den übrigen Umständen zu beurtheilen. Die Strafe kann im ersten Verübungsfall, wie eine Vergleichung des §. 169. mit §. 76. ergiebt, in einer Disciplinarstrafe bestehen. Bleibt eine solche Strafe ohne Erfolg, oder ist durch das Hazardspielen ein öffentliches Aergerniß veranlaßt worden, so tritt nach §. 2. der Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 ehrengerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein. Dies schließt jedoch, wenn ein Rückfall zur Bestrafung vorliegt, die gerichtliche Untersuchung nach §. 24. ibid. nicht aus.

C. Insoweit die §§. 168., 169. Strafbestimmungen für den gewerbmäßigen Betrieb des Hazardspiels enthalten, sind dieselben durch §. 13. des Gesetzes vom 15. April 1852 aufgehoben und die Vorschriften des §. 266. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs mit der Maaßgabe an deren Stelle getreten, daß, wenn die wegen dieses Vergehens gegen eine Person des Soldatenstandes zu verhängende Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte die Dauer von drei Jahren nicht übersteigt, der Gefängnißstrafe militairische Festungsstrafe (s. S. 63., 75.) substituirt werden muß.

Gewerbmäßig wird übrigens das Hazardspielen nur dann betrieben, wenn der Spielende seinen oder seiner Familie Lebensunterhalt dadurch sich ganz oder theilweise zu verschaffen sucht. Das Bankhalten ist kein wesentliches Kriterium des Thatbestandes dieses Vergehens, wenngleich das wiederholte Bankhalten, sowie die Besorgung der Geschäfte eines Gehülfen des Bankhalters (Croupiers), zu denjenigen Handlungen gehören, welche den gewerbmäßigen Betrieb des Hazardspielens vermuthen lassen.

§. 170.

Schuldenmachen ohne Konsens.

Unteroffiziere und Gemeine, welche ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Kommandeurs Schulden machen, haben Arrest bis zu vierzehn Tagen verwirkt. Wenn sie aber dergleichen Schulden aus Hang zu Ausschweifungen machen oder nicht im Stande sind, die Schulden zu tilgen, so sind sie mit strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder nach Umständen mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Im §. 170. ist den Unteroffizieren und Gemeinen, d. h. allen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, das Schuldenmachen ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Kommandeurs bei Strafe verboten.

1. Dieses Verbot erleidet nur insofern eine Ausnahme, als die mit Grundstücken angesessenen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts nach §. 4. des Gesetzes vom 18. März 1811, Gesetzsammlung von 1812, S. 5., zur Verpfändung derselben, und diejenigen, welche die Zustimmung ihres vorgesetzten Kommandeurs zu dem, ihnen von der betreffenden Civilbehörde gestatteten selbstständigen Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes erhalten haben, zur Kontrahirung von Schulden der im §. 170. erwähnten Genehmigung nicht bedürfen. In allen übrigen Fällen unterliegt das Schuldenmachen der genannten Militairpersonen ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Kommandeurs den vorstehenden Strafbestimmungen.

2. Unter „Schuldenmachen" im Sinne des §. 170. ist nicht blos das Aufnehmen von Darlehnen, sondern auch das Entnehmen von Waaren und anderen Sachen auf Kredit zu verstehen. Auch ist es auf die Strafbarkeit ohne Einfluß, ob die Schuld durch ein rechtsgültiges Geschäft, z. B. durch eine von einem majorennen Soldaten eingegangene Wechselverbindlichkeit (Art. 1. der Wechselordnung, Gesetzsammlung von 1849, S. 51.) entstanden ist, oder ob es diesem Geschäfte, wie z. B. der Aufnahme eines Darlehns gegen Ausstellung eines Schuldscheins (§. 700., Tit. 11., Th. I. des Allgemeinen Landrechts), an der Rechtsgültigkeit gebricht.

3. Bei Zumessung der Strafe ist zu berücksichtigen, ob die gemachten Schulden nicht für ganz unnöthig zu erachten, ob das Erborgte zu nützlichen Zwecken verwendet worden, ob die Schulden nach den persönlichen Verhältnissen des Schuldners nicht bedeutend sind, und ob der Schuldner dieselben zu berichtigen im Stande ist. Lassen sich diese Fragen bejahen, so genügt zur Ahndung der Uebertretung des erwähnten Verbots die nach §. 76. zulässige Verhängung einer Disciplinarstrafe, welche jedoch nur in Arrest bestehen kann. — Sind dagegen die Schulden so beträchtlich, daß der Schuldner sie nicht zu tilgen vermag; oder sind dieselben von ihm aus Hang zu Ausschweifungen gemacht worden; oder hat er zur Kontrahirung der Schulden sich unerlaubter Mittel bedient, so muß die gerichtliche Bestrafung veranlaßt werden, indem in diesen Fällen strenger Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder nach Umständen Festungsstrafe bis zu sechs Monaten eintreten soll. Dieselbe Strafe ist auch dann verwirkt, wenn dergleichen Schulden in der Absicht kontrahirt werden, um dadurch die Mittel zur Verübung einer anderen strafbaren Handlung zu erlangen.

4. Wird bei demjenigen, welcher ohne Genehmigung seines vorgesetzten Befehlshabers Schulden gemacht hat, das Erborgte ganz oder theilweise vorgefunden, so darf es ihm nicht belassen werden; hat er aber das Erborgte bereits verbraucht, so sind, selbst wenn er zur Erstattung freiwillig sich erbieten sollte, Soldabzüge (s. S. 18.) zur Befriedigung des Gläubigers nicht zulässig.

5. Auf Offiziere findet der §. 770. keine Anwendung. Dagegen besteht noch jetzt die Vorschrift des Dienstreglements vom Jahre 1788, welche den höheren Militair-Befehlshabern zur Pflicht macht, darüber zu wachen, daß die ihnen untergebenen Offiziere sich nicht in Schulden stürzen, „welche — wie es dort heißt — hernach gar leicht zu Handlungen verleiten, die der Würde und dem Character eines Offiziers nachtheilig sind und zuwiderlaufen; auch das völlige Unglück eines Menschen nach sich ziehen können." Dies berechtigt die höheren Be-

fehlshaber, gegen die ihnen untergebenen Offiziere, welche Schulden machen und die gestellten Rückzahlungs-Termine nicht innehalten, warnend und nöthigen Falls strafend einzuschreiten. Bleiben aber Warnungen und Disciplinarstrafen ohne Erfolg, so tritt nach §. 2. der Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 wegen des fortgesetzten Schuldenmachens ehrengerichtliche Bestrafung ein. Dasselbe geschieht, wenn mit dem Schuldenmachen ein unredliches Benehmen oder sonst eine Beeinträchtigung der Standesehre verbunden ist.

§. 171.

Verheirathung ohne Konsens.

Wenn Unteroffiziere oder Gemeine ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Kommandeurs sich verheirathen, so haben sie Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 172.

Wenn Offiziere, welche verpflichtet sind, die Genehmigung des Königs zu ihrer Verheirathung nachzusuchen, dies unterlassen, oder sich nach Verweigerung des Konsenses dennoch verehelichen, so sollen sie mit viermonatlichem bis einjährigem Festungsarrest, auch den Umständen nach, mit Dienst-Entlassung bestraft werden.

Die §§. 171., 172. enthalten Strafbestimmungen für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche ohne militairischen Konsens sich verheirathen.

1. Alle aktiven Offiziere ohne Unterschied des Ranges bedürfen nach §. 34., Tit. 1., Th. II. des Allgemeinen Landrechts zu ihrer Verheirathung der Genehmigung des Königs. Dasselbe gilt von den mit Aussicht auf Wiedereintritt in den aktiven Dienst entlassenen Offizieren, denen ein Theil ihres Diensteinkommens als Inaktivitäts-Gehalt, Wartegeld oder Pension belassen ist. Monatl. Circ. des Kriegsminist., No. XII. 3.; Kabinetsordre vom 4. Mai 1837, Gesetzsammlung S. 98. Ebenso bedürfen Unteroffiziere und Soldaten, sowie alle anderen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, sie mögen sich bei den Truppen befinden, oder auf bestimmte Zeit beurlaubt seyn, nach §. 35. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts zu ihrer Verheirathung eines militairischen Konsenses, dessen Ertheilung von dem ihnen vorgesetzten Kommandeur erfolgt. Auch ist ein solcher Konsens zur Verheirathung der nach erfolgter Aushebung bis zur wirklich erfolgenden Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Ersatzmannschaften des stehenden Heeres, mit Einschluß der sogenannten Reserve-Rekruten, erforderlich.

Dagegen sind die auf unbestimmte Zeit vom stehenden Heere Beurlaubten, die Reservisten, die Landwehr-Mannschaften und Train-

Soldaten, wenn sie während der Beurlaubung sich verheirathen, zur Einholung des militairischen Heiraths-Konsenses nicht gehalten. Ebenso wenig haben diese Verpflichtung die beurlaubten Landwehr-Offiziere, die mit Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht aus dem stehenden Heere ohne Beibehaltung eines Theils ihrer Kompetenzen entlassenen und die mit oder ohne Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere.

2. Wenn Offiziere, Unteroffiziere oder Gemeine, welche zu ihrer Verheirathung des militairischen Konsenses bedürfen, der Verpflichtung zur Einholung desselben nicht nachkommen, oder nach Verweigerung des Konsenses sich dennoch verehelichen, so trifft sie die in den §§. 171., 172. angedrohte Strafe. Dieselbe Strafe ist verwirkt, wenn der zur Verheirathung ertheilte Konsens von demjenigen, der ihn erhalten hat, benutzt wird, um mit einem andern als dem darin namhaft gemachten Frauenzimmer sich trauen zu lassen.

3. Die Bestrafung kann nicht im Disciplinarwege, sondern stets nur nach erfolgter gerichtlicher Untersuchung der Sache erfolgen, da das Strafminimum das höchste Maaß der Disciplinarstrafen übersteigt. Den Spruchgerichten aber ist es, wenn der zu Bestrafende zum Stande der Unteroffiziere gehört und nicht wegen besonders erschwerender Umstände Festungsstrafe eintreten muß, nach §. 75. überlassen, unter den nach der Charge desselben zulässigen Arrestgraden denjenigen zu wählen, den sie in Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung für angemessen erachten.

4. Außer der in den §§. 171., 172. angedroheten Strafe hat die Verheirathung der unter No. 1. Alinea 1. genannten Militairpersonen ohne militairischen Konsens, nach §. 938. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, die Nichtigkeit der Ehe zur Folge. Deshalb müssen, wenn wegen Verheirathung ohne Konsens rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, die Untersuchungs-Acten und sonstigen Verhandlungen der Staatsanwaltschaft oder dem betreffenden Civilgericht auf Erfordern mitgetheilt werden. Die Nichtigkeitserklärung der Ehe ist jedoch in solchen Fällen von den Militairbehörden nicht von Amtswegen zu beantragen. Circ. des Kriegsminist. vom 2. Dezember 1848.

5. Von den Militairgerichten werden die Strafbestimmungen der §§. 171., 172. auch auf wieder eingebrachte oder freiwillig zurückgekehrte Deserteure für anwendbar erachtet, welche während ihrer Abwesenheit sich verheirathet haben. Richtiger möchte es sein, dies nur bei Zumessung der wegen Desertion verwirkten Strafe zu berücksichtigen.

§. 173.

Beleidigungen.

Beleidigungen unter den in Injuriensachen den Ehrengerichten unterworfenen Offizieren sind, wenn sie nicht als Insubordination, oder als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, kein Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung, sondern gehören vor die Ehrengerichte (Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843).

§. 174.

Beleidigungen der Gemeinen unter einander durch Worte, Geberden oder Zeichen, so wie leichte thätliche Beleidigungen derselben unter sich, sind mit Arrest; unter Unteroffizieren ebenfalls mit Arrest, und bei besonders erschwerenden Umständen mit Degradation zu bestrafen.

§. 175.

Bei Beleidigungen unter Personen des Soldatenstandes darf eine Bekanntmachung der rechtskräftig erkannten Strafe durch öffentliche Blätter niemals stattfinden.

Die §§. 173 — 175. handeln von Beleidigungen:

A. der Offiziere unter sich, und

B. der Unteroffiziere und Gemeinen unter einander.

I. Die Beleidigung ist die unmittelbare Verletzung der Ehre eines Andern durch Wort oder Zeichen; die Ehre aber, als Gegenstand strafbarer Verletzung durch Andere, das Resultat des guten Rufs. Die mittelbare Verletzung dieser Ehre durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Thatsachen, welche denjenigen, den sie betreffen, in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, ist die Verleumdung. — Zu den Beleidigungen der Ehre rechnete das Allgemeine Landrecht auch Thätlichkeiten (Realinjurien); der Begriff der Realinjurie ist jedoch in den letzten Stadien der Revision der allgemeinen Strafgesetze aufgegeben. In Folge dessen sind die Thätlichkeiten, welche das Allgemeine Landrecht als Realinjurien bezeichnet, in den jetzt gültigen allgemeinen Strafgesetzen den Körperverletzungen und Mißhandlungen beigezählt.

1. Das Allgemeine Strafgesetzbuch unterscheidet:

a) zwischen einfacher, und

b) öffentlicher oder schriftlicher Beleidigung,

und zählt nur die öffentliche oder schriftliche Beleidigung zu den Vergehen (§. 152.), die einfache Beleidigung (§. 343.) dagegen zu den Uebertretungen. — Unter öffentlicher Beleidigung versteht dasselbe eine Verletzung der Ehre, die an einem öffentlichen Orte, oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, aus-

gestellt oder angeschlagen werden. Dahin gehören also insbesondere auch die Beleidigungen durch die Presse.

2. Zum Thatbestand der Beleidigung verlangt das Allgemeine Strafgesetzbuch nicht, wie früher das Allgemeine Landrecht, die specielle Absicht zu beleidigen (animus injuriandi), sondern in subjectiver Beziehung nur den Vorsatz im Allgemeinen, das Bewußtsein der That; in objectiver Beziehung dagegen die Verletzung des dem Andern zustehenden Rechts auf Ehre. Sind diese beiden Momente vorhanden, so stellt sich die Handlung, Aeußerung oder Unterlassung als eine Beleidigung dar.

Ob darnach eine strafbare Beleidigung anzunehmen sei, ist für jeden einzelnen Fall dem Ermessen des Richters überlassen. Nur durch §. 154. a. a. O. ist das richterliche Ermessen hierin einiger Maßen beschränkt, indem dort verordnet ist, daß tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle blos insofern strafbar sein sollen, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

3. Zum Thatbestande der Verleumdung gehört, wie bereits angedeutet worden, nach §. 156. a. a. O.,

a) daß in Beziehung auf einen Andern, unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet sind,

b) daß derselbe dadurch in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung ausgesetzt wird.

Die Absicht, durch Behauptung oder Verbreitung solcher Thatsachen den guten Ruf des Andern zu beeinträchtigen, bildet kein wesentliches Kriterium dieses Vergehens. Ebensowenig ist es zum Thatbestande erforderlich, daß der Verbreiter unwahrer Thatsachen die Unwahrheit derselben gekannt hat. Denn nicht blos aus Vorsatz, sondern auch aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit kann eine Verleumdung verübt werden. Ist nur Leichtsinn oder Unbedachtsamkeit das Motiv zur That, so kann dies die Strafbarkeit nicht ausschließen, sondern nur bei Zumessung der Strafe in Betracht kommen. Hierin unterscheidet sich wesentlich die Verleumdung von der Beleidigung, indem das Gesetz eine fahrlässige Beleidigung nicht kennt.

II. Unter „Beleidigungen“ im Sinne der vorstehenden §§. 173. und 175. sind nicht blos die einfachen und schriftlichen oder öffentlichen Beleidigungen, sondern auch die Verleumdungen zu verstehen,

weil dieselben zu den Verletzungen der Ehre gehören, und hierauf die Vorschriften dieser §§. sich beziehen. — Dagegen sind dahin nicht die im §. 102. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs *) unter Strafe gestellten Vergehen zu rechnen, obschon dieselben nur durch eine Beleidigung oder Verleumdung begangen werden können. Diese Vergehen fallen nicht unter den Begriff der Verletzungen der Ehre, sondern gehören zu den Vergehen wider die öffentliche Ordnung und sind als solche anderer Behandlung und Bestrafung unterworfen als die Beleidigung und Verleumdung. Ebendeshalb bedarf es zur Einleitung der Verfolgung wegen solcher Vergehen, mit Ausnahme des im §. 103. a. a. O. gedachten Falles, nicht eines Antrages des Verletzten. Machen sich Personen des Soldatenstandes dieser Vergehen schuldig, so sind dieselben nach §. 102. a. a. O. unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 58., 59. h. l. und des §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852 zu bestrafen, insofern sich die Handlung nicht zugleich als ein militairisches Verbrechen darstellt und strengere Bestrafung erfordert.

---

*) Die §§. 102., 103. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs lauten wörtlich dahin:

„§. 102. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschwornen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten, und wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden."

„§. 103. Wegen Beleidigung einer der beiden Kammern darf die Verfolgung nur mit Ermächtigung der Kammer, und wegen Beleidigung eines Mitgliedes der Kammer nur auf dessen Antrag eingeleitet werden.

In Ansehung der übrigen im §. 102. vorgesehenen Ehrverletzungen bedarf es zur Einleitung der Verfolgung eines Antrages des Verletzten nicht."

Hiermit in Verbindung steht der §. 192. l. c., wonach

> derjenige, welcher gegen ein Mitglied der Kammern, eine andere politische Körperschaft oder eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschwornen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig macht, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft werden soll,

insofern die Beschädigung nicht zu den schweren Körperverletzungen (s. §. 193. S. 171.) gehört.

A. Hinsichtlich der zwischen Offizieren vorfallenden Beleidigungen und Verleumdungen unterscheiden die Militairgesetze die Fälle,

a) in denen die Ehrverletzung zu einem militairischen Verbrechen oder Vergehen sich gestaltet, von denjenigen,

b) in welchen dieselbe als Privat-Beleidigung sich darstellt.

Außer den Ehrverletzungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte, welche nach §. 130. zu den Vergehungen gegen die Subordination gehören, und den Ehrverletzungen der Vorgesetzten gegen Untergebene, welche nach §. 187. unter den Begriff des Mißbrauchs der Dienstgewalt fallen, rechnen die Militairgesetze zu den Fällen unter litt. a. jede Beleidigung oder Verleumdung der Offiziere unter sich, die mit einem Acte des Dienstes in unmittelbarem Zusammenhange steht. Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 §. 2.

Die von Offizieren begangenen Ehrverletzungen unterliegen, insofern sie als ein militairisches Verbrechen oder Vergehen anzusehen und zu bestrafen sind, jederzeit der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung, wenn unter den obwaltenden Umständen zur Ahndung des einzelnen Falles nicht eine Disciplinarstrafe ausreicht. — Dagegen gehören die als Privat-Beleidigungen zu betrachtenden Ehrverletzungen der unter den Ehrengerichten stehenden Offiziere lediglich in Absicht auf Untersuchung und Bestrafung vor die Ehrengerichte, weil dieselben, unter Ausschließung eines jeden anderen Verfahrens, durch ein schiedsrichterliches Urtheil ihre Erledigung finden sollen und für diese Fälle die Ehrengerichte durch die Verordnung II. vom 20. Juli 1843, Militair-Gesetz-Sammlung Bd. III. S. 99., zu Schiedsrichtern bestellt sind.

B. Die schriftlichen und die öffentlichen Beleidigungen, sowie die Verleumdungen, welche zwischen Unteroffizieren unter einander, oder zwischen Gemeinen unter sich vorfallen und nicht den Character eines militairischen Verbrechens oder Vergehens annehmen, sind mit Beachtung der §§. 58., 59. h. l. und des §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852 nach den §§. 152. und flgnd. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs zu bestrafen *).

---

*) Die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Vorschriften des Allgemeinen Strafgesetzbuchs lauten dahin:

„§. 152. Wer einen Andern öffentlich oder schriftlich beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.“

„§. 153. Die Verleumdung wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.“

„Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Eine öffentliche Verleumdung ist vorhanden, wenn die Verleumdung an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusam-

Bei Ehrverletzungen der Unteroffiziere oder Gemeinen unter einander aber, die zu den einfachen Beleidigungen (§. 343. a. a. O.) gehören, kommen die Strafbestimmungen des vorstehenden §. 174. zur Anwendung, und es tritt darnach nur bei besonders erschwerenden Umständen die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung, sonst aber eine in Arrest bestehende Disciplinarstrafe ein, wobei es dem die Strafe anordnenden Befehlshaber überlassen bleibt, nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Charge des zu Bestrafenden den Arrestgrad und, innerhalb der Grenzen seiner Strafbefugniß, das Strafmaaß (s. S. 91.) zu bestimmen. Andere, als die eben erwähnten einfachen Beleidigungen fallen gegenwärtig nicht mehr unter die Strafbestimmungen des §. 174., wie sich aus §. 15. des Gesetzes vom 15. April 1852 klar ergiebt, wonach derselbe

> nur auf solche Vergehungen der Unteroffiziere und Gemeinen fortan Anwendung finden soll, welche im Sinne des §. 343. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs als einfache Beleidigungen zu betrachten sind.

---

menkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder herumgetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden."

„Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden."

„§. 157. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle im Strafverfahren zulässige Beweismittel geführt werden."

„Der Zeugenbeweis ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen besonderen Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder mildern würde. Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist."

„§. 158. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus andern Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht."

„§. 159. Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht Statt finde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung inne gehalten werden."

„§. 161. Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen."

III. In Bezug auf die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der von Personen des Soldatenstandes verübten Ehrverletzungen ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

1. Bei den der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung unterliegenden Ehrverletzungen, welche sich nicht als ein militairisches Verbrechen oder Vergehen darstellen, darf

a) die Bestrafung nur auf den Antrag des Beleidigten erfolgen. Dieser Antrag kann im Falle der Privatklage *) bis zum Anfange der Vollstreckung zurückgenommen werden. §. 160. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs.

b) Der Antrag auf Bestrafung kann nicht mehr erhoben werden, wenn von dem Zeitpunkte, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Ehrverletzung und von der Person des Beleidigers oder Verleumders Kenntniß erhalten hat, drei Monate (90 Tage) ohne Rüge verflossen sind. §. 50. a. a. O. Ist aber bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zur Verhandlung der Sache auf Bestrafung antragen. §. 161. a. a. O.

c) Wenn Beleidigungen auf der Stelle erwiedert werden, so ist der Richter ermächtigt, für beide Beleidiger oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maaße nach, mildere als die gesetzlich angedrohete Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen. §. 153. a. a. O.

d) Durch Nichterhebung der Privatklage oder Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung einer Ehrenkränkung wird die Befugniß der mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Befehlshaber nicht aufgehoben, diejenige Strafe im Disciplinarwege zu verhängen, die der Beleidiger oder Verleumder, abgesehen von der Strafe der verübten Beleidigung oder Verleumdung, wegen Verletzung der militairischen Zucht und Ordnung verwirkt hat. Kabinets-Ordre vom 20. Dezember 1834; Gesetz-Sammlung von 1835, S. 2.

2. Wegen Beleidigungen oder Verleumdungen gegen Civilpersonen erfolgt die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen durch Verhängung einer der darnach verwirkten bürgerlichen Strafe ent-

---

*) Von der Privatklage ist das Einschreiten der Staatsanwaltschaft gegen den Beleidiger oder Verleumder zu unterscheiden, welches nach Artikel XVI. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1852 in den Fällen der §§. 152., 156. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs erfolgen kann, insbesondere wenn dies im Interesse der öffentlichen Ordnung nöthig erscheint. Gesetz vom 11. März 1850, §. 5.; Gesetz-Sammlung S. 174.

sprechenden militairischen Freiheitsstrafe. Kabinets-Ordre vom 1. März 1844, Gesetz-Sammlung S. 69.

3. Die Bestimmung des §. 2. Th. II. h. l., wonach die von Militairpersonen verübten Ehrverletzungen, insofern sie gerichtlich zu bestrafen sind, ohne Ausnahme zu den vor die Militairgerichte gewiesenen Strafsachen gehören, ist durch die neuere Gesetzgebung nicht abgeändert. Verordnung vom 2. Januar 1849, §. 10., Gesetz-Sammlung S. 4.; Gesetz vom 11. März 1850, §. 5., Gesetz-Sammlung S. 174. Dasselbe gilt von den Vorschriften der §§. 52., 53. Th. II. h. l. über das Verfahren bei wechselseitigen Ehrverletzungen zwischen Militair- und Civilpersonen.

4. Bei Ehrverletzungen unter Personen des Soldatenstandes darf nach §. 175. eine Bekanntmachung der rechtskräftig erkannten Strafe durch öffentliche Blätter niemals Statt finden.

Wird aber einer Civilperson eine Ehrverletzung öffentlich zugefügt, so soll dem Verletzten in dem Erkenntniß die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, so wie die Frist zu derselben ist vom Richter in dem Erkenntniß zu bestimmen. Ist die Ehrverletzung in einer Zeitung oder Zeitschrift geschehen, so muß der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Verletzten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, bekannt gemacht werden. §. 163. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs.

5. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren der Militairgerichte bei Ehrverletzungen sind in den §§. 229—241. Th. II. h. l. enthalten.

§. 176.

Schlägereien und Körperverletzungen der Unteroffiziere und Gemeinen.

Schlägereien und körperliche Beschädigungen unter Unteroffizieren, oder unter Gemeinen sind, wenn sie nicht in schwere Körperverletzung übergehen, ebenso zu bestrafen, wie thätliche Beleidigungen (§. 174.)

Geht aber eine Schlägerei in schwere Körperverletzung über, so tritt nach Befinden der Schwere der zugefügten Verletzung und der erfolgten oder nicht erfolgten Wiederherstellung des Verletzten, dreimonatliche bis zehnjährige Festungsstrafe ein.

Der vorstehende §. 176. hat durch §. 13. des Gesetzes vom 15. April 1852 seine Gültigkeit verloren, indem darnach

an die Stelle der in den Militair-Strafgesetzen enthaltenen Vorschriften über die Bestrafung der Körperverletzung, — zu

denen die Strafbestimmungen des §. 176. unbedenklich gehören — die für dieselbe im Allgemeinen Strafgesetzbuch ertheilten Bestimmungen getreten sind.

Das Allgemeine Strafgesetzbuch handelt von der Körperverletzung in den §§. 187—203., und unterscheidet hinsichtlich der Strafbarkeit, ob einem Andern vorsätzlich oder nur aus Fahrlässigkeit eine Verletzung des Körpers zugefügt, und ob dieselbe als eine leichte oder schwere Beschädigung des Verletzten zu betrachten ist.

A. Die auf die vorsätzliche Körperverletzung sich beziehenden Strafbestimmungen sind S. 170., 171. angegeben, auch geht aus dem darunter befindlichen §. 193. l. c. deutlich hervor, welche Beschädigungen als schwere Körperverletzungen anzusehen und zu bestrafen sind. Außerdem ist hier noch Folgendes zu bemerken:

1. Zu den Körperverletzungen gehören auch die Thätlichkeiten, welche nach Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts als Beleidigungen (Realinjurien) zu ahnden waren, weil das Allgemeine Strafgesetzbuch den Begriff der Realinjurien nicht kennt und dieselben unter den Begriff der Körperverletzungen untergeordnet hat.

2. Bei Bestimmung der Strafen wegen Körperverletzungen oder Mißhandlungen sind die Vorschriften der §§. 58., 59. h. t. und des §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852 sorgfältig zu beachten.

3. Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen auf der Stelle erwiedert werden, so ist der Richter ermächtigt, für beide Theile oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maaß nach mildere als die gesetzliche Strafe, oder gar keine Strafe eintreten zu lassen. §. 188. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs.

4. Wenn wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen oder Mißhandlungen die Privatklage erhoben ist, so kommen die bei Ehrverletzungen über den Antrag auf Bestrafung und die Zurücknahme des Strafantrages gegebenen Bestimmungen (s. S. 211.) zur Anwendung. §. 189. l. c.

5. Die Nichterhebung der Privatklage und die Zurücknahme des Antrages auf Bestrafung schließen in dem Falle zu 4. die Verhängung einer Disciplinarstrafe nicht aus, wenn, wie z. B. bei Schlägereien, zugleich die militairische Zucht und Ordnung verletzt worden ist. Auch wird es sich, abgesehen hiervon, nicht für ungesetzlich erachten lassen, leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen disciplinarisch mit Arrest zu bestrafen, wenn der Verletzte oder Gemißhandelte nicht ausdrücklich die gerichtliche Bestrafung beantragt, und unter den obwaltenden Umständen eine innerhalb der Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt liegende Arreststrafe zur Ahndung des Vergehens ausreicht, da im §. 187. l. c. bei Androhung der Gefängnißstrafe ein

Strafminimum nicht angegeben ist, und mithin nach §. 15. l. c. die Strafe mit eintägigem Gefängniß anhebt, welchem nach §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852 einfacher Arrest von derselben Dauer gleichsteht. Hierzu kommt, daß die militairischen Verhältnisse ein rasches Verfahren in Strafsachen verlangen und deshalb bei Vergehungen der Personen des Soldatenstandes von geringem Belange die Bestrafung, insofern dies thunlich ist, im Disciplinarwege erfolgen muß.

B. Die fahrlässige Körperverletzung ist im §. 198. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht. Es soll darnach

derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt, oder an der Gesundheit beschädigt, mit Geldbuße von Zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestrafung soll jedoch nur auf den Antrag des Verletzten Statt finden, insofern nicht eine schwere Körperverletzung (s. §. 193. S. 171.) vorliegt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist.

Außerdem sind in Absicht auf die Bestrafung dieses Vergehens die Bemerkungen unter A. No. 2—5. zu beachten, indem das dort Gesagte auf die fahrlässige Körperverletzung ebenfalls Anwendung findet. Auch bleibt zu berücksichtigen, daß in den im §. 190. h. t. besonders ausgezeichneten Fällen eine härtere, als die im §. 198. des Allgemeinen Strafgesetzbuches angedrohte, Strafe eintreten soll.

§. 177.

Militairpolizeiliche Exzesse.

Militairpolizeiliche Exzesse sind mit Arrest oder, nach Umständen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Zum richtigen Verständniß des §. 177. ist nur erforderlich, darüber Gewißheit zu erlangen, welche Vergehen unter den Begriff der hier mit Strafe bedrohten „militair-polizeilichen Exzesse" fallen. Nach den Motiven zu diesem §. sind darunter alle Vergehen gegen militairische Zucht und Ordnung, oder gegen militair-disciplinarische Vorschriften verstanden, welche weder im Militair-Strafgesetzbuche, noch in den allgemeinen Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind und für welche, ihrer Beschaffenheit und den Umständen nach, in der Regel eine Disciplinarbestrafung nicht ausreicht.

§. 178.

Mißbrauch der Dienstgewalt der Vorgesetzten gegen Untergebene.

Wer seine Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienst stehen, oder zu Privatzwecken mißbraucht, von Untergebenen Geschenke fordert, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten von ihnen Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder seine Untergebenen sonst durch sein Ansehen veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die denselben nachtheilig sind, oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einfluß sein können, ist mit Arrest, oder, nach Umständen, mit Degradation oder Dienst-Entlassung zu bestrafen.

§. 179.

Vorgesetzte, welche durch Mißbrauch ihrer Dienstgewalt Untergebene veranlassen, eine gesetzwidrige Handlung zu verüben, sind mit der Strafe des Urhebers in geschärftem Maaß, und außerdem, nach Umständen, mit Degradation oder Dienst-Entlassung zu belegen.

Bei Zumessung der Strafe gegen den Vorgesetzten ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob derselbe den Untergebenen zu der strafbaren Handlung nur verleitet, oder durch einen Befehl dazu bestimmt hat.

§. 180.

Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, oder einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, soll mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden; auch kann außerdem bei erschwerenden Umständen Dienst-Entlassung eintreten.

§. 181.

Vorgesetzte, die sich der vorschriftswidrigen Behandlung eines Untergebenen schuldig machen, sollen, wenn dieselbe nicht in thätliche Mißhandlung ausgeartet ist, mit Arrest bestraft werden.

§. 182.

Macht sich der Vorgesetzte einer solchen vorschriftswidrigen Behandlung gegen einen Offizier schuldig, so ist er das erste Mal mit Arrest, oder, nach Bewandniß der Umstände, mit Festungsarrest bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Im Rückfall kann außer der Freiheitsstrafe zugleich auf Dienst-Entlassung erkannt werden.

§. 183.

Wenn Vorgesetzte der thätlichen Mißhandlung gegen ihre Untergebenen sich schuldig machen, so ist dies gegen Offiziere mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder mit Festungsarrest bis zu einem Jahr und, nach Befinden der Umstände, mit Dienst-Entlassung; gegen Vorgesetzte niederen Ranges aber mit mittlerem oder strengem Arrest und, nach Umständen, insbesondere im Rückfall, mit Degradation oder Festungsstrafe bis zu einem Jahr zu ahnden.

§. 184.

Sind durch die Mißhandlung schwere körperliche Verletzungen zugefügt worden, oder haben dieselben den Tod des Gemißhandelten zur Folge gehabt, so ist die Strafe nach den in den allgemeinen Landesgesetzen wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung oder Tödtung gegebenen Vorschriften zu bestimmen.

Außer der nach den gedachten Vorschriften zu ermessenden Freiheitsstrafe ist unter Umständen zugleich auf Dienst-Entlassung zu erkennen.

§. 185.

Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, in der Lage sich befunden haben sollte, von der Befugniß, den thätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen auf der Stelle niederzustoßen, Gebrauch machen zu müssen.

§. 186.

Bei Zumessung der Strafe für die in den §§. 178. bis 184. genannten Verbrechen ist auf die Größe und die Folgen des zugefügten Unrechts, so wie auf den militairischen Rang des Gemißhandelten Rücksicht zu nehmen, und es auch als ein erschwerender Umstand anzusehen, wenn die Mißhandlung gegen eine Person verübt worden ist, die sich unverkennbar im Zustande der Trunkenheit befand.

§. 187.

Beleidigungen der Vorgesetzten gegen Untergebene, auch wenn sie außer dem Dienst verübt worden, sind als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, und nach §§. 181—184. zu bestrafen.

Soll das Heer die ihm gestellten großen Aufgaben erfüllen und seiner Bestimmung vollständig genügen, so muß der Vorgesetzte die Machtvollkommenheit besitzen, zu jeder Zeit seinen Befehlen pünktlichen Gehorsam zu verschaffen, und den Untergebenen nöthigen Falls selbst durch die strengsten Maaßregeln anzuhalten, dasjenige zu thun, was der Dienst von ihm erfordert. Deshalb ist dem Vorgesetzten eine sehr ausgedehnte Gewalt über den Untergebenen eingeräumt. Anderer Seits aber verlangt das dienstliche Interesse die strenge Ahndung eines jeden Mißbrauchs dieser Dienstgewalt, weil die Ueberschreitung derselben nur nachtheilig auf die Disciplin einwirken und sehr leicht dem Untergebenen erheblichen Schaden bereiten kann.

I. Unter diesem Gesichtspunkt sind die §§. 178—184., 187. aufzufassen, welche Strafbestimmungen für die Vorgesetzten enthalten, die des Mißbrauchs der Dienstgewalt sich schuldig machen.

A. Vorweg ist hinsichtlich der Bestrafung aller der Handlungen, welche in den erwähnten §§. als Mißbrauch der Dienstgewalt des Vorgesetzten gegen den Untergebenen bezeichnet und unter Strafe gestellt sind, im Allgemeinen zu bemerken, daß nach §. 186. bei der Strafzumessung auf die Größe des zugefügten Unrechts und auf die

Folgen, welche dasselbe für die Disciplin und den davon betroffenen Untergebenen gehabt hat, vorzugsweise Rücksicht genommen werden soll.

B. Der §. 178. schreibt vor, wie die Vorgesetzten zu bestrafen sind, welche

1. ihre Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen oder Forderungen, die in gar keiner, d. h. weder in unmittelbarer noch mittelbarer, Beziehung zum Dienst stehen, oder zu Privatzwecken mißbrauchen;

2. von Untergebenen Geschenke fordern;

3. ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten von ihnen Geld borgen oder Geschenke annehmen, oder

4. ihre Untergebenen sonst durch ihre Dienstauctorität veranlassen, gegen sie Verbindlichkeiten einzugehen, die denselben nachtheilig sind, oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einfluß sein können.

Hierbei ist Folgendes zu bemerken:

ad. 1. Das Verbot, den Untergebenen zu Privatdiensten zu verwenden, erstreckt sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen dem Vorgesetzten, (wie z. B. dem Offizier, zu welchem ein Soldat zur Bedienung kommandirt ist), die Befugniß zusteht, von dem Untergebenen Dienstleistungen zu verlangen, die lediglich sein Privatinteresse betreffen. Vielmehr bezieht sich dasselbe hauptsächlich nur auf die Fälle, in welchen der Vorgesetzte, ohne dazu berechtigt zu sein, von dem Untergebenen gewöhnliche Dienstleistungen eines Dienstboten, Tagelöhners, Handwerkers rc., gegen eine unverhältnißmäßig geringe oder ohne irgend eine Entschädigung zu Privatzwecken verlangt.

ad. 2. Wird festgestellt, daß der Vorgesetzte von einem Untergebenen ein Geschenk *gefordert* hat, so bewirkt die nachträgliche Genehmigung des höheren Vorgesetzten zur Annahme desselben nicht die Befreiung von der Strafe.

ad. 3. Wenn der Vorgesetzte durch ein (von seinem Untergebenen ohne Vorwissen ihres gemeinschaftlichen höheren Vorgesetzten), angenommenes Geschenk zu *einer Pflichtwidrigkeit* sich hat verleiten lassen, oder zu deren Verübung sich bereitwillig zeigt; wenn also z. B. ein Unteroffizier durch ein solches Geschenk sich bestimmen läßt, eine von seinem Untergebenen begangene strafbare Handlung nicht zur Bestrafung anzuzeigen, oder ihn von einer ihm obliegenden Dienstverrichtung eigenmächtig zu dispensiren, so kommen auf derartige Straffälle die Bestimmungen des §. 157. zur Anwendung.

ad. 4. Unter den dem Untergebenen nachtheiligen Verbindlichkeiten sind hier besonders unvortheilhafte Tausch- und Kaufverträge verstanden.

Die Strafe soll in Arrest oder, nach Umständen, in Degradation oder Dienstentlassung bestehen. Sonach kann zwar, da Arrest im Allgemeinen ohne nähere Bezeichnung des Grades und ohne bestimmte Angabe des niedrigsten Strafmaaßes angedroht ist, nach §. 76. die Bestrafung im Disciplinarwege erfolgen; jedoch wird von dieser Befugniß in Rücksicht auf die Nachtheile, welche der Disciplin aus einem solchen Mißbrauch der Dienstgewalt erwachsen, nur in den Fällen, welche eine besonders milde Beurtheilung gestatten, Gebrauch zu machen sein.

C. Im §. 179. ist verordnet, welche Strafe der Vorgesetzte verwirkt hat, der unter Mißbrauch seiner Dienstgewalt den Untergebenen verleitet oder durch einen ausdrücklichen Befehl bestimmt, eine gesetzwidrige Handlung zu verüben. Dahin ist z. B. der Fall zu rechnen, wenn der Vorgesetzte dem Untergebenen den Befehl ertheilt, eine Verhaftung oder Haussuchung vorzunehmen, zu welcher er nicht berechtigt ist.

In diesen Fällen soll den Vorgesetzten die Strafe des Urhebers in geschärftem Maaße treffen, d. h. diejenige Strafe, welche er bei eigener Verübung der gesetzwidrigen Handlung verwirkt haben würde, unter Verschärfung derselben nach dem Ermessen des Richters selbst bis zur Verdoppelung (s. S. 93.); auch kann, nach Umständen, derselben die Degradation oder Dienstentlassung hinzutreten, wenn die Strafe nicht eine solche ist, welche die Degradation oder die Entfernung aus dem Offizierstande zur unmittelbaren Folge hat.

D. Der §. 180. handelt von dem Mißbrauch der Dienstgewalt

1. durch Ueberschreitung der Strafbefugnisse, oder

2. durch Ausübung eines gesetzwidrigen Einflusses auf die Rechtspflege.

Ad. 1. Die Strafbefugnisse, welche dem Vorgesetzten über den Untergebenen zustehen, sind in den Militairgesetzen, insbesondere in der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung vom 21. October 1841 so genau bezeichnet, daß über den Umfang und die Grenzen derselben begründete Zweifel nicht obwalten können. Jede Ueberschreitung der Grenzen dieser Strafbefugnisse muß daher als eine vorsätzliche Verletzung der Dienstpflichten angesehen und bestraft werden. Dahin wird also z. B. es gehören, wenn ein nicht detachirter Kompagnie-Chef einen Gemeinen seiner Kompagnie mit strengem Arrest bestraft, obschon er nur gelinden oder mittleren Arrest gegen denselben im Disciplinarwege verhängen darf; oder wenn von ihm einem Gefreiten oder Gemeinen seiner Kompagnie andere, als die in der erwähnten Disciplinar-Strafordnung namhaft gemachten Strafen auferlegt werden, weil es nicht zulässig ist, im Disciplinarwege eine Strafe eintreten

zu lassen, welche nicht unter denjenigen Strafen begriffen ist, die nach jener Verordnung als Disciplinarstrafen verhängt werden dürfen; oder wenn derselbe eine gesetzlich zulässige Disciplinarstrafe unter Verschärfungen, welche die Militairgesetze nicht gestatten, vollstrecken läßt.

Die Strafe soll in Arrest oder in Festungsstrafe bis zu drei Jahren und, bei erschwerenden Umständen, in Dienstentlassung bestehen. Hiernach ist zwar die Erledigung solcher Straffälle im Disciplinarwege gestattet, wie sich aus einer Vergleichung mit §. 76. ergiebt. Dies darf jedoch nur in Fällen von geringem Belange geschehen, weil dem Untergebenen sonst nicht der nöthige Schutz gegen Willkühr des Vorgesetzten gewährt werden würde.

Mindestens ebenso strafbar, wie die Ueberschreitung der Strafbefugnisse, und oft noch strafbarer ist die Anmaßung eines Strafrechts über den Untergebenen. Hiervon ausgehend ist es bisher nicht für zweifelhaft erachtet worden, den Vorgesetzten, welcher ein ihm nicht zustehendes Strafrecht sich anmaßt, nach den Bestimmungen des §. 180. zu bestrafen, obschon keine ausdrückliche Vorschrift die Anwendung dieser Strafbestimmungen auf derartige Fälle gestattet.

Ad. 2. In gleicher Weise, wie die Ueberschreitung der Strafbefugnisse, soll die Ausübung eines gesetzwidrigen Einflusses auf die Rechtspflege bestraft werden.

Unter „Rechtspflege" ist hier die Rechtspflege der Militairgerichte, mit Einschluß der Ehrengerichte, verstanden. Eines gesetzwidrigen Einflusses auf dieselbe aber macht sich schuldig, wer in die Handhabung dieser Rechtspflege eingreift, ohne dazu durch das Gesetz berechtigt zu sein. Dies würde z. B. geschehen, wenn ein Brigade-Kommandeur einem Regiments-Kommandeur befehlen wollte, die gerichtliche Verfolgung einer von letzterem zur standrechtlichen Untersuchung verwiesenen strafbaren Handlung zu unterlassen. Auch beziehen sich die Strafbestimmungen des §. 180. auf diejenigen Vorgesetzten, welche nach der bestehenden Militair-Gerichts-Verfassung einen Einfluß auf die militairische Rechtspflege auszuüben haben und die darnach ihnen zustehenden Befugnisse überschreiten. — Dagegen sind diese Bestimmungen nicht anwendbar auf Pflichtwidrigkeiten, welche Militairgerichtspersonen bei Wahrnehmung der als solche ihnen obliegenden Geschäfte (s. S. 193.) sich zu Schulden kommen lassen.

E. In den §§. 181—184., 187. ist die vorschriftswidrige Behandlung der Untergebenen durch den Vorgesetzten mit Strafe bedroht und hierbei der Fall besonders ausgezeichnet, wenn eine solche Behandlung in thätliche Mißhandlung ausartet.

1. Die vorschriftswidrige Behandlung des Untergebenen im Sinne der §§. 181., 182., 187. kann in absichtlicher, an sich nicht nothwendiger, Erschwerung des Dienstes, in geflissentlicher Kränkung bei Zurechtweisungen, in Ehrverletzungen und in geringen Thätlichkeiten bestehen, welche nicht den Character einer thätlichen Mißhandlung annehmen.

Alle unter die Bestimmungen dieser drei §§. fallenden Handlungen gehören zu den Dienstvergehen. Deshalb ist die Bestrafung derselben nicht von dem Antrage des davon betroffenen Untergebenen abhängig, sondern muß ohne einen solchen Antrag, sowie auch dann erfolgen, wenn ein Strafantrag gestellt und später wieder zurückgenommen ist.

Die für diese Dienstvergehen angedrohete Strafe läßt nach Einsicht der §§. 75., 76. deutlich erkennen, daß, außer bei öfterer Wiederholung, die Bestrafung in der Regel im Disciplinarwege erfolgen soll. Nur dann muß schon im ersten Verübungsfalle gerichtliche Bestrafung eintreten, wenn derjenige, dem das Unrecht zugefügt ist, dem Offizierstande angehört und die That nicht durch Umstände herbeigeführt worden ist, welche, wie z. B. der Anreiz durch unehrerbietiges Betragen des Untergebenen, eine mildere Beurtheilung des Straffalles gestatten.

2. Die §§. 183., 184. enthalten Strafbestimmungen für die thätliche Mißhandlung des Untergebenen.

Der Begriff einer thätlichen Mißhandlung läßt sich im Allgemeinen nicht genau angeben. Es muß daher den erkennenden Gerichten überlassen werden, in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Umstände zu beurtheilen, ob die gegen den Untergebenen von dem Vorgesetzten verübte Thätlichkeit als eine thätliche Mißhandlung zu betrachten ist. Jedoch darf hierbei nicht unbeachtet bleiben, daß das Allgemeine Strafgesetzbuch im §. 187. (s. S. 170.) das vorsätzliche Schlagen oder Stoßen zu den Mißhandlungen rechnet.

Die Strafbestimmungen des §. 183. sind aus älteren Vorschriften, namentlich aus der Kabinets-Ordre vom 1. Februar 1843., entnommen *). Darnach soll die thätliche Mißhandlung des Untergebe-

---

*) Die Kabinets-Ordre vom 1. Februar 1843 lautet wörtlich dahin:

„Mit Mißfallen habe Ich es vernommen, daß öfters, sowohl bei Ausbildung der Rekruten, als in anderen Dienstverhältnissen, Mißhandlungen der Soldaten durch Unteroffiziere und auch sogar durch Offiziere statt finden, welche eben sowohl durch die bestehenden Gesetze verboten, als der Bestimmung des Soldaten und Meiner schon früher ausgesprochenen Willensmeinung durchaus entgegen sind. Bei jedem Soldaten muß von seinem Eintritt in den Dienst an, neben der Erwerbung seiner Kriegstüchtigkeit, auch zugleich ein seinen jedesmaligen Dienstverhältnissen angemessenes Ehrgefühl geweckt und dadurch die Lust zu seinem Beruf, die Anhänglichkeit an den

nen streng bestraft werden. Wenn daher auch, wie eine Vergleichung des §. 183. mit den Vorschriften des §. 76. ergiebt, dieses Vergehen im Disciplinarwege bestraft werden kann, so darf von dieser Befugniß doch nur dann Gebrauch gemacht werden, insofern dem Angeschuldigten eine gute Dienstführung zur Seite steht und die Mißhandlung nicht böswillig, sondern nur in augenblicklicher Aufregung begangen und von keinen nachtheiligen Folgen für den Gemißhandelten begleitet ist. In allen andern Fällen wird gerichtliche Bestrafung eintreten müssen und bei Zumessung der Strafe, außer der Größe

---

Staat vermehrt werden. Schimpfworte oder körperliche Mißhandlungen sind diesem durchaus entgegen und daher auch bei Einführung der Kriegs-Artikel vom Jahre 1808 bereits auf das Strengste untersagt. Die Kompagnie- und Escadron-Chefs haben zunächst die Verpflichtung, zum Exerziren der Rekruten nur solche Unteroffiziere auszusuchen, von deren besonnenem Benehmen eine Mißhandlung der ihnen zum Unterricht übergebenen Rekruten nicht zu besorgen ist, und für die Offiziere, welche zur Aufsicht bei dem Rekruten-Exerziren commandirt werden, ist es eine heilige Pflicht, jedes unangemessene Benehmen der Unteroffiziere zu rügen und dadurch die dem Offizierstande besonders für den Fall eines Krieges unentbehrliche Liebe und Anhänglichkeit der Untergebenen zu sichern. Sämmtlichen Stabsoffizieren und Generalen liegt dagegen die Pflicht ob, in dieser Beziehung den Dienst in den Kompagnien und Escadrons oder auf Wachten und Kommandos fortdauernd zu überwachen und die dabei vorkommenden Vergehen in ihrem Entstehen zu hemmen, oder sie sogleich nach den Umständen zur Strafe zu bringen. Die Vergehen dieser Art, sei es in Schimpfworten oder körperlichen Mißhandlungen sind nicht allein nach dem Maaße ihrer gesetzlichen Strafbarkeit, sondern auch als Ueberschreitung Meiner Befehle, nach Befinden der Umstände und der Größe des Vergehens mit Arrest, Degradation, Festungsstrafe und selbst Dienstentsetzung zu bestrafen, bei Wiederholung auch die Schuldigen allemal als vorsätzliche Uebertreter der Gesetze zu verurtheilen, und damit ein jeder zu einer genauen Kenntniß dieser Vorschrift gelange, ist bei jedem Truppentheil dem gesammten Offizier-Corps dieser Befehl vorzulegen und von einem jeden Offizier die erhaltene Kenntniß mit seiner Namens-Unterschrift zu bestätigen; was auch von den Abwesenden bei ihrer Rückkehr und eben so von jedem neu eintretenden Offizier geschehen muß. Den Unteroffizieren ist der sie betreffende Inhalt dieser Vorschrift deutlich vorzulesen, und muß dieses jedes Jahr an einem bestimmten Tage wiederholt, auch den neu beförderten Unteroffizieren besonders eingeschärft werden. Mit vollem Vertrauen lege Ich die genaue Ausführung dieses Meines Befehls in die Hände der kommandirenden Generale und rechne darauf, daß sie derartigen Mißbräuchen, wo sie sich noch zeigen sollten, mit allem Ernst entgegentreten und wo es nöthig wird, darüber an Mich berichten werden. Ich erwarte von den kommandirenden Generalen halbjährlich eine Nachweisung der wegen Mißhandlung Untergebener eingetretenen Bestrafungen von Offizieren, Unteroffizieren und Gefreiten, und trage dem Kriegs-Ministerium auf, die gewissenhafteste Vollständigkeit dieser Nachweisungen zur besondern Pflicht zu machen."

Berlin, den 1. Februar 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

und den Folgen des verübten Unrechts, der Beweggrund zur Verübung des Vergehens und der Rang des Gemißhandelten zu berücksichtigen sein. Außerdem soll es als ein erschwerender Umstand angesehen werden, wenn die thätliche Mißhandlung gegen einen Untergebenen verübt worden ist, der sich unverkennbar im trunkenen Zustande befunden hat. Ist durch die thätliche Mißhandlung dem Untergebenen eine schwere Körperverletzung zugefügt oder der Tod desselben herbeigeführt worden, so treten nach §. 184. die Strafen ein, mit welchen das Allgemeine Strafgesetzbuch die schwere Körperverletzung und die Tödtung eines Andern (s. S. 171., 172.) bedroht. Auch kann alsdann nach richterlichem Ermessen neben der verwirkten Freiheitsstrafe, wenn der Angeschuldigte ein Offizier ist, auf Dienstentlassung erkannt werden.

II. Der §. 185. bezeichnet die Fälle, in welchen die Körperverletzung und selbst die Tödtung des Untergebenen durch den Vorgesetzten den Character einer strafbaren Handlung nicht annimmt. Dahin ist es besonders zu rechnen, wenn eine solche Handlung begangen worden ist, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren.

Der Vorgesetzte, welcher von einem Untergebenen thätlich angegriffen wird, oder sich mit einem thätlichen Angriffe gefährlich bedroht sieht, befindet sich im Zustande der Nothwehr. Auch in den übrigen im §. 185. erwähnten Fällen ist seine Lage dem Zustande der Nothwehr vergleichbar, indem ihm bei eigener Verantwortlichkeit die Verpflichtung obliegt, die dienstliche Ordnung aufrecht zu erhalten und seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen *).

Ob aber der Vorgesetzte, wenn von ihm außerordentliche Gewaltmittel gegen den Untergebenen angewendet worden sind, sich wirklich

---

*) Die Verordnung über die Militairstrafen vom 3. August 1808 spricht sich hierüber dahin aus:

„Dem Offizier stehen in Friedenszeiten, bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer und in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken ins Gefecht, im Gefecht, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen ꝛc. alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht schnell genug sich darböten."

„Die hier angegebenen Mittel müssen von dem Offizier mit vernünftiger Umsicht, Ueberlegung und ohne persönliche Leidenschaftlichkeit angewendet werden, wenn er sich nicht strenger Bestrafung, als Kassation, Festungsarrest bis auf mehrere Jahre und nach Befinden noch härterer Strafe aussetzen will. Ein jeder Offizier, der sich in der Lage befindet, eine solche außerordentliche Maaßregel auszuüben, muß den Vorfall nachher seinem Vorgesetzten sogleich anzeigen, der dann die Rechtmäßigkeit der Maaßregel untersuchen soll."

in der Lage befunden hat, dies thun zu müssen, hat der höhere Vorgesetzte, dem ein solcher Fall ohne Verzug dienstlich zu melden ist, sorgfältig zu untersuchen und hierbei die Handlungsweise desselben nach den Dienstvorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen des §. 41. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs über die Nothwehr zu beurtheilen. Diese Bestimmungen lauten dahin:

„Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch die Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Anderen abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist."

Wird von dem höheren Vorgesetzten die Rechtmäßigkeit der Anwendung außerordentlicher Gewaltmittel nicht anerkannt, so tritt nach Maßgabe der Folgen derselben die Strafe des Mißbrauchs der Dienstgewalt ein.

§. 188.

Mißbrauch der Dienstgewalt der Wachen und Landgendarmen.

Wachen oder Landgendarmen, welche in Ausübung des Dienstes sich des Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen, sind ebenso zu bestrafen, wie Vorgesetzte, die sich ein solches Verbrechen gegen Untergebene zu Schulden kommen lassen.

Machen sie sich des Mißbrauchs der Dienstgewalt gegen Personen schuldig, welche außer diesem Dienstverhältniß ihre Vorgesetzten sind, so ist dies bei Zumessung der Strafe als ein erschwerender Umstand oder als ein Grund zur Verschärfung der Strafe zu betrachten.

Da den Wachen und den Landgendarmen während der Ausübung des Dienstes eine sehr ausgedehnte Dienstgewalt beigelegt ist (s. S. 156.), so muß auch jeder Mißbrauch derselben zum Schutz gegen Willkühr strenger Bestrafung unterliegen. Auf dieser Erwägung beruht die Strafbestimmung des §. 188., wonach der Mißbrauch der Dienstgewalt der Wachen und Landgendarmen ebenso bestraft werden soll, wie wenn der Vorgesetzte eines solchen Verbrechens oder Vergehens gegen den Untergebenen (§§. 178., 187.) sich schuldig macht.

Bei Beurtheilung der Strafbarkeit wird in diesen Fällen, außer der Größe und den Folgen des zugefügten Unrechts, besonders das Motiv zur That zu berücksichtigen und als ein erschwerender Umstand es zu betrachten sein, wenn der Mißbrauch der Dienstgewalt in Haß oder Rache seinen Grund hat. Auch darf in Rücksicht auf die Gefahr und die Nachtheile, welche aus der Ueberschreitung der Dienst-

gewalt der Wachen und Gendarmen erwachsen, nur ausnahmsweise eine Disciplinar-Bestrafung eintreten, insofern ganz besondere Umstände die Verfügung einer innerhalb der Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt liegenden Arreststrafe rechtfertigen. Ist die That gegen Personen verübt, welche, abgesehen von dem in Rede stehenden Dienstverhältniß, die Vorgesetzten des Thäters sind, so soll dies als ein erschwerender Umstand oder als ein Grund zur Verschärfung der Strafe (s. S. 93.) betrachtet werden.

Uebrigens ist noch zu beachten, daß die Bestimmungen des §. 188. auch dann zur Anwendung kommen, wenn Wachen oder Landgendarmen in Ausübung ihres Dienstes gegen Militairpersonen, welche nicht zum Soldatenstande gehören, oder gegen Civilpersonen des Mißbrauchs der Dienstgewalt sich schuldig machen. Die Fassung dieses §. stellt dies außer Zweifel.

§. 189.

Militairische Verbrechen und Pflichtverletzungen aus Fahrlässigkeit.

Wer aus Fahrlässigkeit sich eines militairischen Verbrechens oder der Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht, ist, wenn in diesem Gesetzbuch dafür keine besondere Strafe verordnet ist, mit Arrest, oder, nach Umständen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Ist aber durch die Fahrlässigkeit Nachtheil entstanden, so kann nach Maaßgabe der Größe desselben Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, und selbst Dienst-Entlassung eintreten.

Zur richtigen Auffassung und Anwendung der Bestimmungen des §. 189. ist eine nähere Kenntniß der Motive zu demselben erforderlich. Es ist dort zur Begründung dieser Bestimmungen Folgendes bemerkt:

„Die Dienstpflichten des Soldaten sind von so mannigfacher Art, und besonders im Kriege durch den Wechsel der Ereignisse und durch momentane Nothwendigkeit so sehr bedingt, daß sich im Strafgesetzbuch nicht jede mögliche Pflichtverletzung als ein besonderes Dienstverbrechen auszeichnen läßt. Da aber die nachtheiligen Folgen, welche durch Pflichtverletzungen in den militairischen Dienstverhältnissen entstehen, größeres Unheil anrichten können, als die Pflichtverletzungen in irgend einem andern staatsdienstlichen Verhältniß, und da es mithin von der höchsten Wichtigkeit ist, daß der Soldat sich die Erfüllung seiner Dienst-Obliegenheiten mit der größten Pünktlichkeit und Sorgfalt angelegen sein lasse, so hält die Immediat-Kommission es für nothwendig, im Militair-Strafgesetzbuche jede Verletzung der Dienstpflichten aus Fahrlässigkeit mit Strafe zu bedrohen, damit kein Soldat wegen etwaiger Vergehungen in seiner Nachlässigkeit eine Entschuldigung finde."

Aus diesem Grunde sind für alle aus Fahrlässigkeit verübten militairischen Verbrechen und Dienstpflicht-Verletzungen, welche das Militair-Strafgesetzbuch nicht besonders mit Strafe bedroht, in dem §. 189. bestimmte Strafvorschriften ertheilt. — Ausgenommen hiervon sind selbstverständlich diejenigen Pflichtverletzungen der Personen des Soldatenstandes, zu deren Ahndung es nicht der Verfügung einer Arreststrafe, sondern nur einer gelinderen Disciplinarstrafe bedarf. Dagegen lassen die Motive nicht deutlich erkennen, weshalb zur Anwendung der Bestimmungen des vorstehenden §. erforderlich sein soll, daß die dort unter Strafe gestellten Handlungen „aus Fahrlässigkeit" verübt worden. Anscheinend ist man hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, daß durch andere Handlungen, als diejenigen, welche in den §§. 87—188. ausgezeichnet und mit Strafe bedroht sind, von Personen des Soldatenstandes die ihnen obliegenden Dienstpflichten nicht vorsätzlich verletzt werden können. Diese Voraussetzung möchte jedoch nicht durchweg zutreffen.

Die vorsätzliche Verletzung einer Dienstpflicht, welche, wenn sie aus Fahrlässigkeit verübt wäre, unter die Strafbestimmungen des §. 189. fallen würde, wird daher in Ermangelung einer anderen gesetzlichen Vorschrift ebenfalls nach diesen Bestimmungen zu bestrafen sein. Denn es würde der distributiven Gerechtigkeit nicht entsprechen und die größten Nachtheile für die Disciplin herbeiführen, wenn eine vorsätzliche Dienstpflicht-Verletzung, die im Fall der Verübung aus Fahrlässigkeit eine Freiheitsstrafe nach sich zieht, eine geringere Strafe zur Folge haben oder ganz straflos bleiben sollte. — In der Natur der Sache liegt es, daß in Absicht auf die Strafzumessung für solche nicht näher bezeichnete Dienstpflicht-Verletzungen das Gesetz einen weiten Spielraum gestatten muß. Aus diesem Grunde ist im §. 189. ein bestimmtes Strafminimum nicht angegeben, sondern Arrest im Allgemeinen ohne nähere Bezeichnnng des Grades und des Maßes und für schwere Straffälle Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, (welcher bei Offizieren die Dienstentlassung hinzutreten kann), angedroht worden, so daß darnach wegen der diesen Strafbestimmungen unterliegenden Handlungen nicht jedesmal die gerichtliche Bestrafung stattzufinden braucht, sondern in Fällen von geringerem Belange zufolge der Vorschriften des §. 76. eine Arreststrafe im Disciplinarwege verhängt werden darf.

§. 190.

Wer durch unvorsichtige Handhabung der Waffen Jemanden körperlich verletzt oder tödtet, ist mit der in den allgemeinen Landesgesetzen für fahrlässige Körperverletzung oder Tödtung vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maß zu belegen.

Im §. 190. ist die Körperverletzung oder Tödtung eines Andern durch unvorsichtige Handhabung der Waffen mit Strafe bedroht. Dieser Fall der fahrlässigen Körperverletzung oder Tödtung ist aus dem Grunde hier besonders ausgezeichnet, weil die Personen des Soldatenstandes fortwährend Waffen in ihrer Gewahrsam haben und in dem Gebrauche derselben genau unterrichtet werden, so daß ihnen eine Unvorsichtigkeit bei der Handhabung der Waffen in höherem Grade als andern Personen zugerechnet werden muß, wenn daraus die erwähnten nachtheiligen Folgen entstehen. Deshalb soll in einem solchen Falle die in den allgemeinen Landesgesetzen für fahrlässige Körperverletzung oder Tödtung vorgeschriebene Strafe in geschärftem Maße eintreten.

Mit welcher Strafe das Allgemeine Strafgesetzbuch die fahrlässige Körperverletzung bedroht, ist S. 214. bereits bemerkt. In Betreff der fahrlässigen Tödtung enthält dasselbe im §. 184. folgende Bestimmung:

„Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

Die Verschärfung der Strafe aber kann sich nach §. 77. bis zur Verdoppelung derselben erstrecken.

Aus diesen Bestimmungen, in Verbindung mit den Vorschriften des §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852, ergiebt sich, daß gegen Personen des Dienststandes wegen fahrlässiger Tödtung eines Andern durch unvorsichtige Handhabung der Waffen stets auf Festungsstrafe zu erkennen sein wird, deren Dauer bis auf vier Jahre sich erstrecken kann.

§. 191.

Vorgesetzte, welche sich in der Aufsicht über ihre Untergebenen oder bei Bestrafung derselben nachlässig beweisen, sollen mit Arrest, und wenn sie nach mehrmaliger Bestrafung sich einer gleichen Fahrlässigkeit schuldig machen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch nach Umständen mit Dienst-Entlassung bestraft werden.

Durch Vernachlässigung der Aufsicht, welche der Vorgesetzte über seine Untergebenen auszuüben hat, sowie durch Unterlassung der Verfolgung der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen oder ungenügende oder lässige Bestrafung derselben, erwachsen der Disciplin erhebliche Nachtheile. Solche Nachlässigkeiten des Vorgesetzten dürfen daher nicht ungeahndet bleiben. Wie diese Vergehen bestraft werden sollen, ist im §. 191. verordnet. Die dort ertheilten Bestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des §. 76. lassen erkennen, daß im ersten Straffalle die Bestrafung in der Regel im Disciplinarwege

erfolgen soll. Bleibt die darnach zu verhängende Arreststrafe fruchtlos, so tritt gerichtliche Bestrafung ein. Im zweiten Rückfalle ist Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt, welcher, wenn der zu Bestrafende ein Offizier ist, die Dienstentlassung hinzutreten kann.

Zweiter Abschnitt.

Von den nicht militairischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

Der zweite Abschnitt dieses Titels handelt von den nicht militairischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes. Darunter sind alle der gerichtlichen Bestrafung unterliegenden strafbaren Handlungen dieser Personen verstanden, welche weder in dem Militair-Strafgesetzbuch, noch in andern Militairgesetzen als militairische Verbrechen oder Vergehen aufgeführt sind. Ueber die Bestrafung derselben enthalten die §§. 192. folgende, den S. 8., 51. erwähnten Grundsätzen entsprechende allgemeine Bestimmungen:

§. 192.

Diejenigen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes, welche weder in diesem Gesetzbuch, noch in den Kriegsartikeln oder in anderen Militairgesetzen als militairische Verbrechen aufgeführt werden, sind, unter Berücksichtigung der im Titel I. Abschnitt 2. bis 4. dieses Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu bestrafen, insofern nicht in den Militairgesetzen, insbesondere in den Kriegsartikeln und den Verordnungen vom 20. Juli 1843 und 27. Juni 1844 wegen Bestrafung solcher Verbrechen besondere Vorschriften ertheilt worden sind.

Aus diesen Bestimmungen und dem damit in Verbindung stehenden Gesetz vom 15. April 1852 ist ersichtlich, daß die nicht militairischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes, unter Berücksichtigung der im zweiten bis vierten Abschnitt des ersten Titels enthaltenen und der darauf Bezug habenden neueren gesetzlichen Vorschriften, nach dem Allgemeinen Strafgesetzbuch bestraft werden sollen, insofern nicht in den Militairgesetzen, insbesondere in den Kriegsartikeln, wegen Bestrafung derselben besondere zur Zeit noch gültige Vorschriften ertheilt worden sind.

I. Zu den besonderen Vorschriften der oben gedachten Militairgesetze über die Bestrafung der nicht militairischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes gehören:

1. die Bestimmungen der §§. 21 — 37. der Verordnung II. vom 20. Juli 1843., Gesetz-Sammlung von 1844 S. 308., über die Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampfes und Herausforderung zum Zweikampf, nebst den denselben Gegenstand betreffenden Kabinets-Ordres vom 16. Mai 1844 und vom 27. September 1845, Gesetz-Sammlung S. 681.;

2. die Artikel 60 — 64. der Kriegsartikel für Unteroffiziere und Gemeine vom 27. Juni 1844, Gesetz-Samml. S. 276., von denen die Artikel 60., 61. für den Diebstahl, Artikel 62. für die Fälschung von Legitimations-Urkunden, Artikel 63. für andere gemeine Verbrechen, welche einen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen verrathen, und Artikel 64. für gemeine Verbrechen, welche im Kriege unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt werden, besondere Strafbestimmungen enthalten; und

3. die §§. 60—69. der Verordnung vom 27. Juni 1844, Gesetz-Sammlung S. 286., welche die Sicherung der richtigen Anwendung der Artikel 60. und 61. der gedachten Kriegsartikel zum Zweck haben.

Hiervon haben die unter No. 1. erwähnten Bestimmungen bis jetzt vollständig ihre Geltung behalten; dagegen sind die Artikel 60., 62., 63. der Kriegsartikel vom 27. Juni 1844 nebst den §§. 60—68. der Verordnung vom 27. Juni 1844 durch die §§. 4., 5., 13. des Gesetzes vom 15. April 1852 aufgehoben und die Artikel 61. und 64. der gedachten Kriegsartikel nebst §. 69. der Verordnung vom 27. Juni 1844 durch die Artikel 45. und 48. der jetzt gültigen Kriegsartikel vom 9. Dezember 1852 ersetzt worden.

II. An die Stelle des Artikel 62. der Kriegsartikel vom 27. Juni 1844 sind die §§. 254., 255. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs getreten, welche wörtlich dahin lauten:

„§. 254. Wer ohne die Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, jedoch zu dem Zwecke, Behörden oder Privatpersonen zu täuschen einen Reisepaß, einen Legitimationsschein, ein Wanderbuch, oder eine andere öffentliche Urkunde oder ein auf Grund bestehender Vorschriften auszustellendes sonstiges Zeugniß, oder ein Führungs- oder Fähigkeitszeugniß falsch anfertigt oder verfälscht, oder von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde wissentlich Gebrauch macht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern zu bestrafen."

„Auf dieselbe Strafe ist gegen den zu erkennen, welcher zu gleichem Zwecke von solchen für einen Andern ausgestellten ächten Urkunden, als seien sie für ihn ausgestellt worden, Gebrauch macht,

oder welcher solche für ihn ausgestellten Urkunden einem Andern zu dem gedachten Zwecke überläßt."

„§. 255. Wer vorsätzlich jedoch nicht in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Andern Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen in öffentlichen Urkunden, Büchern, oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft."

Zu den im §. 254. erwähnten Legitimationspapieren gehören die militairischen Urlaubspässe, und zu den dort gedachten Führungszeugnissen die Zeugnisse der Militair-Vorgesetzten über die Dienstführung ihrer Untergebenen.

Macht sich eine Person des Dienststandes einer unter die Strafbestimmungen der vorstehenden §§. 254., 255. fallenden Handlung schuldig, so tritt nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 58., 63. h. l. und des §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852 verhältnißmäßige Arrest- oder Festungsstrafe ein.

III. Die Bestimmungen, welche nach §. 13. des Gesetzes vom 15. April 1852 an die Stelle der besonderen Vorschriften der Militairgesetze über die Bestrafung des Diebstahls getreten sind, bilden den Inhalt der §§. 215. und flgde. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs.

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen. §. 215. l. c.

A. Zum Begriff des Diebstahls ist mithin erforderlich:

a) das Wegnehmen einer fremden beweglichen Sache. Ob diese Sache demjenigen, dem sie weggenommen wird, eigenthümlich zugehört, ist unwesentlich; er braucht sie nur zu besitzen oder in seiner Gewahrsam zu haben.

b) die Absicht, durch das Wegnehmen die Sache sich rechtswidrig zuzueignen. Erfolgt die rechtswidrige Zueignung unter Anwendung von gefährlichen Drohungen oder mit Gewalt an Personen, so ist dies, beim Vorhandensein der übrigen Erfordernisse der Entwendung, nicht Diebstahl, sondern Raub. §. 230. l. c. Vollendet ist die rechtswidrige Zueignung, sobald der Thäter die weggenommene Sache in seine Gewahrsam gebracht hat, so daß er darüber zu verfügen im Stande ist. Daß die Sache von dem Orte, an welchem sie zur Zeit des Wegnehmens sich befand, fortgeschafft und wenigstens einigermaßen in Sicherheit gebracht worden, ist dazu nicht nöthig.

Zu bemerken ist hierbei noch Folgendes:

1. An unbeweglichen Sachen kann ein Diebstahl nicht verübt werden. Dem Diebstahl verwandte, gegen unbewegliches Eigenthum gerichtete Handlungen, wie z. B. das Verrücken der Grenzsteine (§. 243. No. 6. l. c.), sind im Gesetz besonders unter Strafe gestellt.

2. Die eigennützige Absicht (animus lucri faciendi) ist zum Thatbestande des Diebstahls nicht erforderlich; es genügt die Absicht der Zueignung (animus rem sibi habendi), um so mehr als die rechtswidrige Zueignung einer Sache die Erlangung eines unerlaubten Gewinnes, Genusses oder Vortheils in der Regel als Zweck der Handlung stillschweigend voraussetzt. Weil die Absicht der rechtswidrigen Zueignung zum Thatbestande des Diebstahls genügt, so macht sich auch des Diebstahls schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern unbefugter Weise wegnimmt, um sie einem Dritten zuzueignen, da dies erst dann von ihm geschehen kann, nachdem er sich selbst die Sache rechtswidrig zugeeignet und dadurch sich in den Stand gesetzt hat, zu Gunsten des Dritten darüber zu verfügen. Dagegen begeht derjenige keinen Diebstahl, wer eine fremde bewegliche Sache wegnimmt, um sie sofort zu vernichten, weil in diesem Falle die Absicht der Zueignung fehlt.

3. Die Entwendung der eigenen Sache (furtum possessionis), fällt nach §. 315. l. c. nicht unter den Begriff des Diebstahls. Das Allgemeine Strafgesetzbuch behandelt dieselbe als strafbaren Eigennutz und verordnet im §. 271., daß

> „derjenige, welcher seine eigene Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache das Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt oder wegzunehmen versucht, mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft werden soll. Auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

4. Den sogenannten Funddiebstahl hat das Allgemeine Strafgesetzbuch der Unterschlagung gleich gestellt und im §. 226. darüber Folgendes verordnet:

> „Einer Unterschlagung *) wird es gleich geachtet, wenn derjenige, der eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch

---

*) Nach §. 225. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs macht sich einer Unterschlagung schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft. — Die Unterschlagung, sowie der Versuch der Unter-

Zufall in seine Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheil des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, oder die Gewahrsam derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen ableugnet."

5. An beweglichen Sachen, die noch nicht in der Gewahrsam einer gewissen bestimmten Person sich befinden, kann ein Diebstahl nicht begangen werden. Deshalb ist z. B. die Entwendung von Wild nach §. 217. No. 1. l. c. nur dann ein Diebstahl, wenn das Wild aus umzäunten Gehegen entwendet wird. Wird dagegen nur das in der Jagdgerechtigkeit liegende Recht zum Besitz des Wildes verletzt, so ist eine solche Rechtsverletzung blos als strafbarer Eigennutz nach den §§. 274—277. l. c. zu bestrafen.

6. Die Entwendung einer gemeinschaftlichen Sache durch einen Miteigenthümer ist Diebstahl. Der intellectuelle Antheil des Diebes an der entwendeten Sache kommt hierbei nicht wesentlich in Betracht, da das Allgemeine Strafgesetzbuch den Diebstahl nicht nach dem Werthe der gestohlenen Sache qualifizirt.

7. Die Entwendung einer Leiche ist im §. 137. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs den Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, beigezählt.

8. Selbst wenn alle zum Thatbestande des Diebstahls erforderlichen Kriterien vorhanden sind, dürfen Entwendungen einiger Personen, wegen des Verhältnisses, in welchem der Thäter zu dem Bestohlenen steht, entweder gar nicht oder nur auf Antrag des Bestohlenen bestraft werden. Dahin gehören:

a) die Entwendungen, welche Eltern oder Großeltern gegen ihre Kinder oder Enkel verüben oder ein Ehegatte gegen den andern begeht. Wegen dieser Entwendungen findet keine Bestrafung statt. Jedoch erstreckt sich dies nicht auf andere Personen, welche als Theilnehmer oder Helfer schuldig sind.

b) die Diebstähle gegen Eltern oder Großeltern, Stiefeltern oder Stiefkinder, gegen Schwiegerelten oder Schwiegerkinderr, gegen Geschwister, ingleichen gegen Pflege-Eltern, Vormünder oder Erzieher. Wegen solcher Diebstähle darf die Einleitung der Untersuchung nur auf den Antrg des Verletzten erfolgen. §§. 228., 229. l. c.*)

---

schlagung wird (§. 227. l. c.) mit Gefängniß nicht unter Einem Monat und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt werden.

*) Die Bestimmungen der §§. 228., 229. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs finden auf Unterschlagungen §§. 225—227. l. c.; sowie auf die Entwendung der eigenen Sache §. 271. l. c., ebenfalls Anwendung.

B. Der Diebstahl wird in den einfachen und den schweren Diebstahl eingetheilt.

Für beide Arten des Diebstahls gelten folgende Vorschriften:

1. Die Zumessung der Strafe ist in jedem einzelnen Falle lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen. Das Allgemeine Strafgesetzbuch enthält außer den im vierten und fünften Abschnitt des ersten Titels ertheilten Vorschriften keine allgemeinen Bestimmungen über diejenigen thatsächlichen Umstände, welche eine Schärfung oder Minderung der gesetzlichen Strafe, oder die Anwendung der höheren oder geringeren Grade derselben zur Folge haben sollen. Dagegen kann die gesetzliche Strafe des Diebstahls von dem Richter herabgesetzt werden, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände (s. S. 94.) vorhanden sind. §§. 216., 217., 218. l. c.

2. Die gesetzliche Strafe des Diebstahls erstreckt sich auch auf den Versuch, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des Diebstahls enthalten, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert oder ohne Erfolg geblieben ist. §§. 31., 32., 216. l. c.

3. Werden Unteroffiziere oder andere zum Unteroffizierstande gehörende Militairpersonen wegen Diebstahls bestraft, so hat dies stets, selbst wenn die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe besteht, den Verlust der Charge und den Rücktritt zum Stande der Gemeinen zur unmittelbaren Folge. Die verwirkte Freiheitsstrafe wird in solchen Fällen weder ganz noch theilweise hierauf angerechnet. Gesetz vom 15. April 1852, §. 6.; Verordnung vom 18. Mai 1852.

C. Einfacher Diebstahl ist ein solcher, welcher nicht nach §. 218. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs den Charakter des schweren Diebstahls annimmt. Die Eintheilung des einfachen Diebstahls in großen und kleinen Diebstahl nach dem Werthe der gestohlenen Sachen kennt das Allgem. Strafgesetzbuch nicht, sondern überläßt es lediglich dem richterlichen Ermessen, bei der Strafzumessung den Werth des Objekts des Diebstahls zu berücksichtigen.

1. Die gesetzliche Strafe des einfachen Diebstahls ist mittlerer Arrest von mindestens drei Wochen, (streng genommen von zwei und zwanzig Tagen,) oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren, verbunden mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte; auch kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht (s. S. 68.) erkannt werden. §. 216. l. c., §§. 58., 63., 68. h. l.; §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852; Verordnung vom 18. Mai. 1852. Uebersteigt die Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte den Zeitraum von drei Jahren, so besteht die Freiheitsstrafe in Gefängniß.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann von der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ganz abgesehen und die Freiheitsstrafe bis auf den vierten Theil des gesetzlichen Strafminimums herabgesetzt werden. Weiter darf die Strafminderung nicht gehen. Anderer Seits aber ist der Richter nicht gehalten, nach Feststellung des Vorhandenseins mildernder Umstände die Strafe stets bis auf dieses Maß herabzusetzen; vielmehr kann derselbe in solchen Fällen ein zwischen dem gesetzlichen Strafminimum und dem vierten Theile desselben liegendes Strafmaß wählen, auch ist es lediglich seinem Ermessen überlassen, mit der Freiheitsstrafe die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenstrafen zu verbinden oder hiervon Umgang zu nehmen.

2. Für gewisse Fälle des einfachen Diebstahls ist das Minimum der Freiheitsstrafe auf dreimonatliche Festungsstrafe erhöht worden. §. 217. l. c.; §§. 8., 14. des Gesetzes vom 15. April 1852. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in diesen Fällen die Freiheitsstrafe bis auf den sechsten Theil des Strafminimums herabgesetzt und zugleich auch die Strafe der zeitigen Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte weggelassen werden. Da auf Festungsstrafe unter drei Monaten nach §. 5. h. l. nicht erkannt werden darf, so muß die Freiheitsstrafe alsdann stets in einer, nach den §§. 58., 63. h. l. und §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852 abzumessenden Arreststrafe bestehen, wobei zu beachten ist, daß bei der Wahl des Arrestgrades, besage der eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, der strenge Arrest ausgeschlossen bleibt. Bei Entscheidung der Frage aber, ob von der zeitigen Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte abzusehen sei, ist mit der größten Vorsicht zu verfahren, und hierbei die in der Armee herrschende Meinung über die Strafbarkeit des Diebstahls und über den durch Verübung desselben bewiesenen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen wohl zu beachten, weil die Zerstörung dieser Meinung durch zu gelinde Bestrafung des Diebstahls sehr nachtheilig auf die Disciplin einwirken würde.

Die Fälle, in welchen das Minimum der Freiheitsstrafe in dreimonatlicher Festungsstrafe besteht, sind:

a) wenn Ackergeräthschaften*) oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide (mithin z. B. auch Enten oder Gänse, während sie auf dem Wasser ihre Nahrung suchen), Wild, (auch wenn es nicht jagdbar ist) aus um=

*) Dies bezieht sich auf alle Ackergeräthschaften, mithin auch auf diejenigen, welche nicht zu denen gehören, die auf dem Felde stehen zu bleiben pflegen.

zäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;

b) wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse (wohin z. B. Gräsereien zu rechnen sind), welche bereits geerndtet worden, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;

c) wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage*), oder wenn Schwemm- oder Flößholz gestohlen wird;

d) wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet**); ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitsgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;

e) wenn ein Gastwirth (d. h. ein Wirth, welcher aus der Beherbergung der Fremden ein Gewerbe macht), oder ein Dienstbote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in dem Gasthause stiehlt;

f) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude***) entweder zur Nachtzeit†) oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird; §. 217. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs.

---

*) Wird geschlagenes Holz nicht von der Ablage, oder außerhalb des Waldes aus einem nicht umschlossenen Raume entwendet, so ist ein solcher Diebstahl nach §. 216. zu bestrafen.

**) Zur Bestrafung solcher Diebstähle ist jetzt nicht mehr, wie früherhin, ein Antrag des Bestohlenen oder des Hausherrn erforderlich.

***) Bewohnt ist ein Gebäude, welches Bewohner hat, wobei jedoch nicht weiter in Betracht kommt, ob die Bewohner zur Zeit der Verübung des Diebstahls in dem Gebäude anwesend gewesen sind. §. 220. des Allgem. Strafgesetzbuchs Den bewohnten Gebäuden sind im §. 221. l. c. gleichgestellt:

a) Schiffe, welche bewohnt werden;

b) die zum Gottesdienst bestimmten Gebäude;

c) diejenigen öffentlichen Gebäude, welche zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind;

d) der zu einem bewohnten oder demselben gleichgestellten (b und c) Gebäude gehörige Raum, insofern man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln, oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann und alle in diesem umschlossenen Raume befindlichen Gebäude jeder Art.

†) Unter Nachtzeit ist hier die gewöhnliche Zeit der nächtlichen Ruhe der Bewohner des Gebäudes, in welchem der Diebstahl begangen worden, zu verstehen.

Das Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten vom 28. Juni 1834,

Ebenso ist zu bestrafen:

g) wer Sachen des Offiziers entwendet, zu welchem er als Ordonnanz oder als Bursche kommandirt ist;

h) wer seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt;

i) wer Gegenstände aus Lazarethen, Montirungskammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet;

k) wer seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausstand gehörige Personen bestiehlt;

l) wer einen Diebstahl an der Habe des Gefangenen verübt, dessen Aufbewahrung, Bewachung oder Begleitung ihm anvertraut ist;

m) wer im Wachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen entwendet; Gesetz vom 15. April 1852, §. 14.

In allen diesen Fällen liegt der Grund der Erhöhung des Strafminimums entweder in dem Verhältniß des Diebes zu dem Bestohlenen, oder in dem der gestohlenen Sache gesetzlich gewährten, besonderen Schutze. — Auf das Maximum der Freiheitsstrafe hat dies keinen Einfluß; dasselbe besteht auch hier, wie in den Fällen zu 1., in einer fünfjährigen Strafdauer.

D. In einigen Fällen tritt statt der gesetzlichen Strafe des einfachen Diebstahls eine exceptionelle Strafe ein.

Dahin gehören:

1. Die im 45. Kriegsartikel erwähnten Diebstähle, wonach den Soldaten, der einem Kameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, Eß-

---

§. 2. a., Gesetz-Sammlung S. 83.; die vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung vom 5. März 1843, §. 7., Gesetz-Sammlung S. 105., und die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, §. 29., Gesetz-Sammlung S. 376., verstehen unter Nachtzeit, die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.

Das Allgemeine Strafgesetzbuch aber enthält, wie bereits S. 69. erwähnt worden, im §. 28. in Beziehung auf polizeilich Beaufsichtigte eine Bestimmung, wonach die Nachtzeit für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens umfassen soll.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur für diejenigen Fälle, für welche sie ertheilt sind, und gestatten keine ausdehnende Anwendung. Deshalb dürfen dieselben nur dann auf andere Fälle angewandt werden, wenn im Gesetz, wie z. B. hinsichtlich der Bestimmung des §. 28. l. c. in Betreff des Holzdiebstahls (§. 4. des Gesetzes vom 2. Juni 1852), dies ausdrücklich vorgeschrieben ist. In denjenigen Fällen, für welche solche Vorschriften nicht gegeben sind, ist unter Nachtzeit diejenige Zeit zu verstehen, die nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch im gemeinen Leben darunter verstanden wird. Justiz-Ministerial-Blatt von 1852, S. 110.

waaren, Getränke, Tabak, oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen *) zum eigenen Gebrauch ohne Anwendung von Gewalt entwendet (oder veruntreut), im ersten Verübungsfalle eine in strengem Arrest bis zu Einer Woche bestehende Disciplinar-strafe treffen soll. — Nur beim Rückfall, oder wenn bei der Entwendung Gewalt an Sachen verübt, oder wenn dieselbe von einem Unteroffizier begangen ist, soll die Strafe des einfachen Diebstahls eintreten. — Dagegen findet die Disciplinar-Bestrafung, insofern sämmtliche nach dem 45. Kriegsartikel dieselbe bedingenden Erfordernisse vorhanden sind, ohne Rücksicht auf den Werth der entwendeten Sache Statt, und zwar selbst dann, wenn der Thäter früher bereits wegen Diebstahls gerichtlich bestraft worden ist.

2. Die Entwendung von Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen. Diese Entwendungen hat das Allgemeine Strafgesetzbuch, ebenso wie die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisenmunition, unter dem Begriff der Uebertretung aufgefaßt und demgemäß im §. 349. mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bedroht, so daß darnach der Soldat wegen einer solchen Entwendung, da Geldstrafe nach §. 59. h. l. nicht stattfinden darf, mit einfachem Arrest bis zu sechs Wochen (s. S. 78.) zu bestrafen sein wird.

3. Die Entwendung von Früchten und andern Boden-Erzeugnissen, welche in den, durch das Gesetz vom 13. April 1856 umgeänderten §§. 41—43. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, Gesetz-Sammlung von 1856 S. 205., nur mit Geldbuße bedroht ist. Wegen dieser Entwendungen tritt eine der dort angedroheten Geldbuße entsprechende Arreststrafe ein, wenn die Geldbuße von dem dazu durch den Civilrichter Verurtheilten nicht erledigt werden kann. Gesetz vom 22. Mai 1852, Artikel III., Gesetz-Sammlung S. 250.; §§. 3., 269. Th. II. h. l. Geschieht aber die Entwendung in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

4. Die Entwendung von Früchten, Eßwaaren oder Getränken von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität, selbst wenn die Entwendung vermittelst Einbruchs oder Einsteigens in ein unbewohntes Gebäude oder in einen demselben gleichstehenden umschlosse-

*) Unter Gegenständen zum Reinigen oder Ausbessern der Sachen sind im Sinne des 45. Kriegsartikels, nur solche, welche durch den Gebrauch aufgezehrt werden, wie z. B. Lack, Seife, Thon, nicht aber andere Gegenstände, wie z. B. Bürsten, Klopfpeitschen, zu verstehen.

nen Raum*) erfolgt. In einem solchen Falle findet, wenn die Entwendung nicht unter die zu 1. und zu 3. erwähnten Strafbestimmungen fällt, die unter 2. angegebene Strafe Statt. §. 349. No. 3. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs. Geschieht aber die Entwendung in gewinnsüchtiger Absicht, oder gestaltet sich dieselbe zu einem schweren Diebstahl**), so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

5. Der Holzdiebstahl. Darunter ist im Sinne des Gesetzes vom 2. Juni 1852, Gesetz-Sammlung S. 305., der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf andern Grundstücken zu verstehen, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder

a) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder
b) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder
c) in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.***)

Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.†)

Der Holzdiebstahl wird unabhängig von dem Werthe des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens das erste Mal, mit

---

*) Ein Raum ist umschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann. §. 221. des Allgem. Strafgesetzbuchs.

**) Zum schweren Diebstahl gestaltet sich eine solche Entwendung, wenn derselbe unter einem andern der im §. 218. des Allgem. Strafgesetzbuchs bezeichneten erschwerenden Umständen als unter demjenigen geschieht, welcher, wie oben erwähnt, nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 349. l. c. bei den dort näher bezeichneten Entwendungen nicht als ein besonders erschwerender Umstand betrachtet werden soll.

***) Befindet sich die Holzablage in einem umschlossenen Raum, so wird eine solche Entwendung, wenn sie nicht nach §. 218. No. 3. des Allgem. Strafgesetzbuchs den Character eines schweren Diebstahls annimmt, nach §. 216. l. c. als einfacher Diebstahl bestraft.

†) Da im §. 217. No. 2. blos von solchen geerndteten Früchten und anderen Bodenerzeugnissen, welche in Gärten oder auf Wiesen oder Feldern sich befinden, die Rede ist, so kann der Diebstahl an bereits eingesammelten Waldproducten, wenn sie aus dem Walde entwendet worden sind, nur nach §. 216. l. c. bestraft werden.

Rücksicht auf die Zeit der Verübung und die Umstände, unter welchen die That begangen worden ist, mit einer dem vier= oder sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommenden Geldbuße, im ersten und zweiten Rückfalle aber mit einer das Sechs= oder Achtfache des Werthes des Entwendeten betragenden Geldbuße, nach näherer Bestimmung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 bestraft. Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist in diesem Falle statt der Geldbuße nach §. 15. ibid. auf entsprechende militairische Freiheitsstrafe zu erkennen, welche wenigstens einen Tag betragen muß, und eine sechsmonatliche Festungsstrafe nicht übersteigen darf.

Erst im dritten oder ferneren Rückfalle tritt wegen Holzdiebstahls oder Diebstahls an Harz (nicht aber wegen Diebstahls an anderen Waldprodukten) die im §. 216. des Allgem. Strafgesetzbuchs angedrohete Strafe des einfachen Diebstahls ein; jedoch darf die Freiheitsstrafe eine zweijährige Dauer nicht übersteigen.

E. Gegen denjenigen, welcher, ohne bereits wegen Diebstahls bestraft zu sein, wegen mehrerer einfacher Diebstähle zu bestrafen ist, kann, außer der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Festungsstrafe bis zu zehnjähriger Dauer erkannt werden. §§. 56., 57. No. 1. l. c., §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852.

F. Zweiter einfacher Diebstahl ist vorhanden, wenn ein wegen eines solchen Diebstahls bereits zur ordentlichen oder einer außerdentlichen Strafe durch rechtskräftiges Erkenntniß eines Preußischen Militair= oder Civilgerichts Verurtheilter (s. S. 99.) abermals einen einfachen Diebstahl verübt. Die Strafe eines solchen Rückfalls ist nach den für den ersten einfachen Diebstahl gegebenen Strafvorschriften vom Richter zu bestimmen und dabei zu beachten, daß nach §. 58. des Allg. Strafgesetzbuchs die Dauer der Freiheitsstrafe die Zeit von fünf Jahren um die Hälfte übersteigen kann. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn ein wegen schweren Diebstahls Verurtheilter später einen einfachen Diebstahl begeht.

G. Der schwere Diebstahl wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei=Aufsicht (s. S. 68.) bestraft. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Festungsstrafe nicht unter sechs Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. Uebersteigt die letztere die Dauer von drei Jahren, so tritt Gefängniß statt der Festungsstrafe ein. §. 218. l. c.; Gesetz vom 15. April 1852 §. 5.; Verordnung vom 18. Mai 1852.

Die Fälle, in welchen eine Entwendung zum schweren Diebstahl sich gestaltet, sind im §. 218. des Allgem. Strafgesetzbuchs genau bezeichnet. Darnach ist ein schwerer Diebstahl:

1. der Kirchendiebstahl (sacrilegium); wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind. Der Begriff des Kirchendiebstahls ist hierdurch auf die dem Gottesdienste gewidmeten, zur Zeit der Entwendung in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude befindlichen Gegenstände beschränkt. Dagegen kommt es in Betreff dieser Gegenstände nicht darauf an, ob sie zu den heiligen oder geweihten Sachen gehören, und ob sie unmittelbar oder mittelbar dem Gottesdienste gewidmet waren.

Ferner gehört zu den schweren Diebstählen:

2. der Diebstahl, welcher in einem [bewohnten*) oder unbewohnten] Gebäude**) oder in einem umschlossenen Raume***) vermittelst Einsteigens oder Einbruchs verübt wird. — Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude (nicht aber der Eintritt aus einem Gemach des Gebäudes in das andere) oder in umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingange bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird. §. 222. l. c. — Einbruch ist vorhanden:

a) wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet, oder auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann;

b) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet.

---

*) Vergl. die Note 3. S. 234.

**) Eine Ausnahme von dieser Bestimmung enthält der §. 349. No. 3. des Allgem. Strafgesetzbuchs. Vergl. S. 236.

***) Ein Raum ist umschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann. §. 221. des Allgem. Strafgesetzbuchs.

Auch ist es ein schwerer Diebstahl:

3. wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden;

4. wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird; oder

5. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraum, oder auf einem Eisenbahnhofe (worunter nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche das gesammte Abfertigungs-Lokal zu verstehen ist), eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen des Transports gehörende Sache mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- und Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel (von denen der Thäter weiß, daß sie falsch sind) gestohlen wird.

Unter falschen Schlüsseln*) werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter sie anwendet, nicht bestimmt sind, sowie Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge. §. 224. l. c.

Auch wird es den schweren Diebstählen beigezählt:

6. wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines (bewohnten oder unbewohnten) Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern (des Gebäudes oder umschlossenen Raumes) befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel (von denen der Thäter weiß, daß sie falsch sind) angewendet werden;

7. wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen (insofern sie nicht blos, wie z. B. das Gewehr zur Verübung des Wilddiebstahls, §. 217. No. 1., als Mittel zur Begehung des Diebstahls dienen) bei sich führt. — Unter „Waffen" sind hier zunächst nur die Stoß-, Hieb- und Schußwaffen verstanden, ohne jedoch andere mechanische Mittel zum Angriff oder zur Vertheidigung gegen Menschen auszuschließen, wenn aus den besonderen Umständen sich ergiebt, daß es die Absicht gewesen, sie für den Fall eines gefundenen Widerstandes zum Angriff oder zur Vertheidigung gegen Menschen zu gebrauchen;

---

*) Der Gebrauch falscher Schlüssel gehört zu denjenigen die Strafbarkeit einer Handlung erhöhenden Umständen, welche nach §. 44. l. c. dem Thäter nur dann, wenn sie ihm bekannt sind, zugerechnet werden sollen. Justiz-Ministerial-Blatt von 1852, S. 292.

8. wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben. Hierunter ist, im Gegensatz zum Diebstahl im Komplott (s. S. 234.), der Diebstahl in Banden gemeint, welcher von dem ersteren dadurch sich unterscheidet, daß die Vereinigung die gemeinschaftliche Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Diebstähle oder Räubereien zum Zweck hat, während beim Komplott die Vereinigung zur Begehung bestimmt bezeichneter Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

H. Hat Jemand mehrere schwere Diebstähle begangen, ohne früher wegen schweren Diebstahls bestraft zu sein, so kann auf Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren erkannt werden. §§. 56., 57. No. 1. l. c.

J. Der zweite schwere Diebstahl ist vorhanden, wenn ein wegen eines solchen Diebstahls bereits zur ordentlichen oder zu einer außerordentlichen Strafe durch rechtskräftiges Erkenntniß eines Preußischen Militair- oder Civilgerichts Verurtheilter (s. S. 99.) abermals einen schweren Diebstahl verübt.

Die Strafe eines solchen Rückfalls ist nach den für den ersten schweren Diebstahl gegebenen Strafvorschriften vom Richter zu ermessen und dabei zu beachten, daß nach §. 58. l. c. die Dauer der Zuchthausstrafe bis auf funfzehn Jahre erhöht werden kann. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn ein wegen einfachen Diebstahls Verurtheilter später einen schweren Diebstahl begeht.

K. Dritter Diebstahl ist es, wenn ein bereits zweimal wegen (einfachen oder schweren) Diebstahls zur ordentlichen oder zu einer außerordentlichen Strafe durch rechtskräftiges Erkenntniß eines Preußischen Militair- oder Civilgerichts Verurtheilter von Neuem einen Diebstahl verübt, §. 219. l. c., wobei es darauf nicht weiter ankommt, ob die wegen der früheren Diebstähle erkannten Strafen schon ganz oder theilweise abgebüßt, und ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des Allgemeinen Strafgesetzbuchs vorgekommen sind.

Die nicht in der gesetzlichen Strafe des Diebstahls bestehenden Strafen, welche dem Angeschuldigten wegen der unter Litt. D. No. 1. bis 5. erwähnten Entwendungen auf Grund der dort erwähnten gesetzlichen Bestimmungen auferlegt worden sind, kommen bei der Frage, als der wievielste der später begangene Diebstahl anzusehen und zu bestrafen sei, nicht in Betracht. Auch ist der vierte Holz- oder Harzdiebstahl hierbei nicht mitzurechnen, Just. Ministerialblatt von 1852, S. 207.; ebensowenig wie die Bestrafung wegen solcher Vergehen,

welche früherhin, wie z. B. die Unterschlagung des anvertrauten Guts, nach dem Allgemeinen Landrecht, ohne Diebstähle zu sein, als Diebstähle bestraft wurden. Dagegen ist es ein bei der Bestimmung über den Eintritt der Strafe des dritten Diebstahls mitzurechnender Straffall, wenn den Angeschuldigten früher wegen Entwendung der im 45. Kriegsartikel erwähnten Sachen, oder wegen der im §. 349. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs und in den §§. 41—43. der Feldpolizei-Ordnung gedachten Entwendungen, auf Grund der Bestimmungen des zweiten Alinea unter No. 3. des §. 349. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs oder des §. 45. der Feldpolizei-Ordnung (s. S. 236.), die Strafe des Diebstahls getroffen hat.

Die Strafe des dritten Diebstahls besteht:

1. wenn der neue Diebstahl ein einfacher ist, in Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

2. Wenn der neue Diebstahl ein schwerer ist, so ist die Strafe Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter einem Jahre und auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

In allen Fällen (No. 1. und 2.) muß zugleich Stellung unter Polizei-Aufsicht eintreten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung, wenn entweder in Ansehung des letzten oder in Ansehung des früheren Verbrechens oder Vergehens die Straferhöhung wegen Rückfalls gesetzlich (§. 60. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs) ausgeschlossen ist. §. 219. l. c.

IV. An die Stelle des 63. Artikels der Kriegsartikel vom 27. Juni 1844 sind die Vorschriften der §§. 4., 5. des Gesetzes vom 15. April 1852 getreten, wonach bei Verübung eines nicht militairischen Verbrechens mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, bei Verübung eines nicht militairischen Vergehens aber, welches einen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen kund giebt, mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, (je nachdem dieselbe die Dauer von drei Jahren übersteigt oder nicht), die Entlassung aus dem Militair-Verhältniß oder die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes stets von Rechtswegen verbunden ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Militairbeamten.

Der dritte und letzte Abschnitt dieses Titels enthält Strafbestimmungen für Militairbeamte. Die hier ertheilten Vorschriften umfassen die Ausnahmen von der im §. 83. aufgestellten Regel, wonach die Militairbeamten (s. S. 13.) sowohl wegen Amtsverbrechen, als auch wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen sind.

§. 193.

Wenn Militairbeamte zu einer Zeit, wo sie bei kriegführenden Truppen stehen, sich eines Amtsverbrechens schuldig machen und denselben dadurch Gefahr oder Nachtheil bereiten, so sind sie mit geschärfter Strafe zu belegen.

§. 194.

Wer sich der Entweichung schuldig macht, während er seiner Militairverpflichtung in einem Beamtenverhältnisse genügt, ist, unter Berücksichtigung der §§. 84—86. als Deserteur nach Vorschrift der §§. 95—107. zu bestrafen und zugleich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältniß zu verurtheilen.

Wenn man des Entwichenen nicht habhaft werden kann, so kommen die Vorschriften der §§. 108. und 109. zur Anwendung.

§. 195.

Militairbeamte, welche den ihren Militair- oder ihren Amtsvorgesetzten schuldigen Gehorsam verweigern, sind nach den Bestimmungen des §. 126. mit Berücksichtigung der §§. 84 — 86. zu bestrafen.

Ist die Verweigerung des Gehorsams mit Beleidigung des Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen verbunden, so ist dies ein Schärfungsgrund bei Zumessung der Strafe; geht die Beleidigung aber in Thätlichkeiten über, so ist, außer der Freiheitsstrafe, auf Amts-Entsetzung zu erkennen.

Ist die Thätlichkeit unmittelbar durch eine gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt, so kann von der Strafe der Amts-Entsetzung abgegangen werden.

§. 196.

Machen Militairbeamte, während sie bei kriegführenden Truppen stehen, sich eines Verbrechens, welches in den §§. 145 — 153. als Gewaltthätigkeit im Kriege bezeichnet ist, oder der Theilnahme an einem solchen Verbrechen schuldig, so ist die Strafe gegen sie nach den Bestimmungen der genannten §§. abzumessen, und da, wo Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eintreten würde, auf Amts-Entsetzung zu erkennen.

Zur Erläuterung der vorstehenden §§. ist Folgendes zu bemerken:

1. Der §. 193. enthält eine allgemeine Strafbestimmung für die Militairbeamten, welche bei kriegführenden Truppen in Amtsthätig-

keit sich befinden. Die hier angedrohete geschärfte Strafe für Amtsverbrechen besteht, besage des §. 77., in Verlängerung der für diese Verbrechen im Gesetz verordneten Freiheitsstrafe und kann sich bis zur Verdoppelung derselben erstrecken. Diese Strafschärfung tritt aber nur dann ein, wenn durch das Amtsverbrechen den kriegführenden Truppen, bei welchen der betreffende Militair-Beamte steht, Gefahr oder Nachtheil bereitet ist.

Nicht zu verwechseln mit den Amtsverbrechen sind die Dienstvergehen der Militair-Beamten. Letztere fallen auch im Kriege unter die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Sammlung S. 465., und der Verordnung vom 21. October 1841., Gesetz-Sammlung S. 325., wobei zu beachten bleibt, daß durch die Kabinets-Ordre vom 24. September 1826, Gesetz-Sammlung S. 85., dem kommandirenden General, dem Chef der Feld-Administration und dem Chef des Medizinal-Wesens der Armee die noch jetzt bestehende Befugniß beigelegt ist, im Kriege jeden ihnen untergeordneten Beamten, der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt, sofort zu suspendiren und zum Zweck der auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege einzuleitenden Disciplinar-Untersuchung von der Armee zu entfernen.

2. Die Militairpflichtigen, welchen es gestattet ist, der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung zum Militairdienste in einem Beamten-Verhältniß zu genügen, machen sich durch Entweichung nicht blos der eigenmächtigen Auflösung dieses amtlichen Verhältnisses schuldig, sondern entziehen sich zugleich dadurch der gesetzlichen Militair-Dienstverpflichtung. Deshalb sollen dieselben, z. B. also die als Unter-Aerzte oder als Pharmazeuten in den Dispensir-Anstalten der Militair-Lazarethe ihrer Verpflichtung zum Militairdienste genügenden Personen, im Fall der Entweichung, besage des §. 194. unter Berücksichtigung der §§. 84. — 86., als Deserteure nach den §§. 95. — 107. bestraft und zugleich zur Entfernung aus dem Beamten-Verhältniß verurtheilt werden. Aus dieser Bestimmung könnte gefolgert werden, daß die wegen Entweichung gegen diese Personen zu erkennende Freiheitsstrafe in einer bürgerlichen Freiheitsstrafe bestehen müsse, weil unter den in Bezug genommenen §§., welche bei der Bestrafung berücksichtigt werden sollen, der §. 86. sich befindet. Gegen eine solche Interpretation des §. 194. spricht jedoch der Umstand, daß die Entfernung der erwähnten Personen aus dem Beamten-Verhältniß nicht die Auflösung der Militairdienst-Verpflichtung derselben und das im §. 86. vorausgesetzte Ausscheiden aus der Armee, sondern die Verbindlichkeit zur Folge hat, nach Verbüßung der ihnen auferlegten Freiheitsstrafe, jener Verpflichtung durch Dienstleistung bei einem

Truppentheile mit der Waffe soweit genügen, als dies bis zu ihrer Entweichung noch nicht geschehen ist. Aus diesem Grunde wird gegen solche Individuen wegen Entweichung, neben der Entfernung aus dem Beamten-Verhältniß, auf Verlust des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, (außer den Fällen der §§. 97., 98.) und auf Festungsarrest (§. 85.) zu erkennen sein, insofern nicht in Kriegszeiten die Todesstrafe (§§. 100., 102.) verhängt werden muß. Kann man dieser Personen nach der Entweichung nicht habhaft werden, so tritt das gegen Deserteure in den §§. 242. u. ff. Th. II. h. l. vorgeschriebene Kontumazial-Verfahren und die Verurtheilung zu der im Gesetz vom 11. März 1850 (s. S. 129.) angedroheten Geldstrafe ein.

3. Nach §. 195. soll, wie die dort allegirten §§. 84., 85., 86., 126. in Verbindung mit §. 63. ergeben, den Militair-Beamten, welcher seinem vorgesetzten Militair-Befehlshaber oder seinem Amtsvorgesetzten den schuldigen Gehorsam ausdrücklich verweigert, Festungs-Arrest von sechzehnwöchentlicher bis vierjähriger und sechsmonatlicher Dauer treffen, und die dieserhalb verwirkte Strafe verschärft werden (s. S. 93.), wenn bei der Gehorsams-Verweigerung dem Vorgesetzten zugleich von ihm eine Ehrverletzung zugefügt worden ist. Wird auf Festungsarrest von längerer als einjähriger Dauer erkannt, so zieht das Straferkenntniß, wie in allen anderen Fällen, in welchen eine solche Strafe gegen einen Militair-Beamten gerichtlich verhängt wird, den Verlust des Amtes von selbst nach sich. Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 7., Gesetz-Sammlung S. 465.

Wenn ein Militair-Beamter bei der Gehorsams-Verweigerung sich Thätlichkeiten gegen den Vorgesetzten erlaubt, so tritt die Amtsentsetzung der Freiheitsstrafe hinzu, welche alsdann nicht in Festungsarrest, sondern in bürgerlicher Freiheitsstrafe (§. 86.) besteht. Auch muß in einem solchen Falle die Amtsentsetzung in dem entscheidenden Theile des Erkenntnisses ausgesprochen werden. Insofern aber der im zweiten Alinea des §. 195. erwähnte Strafmilderungsgrund dem Angeschuldigten zur Seite steht und das erkennende Gericht daraus Veranlassung nimmt, von der Strafe der Amtsentsetzung abzugehen, ist nicht auf bürgerliche Freiheitsstrafe, sondern selbst dann auf Festungsarrest zu erkennen, wenn die zu verhängende Strafe eine einjährige Dauer übersteigt. Denn der mit der Verurtheilung eines Militair-Beamten zu einer Freiheitsstrafe von solcher Dauer verbundene Verlust des Amtes berechtigt den erkennenden Richter nicht, in einem solchen Falle, anstatt des im Gesetz vorgeschriebenen Festungsarrestes, diejenige Art der Freiheitsstrafe zu wählen, auf welche bei gleichzeitiger Verurtheilung zur Amtsentsetzung erkannt werden soll. Auch ist der Verlust des Amtes, als unmittelbare Folge einer Freiheitsstrafe, von der Verur-

theilung zur Amtsentsetzung wesentlich verschieden. Gesetz vom 21. Juli 1852, §. 16.

4. Wird von Militair-Beamten ein in den §§. 145—185. als Gewaltthätigkeit im Kriege bezeichnetes Verbrechen verübt, so hat es auf den Charakter des Verbrechens keinen Einfluß, daß dasselbe von solchen Beamten und nicht von Personen des Soldatenstandes begangen worden ist. Auch erfordert das militairische Dienstinteresse eine gleichmäßige Bestrafung aller bei den kriegführenden Truppen stehenden Militairpersonen, welche eines derartigen Verbrechens sich schuldig machen, gleichviel, ob die Thäter zu dem Soldatenstande oder zu dem Beamtenstande zu rechnen sind. Im §. 196. ist deshalb verordnet, daß, wenn Militair-Beamte diese Verbrechen verüben oder an der Verübung derselben Theil nehmen, die Strafe nach den §§. 145. bis 153. abgemessen und, wenn darnach die Versetzung in die zweite Klasse eintreten würde, auf Amtsentsetzung erkannt werden soll. Die Freiheitsstrafe besteht mithin, besage der §§. 84—86., insofern Amtsentsetzung nicht verwirkt ist und eine Arreststrafe nicht ausreicht, in Festungsarrest, wenn aber die Amtsentsetzung erkannt werden muß, in bürgerlicher Freiheitsstrafe, deren Dauer nach den erwähnten §§. unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 63. und der §§. 8., 9. des Gesetzes vom 15. April 1852, von dem erkennenden Gericht in einem jeden derartigen Straffalle zu bestimmen ist.

5. Auf diejenigen Beamten der Militair-Verwaltung, welche nur nach Eintritt einer Mobilmachung den Militair-Beamten beigezählt werden, finden die Strafbestimmungen des §. 195. während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse keine Anwendung.

Anlagen.

I. Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee. Vom 21. October 1841.

II. Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend. Vom 15. April 1852.

III. Kriegs-Artikel für das Preußische Heer. Vom 9. Dezember 1852.

Anlagen.

I. Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee. Vom 21. October 1841.

II. Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend. Vom 15. April 1852.

III. Kriegs-Artikel für das Preußische Heer. Vom 9. December 1852.

I.

Verordnung

über die

Disciplinar-Bestrafung in der Armee.

Vom 21. October 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, um die Grundsätze über die Disciplinar-Bestrafung in Unserer Armee in Uebereinstimmung mit der jetzigen Verfassung derselben festzustellen, auf den Antrag der Kommission zur Revision der Militairgesetze und nach erfordertem Bericht Unserer Minister des Krieges, der Justiz und des Innern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Geringe Vergehen gegen die militairische Zucht und Ordnung [1]) und Uebertretungen der Dienstvorschriften, über welche die Miltairgesetze keine Strafbestimmungen enthalten, sind von den Vorgesetzten disciplinarisch zu bestrafen.

1) Dahin sind zu rechnen: Exerzirfehler, Abweichungen von den Vorschriften über Bekleidung, verspätetes Erscheinen im Dienst; Unreinlichkeit im Anzuge, mangelhafte Instandhaltung der Waffen und Montirungsstücke; ungebührliches Betragen außer dem Dienste und Uebertretung der Vorschriften der Kasernen-, Quartier- oder Lager-Ordnung.

§. 2.

Wenn die Militair-Strafgesetze dergleichen Vergehen mit einer Strafe bedrohen, deren niedrigstes Maß innerhalb der, in den nachfolgenden Paragraphen angegebenen Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt liegt, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen des, mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshabers ab, disciplinarische Bestrafung oder gerichtliches Verfahren eintreten zu lassen [1]).

1) An die Stelle des vorstehenden §. 2. sind die Bestimmungen des §. 76. Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs (s. S. 91.) getreten.

§. 3.

Auch die, nach den allgemeinen Strafgesetzen polizeilich zu ahndenden Vergehen [1]) sind disciplinarisch zu bestrafen, wenn die Disciplinar-Strafgewalt dazu ausreicht, und nicht die Militairgesetze ausdrücklich eine solche Strafe vorschreiben, die nur gerichtlich verhängt werden kann. Die Bestrafung der Uebertretungen civilpolizeilicher und administrativer Vorschriften gehört dagegen zur Kompetenz der Civilbehörden [2]).

1) Der erste Satz des §. 3. hat seine Bedeutung verloren, weil das jetzt gültige Allgemeine Strafgesetzbuch polizeilich zu ahndende Vergehen nicht kennt. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung kann nur wegen Uebertretungen eine vorläufige Straffestsetzung durch die Polizei-Verwaltungen erfolgen. Das dies anordnende Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung S. 245.) läßt aber die Bestimmungen der §§. 3. und 269. Th. II. des Militair-Strafgesetzbuchs über die Bestrafung der Uebertretungen der Militairpersonen unberührt.

2) Die Bestrafung der von Militairpersonen begangenen Uebertretungen gehört nicht in allen Fällen zur Kompetenz der Civilbehörden, sondern nur dann, wenn die Strafe der Uebertretung eines Finanz- oder Polizei-Gesetzes, oder einer Jagd- oder Fischerei-Verordnung blos in Geldbuße und Konfiskation der von dem Verbote betroffenen Sache besteht und mit einer solchen Uebertretung kein Verbrechen oder Vergehen verbunden ist. Militair-Strafgesetzbuch Th. II. §. 3. Auch ist die Bestrafung der Uebertretungen militair-polizeilicher Bestimmungen von der Kompetenz der Civilbehörden ganz ausgenommen. Kabinets-Ordre vom 19. August 1847, Gesetz-Sammlung S. 334.

Die Einziehung der von den Civilbehörden gegen eine Militairperson wegen einer Uebertretung festgesetzten Geldbuße darf nicht durch diese Behörden, sondern nur durch das von ihnen dieserhalb zu requirirende Militairgericht erfolgen. Kann die Geldbuße nicht erlegt werden, so ist dieselbe von dem Militairgericht durch ein Resolut in verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umzuwandeln (s. S. 77.) und von der Vollstreckung der Strafe der requirirenden Civilbehörde Nachricht zu geben.

§. 4.

Wer nach erfolgter Disciplinar-Bestrafung in dasselbe Vergehen zurückfällt, soll, wenn nicht besondere Milderungsgründe eintreten,

härter, als für das frühere Vergehen bestraft werden. Reicht aber die Disciplinar-Strafgewalt dazu nicht aus, so muß gerichtliches Verfahren eintreten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung im stehenden Heere.

§. 5.

I. Disciplinarstrafen.

Als Disciplinarstrafen dürfen von den Militair-Vorgesetzten verhängt werden:

A. gegen Offiziere:

1. Verweise
   a) ohne Zeugen, oder im Beisein eines Vorgesetzten,
   b) vor versammeltem Offizier-Korps,
   c) durch Parolbefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher;
2. Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen.
   Bloße Zurechtweisungen sind als Strafverweise nicht anzusehen.

B. Gegen Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen des Soldatenstandes, so wie gegen Vice-Unteroffiziere [1]):

1. Strafwachen oder Strafdujour,
2. Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu drei Wochen,
3. mittler Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Gegen Portepée-Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Militairpesonen darf jedoch mittler Arrest nicht verhängt werden.

C. Gegen Gefreite und Gemeine:

1. kleinere Disciplinarstrafen:
   a) Nach-Exerziren mit den Rekruten oder in einer besonderen Exerzir-Abtheilung,
   b) Strafwachen und Straf-Stubendujour,
   c) Strafarbeiten in der Kaserne, den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schießständen,
   d) Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge (bei der Kavallerie auch zu Pferde),
   e) Entziehung der freien Disposition über das Traktement und dessen Ueberweisung an einen Unteroffizier zur Verwaltung oder zur Auszahlung desselben in täglichen Raten;

2. Arreststrafen, und zwar:
a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu drei Wochen,
b) mittler Arrest bis zu vierzehn Tagen,
c) strenger Arrest bis zu einer Woche[2]).
3. Gegen Gefreite, die Entfernung von dieser Charge, wodurch sie die Vorzüge derselben verlieren.

D. Gegen Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes darf außer den, oben unter C. gedachten Strafen, auch körperliche Züchtigung bis zu dreißig, wenn sich dieselben aber in den Straf-Sektionen oder in den Arbeiter-Abtheilungen befinden, bis zu vierzig Stockschlägen, disciplinarisch verhängt werden[3]).

1) Vice-Unteroffiziere dürfen nach der Kabinets-Ordre vom 21. April 1853 nicht mehr ernannt werden.

2) Andere, als die im §. 5. aufgeführten Strafen dürfen, außer im Falle des §. 6., als Disciplinarstrafen nicht verhängt werden.

3) Die körperliche Züchtigung soll nur gegen diejenigen Individuen der zweiten Klasse des Soldatenstandes als Disciplinarstrafe angewendet werden, welche auf keine andere, gesetzlich zulässige Weise in Ordnung zu halten sind. Erlaß des Kr. Minist. vom 14. Mai 1848.

§. 6.

Wenn auf Märschen, im Lager oder sonst, den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine nicht stattfinden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit, statt des gelinden und mittlern Arrestes, Entziehung gewohnter Bedürfnisse, z. B. des Branntweins und des Tabaks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten; statt des strengen Arrestes aber, Anbinden an einen Baum oder an eine Wand, dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann.

Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen, und muß die Vollstreckung dieser Strafe vor den Augen des Publikums möglichst vermieden werden[1]).

1) Erläuternde Bestimmungen zu dem §. 6. enthält die Kabinets-Ordre vom 10. Dezember 1846; s. S. 32.

§. 7.

Auch bei Anwendung der kleineren Disciplinarstrafen (§. 5. C. 1.) ist die Verletzung des Ehrgefühls möglichst zu vermeiden,

Körperliche Züchtigung darf niemals vor den Augen des Publikums vollstreckt, und, wenn Bedenken über die Züchtigungsfähigkeit

entstehen, so muß dieselbe durch ärztliche Untersuchung festgestellt werden.

§. 8.

Durch den Kasernen= oder Quartier=Arrest (§. 5. C. 2a.) wird die Heranziehung zum Dienste während der Strafzeit nicht ausgeschlossen.

§. 9.

II. Kompetenz der Militair=Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung.

Disciplinar=Strafgewalt steht nur Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen=Abtheilungen, oder über ein abgesondertes Kommando, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist, gegen die Untergebenen dieses Dienstbereichs.

Die Disciplinar=Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft, und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter über.

§. 10.

Die Kompetenz der höheren, dem Regiments=Kommandeur vorgesetzten Befehlshaber tritt ein, wenn das zur Disciplinar=Bestrafung geeignete Vergehen:

a) unter ihren Augen, oder
b) gegen ihre dienstliche Autorität, oder
c) von Militairpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs verübt, oder
d) ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
e) von dem unteren Befehlshaber unbestraft gelassen ist.

§. 11.

Die Kompetenz der Gouverneure, der sie vertretenden Kommandanten und der Festungs=Kommandanten tritt gegen alle, am Orte befindlichen Militairpersonen ein, wenn das zur Disciplinar=Bestrafung geeignete Vergehen:

1. als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
2. gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
3. im Wacht= oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
4. von einer Militairperson verübt ist, deren eigener, mit der Disciplinar=Strafgewalt versehene Vorgesetzte nicht dienstlich am Orte sich befindet.

§. 12.

Wenn außer den Fällen des §. 11. von mehreren, der Disciplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militairpersonen gemeinschaftlich ein, zur Disciplinar-Bestrafung geeignetes Vergehen begangen worden, so steht die Bestimmung der Strafe gegen Alle, dem nächstgemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, dem Kommandanten, und in Ermangelung desselben, dem ältesten, am Orte befindlichen Befehlshaber, zu.

§. 13.

Jeder, mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber hat die Befugniß, Unteroffiziere mit Strafwachen oder Strafdujour, Gefreite und Gemeine aber mit den kleinern Disciplinarstrafen zu belegen.

§. 14.

Kompagnie- und Eskadron-Kommandeure, so wie alle höhere Befehlshaber sind befugt, die ihnen untergebenen Offiziere mit Verweisen zu bestrafen.

Verweise durch Parolbefehl, mit Eintragung in die Parolebücher, dürfen jedoch nur von dem Regiments-Kommandeur, oder von den, mit gleicher Disciplinar-Strafgewalt versehenen, so wie von höheren Befehlshabern verhängt werden.

§. 15.

Regiments-Kommandeure und diejenigen Befehlshaber, welche mit ihnen gleiche gerichtsherrliche Rechte haben [1]), dürfen:

a) Offiziere mit sechstägigem Stubenarrest,
b) Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine mit den zulässigen Disciplinarstrafen bis zum höchsten Maaße (§. 5. B. C. und D.),
c) Gefreite, mit Entfernung von dieser Charge

bestrafen.

1) Zu den Befehlshabern, welche mit den Regiments-Kommandeuren gleiche gerichtsherrliche Rechte haben, gehören:

a) die Kommandeure der nicht im Regiments-Verbande stehenden (selbstständigen) Bataillone; mithin die Kommandeure der Jäger-Bataillone, des Garde-Schützen-Bataillons, des Lehr-Infanterie-Bataillons, der kombinirten Reserve-Bataillone, des See-Bataillons und der Ersatz-Bataillone;
b) die Landwehr-Bataillons-Kommandeure, wenn sie nicht unter einem Regiments-Kommandeur stehen;
c) die Pionier- und die Festungs-Inspecteure;
d) der Kommandeur der Feuerwerks-Abtheilung;
e) der Director der Militair-Reitschule in Schwedt;
f) die Divisions-Kommandeure hinsichtlich der unter ihre specielle Aufsicht ge-

stellten Provinzial-Invaliden-Kompagnien und der Kommandeur der ersten Garde-Infanterie-Brigade hinsichtlich der Garde-Invaliden-Kompagnie;

g) die Brigadiers bei der Land-Gendarmerie;

h) der Kommandeur der Garde-Unteroffizier-Kompagnie;

i) der Kommandeur der kombinirten Festungs-Artillerie-Abtheilung.

§. 16.

Bataillons-Kommandeure dürfen Unteroffiziere und Gemeine mit zehntägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arrest;

Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine mit fünftägigem mittlern, und die letzteren mit dreitägigem strengen Arrest bestrafen. — Gegen Offiziere dürfen sie zwar Arrest verhängen, müssen jedoch hiervon sofort dem Regiments-Kommandeur zur Bestimmung der Dauer desselben, Meldung machen.

Ist das Bataillon detachirt, so darf der Bataillons-Kommandeur Offiziere mit dreitägigem Stubenarrest, Unteroffiziere und Gemeine mit vierzehntägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arrest, Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine mit achttägigem mittlern Arrest, letztere aber mit dreitägigem strengen Arrest und Gemeine zweiter Klasse, mit körperlicher Züchtigung bis zu funfzehn Hieben bestrafen.

Stabsoffiziere, die nicht Kommandeure einer besonderen Truppen-Abtheilung sind, haben, wenn sie mit einem unter ihren Befehl gestellten Truppen-Kommando detachirt sind, oder im Auftrage des Regiments-Kommandeurs sich bei detachirten Kompagnien oder Eskadronen befinden, die Strafbefugniß eines detachirten Bataillons-Kommandeurs.

Detachirte Bataillons-Kommandeure müssen von jeder Bestrafung eines Offiziers, so wie von der Bestrafung eines Gemeinen mit körperlicher Züchtigung, dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich Meldung machen.

Dasselbe muß auch geschehen, wenn nicht detachirte Bataillons-Kommandeure, welche nicht die Disciplinar-Strafgewalt der Regiments-Kommandeure haben, Gefreite oder Gemeine mit strengem Arrest bestrafen.

§. 17.

Der Kompagnie- oder Eskadron-Kommandeur ist befugt, Unteroffiziere und Gemeine mit sechstägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arrrst, Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine, mit mittlerm Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist jedoch die Kompagnie oder Eskadron detachirt, so steht ihm die Strafgewalt eines detachirten Bataillons-Kommandeurs zu (§. 16.).

§. 18.

Detachirte Offiziere, auch wenn sie nicht Kompagnie- oder Eskadron-Kommandeure sind, haben gegen Unteroffiziere und Gemeine des Kommandos, mit dessen Führung sie beauftragt werden, die Strafbefugnisse der detachirten Kompagnie- oder Eskadron-Kommandeure. Auch sind solche detachirte Offiziere, der allgemeinen Dienst-Ordnung gemäß, befugt, einen dem Kommando beigegebenen Offizier nöthigen Falls in Arrest zu setzen, in welchem Falle sie aber dem unmittelbaren Vorgesetzten hiervon sofort Meldung zu machen haben.

§. 19.

Jede, von einem detachirten Offiziere bestimmte Disciplinar-Bestrafung eines Offiziers, so wie jede Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arrest oder körperlicher Züchtigung, muß dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich gemeldet werden (§§. 17. 18.).

§. 20.

Die höheren, dem Regiments-Kommandeur vorgesetzten Befehlshaber, imgleichen die Gouverneure, die sie vertretenden Kommandanten und die Festungs-Kommandanten sind, wenn sie nach den §§. 10. und 11. in den Fall kommen, Disciplinarstrafen zu verhängen, in Hinsicht der Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen innerhalb derselben Grenzen dazu befugt, wie der Regiments-Kommandeur (§. 15. b. und c.).

Ein Offizier darf dagegen:

1. von dem kommandirenden General mit vierzehntägigem,
2. vom Divisions-Kommandeur, dem Gouverneur, dem ihn vertretenden Kommandanten oder dem Kommandanten einer Festung ersten Ranges [1]) mit zehntägigem,
3. vom Brigade-Kommandeur oder Kommandanten der übrigen Festungen mit achttägigem Stubenarrest

bestraft werden.

1) Festungen ersten Ranges sind: Danzig, Koblenz, Köln, Magdeburg, Posen, Stettin, Luxemburg und Mainz.

§. 21.

III. Bestimmungen über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

Vor Verhängung einer Disciplinarstrafe muß der Vorgesetzte von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine, seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Art sich überzeugt haben.

§. 22.

Der Vorgesetzte ist zwar hierbei an die Regeln eines gerichtlichen Beweises nicht gebunden, er muß jedoch, insofern er über die Schuld, den Grad der Strafbarkeit und darüber, ob das Vergehen sich zur disciplinarischen oder gerichtlichen Bestrafung eigne, zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche und, wenn es erforderlich sein sollte, schriftliche oder protokollarische Verhandlungen informatorisch näher aufklären.

Ergiebt sich hieraus, daß Disciplinar-Bestrafung eintreten darf, so kann dieselbe verhängt werden, so lange nicht von dem, mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber das gerichtliche Verfahren schriftlich zu den Acten verfügt ist.

§. 23.

Die Art und das Maaß der Disciplinarstrafe hat jeder Vorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Strafgewalt, mit Berücksichtigung der bisherigen Führung des zu Bestrafenden und des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen.

Bei Anwendung der kleinern Disciplinarstrafen muß die zu wählende Strafart der Natur des Vergehens möglichst entsprechen.

Ein und dasselbe Vergehen darf nur von einem Vorgesetzten bestraft, und dafür nicht mehr als eine Disciplinarstrafe auferlegt werden.

§. 24.

Wenn der Vorgesetzte zwar eine Disciplinarstrafe für zulässig, das Maaß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so muß er darüber dem nächsten höheren Vorgesetzten zur weitern Bestimmung sofort Anzeige machen.

§. 25.

Bedenken, welche darüber entstehen, ob ein Vergehen überhaupt disciplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, müssen dem nächsten, mit der Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten vorgelegt werden, welcher darüber zu bestimmen, oder die höhere Entscheidung einzuholen hat.

§. 26.

Ist ein Vergehen, welches gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disciplinarstrafe geahndet worden, so ist die Strafbarkeit durch letztere nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren

ist, insofern nicht inzwischen die Verjährung eingetreten (§. 27.), einzuleiten. Bei Abmessung der gerichtlichen Strafe muß aber auf die bereits verbüßte Disciplinarstrafe Rücksicht genommen werden.

§. 27.

Gehört das Vergehen zu den Dienstvergehen, so findet die nachträgliche gerichtliche Untersuchung (§. 26.) nicht mehr statt, wenn seit der Abbüßung der Disciplinarstrafe drei Monate verflossen sind. Bei gemeinen Vergehen gelten in Hinsicht auf nachträgliche, gerichtliche Bestrafung, die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts.

§. 28.

Die Vollstreckung einer, von dem kompetenten Befehlshaber verhängten Disciplinarstrafe darf weder durch Beschwerde, noch durch Berufung auf gerichtliches Verfahren aufgehalten oder unterbrochen werden.

§. 29.

Die Vollstreckung der von einem höheren Befehlshaber verhängten Disciplinarstrafe bleibt, insofern er sie nicht selbst anordnet, dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Bestrafenden überlassen.

§. 30.

Der höhere Befehlshaber darf die, von dem niedern verfügte Disciplinarstrafe nur dann aufheben oder abändern, wenn:

1. die Strafe, ihrer Art oder ihrer Dauer nach, ungesetzlich, oder
2. der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinarbestrafung bei der Landwehr, der Reserve und den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres.

§. 31.

I. Bei der Landwehr.

Die Stamm-Mannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disciplinarbestrafung, wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben jedoch nur der Bataillons-Kommandeur und dessen Vorgesetzte die Befugniß, Disciplinarstrafen gegen die Stamm-Mannschaft zu verhängen [1]).

1) Wenn der Landwehr-Bataillons-Kommandeur abwesend oder dessen Stelle unbesetzt ist, hat der Stellvertreter die Disciplinar-Strafgewalt desselben stets in vollem Umfange während der Dauer der Stellvertretung. Wird aber für den abwe-

fenden oder manquirenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur kein besonderer Stellvertreter ernannt, so ist während der Dauer dieses Verhältnisses der älteste im Bataillons-Stabs-Quartier anwesende dienstthuende Offizier des Bataillons berechtigt, über die Mannschaften des Bataillons die Disciplinar-Strafgewalt in gleichem Umfange, wie ein nicht detaschirter Kompagnie-Chef (§. 17.) auszuüben. Allerh. Erlaß vom 7. October 1851, Gesetz-Sammlung S. 707.

§. 32.

Auf die, nicht zum Stamme gehörende Mannschaft der Landwehr kommen die Disciplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer nur während der Zeit zur Anwendung, in welcher sie mit der vorschriftsmäßigen Verpflegungs-Kompetenz zum Dienst oder zu den größeren Uebungen zusammengezogen ist, und zwar von dem Anfange des Gestellungstages bis zum Ablaufe des Tages der Wieder-Entlassung.

§. 33.

Außer der Zeit dieser Zusammenziehung haben nur die Landwehr-Bataillons-Kommandeure und deren Vorgesetzte (§. 10.) Disciplinar-Strafgewalt, und zwar in den Fällen:

1. der Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den größeren Uebungen (§. 32.);
2. der Nichtbefolgung der Einberufung zu den, durch die Dienst-Ordnung vorgeschriebenen, kleinern Versammlungen, oder der Einberufung Einzelner zu einem bestimmten Dienstzweck ohne die Verpflegungs-Kompetenz; so wie
3. während der Dauer dieser kleinern Versammlungen oder Dienstverrichtungen;
4. wenn die beurlaubten Landwehrmänner von der Erlaubniß, in ihren bürgerlichen Verhältnissen Militair-Uniform zu tragen, Gebrauch machen, und in derselben sich:
   a) Vergehen gegen andere, gleichfalls in Uniform befindliche Personen des Soldatenstandes im persönlichen Zusammentreffen mit denselben, oder
   b) der Theilnahme an einem, von Personen des Soldatenstandes verübten Dienstvergehen,

   schuldig machen [1]).

1) Im §. 33. ist der Befugniß der Landwehr-Bataillons-Kommandeure, Personen des Beurlaubtenstandes, welche mit Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges dienstliche Gesuche bei den höheren Vorgesetzten oder unmittelbar bei des Königs Majestät anbringen, disciplinarisch zu bestrafen, zwar nicht gedacht; dennoch besteht diese Befugniß, nur darf die Disciplinarstrafe in diesen Fällen einen dreitägigen Mittelarrest nicht übersteigen. Ist eine härtere Strafe verwirkt, so tritt gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein. Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1844, Militair-Gesetz-Sammlung Bd. III. S. 154.

§. 34.

Die Nichtbefolgung der Einberufungs=Ordre zu den größeren Uebungen (§. 33. 1.) darf der Bataillons=Kommandeur in den Grenzen der ihm nach §. 15. zustehenden Disciplinar=Strafgewalt bestrafen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem bestimmten Orte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen. Die in solchen Fällen verhängte Arreststrafe ist nach Beendigung der Uebungen zu vollstrecken.

Wenn nach dem Ermessen des Bataillons=Kommandeurs die Disciplinar=Bestrafung nicht genügt, insbesondere aber, wenn der Einberufene schon früher wegen Nichtbefolgung einer Einberufungs=Ordre gestraft ist, oder wenn die Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen der Landwehr stattfand, so muß gerichtliches Verfahren eintreten.

§. 35.

Die Nichtbefolgung der Einberufungs=Ordre in den, §. 33. 2. benannten Fällen, ist in der Regel mit dreitägigem mittlern Arrest zu bestrafen, nur wenn erschwerende Umstände dabei stattfinden, muß gerichtliche Bestrafung eintreten.

§. 36.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 34. und 35.) kommen auch auf diejenigen Landwehrmänner zur Anwendung, welche, wenn sie ihrer Einberufung entgegensehen konnten, durch eine, ohne Erlaubniß der Militairbehörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungs=Ordre entzogen haben.

§. 37.

Die zur Disciplinar=Bestrafung geeigneten Vergehungen der Landwehrmänner in den Fällen 3. und 4. des §. 33. dürfen höchstens mit mittlerm Arrest bis zu drei Tagen geahndet werden. Wo wegen erschwerender Umstände dieses Strafmaaß nicht ausreicht, muß gerichtliches Verfahren eintreten.

§. 38.

Die nach den §§. 34. bis 37. disciplinarisch zu verhängenden Arreststrafen können, nach dem Ermessen des Landwehr=Bataillons=Kommandeurs, beim Stabe vollstreckt werden. Wenn aber daselbst, oder in der Nähe ein Militair= oder ein, nach den bestehenden Vorschriften zur Aufnahme von Landwehr=Arrestaten geeignetes bürgerliches Arrestlokale nicht vorhanden, oder wenn der Aufenthalt des zu

Bestrafenden über zwei Meilen davon entfernt ist, so muß die Vollstreckung, auf Requisition des Bataillons-Kommandeurs, durch die Civilbehörde geschehen [1]).

1) Die Verpflegungskosten für unvermögende Personen des Beurlaubtenstandes, welche die zufolge der §§. 34—37. ihnen auferlegten Arreststrafen in einem bürgerlichen Gefängniß verbüßen, fallen dem Militair-Fonds zur Last.

§. 39.

Ein beurlaubter Landwehrmann, welcher bei seiner Aufenthalts-Veränderung die Anmeldung in dem neuen Aufenthaltsorte länger als vierzehn Tage versäumt hat, ist disciplinarisch mit Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern, oder mit Gefängnißstrafe von drei bis acht Tagen zu belegen [1]).

Hat er jedoch nur die vorschriftsmäßige Abmeldung versäumt, sich aber rechtzeitig in dem Bezirk seines neuen Aufenthalts angemeldet, so trifft ihn nur Geldstrafe von einem bis zwei Thalern, oder Gefängnißstrafe von einem bis zwei Tagen.

Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldung sind, auf Requisition des Bataillons-Kommandeurs, durch die Civilbehörde festzusetzen und sofort zu vollstrecken [2]).

1) Die für die unterlassene Anmeldung angedrohete Strafe umfaßt, wenn außerdem auch die Abmeldung unterblieben ist, die wegen der versäumten Abmeldung verwirkte Strafe. Erlaß des Justiz-Minist. vom 14. November 1843, Militair-Gesetz-Sammlung Bd. III. S. 115.

2) Durch Allerh. Erlaß vom 29. Mai 1852, Gesetz-Sammlung S. 441. ist bestimmt, daß gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche bei Aufenthalts-Veränderungen die vorgeschriebene Ab- oder Anmeldung unterlassen, fortan die dieserhalb nach dem vorstehenden §. 39. verwirkte Disciplinarstrafe von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, dem die Kontrolirung des zu Bestrafenden obliegt, festgesetzt, die Strafvollstreckung aber auf Requisition desselben durch den Kreis-Landrath zur Ausführung gebracht werden soll. Vergl. S. 79.

§. 40.

Auf die Offiziere der Landwehr kommen die in den §§. 32—39. enthaltenen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung, jedoch kann für die §§. 33—39. bezeichneten, zur Disciplinar-Bestrafung geeigneten Vergehen gegen sie höchstens ein sechstägiger Stubenarrest verhängt werden. Ist dieser zur Bestrafung nicht ausreichend, so muß gegen sie auch da, wo gegen die Gemeinen Disciplinar-Bestrafung stattfinden kann, gerichtliche Bestrafung erfolgen.

In den Fällen des §. 39. darf gegen Offiziere der Landwehr niemals Geldstrafe, sondern nur Stubenarrest eintreten.

§. 41.

II. Bei den zur Reserve entlassenen Unteroffizieren und Soldaten, den beurlaubten Trainsoldaten, so wie den, auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres.

Die in den §§. 32—39. enthaltenen Bestimmungen gelten auch in Ansehung der Reserve-Mannschaft, der mit Vorbehalt der Wieder-Einberufung entlassenen Trainsoldaten und der auf unbestimmte Zeit beurlaubten, aber noch zur etatsmäßigen Friedensstärke gehörenden Soldaten des stehenden Heeres.

Von jeder gegen die zuletzt gedachten Beurlaubten verhängten Disciplinar-Bestrafung hat der Landwehr-Bataillons-Kommandeur den betreffenden Truppentheil sofort zu benachrichtigen.

Vierter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militairbeamten.

§. 42.

Gegen Militairbeamte, die ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehen, übt der Militair-Vorgesetzte die Disciplinar-Strafgewalt nach Maaßgabe ihres Ranges innerhalb derselben Grenzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes.

§. 43.

Militairbeamte, die sowohl unter einem Militair-Vorgesetzten, als unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder unter einer Verwaltungs-Behörde) stehen, sind der Disciplinar-Strafgewalt des Letzteren ausschließlich unterworfen, wenn von ihnen bei ihren Dienstverrichtungen gegen die wissenschaftlichen Grundsätze oder administrativen Vorschriften verstoßen worden ist, welche die Grundlage ihrer Amtsthätigkeit bilden, und es mithin bei Beurtheilung ihrer Vergehen und ihrer Strafbarkeit auf die besondere Kenntniß dieser Grundsätze und Vorschriften ankommt.

Alle andere Disciplinarvergehen solcher Beamten fallen der Bestrafung durch den Militair-Vorgesetzten anheim, wodurch jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) über die sittliche Führung des Beamten, und die Befugniß auch ihrerseits dieserhalb, wo es Noth thut, mit Disciplinar-Maaßregeln einzuschreiten, nicht ausgeschlossen wird.

Wo die Grenzen dieser beiden Subordinations-Verhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt

die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden [1]).

1) Die Bestimmungen des §. 43. beziehen sich nicht auf die Civil-Beamten der Militair-Verwaltung, zu denen alle im Ressort des Kriegsministeriums angestellten Beamten gehören, welche nicht den Militair-Gerichtsstand haben. (Vergl. S. 13.)

§. 44.

Der Militair-Vorgesetzte darf, wenn er nach vorstehenden Paragraphen zur Disciplinar-Bestrafung befugt ist, gegen die oberen (im Offiziersrange stehenden) Militair-Beamten [1]) einfache Verweise und Ordnungsstrafen [2]), gegen die unteren (im Unteroffiziersrange stehenden) Militair-Beamten aber die, nach ihrem Range anwendbaren Arreststrafen (§. 5. B. 2. und 3.) verhängen [3]).

1) Die oberen Militair-Beamten dürfen nicht im Disciplinarwege mit Arrest, sondern nur mit Warnungen, Verweisen oder Geldbußen belegt werden. Eine Ausnahme hiervon besteht nur hinsichtlich der Assistenz-Aerzte, der Zahlmeister erster und zweiter Klasse und der Fortifikations-Bauschreiber, welche sämmtlich erst nach Einführung der Disciplinar-Strafordnung vom 21. Oktober 1841 unter die obern Militair-Beamten aufgenommen worden sind. Gegen diese oberen Militair-Beamten kann von ihren Militair-Vorgesetzten einfacher Stubenarrest als Disciplinarstrafe in gleichem Umfange, wie gegen Offiziere, verhängt werden. Kab. Ordres vom 15. September 1853, Mil. Woch. Bl. S. 181., und vom 16. Februar 1854, Mil. Woch. Bl. S. 54.

2) Warnungen und einfache Verweise kann jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Militair-Befehlshaber den ihm untergebenen Militair-Beamten ertheilen. Zur Verhängung von Geldbußen aber sind blos diejenigen Militair-Befehlshaber gegen die ihnen untergebenen oberen Militair-Beamten befugt, welche Offiziere mit einer Arreststrafe unter Bestimmung der Dauer derselben im Disciplinarwege bestrafen dürfen. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern und bei Beamten, deren monatliches Gehalt diese Summe nicht erreicht, den Betrag eines einmonatlichen Gehalts nicht übersteigen. — Gegen Militair-Unterbeamte können die ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshaber keine Geldbußen, dagegen aber die nach deren Range anwendbaren Arreststrafen innerhalb der Grenzen ihrer Disciplinar-Strafgewalt verhängen. Gesetz vom 7. Mai 1851, §. 77., Gesetz-Sammlung S. 218.; Gesetz vom 21. Juli 1852, §§. 19., 82., Gesetz-Sammlung S. 465.

3) Ueber die Rangverhältnisse der Militair-Beamten s. S. 13—15.

§. 45.

In den Verhältnissen, in welchen Militair-Beamte nach §. 43. den Verwaltungs-Vorgesetzten untergeordnet sind, haben diese die Disciplinar-Strafgewalt nach den, für Civil-Staatsdiener bestehenden Vorschriften auszuüben [1]).

1) Die für die Civil-Staatsdiener jetzt gültigen Disciplinar-Vorschriften sind in den Gesetzen vom 7. Mai 1851 und vom 21. Juli 1852 enthalten.

Nach der Kab. Ordre vom 26. Oktober 1854 (Mil. Woch. Bl. S. 207.), können der General-Stabs-Arzt der Armee Geldbußen bis zur Höhe von 30 Thalern und der General-Arzt eines Armee-Korps bis zur Höhe von 10 Thalern gegen die ihnen untergebenen Beamten verhängen; jedoch darf die Geldbuße in den vorkommenden Straffällen den einmonatlichen Gehaltsbetrag des betreffenden Beamten nicht übersteigen.

§. 46.

Die Militair- und Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen einen, ihnen beiden untergeordneten Beamten verhängten Disciplinar-Bestrafung, insofern dieselbe nicht blos in einem Verweise besteht, sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

§. 47.

In soweit sonst für einzelne Klassen von Militair-Beamten besondere Disciplinar-Strafbestimmungen gegeben sind, kommen diese zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. October 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

II.

Gesetz,

die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend.

Vom 15. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Wenn die Militair-Strafgesetze hinsichtlich der Beurtheilung strafbarer Handlungen auf die Allgemeinen Landesgesetze oder die Allgemeinen Strafgesetze verweisen, so treten die Vorschriften des Allgemeinen Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung desselben vom 14. April 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 93. ff.) an deren Stelle.

§. 2.

Militair-Personen, welche im Auslande, während sie dort in einer dienstlichen Stellung sich befinden, strafbare Handlungen begehen, werden eben so, als ob die Handlungen in Preußen selbst begangen wären, nach preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft.

§. 3.

Wird nach der Bestimmung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs gegen eine Person des Soldatenstandes neben der Todesstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechts wegen verbunden.

§. 4.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechts wegen zur Folge.

Eine Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe findet in der Folge nicht mehr statt.

Zu §. 4.*)

1. Wird von einem Kriegsgerichte auf Zuchthausstrafe erkannt, so kommen hinsichtlich der Bestätigung des Erkenntnisses die Bestimmungen der §§. 152—154. Th. II. des Militair-Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

   Dagegen bedürfen die bei Civilgerichten gegen Militairpersonen ergehenden, auf Zuchthausstrafe lautenden Erkenntnisse nicht der Bestätigung.

2. Sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung des gegen eine Militairperson Zuchthausstrafe verhängenden Erkenntnisses (Allgemeines Strafgesetzbuch §. 30.) als auch bei der Publikation desselben in dem Bereiche des Truppentheils, zu welchem der Verurtheilte gehört, ist der mit dieser Strafe verbundenen Ausstoßung aus dem Soldatenstande ausdrücklich zu erwähnen.

   Ist das Erkenntniß von einem Kriegsgerichte gesprochen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch das im §. 193. Th. II. des Militair-Strafgesetzbuchs bezeichnete Amtsblatt.

§. 5.

Wird gegen eine Person des Soldatenstandes die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer ausgesprochen, so ist damit die Entlassung aus dem Soldatenstande von Rechts wegen verbunden. Wird dagegen die Dauer dieser Strafe vom Richter nur auf drei Jahre oder weniger bemessen, so gehört der Verurtheilte während dieser Zeit zur zweiten Klasse des Soldatenstandes.

---

*) Die zusätzlichen Bestimmungen zu den §§. 4., 5., 6., 8., 17., bilden den Inhalt der zur Ausführung dieses Gesetzes unterm 18. Mai 1852 erlassenen Allerhöchsten Verordnung.

Zu §. 5.

3. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat für Offiziere stets die Entfernung aus dem Offizierstande zur unmittelbaren Folge.

4. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer darf gegen Personen des Dienststandes nur von einem Kriegsgericht erkannt werden. Die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgt in diesen Fällen durch den Kriegs-Minister, insoweit es nicht nach §. 154. Th. II. des Militair-Strafgesetzbuchs Meiner Bestätigung bedarf.

5. Ist von einem Civilgerichte gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden, so ist das Erkenntniß Mir vor der Vollstreckung durch das General-Auditoriat einzureichen.

6. Bei der Publication der auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte lautenden Erkenntnisse im Bereiche des Truppentheils, zu welchem der Verurtheilte gehört, ist der im §. 5. des Gesetzes vom 15. April 1852 erwähnten Folgen dieser Strafe ausdrücklich zu gedenken.

7. Verbleibt der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestrafte in der Armee, so tritt derselbe mit dem Tage der vollendeten Verbüßung dieser Strafe ohne weitere besondere Bestimmung in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück.

Soll dagegen der zu dieser Strafe Verurtheilte aus dem Soldatenstande ausscheiden, so erfolgt die Entlassung, sobald das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat. — Die Kriegsgerichte haben in diesen Fällen nicht auf militairische, sondern auf bürgerliche Freiheitsstrafen zu erkennen.

8. Trifft mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte die Bestrafung wegen eines militairischen Verbrechens oder Vergehens zusammen, welches die Militair-Strafgesetze mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bedrohen, so ist auf diese Strafe und auf den stets damit verbundenen Verlust der National-Kokarde und des National-Militair-Abzeichens (§. 38. Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs) ausdrücklich zu erkennen.

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verurtheilten in die erste Klasse des Soldatenstandes behält es in diesen Fällen bei

den Bestimmungen des §. 39. Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs und Meiner Ordre vom 8. September 1845 sein Bewenden.

9. Mit Pension aus dem activen Dienste entlassene Offiziere werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Verurtheilung zur zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Pension verlustig.

§. 6.

Mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, so wie mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ist die Degradation von Rechts wegen verbunden; eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafen wegen gleichzeitig eintretender Degradation findet in diesen Fällen nicht statt.

Zu §. 6.

10. Die Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches außer einer Freiheitsstrafe mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bedroht ist, gestattet nicht das Verbleiben im Verhältniß eines militairischen Vorgesetzten, selbst wenn wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird.

Gehört in einem solchen Falle der Verurtheilte zum Stande der Unteroffiziere, so verliert er die Unteroffizier-Charge und tritt, auch in Betreff der Besoldung, in den Stand der Gemeinen zurück. — Eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafe hat dies nicht zur Folge.

§. 7.

Eine Umwandlung der Gefängnißstrafe und der Einschließung in eine militairische Freiheitsstrafe ist nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört.

§. 8.

Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine bürgerliche Freiheitsstrafe in eine militairische zu verwandeln ist, oder umgekehrt, so soll folgendes Verhältniß maßgebend sein:

1. die Zuchthausstrafe steht gleich der Baugefangenschaft;
2. die Einschließung dem Festungsarrest;

3. die Gefängnißstrafe der Festungsstrafe; es kann jedoch anstatt der Gefängnißstrafe auch auf mittlern oder gelinden Arrest, ingleichen auf Stubenarrest oder Festungsarrest erkannt werden.

Zu §. 8.

11. Bei der Umwandlung der Gefängnißstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe bleibt das im §. 63. Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs festgestellte Verhältniß zwischen den verschiedenen Arten der militairischen Freiheitsstrafen zu beachten.

§. 9.

Weder bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, noch beim Rückfalle, noch wenn sonst in den Militair-Strafgesetzen eine Verlängerung oder Verschärfung der Strafe vorgeschrieben ist, darf die Dauer der zeitigen militairischen Freiheitsstrafe den Zeitraum von zwanzig Jahren übersteigen.

§. 10.

Anstatt der durch den Erlaß vom 6. Mai 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 123) bereits aufgehobenen Strafe der körperlichen Züchtigung soll eine Strafe nicht mehr erkannt werden.

§. 11.

Bei Verwandlung einer Geldbuße in eine militairische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Allgemeinen Strafgesetzbuche aufgestellten Grundsätzen (§§. 17. und 335.) zu verfahren.

Die statt einer Geldbuße eintretende militairische Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelinden Arrest und höchstens vierjähriger Festungsstrafe.

§. 12.

Die Strafe des Rückfalls tritt nur dann ein, wenn dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begangen wird, und die frühere Strafe von einem preußischen Gerichte erkannt ist. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die frühere von einem preußischen Gerichte erkannte Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 13.

An die Stelle der in den Militair-Strafgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften über die Bestrafung des Landesverraths, der Körperverletzung, des Diebstahls, der Fälschung von Legitimations-Urkunden und des gewerbmäßigen Betriebes des Hazardspiels, treten die für diese Verbrechen und Vergehen ertheilten Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuchs. Jedoch werden die §. 88. Nr. 2 und 3. und §. 89. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs (Gesetz-Sammlung von 1845 Seite 296.), sowie der Kriegsartikel 61. (Gesetz-Sammlung von 1844 Seite 284.) hierdurch nicht geändert.

§. 14.

Mit der Strafe des Diebstahls nach den Bestimmungen des §. 217. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs ist zu belegen:

1. wer Sachen des Offiziers entwendet, zu welchem er als Ordonnanz oder Bursche kommandirt ist;
2. wer seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt;
3. wer Gegenstände aus Lazarethen, Montirungs-Kammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet;
4. wer seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausstande gehörige Personen bestiehlt;
5. wer einen Diebstahl an der Habe des Gefangenen verübt, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist;
6. wer im Wachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen entwendet.

§. 15.

Der auf Beleidigungen von Unteroffizieren oder von Soldaten unter einander bezügliche §. 174., Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs findet nur auf solche Vergehungen Anwendung, welche im Sinne des §. 343. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs als einfache Beleidigungen zu betrachten sind.

§. 16.

Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht mehr auf Militairstrafen zu erkennen.

§. 17.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Zu §. 17.

12. Die Bestimmungen der §§. 35—53. Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs werden, insoweit es sich um die Bestrafung wegen militairischer Verbrechen oder Vergehen handelt, durch das Gesetz vom 15. April 1852 nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 15. April 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

[illegible] be-
[illegible] über die Bestrafung des Land[illegible]
[illegible] Fälschung von Legitimations-
[illegible] Bezeichen des Hausdiebstahls [illegible] wegen
[illegible] Bestimmungen des
[illegible] §. 2 [illegible] und 3.
[illegible] Gesetz-Sammlung
[illegible] Kriegsartikel 61. (Gesetz-Samm-

Mit der Strafe des Diebstahls nach den Bestimmungen des §. [illegible] des Allgemeinen Strafgesetzbuchs ist zu belegen:

1. wer Sachen des Offiziers entwendet, zu welchem er als Or-[illegible] kommandirt ist;
2. wer seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt;
3. wer Gegenstände aus Lazarethen, Montirungs-Kammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet;
4. wer seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausstande gehörige Personen bestiehlt;
5. wer einen Diebstahl an der Habe des Gefangenen verübt, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist;
6. wer im Wachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen entwendet.

§. 15.

Der auf Beleidigungen von Unteroffizieren oder von Soldaten unter einander bezügliche §. 174. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs findet nur auf solche Vergehungen Anwendung, welche im Sinne des §. 343. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs als einfache Beleidigungen zu betrachten sind.

§. 16.

Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht mehr auf Militairstrafen zu erkennen.

III.

Kriegs-Artikel

für

das Preußische Heer.

Vom 9. Dezember 1852.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben die bisher angeordnet gewesenen Kriegs-Artikel einer Revision unterwerfen lassen und hierauf für die Unteroffiziere und Soldaten Höchst Ihres gesammten Heeres die nachstehenden Kriegs-Artikel zu ertheilen geruht.

Artikel 1.

Jeder Preußische Unterthan, wes Standes er sei, ist durch die Verpflichtung zum Dienst im Heere zum Schutz und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes berufen. Eingedenk dieses hohen Berufes muß ein Jeder, der in den Soldatenstand eintritt, die Pflichten des Soldaten zu erfüllen eifrig bemüht sein.

Artikel 2.

Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande treu zu dienen, ist des Soldaten erste Pflicht. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und redliches Verhalten gegen die Kameraden.

Artikel 3.

Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, bei allen Vorfällen, im Kriege und im Frieden, mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen, um jede Gefahr von Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande abzuwenden.

Artikel 4.

Wer mit dem Feinde in schriftliche oder mündliche Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die Seiner Königlichen Majestät, dem Heere oder den Preußischen Landen Gefahr oder Nachtheil bringen können; wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Losung offenbart, oder sonst zur Begünstigung des Feindes Seine Königliche Majestät, die Preußischen Lande oder das Heer durch Handlungen oder Unterlassungen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachtheil versetzt, macht sich des Verraths schuldig.

Der Verräther wird mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen oder mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ein zu seiner Kenntniß gelangtes verrätherisches Vorhaben nicht sogleich seinem Vorgesetzten anzeigt.

Artikel 5.

Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein. Er darf dieselbe niemals verlassen, noch sonst dem Kriegsdienste eigenmächtig sich entziehen oder durch Selbstverstümmlung sich zur Erfüllung seines Berufs unwürdig und unfähig machen.

Artikel 6.

Wer zum Feinde übergeht, oder vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung entweicht, wird erschossen.

Wer sonst in Kriegszeiten der Desertion sich schuldig macht, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren bestraft; im Wiederholungsfalle tritt die Todesstrafe ein.

Artikel 7.

Haben in Kriegszeiten Zwei oder Mehrere ein Komplott zur Desertion gemacht, so trifft dieselben Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren; die Anstifter und Rädelsführer aber werden erschossen.

Artikel 8.

Wer in Friedenszeiten desertirt, hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Monaten, im zweiten Wiederholungsfalle aber Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren und Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt.

Die härteren Strafgrade treten besonders dann ein, wenn die Desertion im Komplott begangen ist.

Artikel 9.

Wer einem Deserteur zur Entweichung behülflich ist, wird ebenso bestraft, als ob er selbst desertirt wäre, und wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertions-Vorhaben dem Vorgesetzten nicht anzeigt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu gewärtigen.

Artikel 10.

Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheiten oder andere betrügliche Mittel, oder durch Selbstverstümmelung dem Militairdienst sich zu entziehen sucht, hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und sechswöchentlichen strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt.

Ist er durch die Selbstverstümmlung zu allen Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke untauglich geworden, so tritt Baugefangenschaft von mindestens einjähriger Dauer und Ausstoßung aus dem Soldatenstande ein.

Artikel 11.

Der Soldat darf niemals durch Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Dienstpflichten sich abwendig machen lassen und muß sich stets vergegenwärtigen, daß die Feigheit für ihn schimpflich und erniedrigend ist.

Artikel 12.

Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

Artikel 13.

Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr vor dem Feinde flieht, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält, Munition oder Waffen von sich wirft oder im Stich läßt, oder irgend ein Leiden vorschützt, um zurückzubleiben und der persönlichen Gefahr sich zu entziehen, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und strengem Arrest oder Festungsstrafe, bei erschwerenden Umständen aber mit dem Tode bestraft.

Wer außerdem seine Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr verletzt, hat dieselbe Strafe zu gewärtigen, wie derjenige, der seinen Dienstpflichten aus Vorsatz zuwider handelt.

Artikel 14.

Der Gemeine muß jedem Offizier und Unteroffizier, und der Unteroffizier jedem Offizier, sowohl bei dem Truppentheil, bei welchem er dient, als von jedem andern Truppentheil Gehorsam und Achtung beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

In gleicher Weise sind dieselben zum Gehorsam gegen die Anordnungen und Weisungen der Schildwachen und der zum Sicherheitsdienst Kommandirten, sowie der im Dienste befindlichen Gensd'armen verpflichtet.

Artikel 15.

Ungehorsam gegen die Dienstbefehle und achtungswidriges Betragen gegen den Vorgesetzten haben Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Artikel 16.

Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreißen oder ähnliche Handlungen zu erkennen giebt, sowie derjenige, der den Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen beleidigt, oder ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, hat strengen Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren verwirkt.

Artikel 17.

Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, oder sonst vorsätzlich Thätlichkeiten gegen ihn verübt, oder ihn mit der Waffe anzugreifen versucht, hat Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber und in Kriegszeiten die Todesstrafe zu gewärtigen.

Auch ist bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer, sowie in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, im Gefechte, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen jeder Offizier berechtigt, denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Artikel 18.

Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfanges dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem anderen Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist

er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmuth unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach dessen Beendigung seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er aber sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird, sobald er dieselbe in geziemender Weise auf dem vorgeschriebenen Wege anbringt.

Artikel 19.

Wer vor versammeltem Kriegsvolk in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzen zu verleiten oder von demselben etwas zu erzwingen, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, wird, selbst wenn letztere begründet wäre, mit Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Kameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht.

Artikel 20.

Wenn Soldaten sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen, so haben dieselben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber die Todesstrafe verwirkt.

Die Anstifter eines solchen militairischen Aufruhrs, sowie die Anführer und Rädelsführer, werden stets mit dem Tode bestraft.

Artikel 21.

Der Soldat darf weder im Dienst noch außer demselben mit Andern über militairische Einrichtungen, Befehle und Anordnungen eigenmächtig berathschlagen, noch an Vereinen oder Versammlungen sich betheiligen, die der Gewalt Seiner Majestät des Königs über Seine Lande oder den von Ihm eingesetzten Behörden feindselig entgegentreten.

Artikel 22.

Wer an einem Aufruhr im Innern des Landes mit bewaffneter Hand Theil nimmt, wird ebenso wie der Theilnehmer an einem militairischen Aufruhr bestraft.

Artikel 23.

Die Waffe ist dem Soldaten zum Schutze und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes anvertraut. Er darf daher dieselbe und die ihm zustehende Dienstgewalt niemals, mithin selbst nicht gegen die Bewohner des feindlichen Landes oder gegen gefangene feindliche Soldaten mißbrauchen. Ebensowenig darf der Soldat eigenmächtig im feindlichen Gebiet Habe und Gut der Landesbewohner verwüsten oder sich zueignen.

Artikel 24.

Unerlaubtes Beutemachen hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber Festungsstrafe von längerer Dauer und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, oder selbst die Todesstrafe zur Folge.

Artikel 25.

Plünderung und Erpressung werden mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen tritt die Todesstrafe ein.

Artikel 26.

Nachzügler und diejenigen, welche unter dem Vorwande von Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungs-Gegenstände wegnehmen, haben wegen Marodirens Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt. Wenn bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt worden ist, trifft die Schuldigen die Strafe der Plünderer.

Artikel 27.

Der Soldat soll seine Waffen und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten und zur Erlangung der Kriegstüchtigkeit unausgesetzt sich bemühen, den Gebrauch der Waffen, sowie die Vorschriften zur Ausrichtung seines Dienstes ganz und vollständig kennen zu lernen, um sie in jedem vorkommenden Falle sogleich anzuwenden.

Artikel 28.

Wer seine Waffen und Montirungsstücke, oder die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt, verderben läßt, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber außerdem noch die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 29.

Wer dienstlich ihm anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung bestimmte Gegenstände veruntreut, hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Artikel 30.

Der Soldat muß die ihm ertheilten Dienst-Instrüktionen genau befolgen, und darf niemals, sei es durch Aussicht auf äußere Vortheile oder durch irgend einen andern Grund, bei Ausrichtung des Dienstes zu Pflichtwidrigkeiten sich verleiten lassen. Auch muß er bei allen dienstlichen Meldungen und Aussagen sich der strengsten Wahrheit befleißigen.

Artikel 31.

Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit unrichtige Meldungen, Rapporte oder Berichte abstattet, wird mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren und nach Umständen mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Artikel 32.

Wer im Dienst, oder in Beziehung auf den Dienst durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch, nach Umständen, die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 33.

Wer ohne Erlaubniß von der Wache sich entfernt oder bei Kommandos oder auf Märschen seinen Platz eigenmächtig verläßt, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Thut dies der Befehlshaber einer Wache oder eines Kommandos, so hat derselbe Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe verwirkt.

Artikel 34.

Den Schildwachen und einzelnen Posten ist verboten, sich niederzusetzen oder niederzulegen, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Taback zu rauchen, zu schlafen, über die Grenzen ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienst-Instruktion zu übertreten.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, hat strengen Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder Festungsstrafe bis zu zehnjähriger Dauer, im Kriege aber noch härtere Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe zu gewärtigen.

Artikel 35.

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung, welche er verhindern konnte oder zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird eben so wie der Thäter selbst bestraft und diese Strafe noch verschärft, wenn er die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

Artikel 36.

Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Gefangenen entkommen läßt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber noch härtere Festungsstrafe und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, oder die Todesstrafe zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder ihm dienstlich obliegende Arretirung nicht ausführt.

Artikel 37.

Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. Auch muß er vom Zapfenstreich bis zur Reveille in seinem Quartiere sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten.

Artikel 38.

Wer ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleibt, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernt, oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, hat mittleren Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Artikel 39.

Wer betrunken in den Dienst kommt, oder durch Trunkenheit zur Ausrichtung des Dienstes, zu dem er kommandirt war, sich untauglich gemacht hat, oder im Dienst sich betrinkt, wird mit strengem Arrest bestraft. Auch Trunkenheit außer Dienst ist strafbar und hat Arrest zur Folge.

Artikel 40.

Wer ohne Genehmigung seines vorgesetzten Kommandeurs Schulden macht, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu gewärtigen.

Artikel 41.

Wer Hazardspiele spielt, hat strengen Arrest, im Wiederholungsfalle aber Festungsstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

Artikel 42.

Den Soldaten, der ohne Genehmigung seines vorgesetzten Befehlshabers sich verheirathet, trifft Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten.

Artikel 43.

Der Soldat soll mit seinen Kameraden in Eintracht leben, darf in Kampf, Noth und Gefahr sie nicht verlassen und muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen.

Artikel 44.

Einfache Beleidigungen der Gemeinen unter einander und Schlägereien derselben unter sich, bei welchen schwere Körperverletzungen nicht vorgekommen sind, werden mit Arrest, unter Unteroffizieren aber entweder mit Arrest oder mit Degradation bestraft.

Artikel 45.

Wer einem Kameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, Eßwaaren, Getränke, Taback oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen, zum eigenen Gebrauch ohne Anwendung von Gewalt an Sachen, entwendet oder veruntreut, wird das erste Mal disciplinarisch mit strengem Arrest bestraft. Geschieht dies aber zum zweiten Mal, oder ist bei Verübung der That Gewalt an Sachen angewendet, oder ist die That von einem Unteroffizier verübt, so tritt die Strafe des einfachen Diebstahls ein.

Artikel 46.

Wer irgend eine Dienstgewalt über andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst

mit sich bringt. Er darf seinen Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren und dieselben weder wörtlich beschimpfen, noch mißhandeln. Auch darf von ihm das Dienstansehen nicht gemißbraucht werden, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen.

Die Verletzung dieser Pflichten hat Arrest oder Festungs-Strafe zur Folge.

Artikel 47.

Diebstahl, Betrug, Fälschung und alle übrigen gemeinen Verbrechen und Vergehen werden nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

Ist mit der darauf verwirkten Strafe nicht die Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande verbunden, so treten verhältnißmäßige Militairstrafen statt der dort angedrohten bürgerlichen Strafen ein.

Artikel 48.

Werden gemeine Verbrechen oder Vergehen im Kriege unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt, so wird die sonst verwirkte Strafe verschärft.

Artikel 49.

Die in den Militair-Gesetzen für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften finden auch in Friedenszeiten Anwendung, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der kommandirende Offizier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes zur Anwendung kommen würden.

Artikel 50.

Während derjenige, welcher seine Dienstpflichten verletzt oder andere strafbare Handlungen verübt, die gesetzlich verordneten Strafen nach Maßgabe seiner Verschuldung zu gewärtigen hat, darf dagegen jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat einer ehrenhaften Behandlung sich versichert halten.

Artikel 51.

Auch soll der Soldat, der sich durch Tapferkeit und Muth vor Andern auszeichnet, sowie derjenige, der nach langjähriger, vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, in Folge vor dem Feinde erhaltener Wunden dienstunfähig wird, oder sonst im Dienste zu Schaden kommt, sich aller Wohl-

thaten und Begünstigungen zu erfreuen haben, die zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege und treu geleistete Dienste bestimmt sind.

Artikel 52.

Ueberzeugt von dem Pflicht- und Ehrgefühl der Soldaten erwarten Seine Königliche Majestät, daß sie vor Pflichtverletzungen und anderen strafbaren Handlungen sich hüten, ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Preußischen Heeres im In- und Auslande zu bewahren.

Seine Königliche Majestät werden diejenigen, die diesen Erwartungen entsprechen, Ihres besonderen Schutzes würdigen, und ihnen für ihre treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung durch ehrende Auszeichnungen, oder durch Anstellung im Civildienste nach den darüber bestehenden Vorschriften, oder auf andere geeignete Weise zu Theil werden lassen. Auch soll ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen in der Armee offen stehen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Kriegs-Artikel eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.

Charlottenburg, den 9. Dezember 1852.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) **v. Bonin.**

Anhang.

Formel des Soldaten-Eides.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., meinem allergnädigsten Landesherrn, in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Krieges- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegs-Artikel und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit.*)

---

*) Für Katholiken besteht die Bekräftigungsformel in den Worten: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Wie bei der Vereidigung der Soldaten zu verfahren, ist S. 86. ausführlich angegeben.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

W.

Z.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Berichtigungen.

S. 37. Z. 12. st. 1851 l. 1850.
S. 84. Z. 11. st. Art. 48. l. Art. 39.
S. 144. Note Z. 3. st. Art. 22. l. Art. 14.
S. 145. Note Z. 10. sind die Worte: „oder Vice-Unteroffiziere" zu streichen.
S. 161. Note Z. 1. st. Art. 28. l. Art. 18.
S. 177. Z. 28. st. insofern den l. insofern nicht ganz den
S. 199. Z. 3. u. 5. st. Art. 48. u. Art. 28. l. Art. 39.
S. 203. Z. 35. st. §. 770. l. §. 170.
S. 213. Z. 7. st. leichte oder l. leichte, oder erhebliche oder
S. 244. Z. 26. st. Unter-Aerzte l. Militair-Aerzte.

Schollhorn

Schöllhorn.

Schollmeri

Fleck, Eduard

Commentar über das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer I. Theil. Militaer-Strafgesetze

Berlin 1856